VERWALTUNGSORGANISATION UND GERICHTSVERFASSUNG IM BEREICH DER GRAFSCHAFT SAARBRÜCKEN IM 17. UND 18. JAHRHUNDERT

GERD WALTER RUMSCHÖTTEL

1972

VERWALTUNGSORGANISATION UND GERICHTSVERFASSUNG IM BEREICH DER GRAFSCHAFT SAARBRÜCKEN IM 17. UND 18. JAHRHUNDERT

Inauguraldissertation
zur Erlangung des Grades eines Doktors des Rechts
der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen
Fakultät der Universität des Saarlandes

vorgelegt von
Assessor Gerd Walter Rumschöttel
aus
Saarbrücken

Saarbrücken 1972

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

Tag der Disputation: 6. Juli 1972

Der Dekan: Prof. Dr. B. Aubin

Die Berichterstatter: Prof. Dr. W. Wegener
Prof. Dr. G. Jahr

MEINEN LIEBEN ELTERN

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41542725_0019

Vorwort

Mein Interesse an lokalhistorischen Ereignissen und Zusammenhängen führe ich auf Anregungen meines Onkels, des Geheimrats Dr. Karl Lohmeyer, zurück, dessen großer Wissensschatz auf diesem Gebiet einen nachhaltigen Eindruck bei mir hinterlassen und dessen Beispiel mich zu eigener wissenschaftlicher Betätigung ermuntert hat.

Die Verwirklichung eines eigenen Beitrages zur Lokalgeschichte verdanke ich vor allem Herrn Prof. Dr. W. Wegener, dem ich für seine wertvollen Hinweise und sein stetes Entgegenkommen bei der Betreuung meiner Dissertation zu ganz besonderem Dank verpflichtet bin.

Danken möchte ich daneben allen denen, die mir bei Vorbereitung, Durchführung und Abschluß meiner Arbeit behilflich waren.
Ich denke dabei besonders an Herrn A. Schmidbauer und Fräulein Conrad von der Stadtbücherei Saarbrücken, sowie die Damen und Herren des Staatsarchivs Koblenz, des Landesarchivs Saarbrücken und des Hessischen Hauptstaatsarchivs Wiesbaden, die mir bei der Beschaffung der zahlreichen Archivalien immer bereitwillig geholfen haben. Nicht zuletzt gilt mein Dank der tatkräftigen Unterstützung durch Fräulein M. Zapp.

Saarbrücken, im Juli 1972

Gerd Rumschöttel

Inhaltsübersicht

Vorwort V

Inhaltsübersicht VI

Literaturverzeichnis IX

Archivalien XV

Einführung 1

A. Die Kanzleiordnung Graf Ludwigs II. von 1599 4

I. Ihre Bedeutung für das gesamte 17. Jahrhundert

II. Das Wiederauffinden der Kanzleiordnung von 1599 7

III. Die Kanzlei 12

1. Der Kompetenzbereich 12

a) Die Kanzlei als Verwaltungs- und Extrajudizialinstanz 12

b) Die Kanzlei als " Propsteiamt " 24

c) Die zentrale Finanzverwaltung 26

2. Der Dienstbetrieb der Kanzlei 29

3. Die personelle Besetzung der Kanzlei 34

IV. Das Amt 43

V. Das Hofgericht 49

VI. Ursprung der Kanzleiordnung von 1599 56

B. Vom Dreißigjährigen Krieg zur Reunionszeit 58

I. Graf Wilhelm Ludwig (1627-1640) 58

II. Gräfin Anna Amalia (1640-1651) 68

1. Nassau-Saarbrücken unter lothringischer Oberhoheit 68

2. Langsame Wiederherstellung der nassauischen Herrschaft 71

III. Graf Johann Ludwig (1651-1659) 74

IV. Graf Gustav Adolph (166o-1677) 76

C. Die Reunionszeit 84

I. Die Vorgeschichte der französischen Besitznahme und die Anfänge der französischen Verwaltung unter der Leitung des Intendanten 84

II. Die Neuordnung der Gerichtsverfassung ab 1685

1. Das bailliage zu Saarbrücken, sowie das Parlament in Metz und das Präsidialgericht in Saarlouis als übergeordnete Instanzen 91

2. Die personelle Besetzung des bailliage zu Saarbrücken 98

3. Die Untergerichte der Grafschaft und die Stellung des prévôts 1o5

4. Die Entfernung der nassauischen Hofbeamten aus den Gerichten 1o8

5. Sonstige Eingriffe in die herrschaftlichen Hoheitsrechte 111

III. Das Ende der französischen Einflußnahme auf Gerichtsbarkeit und Verwaltung 117

D. Vom Ende der Reunionszeit bis zum Übergang der Grafschaft Nassau-Saarbrücken auf das Haus Nassau-Usingen 119

I. Graf Ludwig Kraft (1697-1713) 119

II. Graf Karl Ludwig (1713-1723) 12o

III. Graf Friedrich Ludwig (1724-1728) 121

IV. Zustand von Gerichtsverfassung und Verwaltungsorganisation im ersten Drittel des 18. Jahrhunderts 123

V. Vormundschaftliche Regierung unter Charlotte Amalie (1728-1738) und Fürst Karl (1738-1741) von Nassau-Usingen 13o

E. Fürst Wilhelm Heinrich (1741-1768) und Fürst Ludwig (1768-1793) 141

I. Die Oberkollegien 141
1. Die Regierung 141
2. Das Hofgericht 155
3. Das Konsistorium 164
4. Das Kammerkollegium 168
5. Das Oberforstamt 18o

II. Die Untergerichte 183
1. Die Ämter und Oberämter 183
a) Justizsachen 192
aa) streitige Zivilgerichtsbarkeit 192
bb) freiwillige Gerichtsbarkeit 195
b) Kriminalsachen 2o3
c) Polizeisachen 2o8
d) Landsachen 2o9
2. Das Merkantilgericht 211
3. Das Hofmarschallamt 213
4. Das Militärgericht 214
5. Das Saarbrücker Polizeiamt 217

III. Herkunft der Kanzleiordnungen des 18. Jahrhunderts 226
1. Kanzleiordnung Fürst Wilhelm Heinrichs von 1741 226
2. Kanzleiordnung Fürst Ludwigs von 1778 234

F. Das Ende des Hauses Nassau-Saarbrücken 24o

G. Schlußbetrachtung 254

I. 17. Jahrhundert - Nachrezeptionszeit in Nassau-Saarbrücken 257

II. 18. Jahrhundert - Zeit des Absolutismus in Nassau-Saarbrücken 258

Lebenslauf 266

Literaturverzeichnis

Bader K.S., Das Schiedsverfahren in Schwaben vom 12. bis zum ausgehenden 16. Jahrhundert, Tübingen 1929.

Bamberger E., Die Finanzverwaltung in den deutschen Territorien des Mittelalters, Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Tübingen 1922/23, 77. Jahrgang.

Bleymehl H., Die Aufklärung in Nassau-Saarbrücken. Ein Beitrag zur Geschichte des aufgeklärten Absolutismus in den deutschen Kleinstaaten, phil.Diss. Bonn 1962.

Bleymehl H., Stand und Probleme der Forschungen über den aufgeklärten Absolutismus in der Grafschaft Nassau-Saarbrücken, Zeitschrift für die Geschichte der Saargegend, 16. Jahrgang, Saarbrücken 1968. S. 69 - 91

Collet I., Das Wirtschaftsleben in der Grafschaft Saarbrücken im Zeitalter des Merkantilismus (1697 - 1793),wirtschaftsw.Diss. Frankfurt/Main 1930.

Conrad H., Deutsche Rechtsgeschichte, Band I, 2. Aufl.: Frühzeit bis Mittelalter; Band II: Neuzeit bis 1806, Karlsruhe 1962 und 1966

Cullmann H., Verwaltungsorganisation und Gerichtsverfassung in der Grafschaft und Stadt Saarbrücken im 16. Jahrhundert, jur.Diss. Saarbrücken 1958

Döhring E., Geschichte der deutschen Rechtspflege seit 1500, Berlin 1953.

Dülfer K., Fürst und Verwaltung. Grundzüge der hessischen Verwaltungsgeschichte im 16. bis 19. Jahrhundert, Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte, Bd. 3 1953.

Eichhorn K.F., Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, 4. Teil, 5. Aufl., Göttingen 1844.

Ennen E., Die Entwicklung der Selbstverwaltung in den Saarstädten vom ausgehenden Mittelalter bis zur französischen Revolution, Bonn 1933, Rheinisches Archiv Band 25.

Erler A.-Kaufmann E., Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, I. Band, Berlin 1971 (noch nicht abgeschlossen)

Esmein A., Cours élémentaire d'histoire du droit francais, 15. Aufl., Paris 1925.

Fehr H., Deutsche Geschichte, 2. Aufl., Berlin und Leipzig 1925.

Fritzemeyer I., Die Ausbildung einer zentralen Behördenorganisation der Grafen bzw. Fürsten von Nassau-Weilburg, phil. Diss. Frankfurt 1942.

Geck E., Das Fürstentum Nassau-Saarbrücken-Usingen im 18. Jahrhundert, phil. Diss. Mainz 1953.

Gerhard H., Das Steuerwesen der Grafschaft Saarbrücken 1321 - 1789; I. Veröffentlichung des Instituts für Landeskunde des Saarlandes, Saarbrücken 1960.

van HAM, Die Gerichtsbarkeit an der Saar im Zeitalter des Absolutismus, Bonn 1938, Rheinisches Archiv Band 32.

Hartung F., Deutsche Verfassungsgeschichte vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart, 8. Aufl., Stuttgart 1950.

Haussherr H., Verwaltungseinheit und Ressortteilung vom Ende des 17. bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, Berlin 1953.

Herrmann H.W., Wilhelm Heinrich von Nassau-Saarbrücken, Zeitschrift für die Geschichte der Saargegend, 16. Jahrgang, Saarbrücken 1968, S. 13-64.

Holtzmann R., Französische Verfassungsgeschichte von der Mitte des neunten Jahrhunderts bis zur Revolution, München und Berlin 1910.

Hoppstädter K., Der Saarbrücker Hofadel im 18. Jahrhundert Zeitschrift für die Geschichte der Saargegend, 16. Jahrgang, Saarbrücken 1968, S. 92-130.

Kern E., Geschichte des Gerichtsverfassungsrechts, 4. Aufl., München und Berlin 1965.

Köllner A., Geschichte der Städte Saarbrücken und St. Johann,
Erster Band: Historische Nachrichten.
Zweiter Band: Statistik und Topographie. Saarbrücken 1865.

Köllner F., Geschichte des vormaligen Nassau-Sarbrück'schen Landes und seiner Regenten. Erster Theil: Geschichte der Grafen und Fürsten von Sarbrück, Saarbrücken 1841

Kothe I., Der fürstliche Rat in Württemberg im 15. und 16. Jahrhundert, Stuttgart 1938.

Linder O., Die Entstehung der Verwaltungsrechtspflege des Geheimen Rates in Württemberg, Berlin 1940.

von der Nahmer W., Handbuch des Rheinischen Particular-Rechts, Dritter Band, enthaltend die Entwicklung der früheren rheinischen Territorial- und Verfassungs-Verhältnisse, Frankfurt/a.M.1832.

Planitz-Eckhardt, Deutsche Rechtsgeschichte, Graz und Köln 1961.

Probst K., Die Entwicklung der Gerichtsverfassung und des Zivilprozesses in Kurhessen, jur.Diss. Halle 1911.

Rosenthal E., Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Baierns. Band I: Vom Ende des 12. bis zum Ende des 16. Jahrhunderts. Band II: Vom Ende des 16. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts. Würzburg 1889, 1906.

Rudnik H., Über den Waisenschreiber in Ottweiler und sein Amt, Zeitschrift für die Geschichte der Saargegend, 16. Jahrgang, Saarbrücken 1968, S. 153-158.

Ruppersberg A., Geschichte der ehemaligen Grafschaft Saarbrücken, nach Friedrich und Adolf Köllner neubearbeitet und erweitert, 3 Teile, 2. Auflage, Saarbrücken 1908-1913.

Scherer N., Die Landgemeindeverwaltung im Fürstentum Nassau-Saarbrücken 1735-1793, jur.Diss. Saarbrücken 1971.

Schliephake F.W.- Menzel K., Geschichte von Nassau von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart, Bd. VI und VII, Wiesbaden 1889.

Schottmüller K., Die Organisation der Centralverwaltung in Kleve-Mark vor der brandenburgischen Besitzergreifung im Jahre 1609, philDiss. Marburg 1896.

Schröder R.- v.Künssberg E., Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 7.Aufl., Berlin und Leipzig 1932.

v.Schwerin C.- Thieme H., Deutsche Rechtsgeschichte, 4.Aufl. Berlin und München 1950.

Seeliger G., Das Deutsche Hofmeisteramt im späteren Mittelalter, Innsbruck 1885.

Simon M., Annalen der innern Verwaltung der Länder auf dem linken Ufer des Rheins, erstes Buch 1.und 2.Abteilung, Köln 1822-1824.

Sittel J.M., Sammlung der Provinzial- und Particular-Gesetze und Verordnungen, welche für einzelne ganz oder nur teilweise an die Krone Preussens gefallenen Territorien des linken Rheinufers über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung, Rechtspflege und des Rechtszustandes erlassen worden sind. I.Band, Enthaltend die Sammlungen für die Grafschaften Nassau-Saarbrücken und Ottweiler und die Reichsherrschaft Illingen, Trier 1843.

Stölzel A., Die Entwicklung des gelehrten Richtertums in den deutschen Territorien (unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Verhältnisse in Kurhessen), 2 Bände, Stuttgart 1872.

Stölzel A., Die Entwicklung der gelehrten Rechtsprechung, 2 Bände, Berlin 1901-1910.

Stölzel A., Geding und Appellation, Hof, Hofgericht und Räte, Abschied und Urteil, Berlin 1911.

Warnkönig L.A., Französische Staats- und Rechtsgeschichte, 3 Bände, Basel 1846-48.

Wieacker F., Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, 2. Aufl., Göttingen 1967.

Wiggenhorn H., Der Reichskammergerichtsprozeß am Ende des alten Reiches, Münster 1965.

Zentgraf O., Das Zuständigkeitswesen und der Zuständigkeitsstreit in der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt (1567-1803). Archiv für hessische Geschichte Bd. 6, 1909.

Zimmermann L., Der ökonomische Staat Landgraf Wilhelm IV. Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck XVII, 2 Bände, Marburg 1933.

Archivalien

Staatsarchiv Koblenz, Abteilung 22:

494 Kanzleiordnung Graf Philipps III. vom 27.1.1597

2296 Anstellung und Instruktion der höheren Beamten zu Saarbrücken und Ottweiler, 1579, 1674-87, 1747-92.

2349 Kanzleiordnung Graf Ludwigs, 16o8.

2351 Schallerische Spezifikation oder Registratur über alle Satzungen, Recht und Verordnungen, wie er zu seiner Zeit solche gefunden, 1715.

2353 Nachträge zur Sammlung der Verordnungen für Saarbrücken und Ottweiler, 17oo-1792.

2461 Bericht über den statum ecclesiasticum, politicum und oeconomicum nebst einer besonders über die Saarbrücker Renthey erstatteten Relation in Copia, 1731.

2782 Weistümer, Jahrgedinge und Polizeiordnung der Stadt Ottweiler, 1522-177o.

2848 Stadtordnungen, Polizeisachen und statistische Nachrichten über Saarbrücken und St. Johann 1439-1628.

3317 Klagesache der Gemeinde Fechingen gegen Hans Heinrich Hoffmann, Vindication eines Allmuths zu Fechingen betr., 1725-1752.

3324 und 4228 a-c Die Klage der Erben Hans Fürst (Fürst und Mohr) gegen die Stadt Saarbrücken wegen 2oo Acker Landes auf dem Heidenhübel, 1736-1747.

3364 Die Appellation des Klosters Wadgassen an das Reichskammergericht gegen die Saarbrücker Regierung und das Forstamt wegen Eingriffs in die Nutzung des Enzheimer Waldes, 1732-1733.

3365 Prozeß zwischen der Regierung und dem Kloster Wadgassen wegen des Rechtes der Übermacht in den klösterlichen Waldungen zu Enzheim, 1734-174o.

3557 Verordnungen über Prozeßführung, 1743, 1762.

3558 Allgemeine Verordnungen in Strafsachen, 1764-1775.

3562 Die Kriminalgerichtsbarkeit, 1764-1781.

3824 Acta des ehemaligen Oberamts Ottweiler, betreffend die Vereinfachung des Prozeßgangs resp. die Saarbrückische Prozeßordnung, 175o-1779.

4150 Registre des sentences rendues au bailliage de Sarrebruck, 1685-87.

4151 Registre des causes ordinaires, 1685-86
Registre des sentences du bailliage, 1693
Extrait des registres des causes 1687, 1692
Registre des causes criminels 1693, 1697
Registre des dénonciations faites au procureur fiscal 1685
Registre des ordonnances du Roi 168o-169o.

4152 Registres des causes ordinaires 1685-1686.

4154 Registres des causes ordinaires 1694.

4155 Registre des sentences rendues sur procès par écrits 1693-94.

4156 Registre des sentences rendues sur procès par écrits 1697.

4157 Bailliage Saarbrücken: Registre du greffe contenant les pièces et procès déposées au greffe et retirées de là 1685-1689.

4310 Project einer neu einzurichtenden Prozessordnung, 7.12.1750.

4338 Reglement für die Kollegien, Oberamtskanzlei und Konsistorialkonvent des Fürstentums Saarbrücken (Abschrift), 1741.

4426 50 Verordnung 1732-1759, speziell Stück Nr.348; Landesverwaltung während der Abwesenheit des Landesherrn.

4454 Acta betr. die Abschickung des Herrn Geheimen Raths und Oberamtmanns von Bode nach Saarbrück und demselben aufgetragene interims direction über dasige Regierung und Consistorium, wie auch in Forst-Cameral - und denen dißmahligen Kriegsgeschäften, zu Ottweiler und in denen Gemeinschaften Homburg und Saarwerden, 1734.

4570 Bestallungsbriefe, betr. die Anstellung Nassau-Saarbrücken'scher Beamten unter den Grafen Johann Ludwig, Philipp Albrecht und Ludwig von Nassau-Saarbrücken, 1501-1629.

4573 Verschiedene von Fürstlich nassau-saarbrücken'schen Beamten und Dienern ausgestellte Originalreverse, 1728-1731.

4575 Verzeichnis gelehrter Nassau-Saarbrückischer Räte und Amtleute, in chronologischer Reihenfolge, 15.-17. Jahrhundert.

4577 Verzeichnis Nassau-Saarbrücken'scher Kanzlei-Bedienter, in chronologischer Reihenfolge, 1554-1629.

4608 Bericht über die Reichsstandschaft der Grafen von Saarbrücken.

4708 Die wegen Zählung der Stimmen bei dem Fürst. Nassau-Saarbrücken'schen Rentkammer-Collegio entstandene Frage wegen Veräußerung dieses Collegiums, 1776.

5233 Korrespondenzen zwischen der Fürstlich Nassau-Usingen'schen Regierung zu Saarbrücken betr. die bessere Einrichtung des überrheinischen Konsistoriums und die Verteilung der Sporteln unter die darauf Anspruch habenden Beamten, 1729.

Staatsarchiv Koblenz, Abteilung 701

458^{3}	Nr. 179	Verordnung über Justizsachen vom 2.1.1668.
458^{4}	Nr. 169	Edict du Roy portant règlement pour la rente et débit du tabac.
458^{4}	Nr. 171	Gräfliche Verordnung, vom 9.6.1696, die Bäcker betreffend.
458^{8}	Nr. 700	Regierungsrescript vom 11.9.1767, das Verhältnis der Waisenschreiber zum Oberamt betreffend.
458^{9}	Nr. 787	Militärgerichtsordnung vom 27.7.1772.
458^{10}	Nr. 980	Modus procedendi bey Hinrichtung eines armen Sünders und des hochnotpeinlichen Halsgerichts, undatiert.
458^{10}	Nr. 981	Regierungsbefehl, die Vorschrift der bei Publikation und Vollziehung eines Todesurteils zu beobachtenden Formalien betreffend, 1782.
458^{11}	Nr. 1169	Beschluß des Volksrepräsentanten vom 10.1.1796, betreffend die Aufsicht der Generaldirection der Domänen.
458^{11}	Nr. 1174	Beschluß des Regierungskommissars Bella vom 28.9.1796, betreffend die Verwaltung der eroberten Länder zwischen Rhein und Mosel.

458$^{11}_{--}$ Nr. 1175 — Erlaß des National-Commissars Sturz zu Zweibrücken vom 14.12.1796, die Gerichtsverfassung betreffend.

458$^{11}_{--}$ Nr. 1177 — Beschluß des Obergenerals Hoche vom 18.3.1797.

458$^{11}_{--}$ Nr. 1179 — Beschluß des Generals Hoche vom 1.4.1797.

Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden

Abteilung 131

131 Ic:6a — Betreffend die fürstliche Landesregierung in genere, Eintheilung der Departements, Geschäftsgang, Kanzleireglements, Instructionen etc. 1729-1813.

131 Ic:9 — Regierungsrat Friedrich von Bode betreffend, 1716/28-3o.

131 IIb:5 — Ausfertigung der Bestallungsbriefe für die Staatsdienerschaft betreffend, 1728.

Abteilung 15o

15o IX:2 = 15o:3644-3646 — Verordnungen in Justizsachen und den modum procedendi betreffend, als Beilage hierzu die Katzenellenbogische Gerichtsordnung von 1627 und anderweitige Gerichtsordnungen, 1578-1785.

Archivaliensammlung des Historischen Vèreins für die Saargegend

Depositum in der landeskundlich-wissenschaftlichen Abteilung der Stadtbücherei Saarbrücken.

H 28	Verzeichnis Nassau-Saarbrück'scher Beamten aus dem 18. Jahrhundert, 17oo-1793. Aus alten Aktenstücken gesammelt durch Adolph Köllner von Malstatt, 1852.
H.V.55.91	Fürstlich-nassau-saarbrück-usingisch Kanzleyreglement de anno 177o, Wißbaden.
H.V.62.4 62.35	Fürstlich-Nassau-Saarbrück-Saarbrückische Canzley- und Proceß-Ordnung de anno 1778, Saarbrücken 1778.

Sonstige Archivalien

Evangelisches Kirchenbuch Saarbrücken 4, S. 1175

Evangelisches Kirchenbuch St. Arnual 17, S. 193

Einführung

Durch die nachfolgenden Untersuchungen soll die im Jahre 1958 verfaßte Dissertation von CULLMANN über die Verwaltungsorganisation und Gerichtsverfassung in der Grafschaft und Stadt Saarbrücken im 16. Jahrhundert bis zur französischen Revolution und dem Ende des Hauses Nassau-Saarbrücken fortgeführt werden.

Um auch im äußeren Rahmen den Zusammenhang und die Kontinuität zwischen den beiden Arbeiten herzustellen, sowie zur besseren Übersicht und Vergleichbarkeit der behandelten Zeitabschnitte, habe ich mich bemüht, die Darstellung der Organisation von Verwaltung und Gerichtsbarkeit auf den Bereich der Grafschaft Saarbrücken im engeren Sinne zu beschränken, der auch von CULLMANN behandelt wurde. Er begrenzt sich räumlich auf das Gebiet, welches im 11. Jahrhundert von dem Reichsbistum Metz als Erblehen an das Grafenhaus Saarbrücken gelangt war und das zum Ausgang des 18. Jahrhunderts den Bereich der Oberämter Saarbrücken und St. Johann mit der ungefähren Ausdehnung der heutigen Kreise Saarbrücken-Stadt und -Land umfaßte (1).

Da die Grafschaft Ottweiler im behandelten Zeitraum während vieler Jahre ein selbständiges Territorium

---

1) Vgl. SIMON, Mathias, 1. Buch, S. 489 ff; CULLMANN, S. 11

unter eigener oberster Verwaltung bildete (2), habe ich aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit nach Möglichkeit von einer besonderen Darstellung der Ottweiler Behördeneinrichtungen abgesehen.

Die zeitliche Begrenzung der Untersuchung war vorgezeichnet durch die Besetzung Saarbrückens durch das französische Revolutionsheer im Jahre 1793, die Flucht des Fürsten Ludwig und sein bald darauf erfolgtes Ableben sowie die Gefangennahme vieler nassauischer Beamten durch die Franzosen. Damit hörte die nassauische Zentralverwaltung auf zu bestehen und erlebte auch keine Restauration mehr, da der Erbprinz Heinrich im Jahre 1797 starb und 1802 als Folge des Friedens von Lüneville die Grafschaft Saarbrücken wie das übrige linke Rheinufer an Frankreich abgetreten wurde, nachdem diese Gebiete schon vorher in die französische Verwaltung eingegliedert worden waren.

Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens habe ich versucht, den Aufgabenbereich, die Organisation und den Arbeitsablauf bei den zentralen Verwaltungsbehörden sowie die Gerichtsverfassung erschöpfend darzustellen, soweit dies nach den heute noch vorhandenen Archivalien möglich ist.

---

2) Eine besondere, von Saarbrücken getrennte landesherrliche Verwaltung bestand in der Grafschaft Ottweiler von:
1547-1554 unter Graf Johann IV.
1574-1602 unter Graf Albrecht und Graf Ludwig
1659-1723 unter Graf Johann Ludwig und Graf Friedrich Ludwig

Die städtische Gerichtsbarkeit und Verwaltung wurde bewußt von der Betrachtung ausgespart, da der auf die Zeit um die Wende zwischen 16. und 17. Jahrhundert zu datierende Höhepunkt in der Entwicklung der lokalen Gerichts- und Verwaltungsbehörden noch von CULLMANN ausführlich gewürdigt worden ist.
Von da ab und besonders seit Beginn des Dreißigjährigen Krieges erlebten die Stadtgerichte eine ständige Einengung ihres Kompetenzbereiches zugunsten der zentralen landesherrlichen Behörden; parallel zu dieser Entwicklung sanken sie auch in dem Ansehen, das sie bis dahin in den Augen ihrer Bürger genossen hatten.

Schließlich ist die Stadtgerichtsbarkeit an der Saar für das 17. und 18. Jahrhundert bereits erschöpfend durch ENNEN und van HAM behandelt worden. Auf eine nochmalige Darstellung von Organisation und Dienstbetrieb der Stadtgerichte im 17. und 18. Jahrhundert habe ich daher verzichtet, zumal sich bei meinen Nachforschungen diesbezüglich auch keine neuen Quellen eröffnet haben.

A. Die Kanzleiordnung Graf Ludwigs II. von 1599

I. Ihre Bedeutung für das gesamte 17. Jahrhundert

Graf Ludwig II. hat im Jahre 1593 nach dem Tode seines Vaters, des Grafen Albrecht von Nassau-Ottweiler, die Herrschaft in der Grafschaft Ottweiler übernommen. 1597 beerbte er seinen Bruder Wilhelm und im Jahre 1602 seinen Bruder Johann Casimir und seinen Oheim, den Grafen Philipp III. von Nassau-Saarbrücken. Dadurch war Ludwig II. in den Besitz aller Weilburgischen Länder und der Grafschaft Nassau-Saarbrücken gekommen.
Als dann im Jahre 1605 auch die nassauische Linie Wiesbaden-Idstein ausstarb und durch Ludwig II. beerbt wurde (3), waren alle Besitzungen des Walramischen Stammes des Hauses Nassau in seiner Hand vereinigt.

Dieser territoriale Zuwachs erschwerte die Verwaltung der nassauischen Lande, zumal die Gebiete räumlich weit voneinander getrennt waren und zum großen Teil jenseits des Rheins lagen (4).

Graf Ludwig II. bedurfte daher noch mehr als sein Vater einer wirkungsvoll arbeitenden Verwaltung.

---

3) Vgl. F. KÖLLNER, S. 307

4) Die rechtsrheinischen nassauischen Besitzungen umfaßten die Herrschaften Idstein, Wiesbaden, Weilburg, Gleiberg und die Ämter Usingen, Burgschwalbach, Mehrenberg und Wehen.

Dieses Erfordernis hatte sich wohl schon kurz nach seinem Regierungsantritt ergeben, als im Jahre 1597 sein Bruder Wilhelm starb und damit ein Viertel der Weilburgischen Besitzungen an Graf Ludwig II. überging. Dieser Gebietszuwachs mag bestimmend dafür gewesen sein, daß Graf Ludwig II. im Jahre 1599 die bis dahin umfassendste Kanzleiordnung des Nassauischen Hauses Walramischen Stammes erließ.
Diese Ordnung wurde auch beibehalten, als im Jahre 1605 Graf Ludwig II. zum alleinigen Herrscher über alle Walramischen Länder geworden war; sie erfuhr unter ihm nur in den Jahren 1608 und 1616 geringfügige Veränderungen und Erweiterungen.

Auch unter seinem Sohn, dem Grafen Wilhelm Ludwig (1627-1640), und unter der Regentschaft der Gräfin Anna Amalia (1640-1651) hat die Kanzleiordnung weiter gegolten, wenn auch die nassauische Verwaltung in jener Zeit durch den 30-jährigen Krieg stark eingeschränkt und behindert war und zeitweise völlig zum Erliegen kam.

Graf Gustav Adolf (1659-1677) bestätigte im Jahre 1662 ausdrücklich die Kanzleiordnung von 1599 und kürzte sie nur um einige Artikel in der Absicht, sie dem damals stark verringerten Umfang der Beamtenschaft anzupassen; eine weitere geringfügige Änderung erfolgte noch im Jahre 1664.

Die auf Graf Ludwig II. zurückgehende Kanzleiordnung war auch während der Reunionszeit (1680-1697) in Geltung, wenn auch nur in dem beschränkten Rahmen, der der nassauischen Verwaltung neben dem Regiment des französischen Intendanten verblieben war.

In den ersten drei Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts hingegen scheint die aus dem Jahre 1599 stammende Ordnung weitgehend in Vergessenheit geraten zu sein.
Fürstin Charlotte Amalia von Nassau-Usingen schickte im Jahre 1728 den Rentmeister Henke aus Usingen und den Amtmann und Kammerrat Wolfgang Heinrich Schmoll aus Jugenheim in die von ihr ererbten Länder der Grafschaft Saarbrücken, um sich über die dort herrschenden politischen, wirtschaftlichen und kirchlichen Verhältnisse eine Bestandsaufnahme geben zu lassen.
In den daraufhin erstellten Berichten ist von großer Unordnung in Justiz und Verwaltung die Rede, was die beiden Abgesandten in erster Linie auf das Fehlen einer Kanzleiordnung zurückführten (5).
Hieraus ist zu schließen, daß die Kanzleiordnung von 1599 und die dazu ergangenen Ergänzungen Anfang des 18. Jahrhunderts nicht mehr in Übung gewesen waren.

Festzuhalten ist aber, daß die von Graf Ludwig II. im Jahre 1599 erlassene Kanzleiordnung mit nur geringfügigen Änderungen unter seinen Nachfolgern während des ganzen 17. Jahrhunderts Geltung hatte.

---

5) StA Koblenz 22/2848, Bl. 116 Vorderseite

II. Das Wiederauffinden der Kanzleiordnung von 1599

In der Schallerschen Spezifikation aus dem Jahre 1715 (6) wird die Kanzleiordnung von 1599 erwähnt; es heißt dort: " anno 1599 hat Graf Ludwig eine Cantzley-ordnung publiciren lassen, welche nicht vorhanden. "

Weiter ist an der gleichen Stelle zu lesen: " 1662 2.Jan. hat Graf Gustav Adolph dieße erstgemelte cantzleyordnung revidirt und weilen durch vertheilung der lande die cantzleygeschäfte und diener sich verringert, auf den statum praesentem accommodirt, weilen aber diese reformirte ordnung sich auf die articul der vorigen referirt und nur die änderung in sich hält, also kann man sie ohne die erstere nicht wohl extrahiren. "

In der Kanzleiordnung von 1662 (7) sind die Artikel aufgezählt, die von der in Bezug genommenen Ordnung weitergelten sollen, und diejenigen Bestimmungen, die -bedingt durch eine Verringerung der Beamtenschaft- sich erübrigt hatten und daher gestrichen wurden.

Diese in der Kanzleiordnung von 1662 erwähnten Artikel stimmen in Nummerierung und Inhalt mit einer Archivalie überein, welche die Überschrift trägt " Cantzley Ordnung de anno 1608. "
Es liegt daher nahe, hier ein Irrtum bei Schaller zu vermuten, der die in Bezug genommene, angeblich verschollene Kanzleiordnung in das Jahr 1599 datiert.

---

6) StA Koblenz 22/2351, S. 63 -Schallersche Spezifikation oder Registratur. Satzungen, Recht und Verordnungen, Aufgezeichnet von dem Rat Hans Schaller, 1715.

7) StA Koblenz 22/2353, S. 175 ff: Kanzleiordnung Graf Gustav Adolfs vom 17.Januar 1662.

Auffallend ist aber, daß die ersten beiden Seiten der als Kanzleiordnung von 1608 bezeichneten und über 78 Seiten erfassenden Archivalie ein anderes Schriftbild und eine abweichende Einteilung aufweisen als die folgenden Seiten, nämlich stichwortartige Zusammenfassungen am Rand anstatt Überschriften zu den einzelnen Artikeln.
Diese beiden engbeschriebenen ersten Seiten könnten trotzdem eine Art Einleitung zu der folgenden Ordnung sein, wenn sie nicht einige erhebliche Abweichungen zu der nachgehefteten Kanzleiordnung enthielten.
Während auf diesen ersten Seiten der Montag und Mittwoch als die gewöhnlichen Kanzlei- und Ratstage bezeichnet werden, was sich auch mit einer im Jahre 1616 erfolgten Änderung der Kanzleiordnung von 1608 deckt, bezeichnet dagegen der Hauptteil der vermeintlich aus dem Jahre 1608 stammenden Ordnung den Montag, Donnerstag und Samstag als Kanzlei- und Ratstage.
Bemerkenswert ist auch, daß nur für die beiden ersten Seiten ein Datum angegeben ist, nämlich der 12.Februar 1608; die restlichen 76 Seiten dagegen enthalten keine Datierung und keine Angabe über den Ort der Ausstellung, wie es sonst am Ende einer jeden Kanzleiordnung gewöhnlich zu finden ist.
Diese 76 Seiten enthalten aber eine besondere Einleitung, in welcher unter anderem die Titel und Ämter aufgezählt sind, die der die Kanzleiordnung erlassende Landesherr innehatte.

Anhand dieser Aufzählung von Titel und Würden kann der oben erwähnte Widerspruch zwischen den beiden zusammengehefteten Archivalien geklärt werden.

In der aus nur zwei Seiten bestehenden Urkunde, die gemäß der im Text enthaltenen Datierung zweifelsfrei als eine Kopie der Kanzleiordnung vom 12.2.1608 anzusehen ist, wird Graf Ludwig II. als " Graf zu Nassau, zu Saarbrücken und zu Saarwerden, Herr zu Lahr, Wiesbaden und Idstein " bezeichnet.
In der nachgehefteten, umfangreichen Archivalie fehlt dagegen beim Titel des Grafen noch das Prädikat " Herr zu Wiesbaden und Idstein ". Diese Urkunde muß demnach in die Zeit zwischen dem Regierungsantritt des Grafen in Ottweiler im Jahre 1593 (8) und dem 9.6.1605 (9), dem Todestag des Bruders Johann Ludwig von Nassau-Wiesbaden, datiert werden, seit welchem Datum Graf Ludwig II. auch den Titel " Herr zu Wiesbaden und Idstein " führte.

Diese zeitliche Eingrenzung der undatierten Archivalie in die Jahre zwischen 1593 und 1605 erlaubt zusammen mit der inhaltlichen Übereinstimmung mit der Ordnung von 1662, welche sich nach den Angaben von SCHALLER auf eine Kanzleiordnung aus dem Jahre 1599 beziehen soll, den Schluß, daß es sich bei der vorliegenden, undatierten Urkunde um eine Kopie der im Jahre 1599 von dem damals noch in Ottweiler residierenden Grafen Ludwig II. erlassenen Kanzleiordnung handeln muß.

Bei den zu einem Band zusammengefügten und anläßlich der Archivierung einheitlich als Kanzleiordnung von 1608 bezeichneten Urkunden handelt es sich also um zwei verschiedene Archivalien, die irgendwann einmal zusammengeheftet und als Kanzleiordnung von 1608 angesehen wurden, während die Ordnung von 1599 seit der Zeit SCHALLERS, d.h. seit Anfang des 18. Jahrhunderts, als verschollen galt.

---

8) Seit diesem Datum führte Graf Ludwig II. ebenso wie sein damals noch in Saarbrücken regierender Onkel, Graf Philipp III., den Titel " Graf zu Nassau, zu Saarbrücken und Saarwerden, Herr zu Lahr.

) Vgl. F. KÖLLNER, S. 307, Anm. 63

Die Kanzleiordnung Graf Ludwigs II. von 1599 ist die umfassendste, die bis dahin in Nassau-Saarbrücken erlassen worden war. Sie ist zu einer Zeit ergangen, als dem Grafen noch nicht die Länder seines Bruders Johann Casimir und seines Oheims, des Grafen Philipp III. von Nassau-Saarbrücken, zugefallen waren. Graf Ludwig war im Jahre 1597 durch das Erbe seines Bruders Wilhelm zunächst nur in den Besitz der rechtsrheinischen Ämter Weilburg, Burgschwalbach und Merenberg gekommen (1o).

Dieser Gebietszuwachs alleine hätte es noch nicht erforderlich gemacht, eine neue Kanzleiordnung zu entwerfen, nachdem sein Vater, Graf Albrecht von Nassau-Ottweiler, erst um das Jahr 1581 eine solche für die Grafschaft Ottweiler erlassen hatte (11).

Im Jahre 1599 konnte Graf Ludwig aber schon damit rechnen, daß ihm binnen kurzem mindestens die Hälfte des nassauischen Besitzes walramischen Stammes, insbesondere die Grafschaft Saarbrücken, zufallen würde.

Sein Oheim, der in Saarbrücken regierende Graf Philipp III., war nämlich kinderlos und schon recht betagt; er regelte deshalb frühzeitig seine Nachfolge. Am 22.7.16o1 ließ er seine Neffen Ludwig und Johann Casimir nach Saarbrücken kommen und schloß mit ihnen einen Vertrag, in welchem die drei nassauischen Grafen die Verteilung der Länder für die Zeit nach dem Ableben des Grafen Philipp festlegten (12).

1o) Vgl. SCHLIEPHAKE-MENZEL, VI, S. 381 ff, 388

11) StA Koblenz 22/2351, S. 56 ff

12) Vgl. SCHLIEPHAKE-MENZEL, VI, S. 395 ff;
Graf Ludwig sollte neben Ottweiler die Grafschaft

Es ist anzunehmen, daß diese Erbeinigung nicht überraschend kam und diesbezüglich Gespräche schon längere Zeit vorausgegangen waren.
Man kann also davon ausgehen, daß Ludwig II. bereits bei Abfassung der Kanzleiordnung im Jahre 1599 wußte, welcher Gebietszuwachs ihm in den kommenden Jahren zufallen werde.
Nur vor diesem Hintergrund ist es verständlich, daß er eine solch umfassende Kanzleiordnung erlassen hat, die auch Regelungen über eine Einrichtung wie das Hofgericht enthält, das in der von Graf Ludwig bei Abfassung der Kanzleiordnung regierten Grafschaft Ottweiler noch nicht bestand und das für Ottweiler speziell auch nie eingeführt wurde.

Saarbrücken, die Vogtei und das Kloster Herbitzheim, die Herrschaft Kirchheim, das Kloster Rotenkirchen, die Ämter Wellingen, Burgschwalbach und Kirberg, die Kellnerei Ober- und Niederrosbach und die Dörfer Hasselbach und Eisenbach besitzen.
Graf Johann Casimir neben Gleiberg die Ämter Weilburg, Merenberg, Löhnberg, Alt- und Neuweilnau, Nassau, Sonnenberg, Wehen, Kleburg, Reichelsheim und Stauf, das Kloster Rosenthal, die Stadt Usingen und das obere und niedere Stockheimer Gericht.
Gemeinschaftlich sollten bleiben: das Amt und die Festung Homburg, die Grafschaft Saarwerden und die Herrschaft Lahr.

III. Die Kanzlei

1. Der Kompetenzbereich

a) Die Kanzlei als Verwaltungs- und Extrajudizialinstanz

Die in den Kanzleiräumen (13) zusammentretende Versammlung der Räte, die nach ihrem Tagungsort auch als " Kanzlei " bezeichnet wurde (14), war noch im 17. Jahrhundert die zentrale Behörde für alle Regierungsgeschäfte der Grafschaft.
Sie verhandelte und entschied alles das, was " unsern graf und herrschaften, auch landt und leuthen zu nutz, aufnehmen und guottem, bevorab auch zuo rechtmäßiger billicher ausrichtung und befürderung aller fürfallenden geschäfft und abfertigung sowol unserer underthanen als auch anderer, so bey uns oder in unserm abwesen bey unserm regiment und cantzley ihrer obliegender notturft, auch rechtlicher oder guettlicher

---

13) Noch Mitte des 16. Jahrhunderts verstand man in Nassau-Saarbrücken unter der " Kanzlei " die landesherrliche Schreibstube, auf der sich auch die Räte versammelten; erst durch die Kanzleiordnung des Grafen Johann IV. vom 1.12.157o wurde neben der " gemeinen cantzleistuben, darinnen die schreiber sitzen " eine Ratsstube eingerichtet, in der die Räte hinfort zusammentraten, vgl. CULLMANN, S. 18 ff

14) Das war eine auch in anderen Territorien übliche Bezeichnung; für das Herzogtum Kleve-Mark vgl. SCHOTTMÜLLER, S. 31: " Neben dem Kanzleiraum befand sich die Ratsstube, daher wird der Rat mitunter auch nach seinem Sitzungslokal als ' Kanzlei ' bezeichnet."

Handlung halber zuoschaffen oder zuothuon haben " (15).
Die Saarbrücker Kanzlei war -wie auch die anderer Territorien zu jener Zeit- vorrangig für die privaten Belange des Grafen zuständig; das entsprach der Entwicklungsgeschichte der Kanzlei, die ehemals die persönliche Schreibstube des Landesherrn gewesen war. Erst in zweiter Linie befaßte sie sich auch mit den Anliegen des Landes und der Untertanen.

Neben den reinen Verwaltungssachen wurden durch die Kanzlei Parteienstreitigkeiten im extrajudiziellen, nicht gerichtsförmigen Abschiedsverfahren 1. und 2. Instanz erledigt (16).

Dieses Abschiedsverfahren stellte in seinen Anfängen ein reines Billigkeitsverfahren dar, das durch Vereinbarung der Parteien eröffnet

---

15) StA Koblenz 22/2349, S. 5, Kanzleiordnung von 1599

16) StA Koblenz 22/2349, Kanzleiordnung von 1599

S. 35: " So etwas in unsern sachen fürfallen thäte, welches in iure beruhet oder darinnen zuowissen vonnöthen ist, was die recht zuolassen oder nit, so soll ein jeglicher unserer rechtsgelehrten räth...darauf notürftig zuo resolviren... "

S. 59: " Sie (Anm. die Räte) und ein jeder insonderheit sollen auch die rechts- und rathsachen, so ihnen jederzeit zuogestelt und bevohlen werden, eigentlich und mit allem fleiß übersehen und uff die ihnen bestimmte zeit uns oder unserm cantzler und räthen referiren und was darauf die notturft erfordert, zuo rechter zeit darinnen verfassen, begreifen und stellen. "

wurde (17).
Es wurde eingeleitet durch Supplikation (18), d.h. Bittschrift an die zuständige Verwaltungsbehörde.
Ebenfalls durch eine Supplikation, für die aber die Bezeichnung Provokation gebräuchlich wurde, konnte ein erteilter Bescheid an die höhere Verwaltungsbehörde zur nochmaligen Entscheidung

---

17) STÖLZEL, Gelehrtes Richtertum, I, S. 238: " Das Medium, mittels dessen die Rechtsprechung von den ' Gerichten ' auf Amt, Deputierte oder ein sonstiges gelehrtes Nichtgericht übergeht, ist vorzugsweis ausdrückliches oder stillschweigendes Compromiss (in deutscher Gerichtssprache ' Willkür ') der Parteien, vielfach auch Commission (in deutscher Gerichtssprache ' Verordnung ') des Gerichtsherrn. " vgl. auch SCHOTTMÜLLER, S. 36 und DÖHRING, S. 7; nach DÖHRING war dieses Abschiedsverfahren besonders in der Pfalz und in Hessen ausgebildet, weniger dagegen in den ostdeutschen Gebieten.

18) STÖLZEL, Entwicklung der gelehrten Rechtsprechung, II, (Jülich und Berg), S. 286: " Die Einleitung dieses außergerichtlichen Verfahrens geschah ... mittels Supplikation. Zu supplizieren, d.h. mit einer Bittschrift sich an die Obrigkeit zu wenden, stand stets jedermann frei. Also auch dem, der einen Anspruch erheben wollte gegen einen andern, ehe er sich an das Gericht mit einer Klage wendete. Ebenso aber auch jedem nach eingeleitetem Prozesse, ja sogar nach beendigtem Prozesse... "
" ... gelang die Schlichtung, so war die Sache ' verabschiedet ' und damit erledigt ... Ließ sich der Gegner auf dieses außergerichtliche Verfahren ein, so ' bewilligte ' er die Umgehung des gerichtlichen Prozesses... "

gebracht werden (19).
Ein anderer Weg zur Beseitigung des Bescheides war die Anrufung des ordentlichen Gerichtes 1. Instanz (2o).

Es kann dahingestellt bleiben, ob das Abschiedsverfahren zu Beginn des 17. Jahrhunderts bereits als ein gerichtliches Verfahren zu bezeichnen ist (21). Eine strenge Trennung

---

19) STÖLZEL, Entwicklung der gelehrten Rechtsprechung, II, S. 313:
" Gegen die in Extrajudizialkognition erteilten ' Bescheide ', Rezesse oder Urteile ' steht der Partei eine Provokation an die Hofkanzlei zu, in Fällen, in denen sie in die Extrajudizial- und summarische Cognition consentirt hat, steht ihr neben der Provokation an die Kanzlei die Appellation an das Hofgericht zu. "

S. 144:
" Das Einlegen der Supplikation war auch das Mittel, im Vergleichswege ergangene ' Abschiede ' oder ' Bescheide ', die begrifflich -im Gegensatz zu den ' Urteilen '- durch ' Appellation ' an eine höhere Instanz nicht gebracht werden konnten, vor dem Kaiser oder dem Landesherrn oder ihren Räten anzufechten, bis man sich allmählich gewöhnte, eine solche Supplikation Appellation zu nennen. "

2o) STÖLZEL, Entwicklung der gelehrten Rechtsprechung, II, S. 241:
Der Amtsbescheid kann in der ersten Zeit, von welcher hier die Rede ist, einfach beseitigt werden durch Anrufen des Gerichts; dann ist die vom Amte versuchte Güte, der vom Amte vorgeschlagene Ausgleich nicht zu Stande gekommen. Er kann aber auch beseitigt werden durch eine Beschwerde im Verwaltungswege, nämlich an die höhere Verwaltungsinstanz, die Canzlei, den Hofrath. "

21) STÖLZEL, Entwicklung der gelehrten Rechtsprechung, II, S. 381:

zwischen Justiz und Verwaltung unter dem Gesichtspunkt der Gewaltenteilung gab es zu jener Zeit ohnehin noch nicht; was nach damaligem Sprachgebrauch als Güteverfahren oder als gerichtliches Verfahren bezeichnet wurde, unterschied sich weniger im institutionellen

---

" ' Handeln und Schaffen nach Billigkeit ' (Handelnd und Schaffen = verfügen, anordnen, erledigen) sind Verwaltungs-, nicht Rechts- und Gerichtsakte. "

BADER, S. 4o:
" Die Vergleichsstiftung war kein ' Gericht ', der Vergleich kein ' Recht '. Man wird wohl nicht fehlgehen, wenn man den vor den ordentlichen Gerichten geschlossenen Vergleich tatsächlich als außergerichtlich bezeichnet. "
Anderer Ansicht dagegen sind:

ROSENTHAL, I, S. 423:
" Das Güteverfahren steht im Gegensatz zu dem ordentlichen gerichtlichen Prozeß und stellt sich dar als ein formloses, summarisches Verfahren, ist also nicht reine Verwaltungstätigkeit, sondern gehört zu den gerichtlichen Funktionen, wird aber als Extrajudizialsache behandelt. "

PROBST, S. 27: " Es ist ROSENTHAL darin beizutreten, daß die Güte von Haus aus eine gerichtliche Tätigkeit ist. Auch in Hessen war ursprünglich jedes Gericht mit der Güte vertraut... "
S. 28: " Andererseits trifft auch die Beobachtung STÖLZELS zu, daß Verwaltungsbeamte späterhin die Güte getrennt von den Gerichten ausüben...
Die Güte war bereits vom alten deutschen König verwendet. Das Königsgericht hatte vor den ordentlichen Gerichten, mit denen es konkurrierte, den Vorzug ' billiger ' Rechtsprechung. Es war weder formell noch materiell an die Strenge des Gesetzes gebunden, wahrte aber tatsächlich die allgemeinen Formen des Verfahrens..."
S. 3o: " Die Kanzlei ... verlor ... trotz der Übertragung der obersten Rechtsprechung an das Hofgericht tatsächlich ihre Eigenschaft als Gericht nicht. "

als vielmehr im verfahrensrechtlichen Bereich (22); das Güteverfahren war im Gegensatz zum ordentlichen Prozeß an keine Formen und Fristen gebunden.

Während im frühen Mittelalter diese Unterscheidung noch streng eingehalten wurde, begann etwa um die Zeit der Rezeption ein Ineinanderfließen der beiden Verfahren, was schließlich ausgangs des 17. und zu Beginn des 18. Jahrhunderts zu einer Verschmelzung von extrajudiziellem und gerichtsförmigem Verfahren und zur Ausbildung des summarischen Prozesses führte (23).

---

22) STÖLZEL, Entwicklung der gelehrten Rechtsprechung, II, S. 309 :
" Hofgerichtsurteile 'ex aequo et bono' unterschieden sich ihrem materiellen Gehalt nach nicht von dem, was außergerichtliche Schiedsrichter sprachen ... Unterschied nur noch im Verfahren. "

23) STÖLZEL, Entwicklung der gelehrten Rechtsprechung, II, S. 725 :
" In dem Jahrhundert von 1484 bis 1586 lag für Brandenburg wie für andere Territorien der Vollzug des Übergangs zur gelehrten Rechtsprechung. Es lag darin auch der Vollzug der Entwicklung des Abschiedsverfahrens und der allmählichen Umbildung der Abschiede zu Urteilen. "

a.a.O. S. 687 :
" Allmählich nehmen dann auch die Abschiede der Räte sachlich immer mehr den Charakter von Urteilen an, indem sie Klagabweisung oder klagmäßige Verurteilung aussprechen, ohne eine erzielte Einigung der Parteien zu erwähnen ... Das Bewußtsein von der Bedeutung des ursprünglichen Gegensatzes zwischen Urteil und Abschied geht ... nach und nach verloren. Ein Jahrzehnt später (1595) verfällt man auf die neutrale Bezeichnung 'Beschied', statt Abschied oder Urteil, woraus sich der in den gemeinrechtlichen Landesteilen bis in die

Ein wichtiger Schritt in dieser Richtung auf Verwischung des Unterschiedes zwischen Güteverfahren und gerichtlichem Verfahren wurde dadurch getan, daß die Kanzleien nach mißglücktem Güteversuch die Parteien nicht mehr wie früher sofort an das ordentliche Gericht wiesen, sondern zuvor noch einen weiteren Versuch zur Herbeiführung eines gütlichen Ausgleichs unternahmen. Dies geschah in der Weise, daß die Güteinstanz von sich aus einen ihrer Meinung nach der Billigkeit entsprechenden Vorschlag zur Streiterledigung machte.
Wurde dieser " Abschied " von den Parteien angenommen, d.h. riefen diese daraufhin nicht das ordentliche Gericht an, so entsprach der Vergleichsvorschlag einer im Güteverfahren erzielten Einigung (24).

Neuzeit für gerichtliche Erkenntnisse in Zivilsachen gebräuchliche technische Ausdruck ' Bescheid ' gebildet hat. "

STÖLZEL, Geding und Appellation, Hof, Hofgericht und Räte, Abschied und Urteil, S. 46:
" Zwar stellte der Abschied ursprünglich einen Billigkeitsspruch, das Urteil einen Rechtsspruch dar. Aber je mehr die Verabschiedungen allmählich in die Hände der gelehrten Juristen kamen, desto mehr schwand der sachliche Gegensatz zwischen Abschied und Urteil. "

24) STÖLZEL, Geding und Appellation, Hof, Hofgericht und Räte, Abschied und Urteil, S. 49 (Amberger Kanzleiordnung von 1525):
" Ehe aber ein Gericht darüber zu Recht sitzen und nach Maßgabe der Gerichtsordnung Urteil fällen kann, sind Hofmeister und Räte verpflichtet, auf gütliche Hinlegung des Streites und, wenn die Güte mißlingt, zu endlichem Austrag der Sache auf Verfassung eines Kompromisses zu handeln, indem sie den Parteien einen billigen, recht-

Der auf Parteiinitiative hin zustandegekommene Vergleich wurde als " gütlicher Abschied " bezeichnet, während für den nach Scheitern des Güteverfahrens von der Vergleichinstanz vorge-

---

mäßigen, der Landesordnung und den guten Landesgebräuchen entsprechenden ' Abschied ' geben, zu dessen Gültigkeit es jedoch wesentlich ist, daß beide Parteien ihn annehmen. Lehnt eine Partei die Annahme ab, so ist die Sache zum ordentlichen Rechte zu verweisen, andernfalls ist sie durch gütlichen Abschied erledigt, der ohne alle Weigerung und Appellation vollzogen wird. "

STÖLZEL, a.a.O., S. 43:
" Die obrigkeitlichen Instanzen, an die sich die Parteien wandten, unterstellten, daß es im Parteiinteresse liege, jeden entstandenen Streit gütlich ohne Beschreitung des Rechtsweges zu erledigen. Deshalb hielten sich diese Instanzen für befugt, wenn es ihnen mißlang, die Parteien zu einem Vergleich zu bringen, nach Ermessen der Sachlage noch einen weiteren Versuch zur Abwendung eines gerichtlichen Prozesses zu machen. Derselbe bestand darin, daß die zur Vornahme des Güteversuchs angegangene Instanz den Parteien erklärte: ' eure Streitsache ist so unzweifelhaft (oder sie ist so geringfügig), daß unseres Erachtens nicht nötig ist, ihrethalben gerichtlich zu verhandeln; sie eignet sich vielmehr zu einem Billigkeitsspruch, wir weisen euch deshalb noch nicht vor das Gericht, ' verabschieden ' euch vielmehr, indem wir euren Streit ' entscheiden ' wir vollziehen ihn auch, wenn keine Partei die Annahme desselben verweigert und damit statt seiner ein Urteil des Gerichts verlangt, denn willigt ihr in den Abschied, so liegt die Sache geradeso, als hättet ihr euch auf einen Schiedsrichter geeinigt. "

STÖLZEL, a.a.O., S. 5o:
" Gerade in den nach mißlungenem Güteversuch erteilten Kanzlei- oder Räteabschieden, die durch nachfolgende Annahme als Abschiede oder Kompromisse wirksam werden, liegt aber das Medium, das die allmähliche Umwandlung der Abschiede in Urteile und

schlagenen und den Parteien angenommenen Vergleich der Begriff " rechtlicher Abschied " üblich war (25), wenn auch diese Terminologie nicht einheitlich gebraucht wurde (26).

---

damit der Abschiedsinstanzen in Gerichtsinstanzen vermittelte. "

25) STÖLZEL, Geding und Appellation, Hof, Hofgericht und Räte, Abschied und Urteil, S. 49:
" Neben den gütlichen Handlungen gibt es rechtliche Handlungen der ' Kanzlei ' (nicht des Hofgerichts). Das sind diejenigen Handlungen, die nach vergeblicher gütlicher Handlung nunmehr die rechtliche Seite des Parteienstreites auf einem in der Kanzlei...angesetzten ' Rechtstag ' behufs ' Verfassung eines Abschieds ' betreffen. "

STÖLZEL, a.a.O., S. 43:
" Hatten sich in einem vor dem Regimente verhandelten Streite die Parteien gütlich geeinigt auf einen Vergleich oder darauf, daß das Regiment einen Schiedsspruch tue, und wurde der Vergleich oder der Schiedsspruch urkundlich festgestellt durch einen Abschied, so war dies ein gütlicher Abschied. Rechtliche Abschiede waren solche, welche von den Regimenten nach mißglücktem Güteversuch als der Billigkeit entsprechende Vorschläge der Streiterledigung gemacht wurden zwecks gütlicher Verabschiedung der Sache. "

STÖLZEL, a.a.O., S. 50:
" Auch die Heidelberger Kanzleiordnung von 1516 (Kurfürst Ludwig) spricht von gütlichen und rechtlichen Händeln der Kanzlei, neben den rechtlichen Händeln der Hofgerichte. "

26) STÖLZEL, a.a.O., S. 51:
" Die Rechtssprache scheint in der Bezeichnung der Abschiede als rechtliche und gütliche Abschiede geschwankt zu haben. Für die nach mißglücktem Güteversuch erteilten Abschiede, die angenommen sind, kommt bald der Ausdruck ' rechtlicher Abschied ' bald der Ausdruck ' gütlicher Abschied ' vor, so daß es gütliche Abschiede im engeren und im weiteren Sinne gab. "

Etwa diesen Stand der Entwicklung spiegelt Anfang des 17. Jahrhunderts die nassau-saarbrückische Kanzleiordnung von 1599 wieder.
Die Begriffe " Recht " und " Billigkeit " trennen nicht länger die beiden Verfahren. Im Gegensatz zum 16. Jahrhundert verglich nunmehr die Saarbrücker Kanzlei die Parteien nicht mehr nur nach reinen Billigkeitsgrundsätzen (27).

---

27) Die Art und Weise wie die Bescheide zu finden waren, war bei Kanzlei und Amt die gleiche; es heißt darüber in den Kanzleiordnungen des 16. Jahrhunderts:

StA Koblenz 22/2353, S. 7-9, Kanzleiordnung der Grafen Johann und Adolph, undatiert, Mitte des 16. Jahrhunderts:
" Und sonderlich sollen der grafschaft angehorigen underthanen an bestimpten ort aller irer gebrechen verhort, jederzeit zwischen inen die pillichkeit... geben werden. "

StA Koblenz 22/2353, S. 1-6, Concept der Cantzleiordnung bey lebzeiten Grave Johannsen zu Nassau Sarpruck ufgericht, Anno 157o:
" Die amptsgescheft und was denselben anhangt sollen... durch Philips Reiss... und unseren schultheissen alhie nach ihrem besten verstand...verrichtet werden. "

StA Koblenz 22/2353, S. 19-29, Kanzleiordnung Graf Philipps III. vom 2o.3.1576:
" Die amptsgeschäft und was denselbigen anhangt, sollen...durch den hovemeister, secretari, schultheissen und rentmeister alhie nach ihrem besten vermögen und verstandt...verrichtet werden. "

StA Koblenz 22/494, Kanzleiordnung Graf Philipp III. vom 27.1.1597:
" Darbei beneben unserm oberamtmann der secretarius, schultheiss und registrator die amptsverhör halten, unsere underthanen gerne hören und nach bestem ihrem verstandt entscheiden sollen. "

Der Graf wies die Kanzlei jetzt an zu " rechtmäßiger billicher ausrichtung und befürderung fürfallenden geschäft und abfertigung sowol unserer underthanen als auch anderer so bey uns oder in unserm abwesen bey unserm regiment und cantzley ihrer obligender notturft auch rechtlicher oder güettlicher handlung halber zuoschaffen oder zuothuon haben " (28).

Die den Räten vorgelegten Sachen wurden eingeteilt in Rechts- und Ratsachen (29), wobei vornehmlich die rechtsgelehrten Räte in Sachen " die in jure beruohen...gründlichen rechtmäßigen bescheid geben " sollten (3o).

In Übereinstimmung mit der Entwicklung in anderen Territorien war der Saarbrücker Kanzleiprozeß des 17. Jahrhunderts ein summarisches Verfahren (31); außer der Supplikation

---

28) StA Koblenz 22/2349, S. 5, Kanzleiordnung von 1599

29) StA Koblenz 22/2349, S. 59, Kanzleiordnung von 1599

3o) StA Koblenz 22/2349, S. 36, Kanzleiordnung von 1599

31) Vgl. STÖLZEL, Entwicklung der gelehrten Rechtsprechung, II, S. 443 (Bayern): " Das erste Buch der Landsordnung von 1553 war eine Wiederholung der Landbotsordnung von 1516, das zweite Buch begann damit, ' wie der summarische Prozeß in gütlichen Handlungen fürgenommen und gehalten werden soll '. Das bedeutete eine Prozeßordnung für einen Prozeß, der strenggenommen kein Prozeß, sondern ein gewillkürtes Verfahren war... "
S. 464: Aus der Hofkanzleiordnung von 1613

waren jeder Partei höchstens drei Schriftsätze gestattet, während der Hofgerichtsprozeß in dieser Hinsicht keiner Beschränkung unterlag (32).

---

ergab sich die Auffassung des Gesetzgebers, daß " außerhalb Rechtens in der Güte verhandelte Sachen und summarisch verhandelte Sachen dasselbe sind. "

Vgl. BADER, S. 31:
" In den fürstenbergischen Territorien ist ein derartiges Bagatellverfahren seit 1583 nachweisbar. Die Meßkircher Landesordnung des Grafen Wilhelm vom Zimmern weist die Untertanen an, nicht wegen jeder Kleinigkeit die Gerichte mit überflüssigem Rechten zu ' beunruhigen '; werden die Amtsleute in solchen Sachen angegangen, so ist ihnen befohlen, ' daß sie sich neben zwaien schidlichen zue inen gezogenen richtern gleich anfangs mit bestem vleis understanden nach verhör der parteien sie guetlich nach wissenden und billichen dingen zu vergleichen und also von unnötigem rechten, umtrieb und unkosten zue weisen' . "

Vgl. GUNDELACH, II, S. 2o4 (Hessische Kanzleiordnung von 1581):
" In gutlichen sachen sollen unsere statthalter und rete, wie wir ihnen gnediglich zutrauen, allen muglichen vleiß anwenden, daß die parteien nach billichen dingen verglichen, einem jeden wozu er fueg und recht hat, ohne sondere weitleuftigkeit verhelfen und die leut dadurch deren rechtlichen proceß, als die auf ihnen allerhand beschwerlichkeiten tragen, soviel muglich enthaben werden..."

32) StA Koblenz 22/2349, Kanzleiordnung vom 12.2.1608, S. 2:
" Den proceß der cantzley sachen belangendt, dieweil derselbe bißhero sehr ungleich observirt worden und die acta und zeit bisweilen damit soweit ausgeloffen, als ob vorm hoffgericht ordinarie procedirt werde,... dießem auch zu begegnen, so setzen und ordtnen wir, daß außerhalb der supplication keinem theil in einer canzleysachen mehr nicht denn drey schriften zugelassen sein sollen, es erfordere es denn die höchste notturft, dem hoffgericht aber wollen wir seinen rechtlichen lauff gelassen haben. "

b) Die Kanzlei als " Propsteiamt "

In den Geschäftsbereich der Kanzlei, und zwar in ihrer ursprünglichen Eigenschaft als gräfliche Schreibstube und nicht als Ratsversammlung, fiel auch die Führung des sogenannten Propsteiprotokolls.

Alle Bewohner der Grafschaft mit Ausnahme der Bürger der Städte Saarbrücken und St. Johann (33) waren verpflichtet, sämtliche Verträge über Grundeigentum sowie Pfandverschreibungen auf der Kanzlei vorzunehmen. Hierüber wurde eine Eintragung in das Propsteiprotokoll gemacht und den Parteien über den Vertrag ein Propsteibrief ausgestellt.

Auf die Beachtung dieser Verpflichtung zur Beurkundung durch die gräfliche Kanzlei wurde von Zeit zu Zeit immer wieder hingewiesen.
Auch Graf Ludwig II. hielt es für erforderlich, daran zu erinnern, daß Verträge über Grundeigentum innerhalb von 6 Wochen nach erfolgtem Weinkauf (34) durch die Kanzlei und nicht " durch privatschriften, geistliche, notarien oder andere geschworene Schreiber zu beur-

---

33) Bis zum Jahre 1462 mußten auch die Bürger der beiden Städte ihre Verträge über Grundeigentum auf der Kanzlei abschließen; erst am 5.3.1462 wurde dem Gemeinsamen Stadtgericht Saarbrücken-St. Johann ein eigenes Siegel und damit das Recht verliehen, Propsteigeschäfte vorzunehmen, vgl. CULLMANN, S. 58

34) CONRAD I, S. 567: " Beim Übereignungsakt wurden Zeugen zugezogen, die eine Gastung (Wein und Kost) erhielten und auf Grund dieser Zeugengabe zur Ableistung des Zeugnisses verpflichtet wurden. "

kunden sind (35).

Zur Führung des Propsteisiegels waren Ende des 16.Jahrhunderts der Kanzleisekretär, der Registrator und der Schultheiß gemeinsam berechtigt (36). Es ist nicht überliefert, ob dies auch unter Graf Ludwig II. unverändert weitergegolten hat, oder ob sich der Kreis der Propsteisiegelverwahrer veränderte.

---

35) vgl. StA Koblenz 22/2351, S. 7o: Propbsteiverordnung von 16o5.

36) Vgl. StA Koblenz 22/494: Kanzleiordnung Graf Philipps III. vom 27.Januar 1597.

c) Die zentrale Finanzverwaltung

Während sich in den meisten mit Nassau-Saarbrücken der Größe nach vergleichbaren Territorien (37) zu Beginn des 17. Jahrhunderts das Finanzwesen bereits von der Kanzlei abgespalten und sich eine eigene Behörde, die Kammer, gebildet hatte, war die Grafschaft Nassau-Saarbrücken noch hinter dieser Entwicklung zurück; es bestand hier anfangs des Jahrhunderts noch keine selbständige Kammerbehörde neben der Kanzlei.

Die das Kammerwesen der Grafschaft in jener Zeit betreffenden Überlieferungen sind recht spärlich. Aus dem 16. Jahrhundert wissen wir nur, daß ein Rentmeister namens Arneth als Finanzdezernent im Ratskollegium Sitz und Stimme innehatte und daneben die Zentralkasse leitete und die Domänen beaufsichtigte.

Er führte später den Titel eines Kammerrates und widmete sich mehr und mehr dem Dienst im Ratskollegium, während die rein technische Zentralkassenverwaltung von einem neuverpflichteten Rentmeister und einem Kammerschreiber wahrgenommen wurde (38).

---

37) in Kleve-Mark seit Mitte des 16. Jahrhunderts, vgl. SCHOTTMÜLLER, S. 64

in Niederhessen seit etwa 1558, vgl. GUNDELACH I, S. 254; DÜLFER, S. 168 ff.

38) Vgl. FRITZEMEYER, S. 31 ff.

Auch während fast der gesamten Regierungszeit Ludwigs II. stand das Kammerwesen noch unter der persönlichen Oberleitung und Aufsicht des Grafen (39). Zur Abhörung der Ein- und Ausgaberechnungen bestimmte die Cammer- und Rechenordnung vom 5.7.1609 den Schultheiß, den Rentmeister und den Registrator (40).

Eine besondere Finanzbehörde bildete sich in diesen Jahren noch nicht heraus.
Zwar erwähnt die Kanzleiordnung von 1599 das Amt eines Kammersekretärs (41). Es handelt sich dabei aber nicht um den Beamten einer besonderen, von der Kanzlei unabhängigen Kammerbehörde, als vielmehr um einen dem Grafen besonders vertrauten Sekretär, der die dem Landesherrn vorbehaltenen Angelegenheiten bearbeitete (42), und zu diesen gehörten seit jeher in besonderem Maße auch die Finanzen.
Nach der Kanzleiordnung von 1599 oblag es ihm u.a., die für den Grafen bestimmten Eingänge bei der Kanzlei entgegenzunehmen und sie an diesen weiterzuleiten.

Die Existenz eines solchen Kammersekretärs läßt also noch nicht auf das Bestehen einer aus der Kanzlei heraus verselbständigten Kammerbehörde schließen.

Erst gegen Ende der Regierungszeit Ludwigs II. trat eine Änderung ein.
Im Jahre 1623 wurde der Kanzleibeamte I.R.Nimsgern besonderer Registrator in Kammersachen.
Seine Aufgabe war es, alle Rechnungen und Belege in sogenannten Findbüchern zu registrieren und Protokolle über die Rechnungsverhöre zu führen (43).

---

39) Vgl. FRITZEMEYER, S. 33 ff.

40) StA Koblenz 22/2351, S. 89, 146

41) StA Koblenz 22/4349, S. 31, 64

42) solche Kammersekretäre, die noch außerhalb einer besonderen Kammerbehörde stehen, sind für das 16.Jahrhundert bekannt aus Oberhessen, vgl. GUNDELACH I, S. 355, und aus Niederhessen, vgl. GUNDELACH I, S. 231, 334; ZIMMERMANN I, S. 72; DÜLFER, S. 156

1624 folgte die Ernennung eines gewissen Matthias Keller zum Kammeradjunkten (44).
Nach seiner Bestallungsurkunde hatte er " denen zur kammer gehörigen rechnungen beizuwohnen, dieselben abzuhören, dabei der herrschaft zum besten alles zu gehörige acht zu nehmen und erinnern, was nötig endern, in besseren stand bringen, nachgehends in möglichster richtigkeit halten, auch justifiziren mithelfen. Neben diesem soll er alle kammersachen, schleunige expedition zur sampt anderen darzu deputierten, mit raten, erinnern, concipieren, renovieren, verreisen und was bei denselben jeder zeit die nothdurft erfordern möchte, ihm bestes fleiß angelegen sein lassen und mit verrichten. So soll er auch beneben den übrigen zur cammer verordneten die registratur mit fleiß zu werk setzen helfen, dabei gute ordnung erhalten, woferne darin etwas nachricht ermangelt, von den verrechneten dienern abgefordert, ohne vorwissens daraus nichts verwendet oder in andere hand gestellt werden " (45).

Wem ein solch umfassender Aufgabenkreis zugeordnet wurde, konnte nur Leiter einer Kammerbehörde sein, wobei unter den " anderen darzu deputierten " und " übrigen zur cammer verordneten " die übrige Beamtenschaft der Kammerbehörde zu verstehen ist; das sind die schon aus früheren Jahren bekannten Ämter des Kammerschreibers, Kammersekretärs und Kammerregistrators sowie des Kammerrates, der erstmals für das Jahr 1631 belegt ist (46).

Es kann demnach davon ausgegangen werden, daß eine selbständige, neben der Kanzlei bestehende Kammerbehörde erst am Ende der Regierungszeit Ludwigs II. geschaffen worden ist.

---

44) Vgl. StA Koblenz 22/4577

45) Vgl. StA Koblenz 22/4577

46) für das Jahr 1631 findet ein Kammerrat namens Cellarius Erwähnung, vgl. StA Wiesbaden 131, VIII a 1

2. Der Dienstbetrieb der Kanzlei

Sehr ausführlich regelt die Ordnung von 1599 die Organisation und den Dienstbetrieb der Kanzlei.

Zum ersten Mal wurden durch eine Saarbrücker Kanzleiordnung feste Tage eingeführt, an denen vorrangig ganz bestimmte Arten von Angelegenheiten behandelt werden sollten.
Montags solche, die auswärtige Personen oder Gegenstände betrafen, donnerstags Belange des Grafen, der Grafschaft und ihrer Untertanen und samstags die geistlichen Angelegenheiten (47) und Ehesachen sowie alles das, was zum Schulwesen zu rechnen war (48).
Ausnahmen von dieser Einteilung waren aber in jedem Fall zulässig, wenn der betreffende Vorgang

---

47) Das sind die Aufgaben des späteren Konsistoriums, das nach der Kanzleiordnung von 1599 nominell noch nicht bestand, während in einer Eingabe der Weilburgischen Kanzlei aus dem Jahre 1608 (StA Koblenz 22/2353, S. 92) ein Konsistorium in Saarbrücken erwähnt wird.

48) Nach der am 12. Februar 1608 erfolgten Änderung und Ergänzung der Kanzleiordnung waren nur noch der Montag und Mittwoch Kanzlei- und Ratstage (StA Koblenz 22/2349, S. 1), während nach einer weiteren Ergänzung aus dem Jahre 1616 an allen Werktagen mit Ausnahme des Samstags Sitzungen stattfanden; montags und donnerstags sollten vornehmlich Angelegenheiten des Grafen verhandelt werden, weil an diesen Tagen seine beiden minderjährigen Söhne an den Beratungen teilnahmen, um sich auf ihre späteren Aufgaben vorzubereiten (StA Koblenz 22/2353, S. 81 ff).

keinen Aufschub duldete (49).

Die Dienststunden der Kanzleiräte waren während der Sommerszeit von Ostern bis Michaeli auf 7 - 1o Uhr und 14 - 16 Uhr festgesetzt, im Winter von 8 - 1o Uhr und von 13 - 16 Uhr; Registratoren, Sekretäre und Schreiber hatten sich eine halbe Stunde vor diesen Zeiten auf der Kanzlei einzufinden (5o).

Schriftliche Einreichung war für wichtige Angelegenheiten und solche " die in Jure beruhen " vorgeschrieben (51). In der Kanzlei eingehende Briefe, die an den Grafen adressiert waren, wurden von dem Kammersekretär oder dem Ratssekretär in Empfang genommen und an den Grafen weitergeleitet (52).

Die nicht an den Grafen zu eigenen Händen gerichtete Schreiben wurden im Fall seiner Abwesenheit durch den Kanzler oder den Ratssekretär geöffnet und bearbeitet.
An den Grafen persönlich gerichtete Briefe hingegen sollten ihm nachgesandt werden (53).

---

49) StA Koblenz 22/2349, Kanzleiordnung von 1599 S. 12: " Sovil einfallende unversehenliche geschäfft und sachen anbelangt, ist zuo berathschlagung derselben kein gewisse zeit fürzuoschreiben, sondern unserer gnädiger will und meinung, dass dieselbige so oft es die notturft erfordert, zuom schleunigsten es immer geschehen mag, an handt genommen und verrichtet werden. "

5o) StA Koblenz 22/2349, S. 13

51) StA Koblenz 22/2349, S. 36

52) StA Koblenz 22/2349, S. 64

53) StA Koblenz 22/2349, S. 31

Bei der Verteilung der täglichen Eingänge auf die Sachbearbeiter wurde eine Unterscheidung zwischen rechtshängigen Sachen und Verwaltungsangelegenheiten bzw. gütlich zu erledigenden Rechtshändeln gemacht.
Rechtshängige Sachen wurden unter die rechtsgelehrten Räte verteilt. Wichtige Verwaltungsangelegenheiten bearbeitete der Kanzler selbst, oder er bestimmte einen der Räte hierfür; im letzteren Fall sollte jedoch der Kanzler den Entwurf des Bescheids überprüfen und, falls er eine Abänderung für erforderlich hielt, die Angelegenheit vor den Grafen oder die versammelten Räte bringen.
Nicht rechtshängige Sachen von geringerer Bedeutung schließlich gab der Kanzler dem Ratssekretär zur Bearbeitung ab, überprüfte aber auch hier das Konzept, bevor der Bescheid herausgehen durfte (54).

Der Graf trug entweder selbst den Räten den Sachverhalt vor, oder er bestimmte den Kanzler hierzu; dieser übernahm den Vortrag auch dann, wenn der Graf abwesend war (55).

Es war auch vorgesehen, daß in bestimmten Angelegenheiten ein besonderer Referent bestellt wurde, der der Ratsversammlung einen mündlichen oder schriftlichen Bericht zu erstatten hatte. Dies galt vor allem für Sachen, in denen ein Mitglied des Rates über besondere Kenntnisse verfügte oder wo ein ähnlich gelagerter Fall früher bereits entschieden worden war (56).

---

54) StA Koblenz 22/2349, S. 55, 56

55) StA Koblenz 22/2349, S. 16

56) StA Koblenz 22/2349, S. 16, 24

Dem Vortrag schloß sich die Beratung an.
Bei Abwesenheit des Grafen wurde in wichtigen Dingen nicht sogleich ein Beschluß gefaßt, sondern am darauffolgenden Tag nochmals beraten und das Ergebnis dieser Beratung dem Grafen mitgeteilt; dieser traf dann die Entscheidung, nachdem ihm entsprechend der Bedeutung der Angelegenheit entweder der Kanzler, ein Rat oder der Ratssekretär darüber referiert hatte (57).

Für den Fall seiner Anwesenheit behielt sich der Graf vor, anschließend an die allgemeine Beratung den Oberamtmann, den Kanzler und die Räte nach ihrer Meinung zu befragen; war der Graf nicht zugegen, so wurde diese Umfrage durch den Oberamtmann vorgenommen.
Diese Umfrage bestand darin, daß jedes Mitglied des Rates seine Meinung zu dem behandelnden Fall darlegte und begründete. Dies sollte " mit...verständlichen worten, ohn unnothwendige Umbschweiff... " geschehen (58).
Wenn ein Ratsmitglied sich dem Votum seines Vorgängers anschließen wollte, so war es gehalten, sich kurz zu fassen und nicht den ganzen Sach- und Streitstand nochmals zu erzählen oder die Ausführungen seines Vorgängers zu wiederholen (59).

Führte der Graf selbst den Vorsitz im Rat, dann entschied er sich für die abgegebene Meinung, die er für die " christlichste, erbarlichste und nutzlichste " hielt (6o).
Hatte der Oberamtmann, der Kanzler oder der älteste Rat den Vorsitz, so wurde nach Stimmenmehrheit entschieden. Eine Ausnahme galt nur für den Fall, daß der Vorsitzende die von der Mehrheit geäußerte Meinung

---

57) StA Koblenz 22/2349, S. 11, 27

58) StA Koblenz 22/2349, S. 17

59) StA Koblenz 22/2349, S. 18

im Interesse des Landes oder seiner Untertanen für unzweckmäßig erachtete; hier war dem Grafen die Entscheidung vorbehalten, es sei denn, die Angelegenheit duldete keinen Aufschub; in diesem Fall konnte dann der der Ratsversammlung Vorsitzende entscheiden, welcher Meinung zu folgen sei (61).

Das Votum eines jeden Rates sowie seine Entscheidung waren durch den Ratssekretär oder den Schreiber in das Ratsprotokoll einzutragen (62).

Anschließend wurden die auf die Beratung hin ergangenen Befehle, Dekrete und Bescheide im Konzept entworfen.

Bei wichtigen Angelegenheiten wurden diese Entwürfe der Gesamtheit der Räte nochmals zur Überprüfung vorgelegt, weniger wichtige jedoch nur von dem Kanzler oder seinem Vertreter durchgesehen, woraufhin dann eine schriftliche Ausfertigung des betreffenden Ratsbeschlusses erging (63).
Dieses Verfahren galt jedoch nur für Beschlüsse in wichtigen Angelegenheiten; in geringfügigeren Sachen begnügte man sich mit einem mündlichen Bescheid an die Parteien (64).
Grundsätzlich ergingen alle Maßnahmen und Entscheidungen der Kanzlei im Namen des Grafen; nur wenn er nicht persönlich anwesend sein konnte, erfolgten sie im Namen von Oberamtmann, Kanzler und Räten (65).

---

61) StA Koblenz 22/2349, S. 25

62) StA Koblenz 22/2349, S. 25, 28

63) StA Koblenz 22/2349, S. 3o

64) StA Koblenz 22/2349, S. 37

65) StA Koblenz 22/2349, S. 11, 12

3. Die personelle Besetzung der Kanzlei

In allen bisherigen Saarbrücker Kanzleiordnungen des 16. Jahrhunderts einschließlich der von 1597 fungierte der Oberamtmann noch als Vertreter des Grafen in der Kanzlei und gleichzeitig als deren Leiter. Nach der Kanzleiordnung von 1599 jedoch ging die Bedeutung des Oberamtmanns merklich zurück (66). Er fand zwar noch Erwähnung und vertrat nach wie vor den Grafen in der Kanzlei; in dieser Eigenschaft gebührte ihm auch das Recht zur Abhaltung der Umfrage in der Ratsversammlung (67).
Der Oberamtmann stand aber im Schatten des Kanzlers, dessen Kompetenzbereich in der Kanzleiordnung ausführlich beschrieben ist. Der Kanzler war zum eigentlichen Leiter der Kanzlei und überhaupt zur zentralen Person des ganzen landesherrlichen Behördenapparates aufgestiegen. Er führte die Aufsicht über die Kanzlei und wachte darüber, daß die Registratur ordentlich geführt wurde und die Sekretäre und Schreiber den ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß nachkamen. Über die subalternen Beamten bis hinauf zum Range eines Registrators stand dem Kanzler ein Dienstaufsichts- und Weisungsrecht zu.
Daneben führte er für den Grafen besondere, geheime Angelegenheiten aus, die nicht durch die Kanzlei verrichtet werden sollten.
Er überwachte auch die Einhaltung der Hofgerichts-

---

66) Johann Nicolaus vom Hagen, Herr zu Büschfeld, war Oberamtmann bis 1622; ihm folgte Philipp Georg von Piesport.

67) StA Koblenz 22/2349, S. 17, 25

ordnung und die ordnungsgemäße Prozeßführung beim Hofgericht auf der Grundlage des gemeinen Rechtes (68).
Der Aufsichtsbereich des Kanzlers erstreckte sich demnach nicht nur auf den inneren Dienstbetrieb der Kanzlei nebst Registratur, sondern auch auf das Hofgericht.

Dieses Zurücktreten des Oberamtmannes hinter den Kanzler steht im Einklang mit der Behördenorganisation in anderen Territorien des Reiches, nur daß dort der Kanzler, dessen Amt sich allmählich aus dem eines Schreibers und Kanzleisekretärs herausentwickelt hatte, schon im 15. Jahrhundert allgemein in Erscheinung getreten war.
Der zwar adlige, aber nichtstudierte und des römischen Rechts unkundige Oberamtmann hatte allenthalben dem gelehrten, bürgerlichen Kanzler an der Spitze der landesherrlichen Behörden Platz gemacht.
Insofern ist diese Entwicklung in Nassau-Saarbrücken nichts Außergewöhnliches; sie setzte nur später ein als in anderen vergleichbaren Gebieten und wurde in Saarbrücken zunächst auch noch nicht ganz konsequent durchgeführt (69).

---

68) StA Koblenz 22/2349, S. 54-58

69) ROSENTHAL, Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation in Bayern, Bd. I, S. 442: " Eine hervorragende Stellung im Rate nimmt nächst dem Präsidenten der Kanzler ein, der als juristisch geschulter Beamter auf die materiellen Entscheidungen tiefgreifenden Einfluß ausübte, während dem Präsidenten mehr die formelle Leitung der Beratungen zustand. Neben seiner Tätigkeit im Kollegium, wo er Sitz und Stimme wie die übrigen Räte führte, hatte der Kanzler als Vorstand der Kanzlei die richtige Konzipierung der Ratsbeschlüsse und deren Ausfertigung durch die Kanzlei zu überwachen. "

Daß in der Saarbrücker Kanzleiordnung von 1599 erstmals das Amt eines Kanzlers eingeführt wurde, ging wohl weniger auf das Bedürfnis zurück, den bisher in der Kanzlei präsidierenden Oberamtmann durch einen gelehrten Juristen ersetzen zu müssen, als vielmehr auf das Beispiel der Herrschaft Ottweiler.
Ottweiler kannte von allen nassauischen Territorien walramischer Linie als erstes einen Kanzler.
Zu Zeiten Graf Albrechts stand die zentrale Verwaltung in Ottweiler ab 1590 unter der Leitung und Dienstaufsicht des Kanzlers Mathias von Hirschbach, während der Oberamtmann Wolf Kranz von Geispolzheim auf die mehr repräsentativen Aufgaben beschränkt war, die ihm als dem nominellen Vertreter des Grafen zukamen (7o).

SEELIGER, Das Deutsche Hofmeisteramt im späteren Mittelalter, S. 1o9: " Der Besitz reicherer Kenntnisse, eine methodische Schulung und technische Vorbildung legt nicht nur die ganze formelle Seite der Geschäftsführung ausschließlich in die Hand des Kanzlers, sondern verschaffte diesem von vorn herein in allen Regierungsangelegenheiten dem ungebildeten Hofmeister gegenüber ein schwerwiegendes Übergewicht. "

STÖLZEL, Entwicklung der gelehrten Rechtsprechung, Bl. II, S. 455: " Um das Jahr 158o war überhaupt in den Territorien...die Zeit des in den höheren Kollegien sich vollziehenden Abschlusses der Rezeption, und die Hauptperson, in der sich dieser Abschluß verkörperte, war der vom Schreiber zum Rechtsgelehrten 1. Ranges, wie Leiter der gesamten Justizpflege des Landes emporgewachsene Kanzler. "

7o) F. KÖLLNER, S. 295; SCHLIEPHAKE-MENZEL, VI, S. 461

Graf Albrecht von Ottweiler hatte sich für diese Ausgestaltung der Verwaltungsorganisation eindeutig an dem Vorbild Hessen-Kassels ausgerichtet; seine undatierte, aber während der letzten beiden Jahrzehnte des 16. Jahrhunderts erlassene Kanzleiordnung (71) ist ein getreues Abbild der Ordnung des Landgrafen Wilhelm IV. von Hessen aus dem Jahre 1581 (72).

In letzterer Kanzleiordnung tauchte auch für Hessen erstmals das Amt eines Kanzlers auf; er stand dabei noch im Schatten des Statthalters, der seiner Stellung nach dem Oberamtmann in anderen Territorien entsprach (73).
Der hessische Kanzler war zu jener Zeit noch auf die Leitung und Überwachung des rein technisch-büromäßigen Dienstbetriebes der Kanzlei beschränkt.
In die Dienstaufsicht und das Anweisungsrecht über das Kanzleipersonal teilte er sich zudem noch mit dem Statthalter.

---

71) StA Koblenz 22/2351, S. 56 ff

72) GUNDELACH, II, S. 2oo ff

73) Statthalter waren in Hessen-Kassel seit 1514 bekannt als Vorsitzende der Zentralbehörde und oberste Beamte des Landes. Ihnen oblag die Repräsentation der Zentralbehörde und die Oberleitung des Geschäftsganges. Diese Machtfülle hielten die adligen hessischen Statthalter auch noch nach der Kanzleiordnung von 1581 in Händen; sie hatten den Vorsitz in den Ratssitzungen und führten die Dienstaufsicht über das Kanzleipersonal und die Räte. Der Vertreter des Statthalters war nicht etwa der Kanzler, sondern der Hofmarschall, vgl. GUNDELACH, Bd. I, S. 2o5; Bd. II, S. 2oo ff.

Demgegenüber hatte Graf Albrecht von Ottweiler die Stellung seines Kanzlers, Mathias von Hirschbach, eindeutig über die des Oberamtmanns Wolf Kranz von Geispolzheim herausgehoben.
Dem Kanzler oblag nicht nur die Dienstaufsicht über das Kanzleipersonal und die Kontrolle der Registratur, sondern auch die Umfrage im Rat; er war zuständig für die Führung der am Reichskammergericht anhängigen Prozesse und erledigte die eigenen Sachen des Grafen, die dieser ihm von Fall zu Fall zuwies (74).

Der Oberamtmann fand in dieser Ottweiler Kanzleiordnung zwar noch vereinzelt Erwähnung, aber immer nur zusammen mit dem Kanzler und den Räten (" Oberamtmann, Cantzlar und Räthe ") und ohne daß ihm ein bestimmter Aufgabenkreis zugewiesen wurde.

Es ist nicht sicher, ob der ottweilerische Kanzler von Hirschbach im 17. Jahrhundert unter Ludwig II. für die Saarbrücker Kanzlei tätig war oder weiterhin die Verwaltung in Ottweiler leitete.
Die Kanzleiordnung von 1599 und deren Ergänzung aus dem Jahre 1608 lassen nur den Schluß zu, daß seine Versetzung nach Saarbrücken zumindest beabsichtigt gewesen war. Bis zum Jahr 1608 war dies aber noch nicht erfolgt.
Das ist der Kanzleiordnung von 1608 zu entnehmen, wo es heißt, " daß hinfuro biß zu anderwerts weiterer unserer verordnung undt unsers cantzlers ankunft " die Ratstage montags und mittwochs stattfinden sollen. Wo an dieser Stelle von dem Leiter des büromäßigen

---

74) StA Koblenz 22/2351, S. 56 ff, undatierte ottweilerische Kanzleiordnung Graf Albrechts, Kap. 1, § 3 und Kap. 2

Kanzleibetriebes die Rede ist, wird dieser bemerkenswerterweise nicht mehr wie noch in der Ordnung von 1599 als " Kanzler ", sondern als " Kanzleiverwalter " bezeichnet (75).

Den Posten dieses Kanzleiverwalters nahm wahrscheinlich der Rat Dr. Johann Ludwig von Camberg ein.

Aus dem Jahre 1597 ist der Entwurf einer Bestallungsurkunde überliefert, in welcher von Camberg als " Rat und Kanzleiverwalter " bezeichnet ist (76). Daß die Wahl zum Kanzleiverwalter auf ihn fiel, ist auch nur allzu verständlich, denn er muß als Doktor beider Rechte (77) ein hochgelehrter Mann gewesen sein,der sehr wohl einer Kanzlei vorstehen konnte(78).

Ich möchte daher, entgegen der Ansicht von FRITZEMEYER (S. 25), die Meinung vertreten, daß der ottweilerische Kanzler Dr. Mathias von Hirschbach zu Anfang des 17.Jahrhunderts noch nicht die Leitung der Saarbrücker Kanzlei übernommen hatte, obwohl

---

75) StA Koblenz 22/2349, Kanzleiordnung von 1608, S.1, 2

76) StA Koblenz 22/4575, Bl. 32-33 Vorderseite

77) A.KÖLLNER, I, S. 217

78) Dr. von Camberg wird schon im Jahre 1586 als unter Graf Philipp III. dienend erwähnt (F.KÖLLNER, S.294) und dann nochmals im Jahre 1604 (StA Koblenz 22/4570, Bl.59-62); am 16.September 1613 ist er gestorben, sein Grabdenkmal befindet sich in der Stiftskirche zu St. Arnual.

dies zunächst von Graf Ludwig II. beabsichtigt gewesen sein muß. Denkbar ist jedoch, daß von Hirschbach den Saarbrücker Posten nach dem Ableben von Cambergs im Jahre 1613 eingenommen hat (79).

Im Range unter dem Kanzler stand in der Hierachie der Kanzleibeamten der Ratssekretär (8o).

Ganz allgemein hatte er für den ordnungsgemäßen Dienstbetrieb in der Kanzlei zu sorgen. Seine Aufgabe war es, zusammen mit dem Kanzler darauf zu sehen, daß die rechtshängigen Sachen, insbesondere die vor dem kaiserlichen Kammergericht schwebenden Prozesse, sorgfältig geführt wurden.
Der Ratssekretär vertrat in der Regel den Kanzler bei dessen Abwesenheit; ihm stand dann auch ein Weisungsrecht über die Schreiber zu.
Bemerkenswert ist, daß der Ratssekretär in der Ratsversammlung um seine Meinung befragt werden konnte, und daß er sich auch selbst bei der Beratung zu Wort melden durfte, wenn er in Bezug auf die verhandelte Sache genauere Kenntnis der tatsächlichen Umstände hatte. Der Graf hatte sich sogar vorbehalten, den Ratssekretär von Fall zu Fall vorübergehend zum ordentlichen Ratsmitglied zu bestimmen.

Es scheint aber, als sei ein Teil der Funktionen des Ratssekretärs schon einige Jahre nach Erlaß der Kanzleiordnung auf den Kanzler übergegangen.

---

79) Mathias von Hirschbach ist im Jahre 1624 verstorben (F. KÖLLNER, S. 316)

8o) StA Koblenz 22/2349, Kanzleiordnung von 1599, S. 62-65

Die Kanzleiordnung von 1608 bestimmte nämlich,daß der Kanzler von der täglich ein-und ausgehenden Post Kenntnis nehmen müsse;er hat nach dieser Ordnung nunmehr auch den Terminkalender zu führen,was 1599 noch Aufgabe des Ratssekretärs gewesen war.

Der Grund für diese Kompetenzverschiebung ist wohl in dem Umstand zu sehen,daß das Amt des Ratssekretärs zeitweise nicht besetzt war; nach der Kanzleiordnung von 1608 sollte wieder eine qualifizierte Person als Kanzleisekretär (Ratssekretär) eingestellt werden;bis dahin hatte der Registrator oder der jüngste Rat das Protokoll zu führen(81).

Neben dem Ratssekretär erwähnt die Kanzleiordnung von 1599 auch einen sogenannten Kammersekretär(82). Seine Aufgabe sollte es vornehmlich sein,alle eingehenden Schriftstücke und speziell die Supplikationen entgegenzunehmen und erforderlichenfalls an den Grafen weiterzuleiten.Außerdem hatte er das Ratsprotokoll zu führen,in das neben den Ratsbeschlüssen auch alle sonstigen täglich anfallenden Ratsgeschäfte einzutragen waren.

Bezüglich der Räte machte die Kanzleiordnung von

---

81) StA Koblenz 22/2349, Kanzleiordnung von 1608, S.2 :" Demnach dan auch hochnötig,daß bey allen sachen und handtlungen protocollirt werde,was einbracht,votirt und geschlossen, und zue ausfertigung und collationierung allerhandt schreiben,schriften und sachen,eines canzley secretary stelle wiederumb ersetzt werde,so wollen wir uff ein qualificirt persohn bedacht sein,inmittelst aber ein solches unser registrator,da er von der registratur abkommen mag,verrichten,oder der jüngste rath so lange das protocoll halten."

82) StA Koblenz 22/2349, Kanzleiordnung von 1599, S. 64

1599 eine Unterscheidung zwischen gewöhnlichen Räten und rechtsgelehrten Räten. Beide Kategorien waren zugleich Beisitzer in der Kanzlei und am Hofgericht, doch scheinen die rechtsgelehrten Räte am Hofgericht ein größeres Gewicht gehabt zu haben (83).

---

83) StA Koblenz 22/2349, Kanzleiordnung von 1599, S. 61: " Es sollen auch unsere räth, und sonderlich die rechtsgelehrten, unser hofgericht trauwlich helfen besitzen... "

IV. Das Amt

Was die Kanzleiordnung von 1599 als " Amt " bezeichnete, war kein unselbständiger Teil der Kanzlei wie das " Propsteiamt ", sondern eine eigenständige Behörde.
Mitte des 16. Jahrhunderts hatte sich das Amt aus der Versammlung der Räte, der Kanzlei, heraus verselbständigt (84).
1576 wurde diese Behörde auch räumlich von der Kanzlei getrennt (85) und 1597 zum ersten Mal als " Amt " tituliert (86).

Abweichend von anderen Territorien (87) war das Saarbrücker Amt nicht lokale Verwaltungsbehör-

---

84) Vgl. CULLMANN, S. 62 ff

85) StA Koblenz 22/2353, S. 19-29, Kanzleiordnung vom 2o.3.1576: das Amt trat " uf dem fordersten pfordthaus " zusammen.

86) StA Koblenz 22/494, Kanzleiordnung vom 27.1.1597

87) Vgl. FRITZEMEYER, S. 5 (Nassau-Weilburg): " Die Grafschaft Nassau-Weilburg gliederte sich in einzelne Ämter, denen jeweils ein Amtmann vorstand. Ihm oblag die gesamte Verwaltung nebst Polizei, wie die Sorge für die Landessicherheit. "

DÜLFER, S. 22o (Hessen im 17.Jahrhundert): " Neben den Verwaltungsaufgaben nahmen die Ämter wie schon früher auch die Rechtsprechung wahr, soweit hierfür nicht besondere Stadtgerichte, zumeist unter Leitung landesherrlicher Schultheißen, zuständig waren.

HARTUNG, S. 79: " Grundlage der Lokalverwaltung blieb das Amt, dessen Vorsteher, der Amtmann, Richter und Verwaltungsbeamter war. "

de (88), sondern ausschließlich Extrajudizialinstanz zur Schlichtung ziviler Parteienstreitigkeiten und zur Ahndung von Verstößen gegen herrschaftliche Verordnungen (89).

Grundsätzlich waren alle Gütesachen zunächst vor dem Amt zu verhandeln, weshalb für diese auch die Bezeichnung " Amtssachen " gebräuchlich war (9o).

Eine Ausnahme hiervon galt nur für Rechts-

Vgl. auch SCHRÖDER-KÜNSBERG, S. 663, 664; PLANITZ-ECKHARDT, S. 193, 194; GECK, S. 41, 42 (Nassau-Usingen)

88) Für die Grafschaft im engeren Sinne war einzige zentrale Verwaltungsbehörde die Kanzlei; unter dieser standen als örtliche Verwaltungsstellen die speziellen Stadtgerichte von Saarbrücken und St.Johann, das gemeinsame Stadtgericht und die Meiereien der ländlichen Gegenden (vgl. CULLMANN, S. 154 ff, 179 ff; ENNEN, S. 46 ff, 88 ff; van HAM, S. 3o)

89) Vgl. CULLMANN, S. 69, 7o

9o) StA Koblenz 22/2349, Kanzleiordnung von 1599, S. 38: " Nachdem wir bericht, dass sich vor der zeit vilmals zuogetragen, dass unsere underthanen in anligend sachen zuvor und eh sie ihre vorgesetzte amptleut ersuocht, zuor cantzley geloffen und umb hilff und bescheidt angeruoffen, do sie doch wegen mangel genuogsamen berichtes, auch dass die handlungen etwas gering gewesen und fürglich durch die beampte verrichtet werden mögen, widerumb zuoruck gewiesen werden... demnach und solches alles abzustellen, setzen und ordtnen wir hirmit, dass hinfüro keiner unserer underthanen oder angehörigen züo unserer cantzley lauffen solle, er habe dann zuvor seine amptleuth gepürlicherweiß ersuocht und sei von ihnen zuor cantzley remittirt oder hab ihme von denselben nit mögen oder wollen geraten oder geholffen werden. "

händel eximierter Personen und für solche Gütesachen, die wegen ihrer Schwierigkeit oder Bedeutung nicht durch das Amt beigelegt werden konnten und daher vor dem größeren Forum der Kanzlei zu verhandeln waren (91). In solchen Angelegenheiten, die die Kanzlei wegen ihrer Bedeutung an sich zog, konnte sie das Amt bei der Ermittlung des Sachverhaltes einschalten und schriftlichen oder mündlichen Bericht anfordern (92).

Über das Verfahren vor dem Amt ist wenig überliefert.
Die von van HAM (93) ohne Quellenangabe erwähnte " Verordnung über die Justizadministration

---

S. 4o: " Und sollen hinfürten unsere amptleuth in gering sach, die sie selbst wol verrichten können und ihnen amptshalber zu verrichten obligen, nicht leichtlich für unsere cantzley bescheiden, sondern sich selbsten derselben beladen und expediren. "

91) StA Koblenz 22/2349, Kanzleiordnung von 1599, S. 39: " Triegen sich aber sachen zuo, dass unsern underthanen die beampten darin nit helffen möchten, oder do der verzug beschwerlich, oder dass sie selbst gegen den beampten zuo clagen hetten, das mögen sie alsdann auch ohnersuocht der amptleuth bey der cantzley wol clagen und fürbringen, daselbst hilff und rath suochen und gewertig sein. "

StA Koblenz 22/4575, Bl. 4o, Bestallung des Rates Philipp Clemens vom 1.1.16o7:
" Zue deme auch dazwischen unsern underthanen undt angehörigen solche sachen fürfallen, welche durch unsern oberamptmann und diejhenig, so beneben ihme zue ordentlichem verhör verordnet, nit genugsamb expediert werden können, sondern vor die gemeine cantzlei gewißen werden, solle er alsdann mit andern unsern räthen dieselb mit anhören undt durch rechtlich oder gütliche mittel zuo schließlichem rechtlichem undt billig meßigem ende bringen helffen. "

92) StA Koblenz 22/2349, Kanzleiordnung von 1599, S. 41, 42

vom 24.7.1598 ", in welcher der Gang der Verhandlung vor dem Amt geregelt sein soll, ist nicht aufzufinden.
Durch die Kanzleiordnungen des 16. Jahrhunderts wissen wir lediglich, daß die Supplikationen schriftlich einzureichen waren, die Gegenseite noch vor dem Verhörtermin dazu Stellung nehmen sollte und alle Beweismittel zu Anfang des Verfahrens zu benennen waren; die Parteien konnten sich dabei der Mithilfe von Prokuratoren bedienen. Das alles diente der Beschleunigung des Verfahrens, das nach Möglichkeit in einem Verhandlungstermin mit einem Vergleich der Parteien erledigt werden sollte (94). Die Supplikationen wurden in der Reihenfolge des Eingangs protokolliert und auch über die (gütlichen) Vergleiche und (rechtlichen) Abschiede wurde Buch geführt (95).
Wenn eine Partei gegen den Vergleichsvorschlag des Amtes die Kanzlei als die höhere Extrajudizialinstanz anrief, so hatte das Amt der Kanzlei einen Bericht zu erstatten und darin auch einen Vorschlag zu machen, wie seiner Meinung nach die Parteien doch noch verglichen werden könnten (96).

Die Provokation an die Kanzlei, wie auch die wahlweise mögliche Anrufung des zuständigen Untergerichts hatten innerhalb einer Frist von 2o Tagen zu erfolgen (97).

---

94) StA Koblenz 22/494, Kanzleiordnung vom 27.1.1597

95) StA Koblenz 22/2349, S. 5o, Kanzleiordnung von 1599

96) StA Koblenz 22/2349, S. 39, Kanzleiordnung von 1599

97) StA Koblenz 22/2349, S. 2, Kanzleiordnung vom 12.2.16o8

Die Amtssachen müssen gegen Ende des 16. Jahrhunderts einen solchen Umfang angenommen haben, so daß es erforderlich wurde, statt bisher einmal wöchentlich dienstags nun zusätzlich auch donnerstags Amtsverhöre abzuhalten (98).

Über die personelle Besetzung des Amtes zu Anfang des 17. Jahrhunderts gibt die Kanzleiordnung von 1599 keine Auskunft.
Aus der Bestallungsurkunde des Rates Philipp Clemens vom 1.1.16o7 (99) erfahren wir jedoch, daß der Oberamtmann das Amtsverhör leitete, und nach einem Entwurf für die Ernennung des Hans Bernhard vom Hagen zum Rat aus dem Jahre 1619 (1oo) sollte dieser " die ambtsverhör mit besitzen helfen...".
Mit welchen Personen das Amt außerdem besetzt war, ist nicht bekannt. Aus dem Wenigen, was überliefert ist, insbesondere aus der Zugehörigkeit eines Rates zu dem Kreis der Amtspersonen ergibt sich aber, daß es nicht mehr genau die von Graf Philipp im Jahre 1597 angeordnete Besetzung, bestehend aus Oberamtmann, Schultheiß, Registrator und Sekretär (1o1) gewesen ist;

---

98) StA Koblenz 22/2349, Kanzleiordnung von 1597

99) Vgl. Seite 45 Anm. 91

1oo) StA Koblenz 22/457o, Entwurf der Ernennung des Hans Bernhard vom Hagen zum Rat aus dem Jahre 1619

1o1) nach der Kanzleiordnung von 157o führten der Schultheiß und ein Ratsmitglied das Amt; nach der Ordnung aus dem Jahre 1576 waren es der Hofmeister, der Schultheiß, der Rentmeister und ein Sekretär.

schon im Jahre 1599 war unter Durchbrechung dieser kurz zuvor noch üblichen Besetzung das Ratsmitglied Johann Samson Arnual in den Kreis der Amtspersonen aufgenommen worden (102).

---

102) StA Koblenz 22/4575, Bl. 34, Bestallungsurkunde des Rates Johann Samson Arnual vom 22.3.1599

V. Das Hofgericht

Erstinstanzlich gehörten vor das Hofgericht die Rechtsstreitigkeiten eximierter Personen; in 2. Instanz entschied das Gericht über Appellationen gegen Urteile der Untergerichte der Grafschaft (1o3).

Außerdem konnte das Hofgericht gegen Kanzleibescheide angerufen werden.
Dieser Rechtszug war eine Besonderheit, denn wenn gegen einen im Extrajudizialverfahren ergangenen Bescheid der ordentliche Rechtsweg beschritten werden sollte, so hatte dies normalerweise vor den ordentlichen Gerichten 1. Instanz zu geschehen, gleichgültig, ob der Bescheid von einer unteren oder oberen Verwaltungsbehörde erlassen worden war (1o4).
Aus prozeßökonomischen Gründen hat Graf Ludwig II. aber angeordnet, daß gegen Entscheidungen der Saarbrücker Kanzlei unmittelbar an das Hofgericht unter Umgehung der Untergerichte " appelliert " werden sollte (1o5).

1o3) Für den Bereich der Grafschaft Saarbrücken im engeren Sinne waren diese Untergerichte das gemeinsame Stadtgericht Saarbrücken und St.Johann und die Dorfgerichte.

1o4) Vgl. STÖLZEL, Entwicklung des gelehrten Richtertums, I, S. 241; DÖHRING, S. 7

1o5) StA Koblenz 22/2349, Kanzleiordnung von 1608: " Wir wollen auch nicht, daß hinfuhro von einem canzleybescheidt ans undergericht, sondern dann also baldt vors hoffgericht zue gewinnung der zeit und ersparung uncostens, dieweil ohne das wieder vom under- ans hoffgericht berufen würdt, appellirt werden,... "

Genau genommen handelte es sich dabei in der damaligen Gerichtssprache nicht um eine " Appellation ", denn als solche wurde ein Rechtsbehelf gegen eine gerichtliche, nicht aber im Güteverfahren zustandegekommene Entscheidung bezeichnet. Wie schon im Zusammenhang mit der Kanzlei dargelegt, begann aber zu Anfang des 17. Jahrhunderts auch in Nassau-Saarbrücken die allmähliche Verschmelzung von Abschiedsverfahren und gerichtlichem Verfahren, und damit verbunden eine gewisse Nachlässigkeit im Sprachgebrauch; die terminologischen Unterschiede zwischen den Begriffen " Appellation ", " Provokation " und " Supplikation " wurden nicht mehr streng beachtet.

Das Saarbrücker Hofgericht wurde auf Grund gräflicher Verordnung aus dem Jahre 1608 (106) auch

---

106) StA Wiesbaden 150 IX a, 3645, Bl. 14, Kopie eines gräflichen Befehlsschreibens an Oberamtmann und Räte zu Idstein und Weilburg vom 22.3.1608:
" ...wir dan noch zur zeit kein ander hoffgericht gemeint oder verstanden haben wollen, als dasjenige hier, dahin auch diejenige, so sich draußen über ein undergerichtsurtheil oder cantzleybescheidt beschweren, provociren und appelliren sollen, von einem ambtsbescheidt aber mag der gravirte zuvorderst bey unserer cantzley ansuchen oder am undergericht ordentlicherweise clagen, und darnach so er will, es anhero gelangen lassen... "

StA Wiesbaden 150 IX a, 3644, Bl. 16, Kopie eines gräflichen Befehlsschreibens an Amtmann, Rat und Rentmeister zu Gleiberg vom 28.4.1608:
" Da wir dann noch zur zeit kein ander hofgericht gemeint oder verstanden haben wollen, als das hiesige, dahin auch diejenige, so sich draußen über ein undergerichtsurtheil oder cantzleybescheid beschweren, provociren undt appelliren sollen, von einem amptsbescheidt aber mag der gravirte zuvorderst bey euch ansuchen, oder am undergericht ordentlicherweise klagen und darnach, so er will, es anhero gelangen lassen. "

der Oberhof, an den Provokationen gegen Kanzleibescheide und Appellationen gegen Untergerichtsurteile aus den an Nassau-Saarbrücken gefallenen rechtsrheinischen Gebiete von Weilburg und Idstein zu richten waren.
Gegen Amtsbescheide war dagegen zunächst Beschwerde an die Kanzleien in Weilburg, Idstein und Gleiberg möglich, oder es konnten statt dessen auch die örtlich zuständigen Untergerichte angerufen werden.

Gegen diese gräfliche Anordnung erhoben die rechtsrheinischen Kanzleien, die bis dahin viermal jährlich als Hofgericht zusammengetreten waren, lebhaften Widerspruch.
Überliefert sind die Bedenken, die von der Weilburgischen Kanzlei hiergegen in Saarbrücken geltend gemacht wurden (1o7).
Es wurde angeführt, daß die Weilburgische Kanzlei seit 16o3 als Ober- und Appellationsgericht etliche Endurteile gefällt habe (1o8).
Nach der nassauischen Gerichtsordnung könne schon bei einem Streitwert über 1o Gulden appelliert werden. Da nach der neuen Regelung der Rechtsmittelführer innerhalb von 2o Tagen in Saarbrücken appellieren müsse, sei vor allem in geringfügigen Sachen in Anbetracht der weiten Reise dorthin und der Tatsache, daß sich der Appellant in Saarbrücken einen Prokurator und zu Hause einen Advokaten bestellen müsse,

---

1o7) Vgl. StA Koblenz 22/2353, S. 89 ff: Weilburgische Bedenken -undatiert- gegen die jüngste Verordnung in Appellations- und Provokationssachen vom 22.3.16o8.

1o8) Graf Ludwig hatte erst 16o3 in Weilburg und Idstein die dortigen Ämter zu Kanzleibehörden erweitert, die auch als Konsistorien und Hofgerichte tätig wurden, vgl. FRITZEMEYER, S. 4o

zu befürchten, daß sich viele wegen dieser Mühen von der Einlegung eines Rechtsmittels überhaupt abhalten ließen.
Die Weilburgische Kanzlei schlug daher vor, die Idsteinische Kanzlei als Appellationsgericht für die rechtsrheinischen Kanzleien zuzulassen; die Idsteinische Kanzlei sei hierzu fachlich in der Lage und auch nicht so sehr mit Prozessen vor dem Reichskammergericht zu Speyer belastet wie die Weilburgische.
Wenn der Streitwert über 3oo Gulden betrage, so solle von dem Urteil der Idsteinischen Kanzlei weiter an das Reichskammergericht appelliert werden können.

Als Alternative wurde angeregt, in Sachen unter 3oo Gulden, in denen also nicht ans Reichskammergericht appelliert werden konnte, die rechtsrheinischen Untergerichte als 1. Instanz, die Kanzlei zu Idstein als 2. Instanz und das Hofgericht zu Saarbrücken als 3. und letzte Instanz zuzulassen. Bei Streitwerten über 3oo Gulden sollten nach diesem weilburgischen Alternativvorschlag nicht die Untergerichte, sondern für alle rechtsrheinischen Gebiete einheitlich die Kanzlei zu Idstein zuständig sein und von dort ans Hofgericht und weiter ans Reichskammergericht appelliert werden können.
Es ist nicht überliefert, ob sich der Graf zu dieser Anregung geäußert hat. Trotzdem kann davon ausgegangen werden, daß der weilburgische Vorschlag keine Berücksichtigung gefunden hat. Zwar sind keine Prozeßakten aus jener Zeit erhalten geblieben, aber in einer Eingabe an die Saarbrücker Kanzlei aus dem Jahre 1619 (1o9) legten die Gleiberger Beamten

---

1o9) Vgl. StA Wiesbaden 15o IX a, 3644, S. 17-19, Kopie eines Schreibens der Beamten zu Gleiberg an Oberamtmann, Kanzler und Räte zu Saarbrücken vom 4.5.1619.

Wert auf die Feststellung, daß die Weilburgische Kanzlei in einer bestimmten Prozeßsache nur kraft ausdrücklicher gräflicher Anweisung und nicht auf dem normalen Weg der Appellation in 2. Instanz nach den Gleiberger Beamten haben befinden können. Dies sei andernfalls nicht mit der den Instanzenzug regelnden früheren gräflichen Verordnung vereinbar gewesen, in welcher Gleiberg mit den Kanzleien Weilburg und Idstein rangmäßig gleichgestellt worden war.
Hieraus ergibt sich, daß diese Verordnung aus dem Jahre 1608 im Jahre 1619 immer noch in Kraft gewesen sein muß.

Darüber, wie oft das Hofgericht zu Vollsitzungen zusammentrat, enthält die Kanzleiordnung von 1599 keine Angaben; sie verweist in dem den Hofgerichtssekretär betreffenden Abschnitt auf eine Hofgerichtsordnung, die aber nicht überliefert und deren Inhalt unbekannt ist.
Nach der letzten Kanzleiordnung Graf Philipps III. vom 27.1.1597 (110) wurde vierteljährlich Hofgericht gehalten. Durch die Vergrößerung der Grafschaft um die rechtsrheinischen Gebiete muß ein verstärkter Arbeitsanfall auf das Hofgericht zugekommen sein, zumal es ab 1608 auch gegen Kanzleibescheide aus Weilburg, Idstein und Gleiberg angegangen werden konnte. Trotzdem spricht nichts dafür, daß das Hofgericht unter Graf Ludwig II. häufiger als unter seinem Vorgänger zusammentrat, sonst hätte der Graf wohl nicht im Jahre 1616 die Sitzungen der Kanzlei, aus deren Ratskollegium das Hofgericht gebildet werden mußte, auf alle Werktage außer Samstag aus-

---

110) StA Koblenz 22/494

gedehnt (111).
Wenn das Hofgericht nur viermal im Jahr zu ordentlicher Vollsitzung zusammentrat, so wurden an diesen Tagen nur die Urteile verkündet und die durch das förmliche Verfahren gebotenen Prozeßhandlungen vorgenommen. Die Bearbeitung der Schriftsätze und die Vorbereitung des nächsten Hofgerichtstages erfolgten daneben laufend an den gewöhnlichen Kanzleitagen, wenn keine Parteien vorgeladen und die Räte nicht durch andere Arbeiten in Anspruch genommen waren (112).

Das Amt des Hofrichters versah nach der Kanzleiordnung von 1599 nicht mehr der Oberamtmann, sondern der Kanzler (113).

Die zu Hofgericht sitzenden Räte waren dieselben, die das Ratskollegium der Kanzlei bildeten. Die Kanzleiordnung von 1599 hob diese Doppelstellung besonders hervor und beschrieb ausführlich, in welcher Weise die Räte ihr Amt als Beisitzer des Hofgerichts zu verrichten hatten: " Es sollen auch unsere räth, und sonderlich die rechtsgelehrten, unser hofgericht trauwlich helfen besitzen und ein aufsehens haben, dass meniglich reich und arm rechts widerfahre. Insonderheit wollen wir, daß sie, unsere rechtsgelehrte räth, vermög ihrer bestallung auch in craft diß bevelchs, auf alle unsere rechtshengige sachen mit rathschlagen, advociren und in allem andern guotten fleiß anwenden, uns und den unsern nichts versaumen und allwegen wann sie consulirt und gefragt werden, auf die hauptfundamenta und rechtsgründt sehen, nicht vergebliche disputationes, die den stand rechtens nit erleiden mögen, erwecken,

---

111) StA Koblenz 22/2353, S. 81, Ergänzung der Kanzleiordnung von 1608 aus dem Jahre 1616.

112) StA Koblenz 22/2349, Kanzleiordnung von 1608, S. 1; Vgl. auch FRITZEMEYER, S. 30

113) StA Koblenz 22/2349, S. 61, Kanzleiordnung

sondern ein jeder dem andern der die beste wohlgegründete und rechtmäßigste meinung hat, guotwillig beifallen, und in zweivelhaftigen sachen einer den andern freundtlich unterrichten lassen, oder wo einer dem andern seinem gefaßten verstandt nach nit beyfallen kan, soll er seines bedenckens gegründete ursachen anzeigen, und ein jeder allwegen die warheit und gerechtigkeit vor augen haben, und nach derselben als der rechten richtschnour seine rathschläg anstellen, leiten und richten. " (113).

Nicht mit dem Kanzleipersonal identisch war der Hofgerichtssekretär (114).
In seine Zuständigkeit fiel die technische Abwicklung des Dienstbetriebes beim Hofgericht. So bestand seine Tätigkeit u.a. in der Führung der Akten, im Registrieren und im Protokollieren des Vortrages der Prokuratoren. Er teilte auf Weisung des als Hofrichter amtierenden Kanzlers den Räten die Akten zur Erstellung einer schriftlichen Relation zu ; der Hofgerichtssekretär sorgte auch dafür, daß das Gericht zu den Sitzungstagen einberufen wurde, und daß die anhängigen Sachen gleichmäßig auf die Hofgerichtstage verteilt wurden.
Wenn er in den von den Räten eingereichten Relationen oder bei der Beratung während der Gerichtssitzung irgendwelche Fehler oder Unstimmigkeiten bemerkte, so hatte er dies dem Hofrichter unverzüglich anzuzeigen.

---

114) StA Koblenz 22/2349, S. 71 ff, Kanzleiordnung von 1599

VI. Ursprung der Kanzleiordnung von 1599

Während die Kanzleiordnung seines Vaters, des Grafen Albrecht von Ottweiler, eine fast wörtliche Kopie der Kanzleiordnung des Landgrafen Wilhelm IV. von Niederhessen vom 25.4.1581 (115) darstellte, hat die Ordnung Graf Ludwigs II. auch nicht die geringste Übereinstimmung oder Ähnlichkeit mit der seines Vaters oder der hessischen Kanzleiordnung.
Eine Anlehnung an das hessische Vorbild hätte an sich nahegelegen; einmal stellte die Kanzleiordnung Wilhelms IV. ein für seine Zeit fortschrittliches Werk dar, das noch viele Jahrzehnte in Niederhessen Gültigkeit hatte; zum anderen war Graf Ludwig II. mit dem Hause Hessen-Kassel persönlich eng verbunden, da er im Jahre 1590 die älteste Tochter des Landgrafen Wilhelm IV. geehelicht hatte (116).
Da auch keinerlei Gemeinsamkeit mit den vier im 16. Jahrhundert ergangenen Kanzleiordnungen Nassau-Saarbrückens gegeben ist und auch in den überlieferten Archivalien des Saarbrücker und Weilburger Zweiges des Hauses Nassau sich keine fremden Kanzleiordnungen aus der Zeit vor 1599 gefunden haben, die Graf Ludwig II.

---

115) Vgl. GUNDELACH, II, S. 2oo ff

116) Vgl. SCHLIEPHAKE-MENZEL, VI, S. 376

als Vorbild gedient haben könnten, muß es sich bei seiner Kanzleiordnung um eine Neuschöpfung handeln.

Das ist erstaunlich, da Ludwig II. im Jahre 1599 erst auf eine sechsjährige Regierungspraxis zurückblicken konnte und dies auch nur in der kleinen Grafschaft Ottweiler, welche sich zu jener Zeit erst um die von Graf Wilhelm ererbten Ämter Weilburg, Merenberg und Burgschwalbach vergrößert hatte.

Die Kanzleiordnung entbehrt dementsprechend auch großer organisatorischer Neuerungen im Behördenaufbau und in der Instanzengliederung. Sie befaßt sich mehr mit der Verbesserung des technischen Ablaufs des Dienstbetriebes und der Abstellung von dort eingerissenen Mängeln und Übelständen; sie berücksichtigt also im wesentlichen nur Erfahrungen, die der Graf in seiner bisherigen Regierungszeit in der kleinen Grafschaft Ottweiler hatte sammeln können; das kommt auch in der Einleitung der Kanzleiordnung zum Ausdruck, wo es heißt:

" Demnach wir zuo andretung unserer regierung, und seidhero je lenger je mehr befunden, daß bey unserer gräflichen cantzley allerhandt defert, mängel und unordtnung, darauß uns, unsern landt, leut, graf und herrschaften, und insonderheit allen vorfallenden cantzleygeschäften, daran uns ein merkliches gelegen, wann nit zeitliche fürsehung und besserung bestehe, nachteil und schaden, auch unrichtigkeit und verhinderung aller täglichen einfallenden handlungen mit der zeit erfolgen und erwachsen möchte. Dass wir derhalben solchem zuofürkommen, angesehen .....ein noturft sein erachtet, ein beständige richtige cantzleyordtnung .....zuosetzen und aufzuorichten. "

B. Vom Dreißigjährigen Krieg bis zur Reunionszeit

I. Graf Wilhelm Ludwig (1627-164o)

Nach dem Ableben Graf Ludwigs II. schlossen seine Söhne am 29.1.1629 einen Teilungsvertrag über das väterliche Erbe.
Danach fiel W i l h e l m L u d w i g als dem Ältesten die Grafschaft Saarbrücken, das Amt Ottweiler, die Vogtei Herbitzheim und die Gemeinschaft Wellingen zu (117).

---

117) Vgl. SCHLIEPHAKE-MENZEL, VI, S. 467 ff, RUPPERSBERG, II, S. 79

Die Erbschaft Ludwig II. wurde unter seine übrigen Söhne wie folgt verteilt:
J o h a n n e s (geb. 24.11.16o3):
Die Herrschaften Idstein und Wiesbaden, die Kellerei Sonnenberg, den Weher Grund, das Amt Burgschwalbach;
E r n s t C a s i m i r (geb. 15.11.16o7):
die Herrschaft Weilburg, das Amt Gleiberg, die Gemeinschaft des Hüttenberges, das Amt Mehrenberg, die Gemeinschaften Löhnberg und Kleeberg;
O t t o (geb. 24.2.161o):
die Herrschaften Kirchheim und Stauf, die Gemeinschaft der Rheindörfer, Neuweilnau, das Amt Usingen und das Stockheimer Gericht.
Nach dem frühen Tode Ottos am 24.11.1632 wurden seine Besitzungen gemeinschaftlich verwaltet.

Gemeinschaftlich blieben nach dem Teilungsvertrag außerdem:
rechtsrheinisch:
Reichelsheim, Ober- und Niederrosbach, die Gemeinschaft Kirberg, Haselbach, Eisenbach, Eichelbach und Niederhofheim, sowie die Gemeinschaft Lahr und Mahlberg

Außerdem wurde ihm die Verwaltung der ungeteilten, gemeinschaftlich gebliebenen linksrheinischen Gebiete übertragen.
Wilhelm Ludwig wurde so Stifter der neuen saarbrückischen Linie, während seine Brüder Johannes und Ernst Casimir die Linien Idstein und Weilburg gründeten (118). Alle Glieder dieser neuen walramischen Linien führten seither den Titel " Graf zu Nassau, zu Saarbrücken und zu Saarwerden, Herr zu Lahr, Wiesbaden und Idstein " (119).

Über die Verwaltungspraxis und die Rechtsprechung der Saarbrücker Zentrale während der Regierungszeit des Grafen Wilhelm Ludwig sind nur recht spärliche Nachrichten erhalten.
Es ist anzunehmen, daß der Graf den Regierungsstil seines Vaters fortsetzte. Mit dessen Regierungspraxis hatte er sich schon seit 1616 vertraut gemacht (12o), und es bestand wohl kein Anlaß,

---

linksrheinisch:
die Grafschaft Saarwerden, das Amt Homburg, die Pfandschaft Blieskastel, das Kloster Rosenthal und Rodenkirchen.

118) Nach dem jüngsten Sohn Graf Ludwigs II., Otto, entstand keine neue Linie, da er bereits 1632 -noch nicht volljährig- starb.

119) Vgl. F. KÖLLNER, S. 341, Anm. 96

12o) StA Koblenz 22/2353, S. 81 ff: seit 1616 wohnten Wilhelm Ludwig und sein schon 1621 verstorbener Bruder Philipp den Ratssitzungen montags und donnerstags bei, um sich mit der Regierungsarbeit ihres Vaters vertraut zu machen.

die übernommene Organisation von Verwaltung und Rechtsprechung zu verbessern, da die von Wilhelm Ludwig zu regierende Grafschaft und die von ihm mitzuverwaltenden gemeinschaftlichen Besitzungen nur etwa die Hälfte dessen ausmachten, was sein Vater zu verwalten gehabt hatte.

Die räumliche Verkleinerung des Herrschaftsbereiches würde an sich eher den Gedanken an eine Verminderung der Beamtenschaft nahelegen, zumal Graf Ludwig die Grafschaft in finanziell sehr schlechter Lage hinterlassen hatte, so daß für seinen Nachfolger Sparmaßnahmen angebracht gewesen wären (121).
Eine Verringerung des Regierungspersonals hat während der ersten Hälfte der Amtszeit Wilhelm Ludwigs aber nicht stattgefunden. Die recht spärlichen Quellen aus jener Zeit ergeben immerhin, daß alle wichtigen Dienstposten weiterhin besetzt waren (122), teilweise sogar mit den gleichen

---

121) Vgl. RUPPERSBERG, II, S. 74 ff

122) Für die Jahre 1628, 1629 werden bei A.KÖLLNER, I, S. 260, 265 die folgenden nassauischen Beamten erwähnt:
Philipp Georg von Piesport, Oberamtmann und Rat
Dr. Bartholomäus Werner, Rat
Dr. Philipp Clemens, Rat
Hans Bernhard vom Hagen, Rat
Johann Christoph von Liewenstein, Hofmeister
Andreas von Lochau, Jägermeister
Engelbert Lösch von Melchheim, Haushofmeister
Johann Georg Pfeiffer, Sekretär
Mathias Keller (Cellarius), Kammeradjunkt
Bernhard Wölflin, Schultheiß zu Saarbrücken
Bartholomäus Meiß, Landschultheiß
Johann Andreä, Registrator
Johann Georg Klicker, Kellner und Rentkammerverwandter
Engelbert Baldwein, Amtsschreiber
J.Ph.Burg, Kanzlist
J.Markhauer, Burgvogt

Beamten wie unter seinem Vater (123).

Diese Kontinuität ist vielleicht dadurch zu erklären, daß Graf Wilhelm Ludwig, obgleich er nur eine räumlich stark verkleinerte Grafschaft zu regieren hatte, infolge der politischen Zeitumstände in zahlreiche Streitigkeiten und Händel außenpolitischer Art verwickelt war. Die Grafschaft bedurfte daher eines leistungsfähigen Beamtenapparates, der in der Lage war, den Landesherrn bei der Wahrung seiner Rechte zu unterstützen und ihn während seiner häufigen Abwesenheit zu vertreten.

Schon zu Anfang seiner Regierungszeit hatte die Grafschaft Saarbrücken unter Durchzügen und Übergriffen kaiserlicher Truppen zu leiden, weshalb sich im Jahre 1627 die Saarbrücker Räte Hans Bernhard vom Hagen und Philipp Clemens im Lager des Herzogs von Friedland bzw. am kaiserlichen Hof in Wien um Abstellung bemühten (124).

Weitere außenpolitische Verwicklungen folgten bald. Im Jahre 1629 endete nämlich der fast 1oo Jahre dauernde Rechtsstreit mit dem Herzog von Lothringen vor dem kaiserlichen Kammergericht zu Speyer um

---

123) Bereits unter Graf Ludwig II. hatten gedient:
Oberamtmann und Rat von Piesport, vgl. A.KÖLLNER, I, S. 232, 243, 251; F.KÖLLNER, S. 316
Rat Dr.Werner, vgl. A.KÖLLNER, I, S. 217, 228; F.KÖLLNER, S. 316
Schultheiß Wölflin, vgl. A.KÖLLNER, I, S. 232; F.KÖLLNER, S. 316
Registrator Andreä, vgl. A.KÖLLNER, I, S. 232; F.KÖLLNER, S. 316

124) Vgl. RUPPERSBERG, II, S. 8o

die Besitzrechte an der Grafschaft Saarwerden (125).

Das Kammergericht sprach Burg und Stadt Saarwerden und die Stadt Bockenheim " samt Pertinenzien und Zubehör " als vom Bistum Metz herrührendes Mannlehen dem Herzog Franz von Lothringen zu (126).

Lothringen besetzte nun nicht nur die ihm zugesprochenen Orte, sondern die ganze Grafschaft Saarwerden, die es als " Pertinenz und Zubehör " der Orte Saarwerden und Bockenheim ansah; es bemächtigte sich außerdem der Vogtei Herbitheim, die gar nicht Gegenstand des Rechtsstreites gewesen war.
Hiergegen unternahmen Graf Wilhelm Ludwig und seine Brüder viele vergebliche Schritte beim Kammergericht und Vorstellungen bei Kaiser Ferdinand II.
Erst mit Hilfe Schwedens, Frankreichs und der im Heilbronner Bund konfoederierten vier protestantischen Reichskreise gelangten Graf Wilhelm Ludwig und seine Brüder 1635 wieder in den Besitz der ganzen Grafschaft Saarwerden (127).
Die nassauischen Grafen hatten sich aktiv in den Dienst der protestantischen Sache gegen Kaiser und Reich gestellt.
Dadurch bedingt war Wilhelm Ludwig seit 1630 fast ständig von seiner Saarbrücker Residenz abwesend und führte -teilweise unterstützt durch seine Räte- diplomatische Missionen für den Heilbronner Bund aus.

---

125) Vgl. RUPPERSBERG, I, S. 251 ff

126) Vgl. F.KÖLLNER, S. 320; RUPPERSBERG, II, S. 82

127) Vgl. RUPPERSBERG, II, S. 90 ff

Ab 1631 nahm er als Oberstleutnant im rheingräflichen Regiment auch aktiv am Kriegsdienst teil (128).
Alles das macht erklärlich, daß Graf Wilhelm Ludwig den von seinem Vater übernommenen Verwaltungsapparat zunächst in vollem Umfang beibehielt.

Dies änderte sich erst in den letzten Jahren seiner Regierungszeit.
Nachdem die kaiserliche Partei durch ihren Sieg bei Nördlingen 1634 das militärische Übergewicht errungen hatte, verlagerte sich das kriegerische Geschehen auf das linke Rheinufer, wohin der jetzige militärische Führer der Protestanten, Herzog Bernhard von Weimar, zurückgedrängt worden war.
Vor den nahenden kaiserlichen Truppen flüchtete sich Graf Wilhelm Ludwig im Sommer 1635 mit seiner Familie und einem Teil seiner Beamtenschaft nach Metz. Seine Residenz Saarbrücken wurde noch im gleichen Jahr von den Kaiserlichen besetzt, von den Franzosen zurückgewonnen und schließlich erneut durch die kaiserlichen Truppen unter Gallas eingenommen (129).
Der kaiserliche Generalkommissar Reinhold von Walmerode forderte sogleich die nassauischen Beamten auf, ihm eine Aufstellung der Gefälle und Einkünfte der Grafschaft zu übergeben und von den-

---

128) Vgl. RUPPERSBERG, II, S. 89 ff

129) Vgl. F.KÖLLNER, S. 328; RUPPERSBERG, II, S. 94 ff

selben nichts ohne kaiserliche Genehmigung zu verwenden (130).
Der Kriegskommissar Bartholomäus Albrecht übernahm die Verwaltung der Grafschaft und nahm die Bürger der Städte Saarbrücken und St.Johann in kaiserliche Pflicht; er versicherte ihnen dabei, " daß sie in dem Stande wie sie vormals gewesen, in geistlichen und weltlichen Dingen, Kirchen- und Polizeiwesen, auch in allen andern Freiheiten, Privilegien und Stadtherkommen unverändert bleiben und kaiserlichen Schutz erhalten sollten " (131).

Seine Hauptsorge galt aber der Einquartierung und Verproviantierung der in der Grafschaft liegenden kaiserlichen Truppen (132); auch auf die pünktliche Eintreibung der Renten und Gefälle legte er großen Wert. Graf Wilhelm Ludwig hatte an den Einkünften der Grafschaft keinen Anteil mehr und lebte in Metz mit seiner Familie in finanziell sehr beengten Verhältnissen (133).

Alle diese Anordnungen des kaiserlichen Befehlshabers lagen noch im Rahmen der nach Kriegsrecht üblichen Besatzungmaßnahmen. Eingriffe grundsätzlicher Art in den Bestand der gräflichen Rechte und Privilegien waren damit nicht verbunden, der Graf war eben nur durch die tatsächlichen Umstände an der Ausübung seiner weiterhin noch fortbestehenden Herrschaftsrechte gehindert.

---

130) Vgl. A.KÖLLNER, I, S. 276; RUPPERSBERG, II, S. 96

131) Vgl. A.KÖLLNER, I, S. 277; RUPPERSBERG, II, S. 96

132) Vgl. A.KÖLLNER, I, S. 281 ff

133) Vgl. RUPPERSBERG, II, S. 97, 98

Obwohl Graf Wilhelm Ludwig für die Zeit seiner Abwesenheit seinem Oberamtmann von Piesport die Verwaltung der Grafschaft übertragen hatte, verließ auch dieser Saarbrücken vor den kaiserlichen Truppen und begab sich nach Frankfurt (134). Zurückgeblieben waren an nassauischen Beamten nur der aus Saarbrücken gebürtige Rentmeister Johann Georg Klicker und der Sekretär Johann Georg Pfeiffer (135).
Letzterer versuchte unter der Bezeichnung " Oberamtsverweser " eine Art von zentraler Verwaltung und Gerichtsbarkeit aufrechtzuerhalten. Über den Umfang seiner Tätigkeit ist nichts überliefert, sie muß aber sehr eingeengt gewesen sein, da sich in der durch die langen Kriegshandlungen verheerten und nahezu entvölkerten (136) Grafschaft kaum das Erfordernis einer überörtlichen Verwaltung ergeben haben dürfte. Gegen die ständigen Übergriffe kaiserlicher Truppen konnte eine nassauische Zentralverwaltung die Einwohner ohnehin nicht mehr schützen und die sonstigen, in der Hauptsache materiellen Nöte der Bürger konnten besser durch die örtliche Selbstverwaltungsbehörde wahrgenommen werden, was in Saarbrücken und St.Johann durch das weiterhin bestehende gemeinsame Stadtgericht auch im Rahmen des Möglichen erfolgte (137).

---

134) Vgl. F.KÖLLNER, S. 328; RUPPERSBERG, II, S. 1o4

135) Vgl. A.KÖLLNER, I, S. 278

136) Aus einem Bericht des Rentmeisters Klicker an den kaiserlichen Kommissar vom 7.12.1635 erfahren wir, daß u.a. in Saarbrücken und St.Johann insgesamt nur noch 7o Bürger lebten, in Ottweiler nur noch 17, in Neunkirchen und Spießen zusammen noch 4, in Sulzbach 2, in Überherrn und Naßweiler niemand mehr; vgl. RUPPERSBERG, II, S. 1oo; A.KÖLLNER, I, S. 278 ff

137) Vgl. A.KÖLLNER, I, S. 281: das Stadtgericht

Der wichtigste noch amtierende nassauische Beamte war der Rentmeister Klicker, da die Interessen des kaiserlichen Kommissars vor allem auf materiellem Gebiet lagen. Das Verhältnis zwischen letzterem und den beiden an Ort und Stelle verbliebenen nassauischen Beamten scheint gut gewesen zu sein. Es wird berichtet, daß kein fremder Beamter zu ihrer Überwachung eingesetzt war und sie von dem kaiserlichen Kommissar auch weiterhin als Nassau-Saarbrückische Beamte angesehen und tituliert wurden (138).

Daran änderte sich zunächst noch nichts, als im November 1635 der kaiserliche Fiskus vor dem Reichskammergericht gegen die Grafen von Nassau-Saarbrücken einen Prozeß " wegen Widersetzlichkeit und Beleidigung kaiserlicher Majestät " einleitete und ihre Länder über das reine Besatzungsregime hinaus zugunsten des kaiserlichen Fiskus beschlagnahmt und Graf Wilhelm Ludwig und seine Brüder aller ihrer herrschaftlichen Rechte, Regalien und Güter für verlustig erklärt wurden (139).
Kaiserlicherseits beschränkte man sich zunächst darauf, diese Maßnahme durch den Kommissar Bertram von Sturm bekannt machen zu lassen und die rückständigen Gefälle, Renten und Zinsen für Rechnung des Kaisers einzufordern (140).

---

nahm 1636 ein fremdes Darlehn in Höhe von 2000 Franken lothringischer Währung auf, da die Bürger eine ihnen von dem alt-wanglerischen Regiment auferlegte Kontribution von 500 Reichstalern nicht aufbringen konnten.

138) Vgl. A.KÖLLNER, I, S. 278

139) Vgl. F.KÖLLNER, S. 328, 329; SCHLIEPHAKE-MENZEL, VI, S. 508; RUPPERSBERG, II, S. 96, 97.

140) Vgl. SCHLIEPHAKE-MENZEL, VI, S. 508

Erst anfangs des Jahres 1637 wurden durch öffentlichen Anschlag alle nassau-saarbrückischen Lehnsleute und Gläubiger nach Frankfurt vorgeladen, wo sie die kaiserliche Anerkennung ihrer Lehen und der ihnen geschuldeten Kapitalien einholen mußten (141).
Das war ein erster Schritt in Richtung auf eine Konfiskation der walramischen Länder durch den Kaiser.

Bald darauf wurde damit begonnen, zunächst die idsteinischen und weilburgischen Gebiete an kaisertreue Landesherrn zu verteilen (142). Die Grafen unternahmen dagegen manchen Versuch, um die Rückgängigmachung dieser Maßnahmen und die Wiedereinsetzung in ihre Länder zu erwirken.Alle diese Bemühungen blieben aber vorerst ergebnislos (143).
Graf Wilhelm Ludwig, der sich immer noch in seinem Metzer Exil aufhielt, war es nicht mehr vergönnt, in seine Heimat zurückzukehren; er starb am 1o.8.164o in Metz.

---

141) Vgl. RUPPERSBERG, II, S. 97

142) Vgl. SCHLIEPHAKE-MENZEL, VI, S. 5o8 ff

143) Vgl. SCHLIEPHAKE-MENZEL, VI, S. 511 ff

II. Gräfin Anna Amalia (1640-1651)

1. Nassau-Saarbrücken unter lothringischer Oberhoheit

Kaiser Ferdinand III. schenkte dem Herzog Karl IV. von Lothringen die konfiszierten nassauischen Länder links des Rheins in Anerkennung für die dem Kaiser geleisteten Dienste (144).
Im Oktober 1641 wurde der Besitz der Grafschaft Saarbrücken durch den damals amtierenden kaiserlichen Kommissar Oppenheimer an lothringische Beamte übertragen und dabei vereinbart, daß alles wie zur Zeit der kaiserlichen Besetzung bleiben und die Renten und Gefälle des Grafenhauses nicht entzogen werden sollten (145).

Die herzöglichen Hoheitsrechte in dem nun " Fürstlich lothringische Grafschaft Saarbrücken " (146) benannten nassauischen Land wurden durch einen lothringischen Beamten namens Georg Durand ausgeübt, der als Amtmann, Oberamtmann, Kommissar und sogar Rentmeister tituliert wurde (147).
Alle diese Amtsbezeichnungen umreißen die von Durand ausgeübten Funktionen. In seinen Händen lag die gesamte zentrale Verwaltung der Grafschaft.

---

144) Vgl. F.KÖLLNER, S. 329

145) Vgl. RUPPERSBERG, II, S. 106

146) Vgl. A.KÖLLNER, I, S. 284

147) Vgl. A.KÖLLNER, I, S. 284, 287

Neben Durand wird noch der lothringische Controlleur Glasner erwähnt (148); nassauische Beamte waren dagegen nicht mehr tätig.

Durand übte sein Amt in sehr eigenmächtiger und selbstherrlicher Weise aus. Er zog auch -entgegen der mit dem kaiserlichen Kommissar bei der Übergabe der Grafschaft getroffenen Vereinbarung- die landesherrlichen Gefälle ein, suchte die Einnahmen der Städte zu schmälern und achtete keinerlei landesherrlichen Rechte mehr (149).
Obwohl Gräfin Anna Amalia, die nach dem Tode Graf Wilhelm Ludwigs die Vormundschaft über ihre noch nicht volljährigen Söhne übernommen hatte, von Metz aus sich immer wieder beim Herzog von Lothringen gegen das Vorgehen des Amtmanns Durand beschwerte und der Herzog auch Abhilfe versprach, änderte sich nichts.

Die nassauischen Untertanen waren sich selber überlassen und das gemeinsame Stadtgericht von Saarbrücken und St.Johann sorgte, soweit es die Umstände zuließen, mit fester Hand für Ruhe und Ordnung innerhalb der Bürgerschaft (15o).
Über dem Stadtgericht stand in Rechtsangelegenheiten ein lothringisches Oberamt, über das aber nichts näher überliefert ist (15o). Dieses Oberamt scheint

---

148) Vgl. A.KÖLLNER, I, S. 287

149) Vgl. A.KÖLLNER, I, S. 284 ff

15o) Vgl. A.KÖLLNER, I, S. 295 ff: " Diese ' Herrn Gerichte ' verwalteten ihre Aemter mit-aller Strenge; sie konnten nicht allein Geldbußen, sondern auch Thurmstrafen zuerkennen, verwiesen jedoch öfters Streitigkeiten, welche ihre Competenz überstiegen, oder in welchen sie nicht sprechen wollten, vor das hierselbst angeordnete lothringische Ober-Amt. "

auch von Oberamtmann Durand geleitet gewesen zu sein, denn das Stadtgericht wandte sich bei seinen zahlreichen Auseinandersetzungen mit Durand nicht an dieses Oberamt, sondern an die lothringische " Cour souveraine "(151).

Die 1634 eingerichtete " Cour souveraine de Lorraine et Barrois " war die höchste landesherrliche Instanz in Lothringen für Zivil- und Strafsachen (152).
Wenn dieser Gerichtshof von dem gemeinsamen Saarbrücker und St.Johanner Stadtgericht angerufen wurde, so geschah dies nicht etwa aus dem Grund, weil die Cour souveraine als legitime Nachfolgerin der landesherrlichen nassauischen Gerichtsbarkeit angesehen worden wäre, sondern weil dieser Gerichtshof neben dem ständig seinen Herrschaftssitz wechselnden Herzog von Lothringen die einzige Autorität in dem von Kriegswirren stark erschütterten Herzogtum Lothringen darstellte.
Hinzukam, daß die Cour souveraine Mitte 1643 ihren bis dahin ständigen Sitz in Sierck vor den anrückenden Franzosen aufgeben mußte und zunächst nach Saarbrücken, dann nach Homburg, von dort wieder nach Saarbrücken und schließlich nochmals nach Homburg übersiedelte (153).
Es lag daher nahe, daß das gemeinsame Stadtgericht bei seinen häufigen Auseinandersetzungen mit dem lothringischen Amtmann Durand die Cour souveraine anrief, die das Stadtgericht auch oftmals in seiner Rechtsansicht bestätigt hat (154).

---

151) Vgl. A.KÖLLNER, I, S. 291, 292, 3o2
152) Vgl. van HAM, S. 59
153) Vgl. A.KÖLLNER, I, S. 292, 293, 3oo
154) Vgl. A.KÖLLNER, I, S. 291, 292, 3o2

2. Langsame Wiederherstellung der nassauischen Herrschaft

Gegen Ende des Jahres 1643 verschlechterte sich die militärische Lage des Herzogs von Lothringen gegenüber Frankreich und der lothringische Amtmann Durand verließ Saarbrücken (155).
In diese Zeit fielen die ersten erfolgreichen Versuche der Gräfin Anna Amalia zur Wiederherstellung der nassauischen Souveränität in der Grafschaft Saarbrücken.

Zunächst suchte man die Beachtung der Neutralität der Grafschaft durch die französische Regierung zu erwirken, zu welchem Zweck der nassauische Schultheiß Bernhard Wölflin nach Paris reiste.
Seine Mission hatte insofern Erfolg, als von französischer Seite der Grafschaft die gewünschte Neutralität bewilligt wurde, worin zugleich eine Anerkennung des gräflichen Besitzstandes lag, der von dem Herzog von Lothringen bestritten wurde (156). In der praktischen Durchführung dagegen mußten die Städte in den folgenden Jahren doch eine französische Besatzung als " Schutzmacht " aufnehmen (157).

Wenn auch Ende 1644 erstmals wieder nassauische Beamte, nämlich der Oberamtmann von Piesport, der Rat Pfeiffer und der Schultheiß Wölflin mit der französischen Besatzung wegen der Einquartierungs-

---

155) Vgl. A.KÖLLNER, I, S. 3o1, 3o2

156) Vgl. RUPPERSBERG, II, S. 1o7

157) Vgl. A.KÖLLNER, I, S. 3o2 ff

kosten verhandelten (158) -eine Aufgabe, die während der lothringischen Besetzung dem Stadtgericht zugefallen war-, so kann doch von einer auch nur annähernden Wiederherstellung der nassauischen Landesherrschaft noch nicht gesprochen werden.
Die Grafschaft mußte, obwohl sie zum Teil von den Franzosen besetzt war, weiterhin Kontributionen an den Herzog von Lothringen zahlen, dem die Grafschaft vom Kaiser immer noch überlassen war.

Allmählich begann sich aber die landesherrliche Verwaltung wieder einzurichten, obwohl die Grafen von Nassau-Saarbrücken erst durch den Frieden von Münster und Osnabrück im Oktober 1648 wieder in ihre alten Rechte eingesetzt wurden.
Als Beispiel für die wieder erwachende Ausübung von gräflichen Herrschaftsrechten sei die im Mai 1645 erfolgte Verteilung der lothringischen Kontributionen auf die beiden Städte und das Land erwähnt, die nicht mehr durch lothringische Beamte, sondern durch den nassauischen Rat Pfeiffer und den Schultheißen Wölflin vorgenommen wurde (159).
Ein Jahr später wurden die Stadtämter zum erstenmal wieder in Anwesenheit von Oberamtmann, gräflichem Rat und Schultheiß neu besetzt (160).

---

158) Vgl. RUPPERSBERG, II, S. 111

159) Vgl. A.KÖLLNER, I, S. 307

160) Vgl. RUPPERSBERG, II, S. 111

Äußeres Zeichen für den Beginn der Restauration der nassauischen Herrschaft war schließlich die im Jahre 1648 noch vor dem Westfälischen Friedensschluß erfolgte Übersiedlung der Gräfin von Ottweiler nach Saarbrücken, obwohl sie wegen der fortdauernden Besetzung des Schlosses durch die Franzosen ihre bewegliche Habe und das Archiv noch nicht wieder nach Saarbrücken zurückführen konnte (161).

---

161) Vgl. A. KÖLLNER, I, S. 304

III. Graf Johann Ludwig (1651-1659)

Nach dem Tode der Gräfin Anna Amalia im Jahre 1651 übernahm deren ältester Sohn, J o h a n n L u d w i g, die Regierung und die Vormundschaft über seine noch nicht volljährigen Brüder.

In seine Regierungszeit fiel der Teilungsvertrag von 1651 mit den Grafen Johannes von Nassau-Idstein und Ernst Casimir von Nassau-Weilburg, der durch den Tod des Grafen Otto im Jahre 1632 notwendig geworden war.
Die drei Söhne des verstorbenen Grafen Wilhelm Ludwig, nämlich Johann Ludwig, Gustav Adolph und Walrad, erhielten durch diese Teilung die Grafschaft Saarbrücken, die Ämter Ottweiler, Wellingen und Usingen, Jugenheim mit der Gemeinschaft Wöllstein, Alt- und Neuweilnau mit dem Stockheimer Gericht und dem Kirchspiel Gräfenwiesbach, die Kellerei Kirberg mit dem Dorf Rückershausen, die Gemeinschaften Mensfelden, Kettenbach und Hausen und das Kloster Rosenthal.
Außerdem fielen ihnen zu das Amt und die Festung Homburg, ein Teil der Grafschaft Saarwerden und die Vogtei Herbitzheim, welche Gebiete jedoch noch von Lothringen besetzt gehalten wurden (162).

---

162) Vgl. SCHLIEPHAKE-MENZEL, VI, S. 538

Die unter nassauischer Verwaltung stehenden Landesteile erholten sich nur langsam von den Folgen des Dreißigjährigen Krieges.
Nach der Zahl der angestellten Beamten zu schließen, hatte die Regierungstätigkeit des Grafen nur einen geringen Umfang (163). Irgendwelche Einzelheiten über die Art und Weise seiner Regentschaft sind nicht überliefert.

---

163) Nach A.KÖLLNER, I, S. 310 und SCHLIEPHAKE-MENZEL, VI, S. 537 bestand die Beamtenschaft aus:
Oberamtmann von Piesport
Rat Johann Georg Pfeiffer
Sekretär Corvinus
Schultheiß Wölflin
Keller Scheffer
Kammersekretär Johann Gottfried Kolbe

IV. Graf Gustav Adolph (1660-1677)

Im Jahre 1659 teilten die Brüder Johann Ludwig, Gustav Adolph und Walrad die 1651 an sie gemeinschaftlich gefallenen Länder unter sich.
G u s t a v A d o l p h, der zweitälteste Sohn Wilhelm Ludwigs, erhielt die Grafschaft Saarbrücken und außerdem einen Teil der Grafschaft Saarwerden (164) und die Vogtei Herbitzheim (165), welche beide jedoch noch von Lothringen besetzt waren.
Graf Gustav Adolph begründete damit die neue Saarbrücker Linie, er trat die Regierung aber erst im Jahre 1660 an (166).

---

164) Ein Drittel der Grafschaft Saarwerden gehörte zu Nassau-Weilburg; dieser Anteil umfaßte: das Amt Neusaarwerden mit den Orten Neusaarwerden, Burbach, Keeskastel, Schopperten, Zollingen, Eyweiler, Pistorf, Sulzen, Herbitzheim, Reußdorf und Völlerdingen.
Die übrigen zwei Drittel der Grafschaft Saarwerden, die unter dem Oberamt Harskirchen zusammengefaßt waren, blieben bei Nassau-Saarbrücken; vgl. von der NAHMER, III, S. 82.

165) Vgl. RUPPERSBERG, II, S. 119

166) Vgl. F.KÖLLNER, S. 341;
nach RUPPERSBERG, II, S.120 hat Gustav Adolph erst Anfang 1662 die Regierung übernommen; das ist aber wohl nicht richtig, da bei A.KÖLLNER, I, S. 311 berichtet wird, daß das Stadtgericht im Jahre 1660 Graf Gustav Adolph gebeten hat, den Städten die früher von ihnen bezogenen Anteile an den Ohm- und Salzgeldern wieder zukommen zu lassen.

Da durch den Dreißigjährigen Krieg und die nachfolgende lothringische und französische Besetzung die Grafschaft wirtschaftlich zugrunde gerichtet und weitgehend entvölkert worden war, konnte Gustav Adolph nicht die zahlreiche Beamtenschaft wieder einstellen, die vor dem Krieg die Grafschaft Nassau-Saarbrücken verwaltet hatte. Hinzukam, daß sich das Gebiet der Grafschaft durch die Teilung im Jahre 1659 sehr verkleinert hatte.
Gustav Adolph befolgte daher den Ratschlag seines Oheims, des Grafen Johannes von Nassau-Idstein: " Man muß sich nach der Decke strecken und seinen Staat also regulieren, daß er nicht über Vermögen gehe. Bei jetzigem Grafenstand hat man genug, neben einem Oberamtmann, mit einem Rat und einem Sekretario, auch einem Registratore und einem oder zwei Schreibern, bei der Hofhaltung neben einem Hofmeister und Stallmeister einem Kammerdiener, etwa einem Pagen und zween Lakaien " (167).

Aus diesen Gründen bestimmte Gustav Adolph am 2.1.1662 (168), daß die von seinem Großvater, dem Grafen Ludwig II., im Jahre 1599 erlassene Kanzleiordnung mit der Einschränkung weitergelten

---

167) Vgl. RUPPERSBERG, II, S. 146

168) StA Koblenz 22/2353, S. 175 ff: Original der Kanzleiordnung Graf Gustav Adolphs vom 2.1.1662
SCHALLER gibt in StA Koblenz 22/2351, S. 63 ff den Inhalt dieser Kanzleiordnung wieder.

sollte, daß hinfort sowohl das Amt des Kanzlers als auch das des Oberamtmanns entfielen (169).

Die ausgehenden Schriftstücke sollten in Zukunft in Namen der Kanzleiräte verfaßt und auch von diesen unterschrieben werden, sofern der Graf sich nicht eigenhändige Zeichnung vorbehielt.

Die nach der Kanzleiordnung von 1599 dem Kanzler zugedachten Funktionen, nämlich vorallem die Beaufsichtigung der Kanzlei und des Hofgerichts und der dort tätigen Bediensteten, sowie die Kontrolle der Einhaltung der Kanzleiordnung im allgemeinen wurden einem adligen " Rat von Haus aus " (17o) namens von Friesel übertragen; in seiner Abwesenheit vertrat ihn der ihm im Rang nachgeordnete Rat (171).

---

169) Der letzte nachzuweisende Kanzler war Dr. Mathias von Hirschbach, gest. 1624; der bis dahin letzte amtierende Oberamtmann in Nassau-Saarbrücken, Philipp Georg von Piesport, starb 166o, also kurz vor Erlaß der neuen Kanzleiordnung: vgl. A. KÖLLNER, I, S. 232; F. KÖLLNER, S. 328.

17o) " Räte von Haus aus " waren solche Räte, die nicht ständig am Hof weilten, sondern auf ihren Gütern lebten und nur auf besondere Aufforderung hin am Hof erschienen; vgl. CONRAD, II, S. 245; HARTUNG, S. 48.

171) StA Koblenz 22/2353, S. 179, Kanzleiordnung von 1662.

In Abweichung von der Ordnung aus dem Jahre 1599 wurde der Freitag Vormittag anstatt des Samstags als ordentlicher Ratstag bestimmt, während der Montag und Donnerstag als Kanzleitage beibehalten blieben (172).

Da der Graf in seiner Anordnung aus dem Jahre 1662 ausdrücklich betonte, er habe " gedachte ordtnung (Anm.: von 1599) mit guthem bedacht undt in erwegung unsers landts zustandt auch ahnsehung derselben habender diener durchgangen ... undt über die darin enthaltene articul folgendte unsere erklehrung geben wollen "(173), so kann davon ausgegangen werden, daß alle angeführten und übernommenen Artikel der früheren Kanzleiordnung in vollem Umfang weitergelten sollten.
Das bedeutet, daß der Gerichts- und Verwaltungsaufbau trotz der starken Verringerung der Beamtenschaft der gleiche geblieben sein muß wie zu Anfang des 17. Jahrhunderts. Es verwundert daher nicht, daß das Amt jetzt allein durch den Schultheißen verwaltet wurde, welcher nach Möglichkeit aber auch an den Kanzleisitzungen teilzunehmen hatte.

---

172) Diese Änderung wurde ausdrücklich aus dem Grund eingeführt, um den auf dem Land wohnenden Untertanen die Möglichkeit zu geben, ihre Anliegen auf der Kanzlei vorzubringen, wenn sie wegen anderer Besorgungen ohnehin in der Stadt weilten.

173) StA Koblenz 22/2353, S. 176

Neben dem Amt und der Kanzlei als Extra-judizialinstanzen bestand das gemeinsame Stadtgericht als ordentliche Gerichtsinstanz und über diesem -mangels abweichender Regelung- wohl auch das Hofgericht wie nach der Kanzleiordnung von 1599.
Aus dem Jahre 1668 ist eine Verordnung, betreffend das Justizwesen des Stadtgerichts, überliefert (174); danach bestand Gerichtszwang vor diesem Forum für alle Bürger und Hintersassen wegen in den Städten Saarbrücken und St.Johann vorfallenden " re- und verbalinjurien, gemeine Schuldsachen, wie auch muthwillige Feld- und Gartenschänder und ander gemeine Diebstähle "... " doch sollen anzeigungen harten verbrechens bey der Herrschafft und der Cantzley geschehen. "

Eximiert von diesem Gerichtszwang waren " geist- und weltliche, Cantzley- Kirchen- Hoff- und Schulbediente, edel und unedel " (175).
In Sachen über 1o Gulden Streitwert konnte von dem Stadtgericht an das Hofgericht appelliert werden (175).

Aus dem Jahre 1664 ist eine weitere aufschlußreiche Verordnung erhalten, die Einblicke in die Gerichts- und Verwaltungspraxis jener Zeit gibt.

---

174) StA Koblenz 22/2353, S. 153 ff = StA Koblenz 7o1/458[3] Nr. 179: Graf Gustav Adolfs Verordnung wegen Justiz- und Gerichtssachen vom 2. Januar 1668.

175) StA Koblenz 22/2353, S. 153 Nr. 4

Gustav Adolph verließ Mitte des Jahres 1664 die Grafschaft, um an einem Feldzug des Reiches gegen die Türken teilzunehmen. Der Graf hatte sich offenbar auf eine längere Abwesenheit von seiner Residenz eingerichtet (176) und erließ aus diesem Grund am 31.5.1664 eine Verordnung mit Bestimmungen über die Handhabung von Verwaltung und Rechtsprechung während seiner Abwesenheit (177).

Es wird dabei klar unterschieden zwischen Verwaltungs- und Finanzsachen einerseits und Justizangelegenheiten andererseits.
Zur Beratung der ersteren sollte, sofern sie von einiger Bedeutung waren, der Hofmeister (178) hinzugezogen werden und nichts ohne Vorwissen der Gräfin geschehen; ihr waren die Konzepte vor Ausgang nochmals vorzulegen; unterschrieben wurden die Ausfertigungen jedoch nicht durch die Gräfin, sondern durch den Hofmeister und die Räte.

---

176) Der Krieg gegen die Türken ging noch im gleichen Jahr mit einem Sieg der kaiserlichen Truppen zu Ende.

177) StA Koblenz 22/2335, S. 191: Original der am 31.5.1664 zu Usingen erlassenen Verordnung Graf Gustav Adolphs über die Führung der Regierungs- und Kanzleisachen während seiner Abwesenheit;
StA Koblenz 22/2351, S. 65 ff: Wiedergabe des Inhalts dieser Verordnung durch SCHALLER

178) Es muß sich dabei um den Hofmeister v.Rüdesheim gehandelt haben, der an anderer Stelle für das Jahr 1666 erwähnt wird, vgl. RUPPERSBERG, II, S. 127.

Justizangelegenheiten, insbesondere Parteienstreitigkeiten sollten, bevor sie der Gräfin referiert wurden, mit dem gemeinschaftlichen nassauischen " Rat von Haus aus " von Friesel schriftlich oder mündlich beraten und dessen Meinung nach Möglichkeit befolgt werden.

Sodann traf Gustav Adolph noch Anweisungen betreffend den technischen Gang des Kanzleibetriebes während seiner Abwesenheit.
In der Kanzlei sollte ein Tagebuch geführt und alle Vierteljahr dem Grafen schriftlich über alle Vorgänge berichtet werden, so daß er erforderlichenfalls selbst noch besondere Anweisungen im einzelnen Fall geben konnte.

Der Rat Hans Georg Pfeiffer wurde speziell damit beauftragt, die Akten zu sammeln und sorgfältig zu verwahren; außerdem hatte er zusammen mit dem Schultheißen und dem Rentmeister an der Renovatur des Landes zu arbeiten.

Darüber, wie die Regierung nach der Rückkehr des Grafen aus dem Türkenfeldzug weitergeführt wurde, fehlen jegliche Nachrichten. Auch wissen wir nicht, ob er von da an wieder ständig in seiner Residenz Saarbrücken weilte. Bekannt ist nur, daß Gustav Adolph nacheinander sowohl mit Schweden, dem Kaiser und auch Frankreich Verhandlungen über die Annahme neuer Kriegsdienste führte, die aber ohne Ergebnis blieben (179).

---

179) Vgl. RUPPERSBERG, II, S. 127 ff

Im Zuge des sogenannten Ersten Reichskrieges besetzten die Franzosen im Jahre 1673 Saarbrücken und führten den Grafen und seinen Hofmeister, Johann Karl von Rüdesheim, als Gefangene nach Metz bzw. Nancy.
Eine geordnete Zentralverwaltung hörte damit in Nassau-Saarbrücken auf. Der Graf wurde zwar nach einigen Monaten wieder freigelassen, durfte sich aber nicht in seiner Residenz Saarbrücken, die weiterhin von den Franzosen besetzt war, aufhalten. Er trat daher in kaiserliche Kriegsdienste ein und wurde im Verlauf eines Feldzuges gegen die Franzosen im Elsaß tödlich verwundet und starb am 7.Oktober 1677 (18o).

18o) Vgl. RUPPERSBERG, II, S. 131 ff

C. Die Reunionszeit

I. Die Vorgeschichte der französischen Besitznahme und die Anfänge der französischen Verwaltung unter der Leitung des Intendanten

Durch den Friedensschluß von Nymwegen im Jahre 1679 wurden die Grafen von Nassau-Saarbrücken (181) wieder in ihre Länder eingesetzt. Desungeachtet hielten die Franzosen jedoch Saarbrücken weiterhin besetzt. Darüberhinaus wurden noch im gleichen Jahre Reunionskammern errichtet mit dem Ziel, die Dependenzen und Lehen der im Westfälischen Frieden an Frankreich abgetretenen Bistümer Metz, Toul und Verdun mit Frankreich zu vereinigen.

Da auch die Grafschaft Nassau-Saarbrücken als ein solches Lehen angesehen wurde, gab die Metzer Reunionskammer durch Urteilsspruch vom 8. Juli 1680 der Gräfin Eleonore Klara unter Androhung der Lehnsentziehung auf, binnen 40 Tagen die Lehen von dem Bischof von Metz zu empfangen

---

181) v.d.NAHMER, III, S. 87, Fußnote:
" Da die Saarbrückenschen Länder der bedeutendste Theil der Nassauischen Besitzungen Walramischen Stammes waren, so führten alle Nassauische Fürsten dieses Stammes, auch die, welche nicht Saarbrücken selbst besaßen, den Titel ' Grafen von Nassau-Saarbrücken ' vor den andern Titeln. "

und demselben persönlich zu huldigen. Außerdem wurde sie aufgefordert, keinen anderen Oberherrn als den König von Frankreich anzuerkennen und ihre Untertanen anzuweisen, in letzter Instanz hinfort nur noch an das Parlament in Metz und nicht mehr an das Reichskammergericht zu appellieren (182).
Die Gräfin mußte dieser Aufforderung nachkommen, da sie beim Reich und den Reichsständen keine Unterstützung zur Durchsetzung ihrer Rechte fand. Am 9.Januar 1681 leistete sie die von ihr erwartete Huldigung,und zwar an die Reunionskammer und nicht an den Bischof von Metz, da dieser vom französischen König die Lehen über sein Hochstift noch nicht empfangen hatte (183).

---

182) Vgl. RUPPERSBERG, II, S. 156

183) Der von der Reunionskammer erteilte Lehnsbrief hatte den folgenden Inhalt (F. KÖLLNER, S. 372, Anm. 15):
" Ce jour Claire neé Comtesse de Holack et de Gleichen, veufe Douairière de Messire Gustave Adolphe de Nassau Sarbruck, au nom et comme ayant la garde noble de ses enfans mineurs, s'est présentée à la Chambre en execution de la déclaration du Roy, du dixseptième octobre dernier et publication d'icelle, est entrée en la dite Chambre précédée du greffier et du premier huissier, s'étant approchée de Monsieur le premier Président, étant à genoux sur un carreau, les mains joints, lecture faite en memoire par elle donné, et qui lui a été donné à entendre par Jean Guillaume Hirtessen son secrétaire et interprete - a fait les foi et hommage dues à sa Majesté à raison du Comté de Sarbruck pour le tout, de Bouckenom et Sarwerden et la Cour de Wibersweiler en partie, appartenances et dépendances, pour le

Damit war die Grafschaft Saarbrücken aus dem unmittelbaren Reichsfürstenstand ausgeschieden und auf die Stufe eines mediatisierten Territoriums herabgesunken; sie war zum Krongut geworden und konnte unmittelbar den Organen des Königs unterstellt werden (184).

Die Grafschaft wurde ein Teil der neugebildeten Saarprovinz. An deren Spitze stand ab 1680 der Intendant Anton Bergeron de la Goupillière mit Amtssitz zunächst in Pfalzburg, dann in Homburg und zuletzt in Saarlouis (185).

---

défaut d'investiture prise de sa Majesté par le Sieur Evêque de Metz, pour jouir du temporel de son Evêché, duquel le dit comté, terres et seigneuries sont mouvantes.
Promise foi, loyauté et services à sa dite Majesté, envers et contre tous, et se comporter comme bon et fidèle vassal lige est tenue faire envers son souverain seigneur. Auquel foi et serment de fidélité elle a été reconnu, sauf le droit du Roy et d'autrui, et à la charge de donner en la Chambre son aveu et dénombrement dans quarante jours suivant l'ordonance payer les droits et devoirs à sa Majesté si aucune sont dues; - dont a été octroyé acte.
Fait à Metz en la Chambre Royale le neufième jour de janvier, mil six cent quatre-vingt un. "

184) Vgl. RUPPERSBERG, II, S. 159; van HAM, S. 75 ff; HOLTZMANN, S. 318

185) Vgl. van HAM, S. 76, Anm. 5

Der Intendant fungierte in der Saarprovinz als Vertreter des französischen Königs; sein Aufgabenbereich umfaßte die allgemeine Verwaltung, die Justiz und das Finanzwesen; dementsprechend führte er die Bezeichnung " Intendant de police, de justice et des finances. "

Die Machtbefugnis der französischen Intendanten war sehr umfassend, da sie den König unmittelbar vertraten. Sie waren zum Erlaß allgemeiner Verordnungen für die Verwaltung auf allen Gebieten einschließlich Gewerbe- und Handelsaufsicht und Unterhaltung der öffentlichen Straßen befugt; die Intendanten beaufsichtigten das Gerichtswesen und konnten an allen Sitzungen der Gerichte ihrer Provinz mit Ausnahme der höchsten Gerichtshöfe teilnehmen und den Vorsitz führen. Die Intendanten waren sogar berechtigt, jede beliebige Angelegenheit der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu entziehen und vor ein eigenes, für den besonderen Fall zu bildendes Gericht zu bringen. Schließlich schrieben sie auch Steuern, Kriegskontributionen und Dienstleistungen aus (186).

Alle diese Rechte übte auch der Intendant de la Goupillière aus. Von seiner Rechtsprechungsbefugnis durch einen eigenen Gerichtshof machte er allerdings keinen Gebrauch, er maßte sich aber an, Urteilssprüche der Gerichte nochmals

---

186) Vgl. HOLTZMANN, S. 398 ff

zu überprüfen oder den Gerichten einfach eine bestimmte Entscheidung vorzuschreiben (187); für beides fehlte eine gesetzliche Grundlage

Durch diese weitreichenden Befugnisse des Intendanten wurden die gräflichen Herrschaftsrechte seit Anbeginn der Reunionszeit stark eingeschränkt.
Dies wirkte sich zunächst vor allem auf dem Gebiet der Abgaben und der herrschaftlichen Privilegien aus. Der Intendant beschnitt die gräflichen Einkünfte, indem er die Untertanen von bestimmten Abgaben und Dienstbarkeiten befreite oder diese ermäßigte (188). Über die verbliebenen Einnahmen mußte der gräfliche Rentmeister am Amtssitz des Intendanten Rechnung legen, woraufhin die gesamten Einkünfte unter die Gräfin, ihren Sohn Karl Ludwig und den französischen Fiskus gleichmäßig verteilt wurden (189).

Zusammenfassend ist zu sagen, daß in den Anfangsjahren der Reunionszeit die gräfliche Regierung neben dem Regiment des Intendanten fortbestand; die größten Eingriffe durch den

---

187) Vgl. van HAM, S. 77, 78

188) StA Koblenz 22/2353, S. 236, königliche Verordnung vom 15.1o.168o, die dem Grafen untersagte, den Untertanen Frondienste oder Abgaben abzuverlangen. Dieses grundsätzliche Verbot wurde später dahingehend abgeändert, daß die unter der nassauischen Herrschaft üblich gewesenen Fronen und Abgaben ermäßigt wurden ; vgl. S. 114

189) Vgl. RUPPERSBERG, II, S. 167

Vertreter der französischen Krone in die gräflichen Herrschaftsrechte erfolgten damals noch auf dem Gebiet der Finanzverwaltung, während der Intendant zu Beginn der Reunionszeit auf die Justiz und die allgemeine Verwaltung noch relativ wenig Einfluß ausübte.

II. Die Neuordnung der Gerichtsverfassung ab 1685

Die in den Anfangsjahren der Reunionszeit zunächst noch zögernde französische Einflußnahme auf die Gerichts- und Verwaltungsorganisation in der Grafschaft Nassau-Saarbrücken änderte sich schlagartig und grundlegend, als im Jahre 1684 Frankreich auf Grund des Regensburger Waffenstillstandes die reunierten Gebiete auf 2o Jahre zugesprochen erhielt (19o). Von nun an wurde mit Nachdruck die Gerichtsverfassung und die personelle Besetzung der Gerichte und Verwaltungsbehörden den französischen Einrichtungen angeglichen.

Auf Grund einer Verordnung des französischen Staatsrates vom 5.1.1685 (191) wurde die Gerichtsverfassung in der Saarprovinz und damit in der zu ihr gehörigen Grafschaft Nassau-Saarbrücken neu geregelt, um, wie es in der Anordnung hieß, der Justiz in allen zur Saarprovinz gehörenden Herrschaften eine beständige und gleichförmige Justizverfassung zu geben.

19o) Vgl. F. KÖLLNER, I, S. 386: " Bald hierauf schlossen die Generalstaaten, die Übermacht Ludwigs XIV. und dessen anderweitige Pläne fürchtend, einen Waffenstillstand (15.August 1684) auf 2o Jahre mit demselben, dem der Kaiser und Spanien durch Vertrag zu Regensburg vom 26. August beitraten. In Folge desselben sollte Ludwig XIV. alle reunierte Länder auf 2o Jahre in Besitz behalten, ohne daß ihm jedoch das Eigenthumsrecht derselben zugestanden wurde;.. ."

191) StA Koblenz 22/4152: " Arrest et règlement du Conseil du Roy pour l'administration de la justice dans les présidiaux, bailliages, prévôtés et châtellneries qui sont sur la Saar du cinquième Janvier 1685... . "

1. Das bailliage zu Saarbrücken sowie das Parlament in Metz und das Präsidialgericht in Saarlouis als übergeordnete Instanzen

Als höchstes Gericht der Grafschaft wurde am 2.5.1685 (192) das bailliage zu Saarbrücken (193) errichtet.

Seine Zuständigkeit erstreckte sich auf alle Zivil- und Strafsachen, soweit die letzteren nicht als sogenannte cas présidiaux dem königlichen Präsidialgericht in Saarlouis ausschließlich vorbehalten waren.

In Zivilsachen konnte das Saarbrücker bailliage letztinstanzlich bis zu einem Streitwert von 55 livres entscheiden (194).

In zweiter Instanz war das bailliage zuständig für die Appellationen gegen Urteile der Untergerichte der Grafschaft und des gemeinsamen Stadtgerichts von Saarbrücken und St.Johann (195).

Bei geringen Vergehen war das bailliage befugt, Bußgelder bis zu einer Höhe von 2o livres zu verhängen (196), ohne daß eine Appellationsmöglichkeit dagegen gegeben war.

Mit Ausnahme der ausschließlich vor das Präsidialgericht gehörenden Fälle übernahm das bailliage in Strafsachen

---

192) StA Koblenz 22/2351, S. 86: " 1685, le 5 Janvier Règlement pour l'administration de la justice dans les Présidiaux, Bailliages, Prévôtés et Châtellneries, qui sont sur la Sarre, lequel a été publié à l'ouverture du Bailliage de Sarrbruck le 2 May 1685. "

193) Das bailliage hatte seinen Sitz in St.Johann, vgl. RUPPERSBERG III, S. 236

194) StA Koblenz 22/4152, S. 2

195) Vgl. van HAM, S. 89

196) StA Koblenz 22/4152, S. 2

die Stellung des bisherigen, von Fall zu Fall einberufenen gräflichen Hochgerichts. Die Strafurteile waren aber nicht mehr wie bisher endgültig, es war vielmehr eine Appellation an das Parlament in Metz möglich.
Die Besonderheit dieser Appellation in Strafsachen bestand darin, daß nicht nur die Akten des Falles durch das Parlament überprüft, sondern daß auch der Angeklagte der Strafkammer (conciergerie) des Parlaments überstellt wurde. Im Falle einer Bestätigung des erstinstanzlichen Strafurteils wurde der Verurteilte wieder dem Hochgerichtsherrn übergeben, der dann die Vollstreckung des Urteils übernahm (197).

Auch die Appellationen gegen die Urteile des bailliage in Zivilsachen waren an das Parlament in Metz zu richten.
Schon am 8. Juli 1680 hatte die Reunionskammer den Untertanen der Grafschaft Nassau-Saarbrücken aufgegeben, in letzter Instanz nicht mehr an das Reichskammergericht in Speyer, sondern nur noch an das Parlament in Metz zu appellieren (198).
Diese direkte Appellationsmöglichkeit vom Saarbrücker bailliage an das Metzer Parlament war ein besonderes

---

197) StA Koblenz 22/4152, S. 2: " Que les criminels condamnés à des peines afflictines...seront transférés et les procédures mis au greffe de ladite cour afin qu'après l'examen qui en sera fait si les sentences y sont confirmées ils soient envoyés sur les lieux pour subir leurs condamnations. "

198) Vgl. RUPPERSBERG, II, S. 156
HOLTZMANN, S. 338: " Da Metz, Toul und Verdun auch nach ihrer Besetzung 1552 Glieder des Deutschen Reiches blieben, war das oberste Gericht für sie zunächst nach wie vor das Reichskammergericht zu Speyer. Aber Heinrich IV. ging mit Erfolg darauf aus, den Zusammenhang der 3 Bistümer mit dem Reich zu lösen, er unterdrückte die Appellationen ans Kammergericht und begründete seinerseits einen oberen französischen Gerichtshof für die 3 Bistümer in Metz, den Ludwig XIII. 1644 zum Parlament erhob. "

Privileg für das Saarbrücker Gericht (199), denn normalerweise hätten die Berufungen bei dem im Jahre 1685 geschaffenen Präsidialgericht in Saarlouis eingelegt werden müssen (2oo).

WARNKÖNIG, I, S. 596: " Für Niederlothringen (Bistümer Metz, Toul und Verdun) errichtete Ludwig XIII. ein Parlament mit den gewöhnlichen 4 Kammern, besetzt mit einem ersten Präsidenten, 12 anderen Präsidenten, 4 Conseillers Chevaliers d'honneur, 9o Räten, 2 Generaladvocaten, 1 Generalprocurator mit 6 Substituten etc. Ehrenmitglieder waren die 3 Bischöfe, die Äbte von Gazze und St.Arnauld, der Gouverneur und der Lieutenant der Provinz. Die Kanzlei bestand aus 2 Gardes de Sceaux, 2o Auditeurs Controleurs und Secrétaires, 2 Payeurs usw., 1o Huissiers. "

199) Vgl. van HAM, S. 89: " Die Franzosen hatten dem dortigen Gericht das Privileg eines sog. siège bailliager verliehen, einer 'justice seigneuriale resortissante immédiatement à la Cour'. "

2oo) Es wurden insgesamt vier Präsidialgerichte geschaffen, nämlich in Metz, Toul, Verdun und Saarlouis, vgl. van HAM, S. 78

van HAM, S. 83: " Der ...Beamtenstab des Saarlouiser Gerichts setzte sich aus 2 Präsidenten, dem Zivil- und dem Kriminal-Generalstellvertreter, 8 Räten, dem Prokurator mit seinem Substitut und dem Königsadvokaten zusammen. Die durch besondere Verfügung errichtete Kanzlei zählte zehn Beamte. Im Einzelfall urteilte das Gericht in der Besetzung von 7 Räten. Den Vorsitz führte der lieutenant général civil oder criminel, der für die Chambre criminelle auch der Instruktionsrichter war. Bei der Schlußverhandlung, dem dernier interrogatoire des Beschuldigten in einer Sitzung des erkennenden Gerichts, war ferner die Beteiligung des königlichen Advokaten notwendig. "

Die Präsidialgerichte standen in Frankreich rangmäßig zwischen den bailliagen und den Parlamenten (2o1). Sie konnten in zweiter und letzter Instanz über alle Zivilsachen bis 25o livres Streitgegenstand bzw. lo livres Rente entscheiden (2o2). Über diesen Wertgrenzen bestand in jedem Fall, auch ohne das für die Grafschaft Saarbrücken geltende Appellationsprivileg die Berufungsmöglichkeit zum Parlament (2o3).

Auf Grund dieses dem Grafen von Nassau-Saarbrücken zugestandenen Privilegs eines " haut justicier " konnten also die Appellationen in Zivilsachen bis 25o livres unter Ausschaltung des Präsidialgerichts in Saarlouis unmittelbar vor das Parlament in Metz gebracht werden.

In bestimmten Rechtssachen aber war der Präsidialsitz in Saarlouis auch für die Grafschaft Saarbrücken zuständig.

Dies galt einmal für alle Streitigkeiten über die Gerechtsame des Grafen, gleichgültig, ob sie mit anderen Grundherren, mit der französischen Krone oder gar mit seinen eigenen Untertanen entstanden (2o4).

2o1) Vgl. HOLTZMANN, S. 361

2o2) Vgl. WARNKÖNIG, I, S. 579, A.ESMEIN, S. 355

2o3) Vgl. A.ESMEIN, S. 355: " L'orsque l'intérêt engagé dépassait les chiffres indiqués ci-dessus le ressort restait tel que précédemment et en dernier ressort l'affaire allait au Parlement. "

2o4) Vgl. van HAM, S. 81 Anm. 24: " Der Rechtsstreit z.B. zwischen dem Grafen von Nassau-Saarbrücken und der Abtei Wadgassen über die Bedeutung des 1581 von Lothringen erworbenen Schutzrechtes des Grafen wird vor dem Präsidialgericht in Saarlouis verhandelt. "

Ein ähnlicher Streit zwischen Graf Friedrich Ludwig von Ottweiler und der Abtei Wadgassen wegen alter Ansprüche auf die Orte Neunkirchen und Spiesen wurde ebenfalls vor dem Präsidialgericht ausgetragen, vgl. RUPPERSBERG, II, S. 2o6.

Sodann hatte das Präsidialgericht die sog. Präventionsbefugnis gegenüber den landesherrlichen Gerichten der Grafschaft.
Dieses Präventionsrecht bestand darin, daß das königliche Präsidialgericht auf Anruf durch eine Partei jeden bei einem landesherrlichen Gericht anhängigen Fall an sich ziehen konnte.
In Strafsachen bedurfte es dabei noch nicht einmal der Anrufung des Gerichtes von Seiten einer Partei, es konnte von sich aus oder auf Antrag des die Interessen der Krone wahrnehmenden königlichen Prokurators jeden anhängigen Fall seiner Kompetenz unterstellen, sobald 24 Stunden seit der Tat vergangen waren und die landesherrlichen Beamten das Untersuchungsverfahren noch nicht eröffnet hatten (2o5).
Die Rechtfertigung für dieses Präventionsrecht beruhte auf der Vorstellung, daß alle Gerichtsbarkeit grundsätzlich ein Recht des Königs sei und daß die Grundherren (seigneurs justiciers) sie nur auf Grund einer Verleihung durch den König besitzen und ausüben konnten (2o6).

In Strafsachen war das Präsidialgericht erstinstanzlich zuständig für die sogenannten " cas présidiaux " (2o7).

2o5) Vgl. van HAM, S. 81; A. ESMEIN, S. 412; WARNKÖNIG, III, S. 584

2o6) Vgl. A. ESMEIN, S. 413

2o7) Erstinstanzlich war das Präsidialgericht für diese Art von Strafsachen zuständig, weil das bailliage zu Saarbrücken trotz Besetzung mit französischen Beamten nicht als ein königliches Gericht angesehen wurde; das Präsidialgericht in Saarlouis war somit das nächstgelegene königliche Gericht; vgl. van HAM, S. 82

Diese cas présidiaux stellten einmal Sonderfälle der sogenannten " cas royaux " dar, zum anderen wurden als cas présidiaux auch diejenigen Strafsachen angesehen, die an für sich vor die Prévotalgerichte gehörten, die die Präsidialgerichte jedoch kraft ihres Präventionsrechtes vor ihr eigenes Forum zogen (2o8).

Unter cas royaux verstand man solche Strafsachen -und in geringerem Umfang auch Zivilsachen-, die Person und Würde des Königs oder dessen Rechte und Privilegien in irgendeiner Form berührten, sowie alles, was die Regalien und den Grundbesitz des Königs betraf (2o9). Vor allem zählten hierzu alle schweren Delikte, die die öffentliche Sicherheit verletzten, denn der König sah sich als Garant eben jener öffentlichen Sicherheit und Ordnung (21o). Eine genaue Definition der Tatbestände, die unter diesem Gesichtspunkt als cas royaux einzuordnen waren, gab es nicht (211).

Als cas prévôtaux wurden andere Delikte gegen die öffentliche Ordnung bezeichnet, die im Gegensatz zu den cas royaux von geringerer Schwere waren. Sie wurden als Prévôtalfälle eingeordnet entweder auf Grund bestimmter Straftatbestände oder auf Grund eines bestimmten Täterkreises (212).

2o8) Vgl. A.ESMEIN, S. 388; WARNKÖNIG, I, S. 58o, 582

2o9) Vgl. WARNKÖNIG, III, S. 46o ff

21o) Vgl. A.ESMEIN, S. 41o; HOLTZMANN, S. 361

211) Vgl. A.ESMEIN, S. 411; HOLTZMANN, S. 361

212) Vgl. WARNKÖNIG, I, S. 581: " Zurückgehend auf die zunächst rein militärische Gerichtsbarkeit der

Zu den ersten gehörten Verbrechen auf offener Landstraße, Aufruhr, bewaffnete Zusammenrottung, unerlaubtes Truppenwerben und die Verbreitung von Falschmünzen ; zu den letzten zählten Desertion und die von Soldaten in der Etappe begangenen Delikte sowie generell alle Straftaten, die von Landstreichern oder entwichenen Sträflingen begangen wurden (213).
In den Prévôtalfällen hatten die Präsidialgerichte mit den Gerichten der Prévôts eine konkurrierende Gerichtsbarkeit, die sie im Wege der Prävention ausüben konnten. Solche Strafsachen wurden daher auch als cas prévôtaux et présidiaux bezeichnet (214).

Prévôts der Marschälle von Frankreich sowohl über Soldaten als auch über die den Truppen folgenden Abenteurer und Plünderer bildete sich ab 1536 eine generelle Kriminalgerichtsbarkeit über Vagabunden und Landstreicher heraus. "

213) Vgl. WARNKÖNIG, I, S. 582; A.ESMEIN, S. 387

214) Vgl. WARNKÖNIG, I, S. 579 ff, 582 Anm. 3

2. Die personelle Besetzung des bailliage zu Saarbrücken

Hinsichtlich der personellen Besetzung der zentralen Gerichts- und Verwaltungsinstanz in der Grafschaft Nassau-Saarbrücken sah die königliche Verordnung vom 5.1.1685 einschneidende Neuerungen vor (215). Danach sollte bei den obersten grundherrlichen Gerichten in allen Grafschaften, also den bailliagen, ein bailly, ein lieutenant, ein graduierter Berater, ein procureur fiscal, ein greffier, 4 Prokuratoren und 4 sergents bestellt werden.

Diese königliche Anordnung scheint in der Grafschaft Nassau-Saarbrücken befolgt worden zu sein, zumindest finden wir in der Folgezeit die obengenannten Personalstellen besetzt, wenn auch aus den überlieferten Urkunden nicht ersichtlich ist, ob die genaue Zahl der vorgeschriebenen Gerichtspersonen in allen Fällen erreicht wurde (216).

Als bailly amtierte während der ganzen Reunionszeit der jeweilige gräfliche Oberamtmann.
Bis etwa Mitte des Jahres 1685 wurde dieses Amt von Johann Jacob Wormser von Wendenheim ausgeübt (217).

Die erste Nachricht von einem Wechsel in diesem Amt gibt ein Strafurteil vom 27.8.1685, daß von Wilhelm Hirthesen unterzeichnet ist. Dieser war bis dahin gräflicher Stadt- und Landschultheiß gewesen (218).

---

215) StA Koblenz 22/4152, S. 1 ff

216) StA Koblenz 22/415o: Urteil vom 12.7.1685, gez. "vormser de vendenheim, Köller, Hotz"

217) StA Koblenz 22/415o

218) Vgl. RUPPERSBERG, II, S. 164; A. KÖLLNER, I,

Ende des Jahres 1688 wurde Jean Michel Fürstenhausen als gräflicher Oberamtmann und bailly erwähnt (219), und er muß dieses Amt bis Ende 1697 innegehabt haben, denn vom 16.11.1697 datiert das letzte überlieferte Gerichtsurteil des bailliage Saarbrücken, das unter seinem Vorsitz erging (220). Er bezeichnete sich darin als Lizentiat der Rechte, und wir erfahren, daß er zu jener Zeit nicht nur das Amt des bailly, sondern auch das des prévôt, des königlichen Stadt- und Landschuldheissen, innehatte.

Die Saarbrücker baillis leiteten nicht nur die Gerichtssitzungen, sondern übten auch selbst richterliche Gewalt aus, das heißt, sie nahmen an der Urteilsfindung mit vollem Stimmrecht teil. In der Terminologie der französischen Gerichtsverfassung handelte es sich um sogenannte baillis de robe longue im Gegensatz zu den nur präsidierenden, aber ohne richterliche Gewalt ausgestatteten baillis de robe courte, mit denen die meisten französischen bailliagen besetzt waren (221).

Der in dem Reglement von 1685 vorgesehene lieutenant

---

219) Vgl. A.KÖLLNER, I, S. 322

220) StA Koblenz 22/4156, S. 6-8

221) Vgl. WARNKÖNIG, I, S. 577: " Es kommen aber auch Baillis de robe longue vor, welche selbst Richter sind; die meisten derselben finden sich in Orten, die früher Grundherrn gehörten und an die Krone kamen. Die Könige ließen die Patrimonialgerichte meistens fortbestehen und die Baillis blieben nach wie vor Patrimonialrichter mit beschränkter Gerichtsbarkeit. "

wird in den aufgefundenen Urkunden nur einmal und auch nicht namentlich genannt (222). Der lieutenant übte in Saarbrücken nur seine ursprüngliche Funktion als Vertreter des bailly (223) aus, denn im Gegensatz zu den innerfranzösischen Verhältnissen war hier die Rechtsprechung noch nicht allgemein von dem bailly auf den lieutenant übergegangen (224).

Auch die übrigen, neu zu bestellenden Gerichtspersonen sind bei dem Saarbrücker bailliage nachweisbar, wenn auch nicht in der Anzahl, die die königlich Verordnung vorgesehen hatte.

Es werden die beisitzenden Gerichtsleute Köller, Hotz (225) und Miltz (226) erwähnt. Wer von ihnen jedoch die durch den königlichen Erlaß geforderte juristische Ausbildung besaß, ist nicht ersichtlich.

Über das Abstimmungsverfahren bei der Urteilsfällung ist nichts bekannt; es wird sich jedoch um das schon seit dem 15. Jahrhundert in Frankreich eingebürgerte kollegialische Verfahren mit Mehrheitsentscheidung gehandelt haben (227).

---

222) StA Koblenz 22/4155, S. 1o: " Veu par Nous Lieutenant, Bailly du Comté de Sarbruck...à l'absence de Mr. le Bailly."

223) Vgl. HOLTZMANN, S. 2o4

224) Vgl. WARNKÖNIG, I, S. 577 .

225) StA Koblenz 22/415o, S. 5

226) Vgl. RUPPERSBERG, II, S. 424

227) Vgl. HOLTZMANN, S. 36o

Prokuratoren werden nur zweimal namentlich genannt: Bernard Pfeiffer und Pierre Vollages, wovon der erste auch als Advokat tätig war (228).
Ihnen oblag die Instruktion und die Führung des Prozesses, soweit es die Formalien des Rechtsstreites betraf.

Als greffier en chef erscheint ein Franzose namens François (229). Er verwaltete das Gerichtsarchiv und beaufsichtigte das Kanzleipersonal. Er war auch der Protokollbeamte, ohne dessen Mitwirkung kein gerichtlicher Akt vorgenommen werden konnte (230).

Zum sergent audéancier wurde im Jahre 1685 von Graf Ludwig Crato ein weiterer Franzose namens Jean Philippe Leprince ernannt. Teilweise wurde Leprince auch als huissier bezeichnet (231). Beide Titel waren für dasselbe Amt gebräuchlich, nur war bei den Parlamenten und höheren Kollegialgerichten die Bezeichnung huissier und bei den bailliagen und niederen Gerichten die Bezeichnung sergent üblich.
Die Funktion des huissier oder sergent bestand in der Vornahme von Amtshandlungen mannigfacher Art, die von der Aufsicht in den Gerichtssälen -dann genannt huissier oder sergent audéancier- bis zur Vornahme von Versteigerungen reichte (232).

---

228) StA Koblenz 22/4152, S. 51
StA Koblenz 22/4157

229) Vgl. WARNKÖNIG, I, S. 568

230) Vgl. A. KÖLLNER, I, S. 323
StA 22/569: Schreiben Graf Ludwig Krafts vom 1.4.1685 in französischer Sprache; er billigt darin die Berufung des Jean Philippe Leprince zum ersten sergent audéancier am bailliage zu Saarbrücken

231) StA Koblenz 22/4150, S. 4

232) Vgl. WARNKÖNIG, I, S. 569

Am 17.7.1686 leistete ein gewisser Zacharias le Maire den Amtseid auf seine Stellung als procureur fiscal und sogleich auch als Advokat (233).
In dem Protokoll über seinen Diensteid heißt es, es handele sich hier nicht um die Bestellung zum procureur fiscal, wie sie durch den Grafen von Nassau-Saarbrücken und die Gräfin (234) am 1.4.1685 bzw. 1.7.1686 erfolgt sei. Es muß sich demnach bei der zitierten Eidesleistung um die Vereidigung auf den französischen König gehandelt haben. Der procureur fiscal wurde also sowohl durch die Krone von Frankreich, als auch durch den Grafen bestellt und nahm dementsprechend eine Doppelstellung als königlicher und gräflicher Beamter ein (235).

---

233) StA Koblenz 22/4152, S. 51

234) Graf Ludwig Kraft (Crato) wurde am 18.3.1685 mündig und trat die Regierung in der Grafschaft an. Er übte sie jedoch nicht ständig aus, da er sich seit 1685 teils in niederländischen, teils in französischen Kriegsdiensten befand und deshalb nur im Winter in der Grafschaft verweilte; infolgedessen finden wir auch nach der Volljährigkeit des Grafen meistens noch seine Mutter, die Gräfin Eleonore Klara, als Regentin erwähnt, vgl. RUPPERSBERG, II, S. 181.

235) A.ESMEIN, S. 391: " Il n'y eut pas cependant de procureur du roi devant les jurisdictions seigneuriales; les seigneurs avaient des procureurs fiscaux qui y remplissaient un rôle analogue, et qui étaient contrôlés par les officiers royaux. "

A.ESMEIN, S. 4o9: "Les seigneurs avaient aussi des procureurs fiscaux dans leurs justices; ils remplissaient les mêmes fonctions que les procureurs du roi près des justices royales, quand il s'agissait de requérir dans l'intérêt public, et plaidaient en leur nom pour le seigneur, quand l'intérêt particulier de celui-ci était en jeu. "

Als grundherrlicher Beamter vertrat er vor den herrschaftlichen Gerichten die Privatinteressen des Grafen, als königlicher Beamter das öffentliche Interesse,und zwar vor allem in Strafsachen (236).

Der erwähnte Zacharias le Maire hat sein Amt als procureur fiscal während der ganzen Reunionszeit innegehabt; zum letzten Mal wird er in einem Urteil vom 13.9.1694 namentlich erwähnt (237).
Als sein Vertreter wird in dem Bestallungsprotokoll ein gewisser Pierre Vollages genannt, der auch das Amt eines procureurs ausübte (238).

---

236) WARNKÖNIG, II, S. 567: " Staatsprokuratoren und königliche Beamte sind die Wächter und Vertreter der Rechte des Thrones und der öffentlichen Interessen. Sie vertreten den König in allen Domanialsachen und haben die Verbrecher anzuklagen und für deren Bestrafung zu sorgen. Auch in bürgerlichen Rechtssachen haben sie, so oft das öffentliche Interesse zur Sprache kommt, ihre Conclusiones zu machen, also auch im Interesse der Minderjährigen usw. Den Prokuratoren obliegt Instruction und Führung des Processes, die Advokaten haben zu plädieren. "

237) StA Koblenz 22/4154, Bl. 17 Vorderseite

238) StA Koblenz 22/4152, S. 51: Protokoll über die Ablegung des Amtseides durch den procureur fiscal und Advokaten Zacharias le Maire, den stellvertretenden procureur fiscal und Prokurator Pierre Vollages und den Prokurator und Advokaten Pfeiffer vom 17.7.1686.

Die gleiche Doppelstellung nahm Zacharias le Maire auch in seiner Eigenschaft als königlicher Notar ein. Als solcher wurde er am 23.7.1687 durch den Intendanten de la Goupillière für die Stadt und die Grafschaft Saarbrücken ernannt (239). Sein Aufgabenbereich war es, alle Verträge und sonstigen Rechtshandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit zwischen den Untertanen zu beurkunden.
Diese Ernennung durch den königlichen Intendanten wurde am 23.7.1687 durch den gräflichen Oberamtmann Fürstenhausen bestätigt.

---

239) StA Koblenz 22/4151

3. Die Untergerichte der Grafschaft und die Stellung des prévôts

Unterste Gerichtsinstanz blieben auch während der Reunionszeit die dörflichen Gerichte und das gemeinsame Stadtgericht von Saarbrücken und St. Johann.

Das Stadtgericht behielt seine bisherigen Kompetenzen bei, was vor allem hinsichtlich der streitigen Zivilgerichtsbarkeit bemerkenswert ist, da in Frankreich den Stadtgerichten schon 1566 durch die Ordonnance de Moulins (24o) die gesamte Zivilrechtsprechung genommen worden war (241).

Das gemeinsame Stadtgericht war hinfort aber nicht mehr Oberinstanz über verschiedene Dorfgerichte der Grafschaft (242), sondern stand mit diesen auf einer Stufe unter dem bailliage (243).
Vorsitzender des Stadtgerichts war nicht mehr der Meier von Saarbrücken, sondern ein königlicher Beamter, der den Titel " prévôt " führte. In den Gerichtsprotokollen jener Zeit heißt es nicht mehr " Unter Mayerei-Verwaltung des Ehrengeachten N.N. Bürgers... " sondern " Unter Verwaltung des königlichen Stadt- und Landschultheißen François " (244).

24o) Vgl. WARNKÖNIG, I, S. 577

241) Den französischen Stadtgerichten war nur noch die Aburteilung von Straftaten und Polizeidelikten verblieben, soweit sie in diesem Bereich die Rechtsprechungsgewalt überhaupt besessen hatten, vgl. ESMEIN, S. 589

242) Das gemeinsame Stadtgericht war bis dahin 2.Instanz für die Dorfgerichte von Güdingen, Ensheim, Hindlingen, Rullingen, St. Arnual, Sulzbach, Fechingen und Lixingen gewesen, vgl. CULLMANN, S. 153

243) Vgl. van HAM, S. 9o

244) Vgl. A. KÖLLNER, I, S. 326

Dieser königliche prévôt scheint zugleich auch herrschaftlicher Beamter gewesen zu sein, da er an anderer Stelle auch als " königlicher und herrschaftlicher Stadt- und Landschultheiß " bezeichnet wurde (245).
Gräfliche Bestallungsbriefe oder sonstige Urkunden über seine Auswahl und Ernennung durch den Grafen sind nicht überliefert; es ist auch anzunehmen, daß der Graf in diesen Dingen keine Entscheidungsfreiheit mehr besaß und eine etwa erfolgte zusätzliche Ernennung des prévôt auch zum herrschaftlichen Beamten nur rein formellen Charakter gehabt hat.
Als prévôt amtierte ein Franzose namens Dominique François (246), der zugleich das Amt des greffier bekleidete (247).
François muß bis gegen Ende des Jahres 1688 diese Funktion innegehabt haben, denn nach diesem Datum wird sein Name in den Stadtgerichtsprotokollen nicht mehr erwähnt (248). Über einen Nachfolger ist nichts bekannt; erst aus dem Jahre 1697 ist überliefert, daß der bailly Jean Michel Fürstenhausen zugleich auch das Amt des prévôt versehen hat (249).

---

245) Vgl. Protokoll vom 9.6.1688, A.KÖLLNER, I, S. 323, Anm. 18

246) Vgl. A.KÖLLNER, I, S. 323, 326

247) Vgl. StA Koblenz 22/4152, S. 51
StA Koblenz 22/4157

248) Vgl. A.KÖLLNER, I, S. 332

249) StA Koblenz 22/4156: Urteile vom 2o.4.1697 und 16.11.1697

Neu für das Stadtgericht war auch, daß der procureur fiscal, der Vertreter der öffentlichen Interessen der Krone Frankreichs sowie des Grafenhauses, den Sitzungen des Gerichts beiwohnte und Anträge stellen konnte (25o).

25o) Vgl. A.KÖLLNER, I, S. 324

4. Die Entfernung der nassauischen Hofbeamten aus den Gerichten

Während Ämterkumulation im Bereich der zentralen Verwaltung gar nicht selten war, setzte die Reunionszeit der bis dahin häufigen Personalunion zwischen Ämtern der Hof- und Zentralverwaltung ein entschiedenes Ende.

In dem königlichen Erlaß vom 5. Januar 1685 (251) betreffend die personelle Organisation der Gerichte in der Saarprovinz heißt es einleitend, der König sei darüber unterrichtet worden, daß es an mehreren Orten der Saarprovinz schlecht um die Gerichtsbarkeit bestellt sei, da sie sehr unterschiedlich gehandhabt werde und ihre Ausübung in Händen der Hofbeamten der Gerichtsherren liege. Da diese Beamten nicht juristisch ausgebildet seien, fällten sie Urteile nach Gutdünken, bekämpften die Verbrechen nicht energisch genug und verhängten übermäßig hohe Geldbußen. Dies alles geschehe immer zum Vorteil der Gerichtsherren und zum Nachteil der Untertanen. Da das Wohlergehen und der Friede seiner Untertanen ihm sehr am Herzen liege, wolle er, der französische König, die Zahl der Richter verkleinern und die Rechtsprechung stabil und einheitlich gestalten (252).
Der König setzte den Gerichtsherrn in der Saarprovinz eine Frist von zwei Monaten ab Veröffentlichung dieses

---

251) StA Koblenz 22/4152, S. 1 ff

252) StA Koblenz 22/4152, S. 1: " Le Roy estant et son conseil estant informé que la justice est mal rendue en plusieurs endroits de la province de la Sarre qu'elle est diferement exercée .... et qu'au lieux d'estre administrée par des officiers capables, la plupart des Seigneurs hault justiciers enployent à la charge de Bailly

Erlasses, binnen welcher Zeit sie ihre in der Rechtsprechung tätigen Hofbeamten zu ersetzen hatten, widrigenfalls alle Urteile null und nichtig sein und die niederen, mittleren und sogar hohen Gerichtsherren aller ihrer Rechte verlustig gehen sollten (253).

Dieser Anordnung scheint man auch in Nassau-Saarbrücken nachgekommen zu sein. Zumindest findet sich während der Reunionszeit nicht mehr die davor sehr häufige Doppelstellung von Hofmeister und Oberamtmann.
Für das Jahr 169o wird als Haushofmeister der Name Johann Jakob Voltz erwähnt (254), welcher neben seiner Stellung als Hofmeister des Grafen nie in der zentralen Rechtsprechung oder Verwaltung in Erscheinung trat. Auch die übrigen namentlich bekannten Beamten der allgemeinen Verwaltung und Rechtsprechung hatten keine Funktionen am Hofe des Grafen mehr.

---

leurs secrétaires et receveurs, gens domestiques, lesquelles sans estre instruit des loix ni assistés de personne que d'un greffier de même fabrique donnent des jugements à leur fantasie, tolèrent souvent le crime et imposent des amandes excessives toujours à l'avantage de leurs maistres et à la ruine des peuples; rien n'étant si préjudiciable au public et si contre aux intentions de sa Majesté qui ne désire que le bien et le repos de ses subjets voulant pour remédier à des si grands abus régler le nombre des juges, réduir l'ordre de la justice dans un estat stable et uniforme ...."

253) StA Koblenz 22/4152, S. 3 :
" Accorde Sa Majesté aux dits seigneurs deux mois à compter du jour de la publication du présent règlement pour se pourvoir d'officiers capables d'administrer la justice ... conformément à la dite ordonnance de sa Majesté du mois d'avril 1667 dont la moitié de chacune justice au moins seront de la religion catholique pour esviter partialité, défense aux dits seigneurs hauts, moyens et bas justiciers de donner ni conférer aucune charge judicateure à leurs secrétaires, receveurs ou austres domestiques à cause de l'incompatibilité à peine de nulité des procédures et de privation de leurs dits droits. "

254) Vgl. RUPPERSBERG, II, S. 424

Der Graf selber mußte sich durch den procureur fiscal, der wie oben gezeigt, eine Doppelstellung als herrschaftlicher und königlicher Beamter einnahm, vor Gericht vertreten lassen.
Wenn es um finanzielle Belange des Grafen ging, insbesondere wenn gräfliche Domänen betroffen waren, trat neben dem procureur fiscal auch der gräfliche Finanzbeamte, der receveur, auf.
Als solcher fungierte zu Anfang der Reunionszeit Fridrich Craft Wagner (255), während im Jahre 1694 ein gewisser Philip von Enstatt in Erscheinung trat (256).

---

255) StA Koblenz 22/415o, S. 4: Urteil des bailliage Saarbrücken vom 12.7.1685.

256) StA Koblenz 22/4154 B. 2o Vorderseite.
Bei RUPPERSBERG, II, S. 424 wird dieser schon 1689 in der Liste der nassauischen Beamten aufgeführt.

5. Sonstige Eingriffe in die herrschaftlichen Hoheitsrechte

Bedeutende Eingriffe in die Rechte des Grafen erfolgten auch im Bereich der Kriminalgerichtsbarkeit.

Nicht mehr der gräfliche Schultheiß (257), sondern der königliche prévôt als juge royal nahm jetzt den Vorsitz im Hochgericht ein (258).
Ein procureur du roi führte die Untersuchung durch und stellte den Strafantrag (259).

Dem Saarbrücker Hochgericht war auch die Zuständigkeit in den sogenannten cas présidiaux entzogen, welche erstinstanzlich vor dem Saarlouiser Präsidialgericht verhandelt wurden (26o).
Da diese cas présidiaux praktisch alle Strafsachen von einiger Bedeutung umfaßten, war damit dem Saarbrücker hochnotpeinlichen Halsgericht viel von seiner früheren Stellung in Kriminalsachen genommen.

---

257) Vgl. van HAM, S. 88

258) Vgl. van HAM, S. 85, 89;
Vgl. WARNKÖNIG, I, S. 576: " Die Prévôts haben die Criminaljurisdiction für alle nicht in strafrechtlicher Beziehung als cas royaux geltenden gewöhnlichen Verbrechen nicht privilegierter Personen.... Seit 1495 sind die Prévôts in amtlicher Beziehung selbständig, also nicht mehr wie früher von den Baillis abhängig. Ihr Amt ist ein unmittelbar königliches. "

259) Vgl. van HAM, S. 88

26o) Vgl. van HAM, S. 82

Aber auch in dem ihm verbliebenen Strafbereich wurde das Hochgericht weitgehend eingeschränkt durch die Einführung der Berufung in Kriminalsachen durch die Ordonnance criminelle vom 6.November 1684 (261).

Sie bedeutete für den Grafen in dem ihm verbliebenen Bereich der Strafgerichtsbarkeit den Verlust des Blutbanns, eines der ältesten herrschaftlichen Rechte.
In der praktischen Auswirkung ging das Recht über Leben und Tod vollständig auf den französischen König über, denn das Metzer Parlament überprüfte im Berufungsverfahren nicht nur die Strafakten des Saarbrücker Hochgerichts, sondern ließ sich die zu peinlichen Strafen Verurteilten auch überstellen und führte eine nochmalige, vollständige Verhandlung durch. Der Verurteilte wurde bei einer Bestätigung des erstinstanzlichen Spruchs zur Vollstreckung an den Ort der erstinstanzlichen Verurteilung zurückgeschickt (262).
Letzteres geschah weniger in der Absicht, dem Hochgerichtsherrn noch einen beschränkten Bereich seiner früheren Strafgewalt zu belassen, als vielmehr aus dem

---

261) Vgl. van HAM, S. 84

StA Koblenz 22/2351, S. 85: " Le Roy enjoint à tous Vassaux du pays réuny d'exécuter les ordonnances du Roy et singulièrement l'article 6 du titre 26 de l'ordonnance criminelle de 1670, voulant que les criminels jugés seront envoyés aux cours de Parlement avant de faire l'exécution. "

262) StA Koblenz 22/4152, Bl. 2 Rückseite: " Que les criminels condamnés à des peines afflictines.... seront transférés et les procédures mis au greffe de ladite cour afin qu'après l'examen qui en sera fait si les sentences y sont confirmées, ils soient envoyés sur les lieux pour subir leurs condamnations. "

Grund, ihm die mit der Vollstreckung der Todesurteile verbundenen finanziellen Beträge zukommen zu lassen (263).

Die herrschaftliche Zivilgerichtsbarkeit erfuhr die oben schon erwähnten Beschränkungen durch die Eingriffsmöglichkeiten des Intendanten und die französische Einflußnahme auf die Besetzung der Beamtenstellen.

Die finanziellen Mittel des Grafenhauses wurden stark beschnitten, da alle Einkünfte mit dem französischen Fiskus geteilt werden mußten (264).
Darüber hinaus wurden die landesherrlichen Besteuerungs- und Dienstbarkeitsrechte als eine der Quellen der gräflichen Einnahmen eingeschränkt. Dies geschah nur vermeintlich zu Gunsten der Untertanen, da die erlassenen herrschaftlichen Abgaben durch französische Militärlasten und Kontributionen ersetzt wurden (265).

---

263) Vgl. van HAM, S. 84

Vgl. A.ESMEIN, S. 4o8: "... la justice seigneuriale subit une autre modification. Le seigneur, anciennement, pouvait tenir lui-même sa cour, ou le faire tenir par un officier, bailli ou lieutenant de bailli ..... La jurisprudence du XVI siècle lui enleva ce droit. Il fut obligé de nommer un juge pour rendre la justice en son nom et il lui fut interdit de prendre part aux actes de sa propre justice. Les justices seigneuriales étaient considérées comme une délégation particulière de la justice royale. Le roi laissait aux seigneurs la jurisdiction à titre patrimonial, avec les profits qu'elle entraînait, ... "

264) Vgl. RUPPERSBERG, II, S. 167: " Der gräfliche Rentmeister wurde von Saarbrücken nach Homburg beschieden und mußte alle Rechnungen vorlegen; sodann wurden die Einkünfte des Landes, die, wie erwähnt, stark zurückgegangen waren, unter die Gräfin, ihren Sohn und den französischen Fiskus gleichmäßig verteilt. "

265) Vgl. RUPPERSBERG, II, S. 166

So wurden schon im Jahre 1682 die dem Grafen zu erbringenden und in Geldzahlung umwandelbaren Frondienste auf 12 Tagewerke pro Familie und je 1o Tagewerke pro Pferd und Ochsen begrenzt. Für die Ableistung in Geld galten von nun an bestimmte Höchstsätze pro Tagewerk (266).
Der nassauischen Steuerhoheit wurde untersagt, die beim Verkauf von Grundstücken fällige Steuer des dritten Pfennigs weiterhin zu erheben (267).
Alle diejenigen, welche die katholische Religion annahmen, wurden für 4 Jahre von allen Umlagen, Steuern und Fronden befreit (268).
Schließlich wurde auch das Abzugsgeld, das Untertanen, die das Land verlassen wollten, zu entrichten hatten, aufgehoben (269).

Abgesehen von diesen Einschränkungen wurden aber alle herrschaftlichen Abgabenrechte grundsätzlich respektiert, soweit sie in dem der Metzer Reunionskammer anläßlich der Huldigung durch die Gräfin Eleonore Klara übergebenen Verzeichnis der gräflichen Rechte und Einkünfte aufgeführt waren (27o).

Die Erhebung der Abgaben erfolgte durch den gräflichen Rentmeister oder receveur unter Aufsicht des Intendanten.

---

266) StA Koblenz 22/2351, S. 82: französische Verordnung vom 7.Oktober 1682.
Das Tagewerk eines Mannes durfte im Sommer mit höchstens 1o Sols, im Winter mit 12 Sols angesetzt werden; für das Tagewerk eines Pferdes oder Ochsen wurden 12 bzw. 15 Sols berechnet.
Vgl. auch RUPPERSBERG, II, S. 163

267) StA Koblenz 22/2353 S. 223: Verordnung des Intendanten de la Goupillière vom 31.Mai 1688.

268) Auf Grund einer Verordnung des Intendanten vom 4.Januar 1684, vgl. A.KÖLLNER, I, S. 322.

269) Auf Grund einer Verfügung vom 5.Januar 1685, vgl. RUPPERSBERG, II, S. 161.

27o) Vgl. beispielsweise RUPPERSBERG, II, S. 161:

Dem Grafen verblieb als geschlossener, einigermaßen unangetasteter Hoheitsbereich praktisch nur die Abgabenerhebung; hier allein konnte er noch selbständig und ungehindert seine Hoheitsrechte ausüben, vor allem wenn es um eine Vermehrung der von den Untertanen in Geld zu erbringenden Leistungen ging, denn der französische Fiskus war daran immer interessiert, partizipierte er doch an der Hälfte der gräflichen Einnahmen.
So schloß Ludwig Crato beispielsweise im Jahre 1685 mit den Städten Saarbrücken und St.Johann einen Vertrag, durch den die Obliegenheit zur Heerfolge und zu Botenritten durch eine jährliche Rente von 5o Gulden abgelöst wurde (271).

---

271) Vgl. A.KÖLLNER, I, S. 324

Abschließend ist zu sagen, daß die gräflichen Hoheitsrechte so weitgehend eingeschränkt worden waren, daß man noch nicht einmal mehr von einem " eigentümlichen, sich oft widersprechender Doppelregiment " zwischen dem französischen Intendanten und der Gräfin Eleonore Klara bzw. dem seit dem 28. März 1685 großjährigen Grafen Ludwig Crato sprechen kann (272). Der Spielraum, der der gräflichen Regierung verblieb, war ein kleiner, untergeordneter Tätigkeits- und Kompetenzbereich, den der Intendant ganz willkürlich von Fall zu Fall der einheimischen Verwaltung überließ; Angelegenheiten von einiger Bedeutung dagegen wurden ausschließlich durch ihn geregelt.
Bezeichnend für die veränderte Stellung der Landesherrschaft war beispielweise, daß sogar das Stadtgericht es wagte, Beschlüsse gegen sie zu richten, obwohl nach dem Freiheitsbrief dem Stadtgericht nicht einmal Burgmannen und Edelleute unterstellt waren (273). So wurde die Gräfin am 2. Juli 1682 durch den Gerichtsdiener unter Androhung von Schadensersatzansprüchen aufgefordert, die an den Weinfässern angebrachten Siegel unverzüglich abzunehmen, da die Bannweinzeit abgelaufen sei (274).

---

272) so RUPPERSBERG, II, S. 167

273) Vgl. van HAM, S. 91, Anm. 46

274) Vgl. A. KÖLLNER, I, S. 327, Anm. 21

III. Das Ende der französischen Einflußnahme auf Gerichtsbarkeit und Verwaltung

Wie lange dieser einer Sequesterverwaltung ähnliche Zustand andauerte, läßt sich auf das Jahr genau nicht bestimmen.
Es traten mit auslaufendem 17.Jahrhundert Veränderungen in der personellen Besetzung der Gerichte auf, die auf ein Nachlassen der französischen Einflußnahme hindeuten.
Mit dem Ende des Jahres 1688 verschwand der Name des königlichen und herrschaftlichen Stadt- und Landschultheißen François aus dem Stadtgerichtsprotokoll. Von nun an stand der gräfliche Oberamtmann Fürstenhausen auch dem Stadtgericht vor (275).
Noch 1691 ergingen zwar Anordnungen des Intendanten, und die Stadtämter wurden auf "Befehl Ihrer Königlichen Majestät und auch auf Anordnung der hochgeborenen Gräfin " besetzt (276), aber schon Mitte 1692 erfolgte die Wahl der Stadtämter wie vor der Reunionszeit nur noch auf Befehl des Grafen (277).
Im Jahre 1694 bestätigte Graf Ludwig Crato die Freiheiten beider Städte und entband die Bürgerschaft gegen Zahlung einer Pauschalsumme von 5oo Gulden von Fräuleinsteuer, Heerwagen und Schatzung (278).

---

275) Vgl. A.KÖLLNER, I, S. 332

276) Vgl. RUPPERSBERG, III/1, S. 245

277) Vgl. A.KÖLLNER, I, S. 332,Anm. 27

278) Vgl. A.KÖLLNER, I, S. 333

Dies alles zeigt, daß etwa seit dem Verschwinden des Stadt- und Landschultheißen François der französische Einfluß in Verwaltung und Gerichtsbarkeit zurückging und die herrschaftlichen Beamten wieder mehr Rechte wahrnehmen konnten. Der letzte bekannte königliche Erlaß datiert vom 29.März 1693 (279); die erste, wieder in deutsch verfaßte gräfliche Verordnung vom 9.Juni 1696 (28o).

Die französischen Einrichtungen wurden aber vor dem Friedensschluß zu Rijswijk vom 3o.Oktober 1697 nicht vollständig abgebaut; noch im Jahre 1694 wurde der procureur fiscal Zacharie Le Maire namentlich erwähnt (281), und das bailliage zu Saarbrücken hat auch noch kurz nach dem oben erwähnten Friedensschluß bestanden, denn ein in französischer Sprache abgefaßtes Strafurteil vom 16.November 1697 erging noch im Namen des " Jean Michel Fürstenhausen, Licentié en droit, Bailly et Prévôt du Comté de Sarbruck " (282).

---

279) StA Koblenz 7o1/458$\frac{4}{-}$ S. 169

28o) StA Koblenz 7o1/458$\frac{4}{-}$ S. 171

281) StA Koblenz 22/4154 Bl. 17 Vorderseite: Urteil vom 13.9.1694

282) StA Koblenz 22/4156, S. 8

D. Vom Ende der Reunionszeit bis zum Übergang der Grafschaft Nassau- Saarbrücken auf das Haus Nassau-Usingen

I. Graf Ludwig Kraft (1697 - 1713)

Auch während des 1.Drittels des 18.Jahrhunderts waren die politischen Umstände in der Grafschaft Saarbrücken nicht günstig für den Neuaufbau einer leistungsfähigen Verwaltungs- und Gerichtsorganisation.

Graf L u d w i g K r a f t hatte schon 1685, als er mündig wurde, versucht, die Regierungsgeschäfte zu übernehmen. Dies scheiterte aber an den Behinderungen durch den französischen Intendanten, weshalb der Graf zunächst in holländische Kriegsdienste eintrat. Auf französischen Druck hin wechselte er dann in die französische Armee über und verblieb dort bis zum Frieden von Rijswijk.

Schon ab 17o1 war Graf Ludwig Kraft wieder in französischen Kriegsdiensten und führte als Generalleutnant des Königs von Frankreich das Regiment Royal-Allemand (283).
Er verbrachte den ganzen spanischen Erbfolgekrieg im Felde und kehrte nur jeweils im Winter in die Grafschaft zurück, wenn die kriegerischen Operationen ruhten.

---

283)Vgl. RUPPERSBERG, III/1, S. 247

Diese lange Abwesenheit des Grafen hätte an sich eine starke und straff organisierte Verwaltung erforderlich gemacht. Daß es trotzdem nicht zur Ausbildung einer solchen kam, lag wohl weniger in der Persönlichkeit des Grafen als darin begründet, daß das Land nach der langen französischen Besetzung wirtschaftlich und finanziell zerrüttet war. Deswegen richtete Graf Ludwig Kraft seine Hauptanstrengungen auf eine Wiederbevölkerung der Grafschaft und auf die Ansiedlung von Industrien (284).
Überdies wurde die Grafschaft 1713 erneut von französischen Truppen besetzt und erst nach dem Tode des Grafen wieder geräumt (285).

II. Graf Karl Ludwig (1713 - 1723)

Die Regierungszeit seines Bruders K a r l L u d w i g von 1713 bis 1723 fiel zwar in eine politisch ruhigere Zeit. Er war jedoch von seiner Persönlichkeit her weniger dazu geeignet, den Wiederaufbau von Justiz und Verwaltung voranzutreiben, denn Karl Ludwig hatte bis zu seinem Regierungsantritt dreißig Jahre lang ununterbrochen in Kriegsdiensten gestanden, in die er schon als Neunzehnjähriger eingetreten war (286).
Auch war seine Regierungszeit mit zehn Jahren für eine intensive Verwaltungsarbeit zu kurz bemessen.
Er machte sich vor allem um die industrielle Erschließung des Landes verdient (287).

---

284) Die Glasindustrie im Warndt geht auf Ludwig Kraft zurück, vgl. RUPPERSBERG, II, S. 186

285) Vgl. A. KÖLLNER, I, S. 337; SCHLIEPHAKE-MENZEL, VII, S. 188

286) Vgl. RUPPERSBERG, II, S. 196

287) Vgl. RUPPERSBERG, II, S. 197: u.a. wurde das Salzwerk in Sulzbach unter Karl Ludwig angelegt.

III. Graf Friedrich Ludwig (1724 - 1728)

Erst mit F r i e d r i c h L u d w i g von Ottweiler, der schon seit 168o die Grafschaft Ottweiler regiert hatte, erhielt Saarbrücken im Jahre 1723 einen Landesherrn, der auf eine langjährige Regierungserfahrung zurückblicken konnte.

Da Friedrich Ludwig neben Saarbrücken und Ottweiler auch die Herrschaften Wiesbaden und Idstein, die 1721 durch Aussterben der Linie Nassau - Idstein an ihn und seinen Bruder Karl Ludwig gefallen waren (288), unter seiner Regierung vereinigte, hätte der Umfang und die räumliche Entfernung dieser Gebietsteile erwarten lassen, daß Graf Friedrich Ludwig sich vor allem dem Aufbau eines leistungsfähigen Verwaltungsapparates widmete.
Daß dies dennoch nicht geschehen ist, lag wohl einmal an seinem hohen Alter; Friedrich Ludwig stand schon in seinem 73. Lebensjahr, als er 1723 die Saarbrücker, Ottweiler und Idsteiner Gebietsteile durch Erbgang in seiner Hand vereinigte.
Außerdem kamen gerade in seinen letzten Lebensjahren bedeutende Aufgaben und Auseinandersetzungen mit Grenznachbarn auf ihn zu, die seine ganze Energie und Schaffenskraft in Anspruch nahmen.
17o2 war das Seniorat des Gesamthauses Nassau auf ihn übergegangen und er hatte viel Mühe, um die Interessen des Nassauischen Hauses walramischer Linie bei den Friedensverhandlungen von Utrecht und Rastatt zu wahren (289).

---

288) Vgl. RUPPERSBERG, II, S. 2oo

289) Vgl. RUPPERSBERG, II, S. 2o7

Graf Friedrich Ludwig mußte sich auch mit einem Bauernaufstand auseinandersetzen, der 1722 in der von Saarbrücken, Ottweiler und Weilburg gemeinsam verwalteten Grafschaft Saarwerden wegen zu hoher Steuern und Abgaben ausbrach und erst durch kaiserliche Exekutionstruppen niedergeworfen werden konnte (29o).
Schließlich setzte sich ein alter Streit mit dem Kloster Wadgassen, das Immedietät für sich beanspruchte, bis in die letzten Regierungsjahre Friedrich Ludwigs fort (291).

29o) Vgl. RUPPERSBERG, II, S. 2o7 ff

291) Der Streit mit dem Kloster Wadgassen datierte aus dem Jahre 17o5 und wurde erst am 17.Juli 1727 durch das Reichskammergericht dahingehend entschieden, daß der Abt und der Konvent verpflichtet seien, den Grafen als Landesherrn anzuerkennen und ihm darüber einen Revers auszustellen. Der Abt und seine Untertanen brauchten dem Grafen aber nicht zu huldigen und die wadgassischen Untertanen durften nicht zu Frondiensten für den Grafen herangezogen werden. Dem Grafen wurden jedoch verschiedene Hoheitsrechte über die Abtei und die zu ihr gehörigen Dörfer zugesprochen; Vgl. RUPPERSBERG, II, S. 198, 199, 21o, 211.

IV. Zustand von Gerichtsverfassung und Verwaltungsorganisation im ersten Drittel des 18. Jahrhunderts

Über die Gerichts- und Verwaltungsorganisation in den ersten drei Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts ist fast nichts überliefert. Die Kanzleiordnung Graf Ludwigs II. aus dem vorigen Jahrhundert war in Vergessenheit geraten, und es sind auch keinerlei Bestallungsurkunden oder Dienstanweisungen erhalten.
Nur der Bericht, den der Amtmann und Kammerrat Wolfgang Heinrich Schmoll von Jugenheim im Jahre 1731 seiner Landesfürstin Charlotte Amalie von Nassau-Usingen über die Saarbrücker Verhältnisse zu jener Zeit erstattet hat, gibt einigen Aufschluß über die damaligen Verhältnisse in Justiz und Verwaltung (292).

Schmoll war Ende des Jahres 1729 zusammen mit dem Rentmeister Henke von Usingen nach Saarbrücken entsandt worden, um für die Fürstin, die 1728 die vormundschaftliche Regierung über die ihren beiden Söhnen zugefallene Grafschaft Nassau-Saarbrücken angetreten hatte, eine umfassende Bestandsaufnahme über die dortigen Verhältnisse anzufertigen und erforderlichenfalls Verbesserungsvorschläge zu machen.
Überliefert ist der Bericht des Kammerrates Schmoll, während der von Rentmeister Henke erstellte archivalisch nicht zu fassen ist.
Erhalten ist auch die Stellungnahme Schmolls aus dem Jahre 1731 auf eine Denkschrift des Saar-

---

292) StA Koblenz 22/2461, Abschrift des Berichtes über den Statum ecclesiasticum, politicum et oeconomicum der Grafschaft Saarbrücken, 1731; vgl. auch RUPPERSBERG, II, S. 22o ff

brücker Regierungsrates Stutz, in welcher jener in 29 Punkten der Fürstin Verbesserungsvorschläge für das Justiz- und Verwaltungswesen unterbreitet hatte (293).

Aus diesen vorerwähnten Quellen ergibt sich über den Zustand " Politicae " am Ende der Regierungszeit Graf Friedrich Ludwigs das folgende Bild: Ein Hofgericht bestand nicht mehr. Die Kanzlei als oberste zentrale Rechtsprechungs- und Verwaltungsinstanz war lediglich mit den Regierungsräten Schmidt und Stutz (294), zwei Sekretären und einem Registrator besetzt (295).
Der Rat Stutz hatte bis dahin auch die Amtssachen, also die Extrajudizialsachen

---

293) StA Koblenz 22/2848, Bl. 111-136, Abschrift der Stellungnahme Schmolls vom 18.5.1731 auf die Vorschläge des Saarbrücker Regierungsrates Stutz.
vgl. auch A.KÖLLNER, I, S. 339 ff

294) Für das Jahr 1726 ist neben dem Rat Stutz ein weiteres Ratsmitglied namens von Bettendorf überliefert, vgl. StA Koblenz 22/3317, Bl. 6o;
Schmoll regte an, noch ein drittes Kanzleimitglied mit Sitz und Stimme einzustellen, damit eine ungleiche Zahl von Ratsmitgliedern erreicht werde. Das sei erforderlich, weil Stutz ohne Wissen seines Kollegen Schmidt oft Verfügungen treffe und weil letzterer kränklich sei und daher häufig an den Sitzungen nicht teilnehmen könne, vgl. StA Koblenz 22/2848, Bl. 135 Vorderseite.

295) StA Koblenz 22/2461, Bl. 8 Rückseite

erster Instanz, mitverwaltet, ohne daß ihm ausdrücklich die Stellung eines Amtmannes übertragen worden war (296). Ein solcher Amtmann ist letztmals für das Jahr 17o2 belegt (297).
Die Institution des Amtes bestand also zu jener Zeit formell noch weiter, und zwar in der Weise, daß die vor dem Amt zu verhandelnden Angelegenheiten durch den Kanzleirat Stutz miterledigt wurden. Es verwundert daher auch nicht, daß Stutz in seinen 29 " monita zu besserer Einrichtung und Herstellung des in Verfall gerathenen Cantzley-, Stadt und Polizeiwesens " vorgeschlagen hat, die Funktionen des Amtes dergestalt auf das Stadtgericht und die Kanzlei zu verteilen, daß dem Stadtgericht die geringeren und leichteren und der Kanzlei die schweren und wichtigen Amtsangelegenheiten zugewiesen werden.
Schmoll nahm hiergegen energisch Stellung und forderte, daß das Amt nicht mit dem Stadtgericht verschmolzen werde, daß vielmehr beiden ihr Kompetenzbereich erhalten bleibe. Andernfalls würden die Amtssachen schon im ersten Rechtszug vor die Kanzlei gezogen werden; da vor das Amt gehörige Streitigkeiten von Natur aus von geringerer Bedeutung seien, würde dadurch die Kanzlei von wichtigeren Angelegenheiten abgehalten werden; außerdem würde dann dasselbe Kollegium in 1. und 2. Instanz sprechen, das sei aber nicht tunlich (298).

---

296) StA Koblenz 22/2848, Bl. 112 Vorderseite; RUPPERSBERG, II, S. 222

297) RUPPERSBERG, II, Anhang, 1.Nassau-Saarbrückische Beamte von 1574-178o, S. 424: 17o2 Martin Melchior, Rat und Amtmann

298) StA Koblenz 22/2848, Bl. 128 Rückseite; vgl. auch A. KÖLLNER, I, S. 34o

Der Instanzenzug bestand demnach in jener Zeit nur aus der Appellationsmöglichkeit vom gemeinsamen Stadtgericht Saarbrücken und St.Johann (299) an die Kanzlei und von dieser gemäß reichseinheitlich geltender Regelung an das Reichskammergericht oder den Reichshofrat.

Weder Appellationssumme noch Appellationsfrist wurden bei Berufungen an die Kanzlei beachtet. Schmoll schlug daher vor, eine Appellationssumme zwischen 6 und 1o Gulden zu bestimmen und in Zukunft auch die Einhaltung des Decendiums, der 1o-Tagefrist zur Einlegung der Berufung, anzuordnen (3oo).

In jener Zeit scheint es auch schon üblich gewesen zu sein, in schwierigen Appellationssachen das Gutachten eines auswärtigen rechtskundigen Rates einzuholen, welches dann als Urteil unverändert übernommen wurde.
In einem Rechtsstreit der Gemeinde Fechingen gegen einen Fechinger Bürger holte die Kanzlei bei einem auswärtigen Rat namens Geibel von Dhaun ein Gutachten ein und verkündete dieses als ihr eigener Urteilsspruch: " ... erkennen wir zur Hochgräflich Nassau-Saarbrückischen Cantzley verordnete Räthe und Beamte nach reif-

---

299) Schmoll berichtete, daß auch das Stadtgericht sehr reformbedürftig sei. Er hielt die personelle Besetzung bestehend aus Stadtschultheiß, je drei Gerichtsschöffen aus jeder Stadt, Meier, Burgermeister und einigen Zugebern für nicht ausreichend. Vorallem forderte er, daß in Zukunft ein rechtskundiger fürstlicher Beamter den Vorsitz bei dem Stadtgericht übernehmen müsse, vgl. StA Koblenz 22/2848 Bl. 121 Vorderseite, Bl. 128 Rückseite; A.KÖLLNER, I, S. 339

3oo) StA Koblenz 22/2848 Bl. 131

licher Überlegung, auch eingeholten unparteyischen Gutachten vor Recht " (301).

Eine Trennung in Justiz- und Verwaltungsangelegenheiten wurde bei der Kanzlei noch nicht vorgenommen.

Auch die Finanzsachen wurden durch die Kanzlei miterledigt.Es bestand noch nicht einmal eine Aufteilung der Akten in die verschiedenen Sachbereiche, weshalb Schmoll eine Trennung der Akten nach Kanzlei (302) und Landkammer vorschlug.
Ein besonderes Konsistorium war nicht mehr eingerichtet. Seine Aufgaben wurden ebenfalls durch die Kanzlei wahrgenommen und Schmoll regte an, daß wenigstens ein Wochentag zur Verhandlung der Konsistorialangelegenheiten reserviert und getrennte Protokolle für Kanzlei und Konsistorium geführt werden (303).

Wie sehr das Gerichts - und Verwaltungswesen in der Grafschaft Nassau - Saarbrücken vor dem Übergang

---

301) StA Koblenz 22/3317, Bl. 30 ff (Bl. 39 Vorderseite), Prozeßakten in dem Rechtsstreit der Gemeinde Fechingen gegen Hans Heinrich Hoffmann aus Fechingen aus den Jahren 1726 bis 1752

302) StA Koblenz 22/2848, Bl. 113 Rückseite: Die Kanzleiakten sollten nochmal unterteilt werden in " 1. publica, 2. die fürstlichen jura und Hoheiten und was dahin rühret, 3. Geheimsachen, 4. Kriegssachen, 5. Civil- und Criminalgerichtssachen."

303) StA Koblenz 22/2848, Bl. 118 Vorderseite, Bl. 135 Rückseite

auf das Haus Nassau-Usingen in Verfall geraten war, davon gibt der von Kammerrat Schmoll verfaßte Bericht eine beredte Schilderung: "... bey diesem collegio ist ein Unglück, daß der Rath Stutz mit seinen Collegen und einigen Subalternen nicht zufrieden ist und immerhin, dann offentlich, dann heimlich gegeneinander stehen, maßen derselbe gegen den Secretarium Hoffherberten und Registrator Schmitten aus ist, und thut fast jeder, was er will in Ermangelung eines Reglements, dahero ofters Collisiones unter ihnen entstehen und ein Unwesen ist, daß sich in einem fürstlichen Collegio nicht gebühret und contra decorum läuft, sowohl daher rühren mag, daß keiner von ihnen allen jemals in Collegio gestanden, sondern bey vorigen Herrschaften hat der Rath, Beamte oder Secretary die Sachen vorgetragen und ist die Resolution sogleich erfolgt, das aber jetze nicht mehr thunlich ist, und hat einer diese, der ander andere Vorschläge und ist niemand, der den Ausschlag oder Decisum geben möge, inmaßen es sich ofters ereignet, was ein Rath verfügt, der ander aufhebt; Summa ist mir Ordnung höchst nöthig, und wo diese länger ausbliebe, würden üble Seiten zu fürchten seyn, dann beyde Räthe diverser Complexion und in keiner Harmonie sind, auch ofters diversa principia seyen, daß partes oftmahlen nicht wissen, woran es hangt oder langt, zumahlen wann der Rath Schmidt krank darnieder liegt; niemand achtet auf die Zeit zur Cantzley zu kommen, jeder gehet seinen Weg, daß man ein oder andern Subalternen holen lassen muß; keine ordentliche Registratur wird gehalten, dann Räthe, Secretary und Cancellisten nehmen

daraus, was sie wollen, und der Registrator ist nicht im Stand, die Registratur anzurichten, dann einer solche so, der andere anderst eingerichtet haben will, und Acten verlangt werden, gehet ofters viel Zeit vorbey , bis man sie erlangt; die alte Registratur, worinnen noch viele Nachrichten stecken möchten und nicht außer Acht zu lassen ist, liegt untereinander, und kein Mensch von der Cantzley mag darnach sehen, geschweige acta angreifen, solche zu elegiren und zu separiren ... wobey die alte Registratur, die hin und wider unter den Fächern und Winkeln stecket, wenigstens auseinanderzulesen und zu specificiren wäre, wovon ein oder andere Schriften handelten,... " (304).

---

304) StA Koblenz 22/2461, Bl. 9 ff

V. Vormundschaftliche Regierung unter Fürstin Charlotte Amalie (1728-1738) und Fürst Karl (1738-1741) von Nassau-Usingen

In diesem durch die usingischen Berichterstatter geschilderten Zustand der Verwaltung hat Fürstin (305) C h a r l o t t e A m a l i e von Nassau-Usingen im Jahre 1728 die Regierung in Saarbrücken übernommen.
Es ist im einzelnen nicht bekannt, inwieweit sie den Vorschlägen Schmolls und von Henkes zur Neuordnung des Dienstbetriebes gefolgt ist.
Charlotte Amalie hat am 18.6.1731 eine Kanzleiordnung für Saarbrücken erlassen, die heute jedoch nicht mehr auffindbar und in ihrem genauen Inhalt nicht überliefert ist (306).

---

305) Im Jahre 1685 hatte Graf Georg August Samuel von Idstein die Erneuerung der Fürstenwürde für den walramischen Zweig des Hauses Nassau beim Kaiser in Anregung gebracht; die Grafen der damaligen Linien Nassau-Saarbrücken und Nassau-Ottweiler standen diesen Bemühungen ablehnend gegenüber und haben in späteren Jahren den Fürstentitel auch nie geführt. Kaiser Leopold bestätigte am 4.8.1688 die fürstliche Würde für Walrad von Usingen, Georg August von Idstein und Johann Ernst von Weilburg. Damit war aber nicht die Verleihung der fürstlichen Virilstimme verbunden; die nassauischen Fürsten hatten keinen Sitz und keine Stimme im Reichstag, sondern gehörten weiterhin der Wetterauer Grafenbank an, vgl. SCHLIEPHAKE-MENZEL, VII, S. 41

306) Die bei van HAM S. 115, Anmerkung 3 für das " Reglement, wonach sämbtliche zur

Nach van HAM (307) enthielt dieses Kanzleireglement fast ausschließlich nur Dienstpragmatik; es sollen u.a. bestimmte Dienst- und Sprechtage eingeführt und die Errichtung einer Registratur angeordnet worden sein, was beides schon von Schmoll in seinem Bericht vorgeschlagen worden war.

Auf die Ausgestaltung von Gerichtsbarkeit und Verwaltung in der Grafschaft Saarbrücken während der vormundschaftlichen Regierungszeit Charlotte Amalies kann nur aus überlieferten Bestallungsurkunden der Saarbrücker und Ottweiler Beamten geschlossen werden; diese wurden sämtlich am 1.7.1728 von Charlotte Amalie in Pflicht genommen.

Für die Saarbrücker Regierung wurde Schreiber von Grafenfeld zum ersten Regierungsrat und Direktor des Kollegiums, der bisherige Regierungsrat Friedrich Schmidt zum zweiten und der frühere Rat und Amtmann Johannes Stutz zum dritten vormundschaftlichen Regierungsrat ernannt. Friedrich Ludwig Schmidt, der vorher Kirchenschaffner in Ottweiler gewesen war, wurde als Registrator zur Verwaltung von Archiv und

---

hiesigen Regierung verordneten sowohl Räte als Subalterne Personen sich zu achten " als Quelle angegebene Fundstelle StA Koblenz 22/4425 ist nicht mehr auffindbar.
Die weitere Quellenangabe SITTEL, I, 28 ist falsch.

307) Vgl. van HAM S. 115

Registratur bestimmt, während Johann Christoph Hoffherbert seine Bestallung zum zweiten Regierungssekretär erhielt.
Schließlich wurde noch der ehemalige Oberschultheißzu Idstein, Johann Justus Thomae, zum Kanzellisten, und der vormalige Stadtschreiber Johann Philipp Rodenberger zum Amtsschreiber bestellt (308).

Aus den Bestallungsbriefen des Ottweiler Amtmannes Albert Johann Schultz (309) und des Saarbrücker zweiten vormundschaftlichen Regierungsrates Schmidt (310) erfahren wir, daß die besondere

---

308) StA Koblenz 22/4573 S. 5 ff, Bestallungsbriefe der genannten Beamten im Original

309) StA Koblenz 22/4573 S. 71 ff, Bestallungsurkunde des Ottweiler Amtmannes Albert Johann Schultze vom 1.7.1728:
S. 72: " ... unsern nachgesetzten collegiis und sonderlich der regierung zu Saarbrücken, an welche wir ihn specialiter angewiesen, allen gebührenden respect und gehorsam zu erweisen ... "
S. 73: " ... in causis justitiae sich einer beschwert findet und per appellationem seinen recours an unsere nachgesetzte regierung nehmen wollte, solches nicht verhindern ... bey vorfallenden criminal- und anderen sachen von hoher wichtigkeit gemelter unserer regierung ohnverweilt referieren und sich Befehle erholen. "

310) StA Koblenz 22/4573 S. 22 ff, Bestallungsurkunde des zweiten vormundschaftlichen Regierungsrates bei der Regierung zu Saarbrücken vom 1.7.1728, S. 22: " ... die Saarbrück und Ottweilerische Lande zusambt dem Ambt Homburg, als welche der Saarbrück. Regierung unterworfen... "

oberste Verwaltung der Grafschaft Ottweiler aufgehoben und der " Fürstlichen Regierung zu Saarbrücken " (311) unterstellt wurde, die ihrerseits der vormundschaftlichen Regierung in Usingen untergeordnet war.

Die " Hochfürstlich Nassau-Saarbrück'sche vormundschaftliche Regierung zu Usingen " (312), auch " Hochfürstliche Landesregierung zu Usingen " (313) genannt, setzte sich aus dem Regierungskollegium, der Geheimen Kanzlei, dem Konsistorium und der Hofkammer zusammen.
In die Zuständigkeit des Regierungskollegiums gehörte die Rechtsprechung, während der Geheimen Kanzlei die Verwaltung oblag; letztere hatte auch die vor den Reichsgerichten anhängigen Prozesse des Fürstenhauses zu führen (314).

---

311) Das ist die offizielle Bezeichnung der Regierung in Saarbrücken, vgl. F.KÖLLNER S.436

312) StA Koblenz 22/4228 a Bl. 126

313) StA Koblenz 22/5233 Bl. 4

314) StA Wiesbaden 131 Ic:6a, betr. die fürstliche Landesregierung in genere, Einteilung der Departements, Geschäftsgang, Kanzleireglement, Instructionen etc. 1729-1813, hier speziell eine Verordnung der Fürstin Charlotte Amalie vom 1o.4.1737: " Daß vor das Regierungscollegium fürterhin weiter nichts als Justiz und Partheyen Sachen, alles übrige aber, was dazu sich nicht qualificiret benebst denen Unser Fürstlich Haus betreffenden bey denen Reichsgerichten anhängigen Processen vor die Geheime Canzley alleinig gehören... "

Unter diesen zentralen Oberkollegien in Usingen standen die Ämter bzw. Oberämter.
Sie waren die erste Instanz für zivilrechtliche Streitigkeiten, sie führten die Untersuchung in Strafsachen und vollzogen die durch die Fürstin bzw. das Regierungskollegium gefällten Kriminalurteile.
Sodann nahmen die Ämter sämtliche zentralen Verwaltungsaufgaben auf der unteren Ebene wahr, von der Erhaltung " guter Polizei und Ordnung " über die Beurkundung der Kauf- und Tauschverträge bis zur Prüfung der verschiedensten Abrechnungen (315).
Jeweils ein solches Amt bestand in den nassau-usingischen Landesteilen Idstein, Usingen, Wiesbaden, Wehen und Burgschwalbach, Nassau, Kirberg, Jugenheim, Lahr und in den vormals nassau-saarbrückischen Gebieten für Ottweiler, Saarwerden, Homburg und die Vogtei Herbitzheim (316).

Die fürstliche Regierung zu Saarbrücken nahm dagegen rangmäßig eine besondere Stellung ein.
Sie unterstand zwar auch den Oberkollegien

---

315) Vgl. StA Wiesbaden 131 Ic:6a, Verordnung der Fürstin Charlotte Amalie vom 25.9.1729;
Vgl. StA Wiesbaden 131 Ic:9 S. 28, Bestallung des vormundschaftlichen Geheimen Revisionsrates Friedrich von Bode auch zum Oberamtmann von Wiesbaden vom 1.1o.173o.

316) Vgl. GECK, S. 23 und Beilage 2
StA Wiesbaden 131 Ic:6a, Original einer Verordnung Charlotte Amalies über die Geschäftsverteilung bei den Oberkollegien zu Usingen vom 1o.4.1737.

in Usingen, andererseits war sie aber in Verwaltungs- und Konsistorialangelegenheiten und in der Rechtsprechung den Ämtern in den früher nassau-saarbrückischen Gebieten übergeordnet (317).

Im Behördenaufbau des Fürstentums Nassau-Usingen unter Charlotte Amalie hat die Saarbrücker Regierung nicht auf der Stufe eines Amtes oder Oberamtes gestanden (318).
Es gab zwar in Bezug auf den Instanzenzug und den Kompetenzbereich gewisse Ähnlichkeiten mit den übrigen Amtssitzen des Fürstentums:
Die Saarbrücker Regierung war für das Gebiet der Grafschaft Saarbrücken im engeren Sinne (319) untere zentrale Verwaltungsbehörde und erste Instanz in allen Rechtssachen. Die Regierung hatte damit zum Teil die Funktionsnachfolge des Saarbrücker Amtes angetreten, das noch bei der Regierungsübernahme durch Charlotte Amalie formell bestanden hatte und dessen Geschäftsbereich zu jener Zeit durch den Regierungsrat Stutz wahrgenommen worden war.

---

317) Vgl. Anmerkung S. 132, Nr. 309, 310

318) Diese Ansicht wird von GECK, S. 27 und 34 vertreten.

319) Das ist das Gebiet der späteren Oberämter Saarbrücken und St. Johann; es deckte sich räumlich etwa mit den heutigen Kreisen Saarbrücken-Stadt und -Land; vgl. auch M. SIMON, S. 499 ff

Wie für die Ämter und Oberämter des übrigen Fürstentums Nassau-Usingen war das Regierungskollegium in Usingen auch für die Saarbrücker Regierung zumindest in der zweiten Hälfte der Regierungszeit Charlotte Amalies die zuständige Appellationsinstanz.
Auch hinsichtlich der Zuständigkeitsverteilung auf die usingischen Regierungsräte erfuhr die Grafschaft Saarbrücken keine Sonderstellung gegenüber den übrigen Amtsbezirken des Fürstentums. Saarbrücken fiel in Justizangelegenheiten zusammen mit dem Oberamt Wiesbaden und der Herrschaft Lahr und in Verwaltungssachen zusammen mit den vorgenannten Gebieten und dem Amt Jugenheim und der Gemeinschaft Wehrheim in den Aufgabenbereich des Geheimen Regierungsrates von Bürgel (32o).
Bei der Regierung zu Saarbrücken lag hinfort auch die einem Amtssitz zukommende erstinstanzliche Zuständigkeit in Zivilsachen, und zwar konkurrierend mit der des gemeinschaftlichen Stadtgerichts Saarbrücken und St. Johann (321).
Schließlich führte der der Regierung in Saar-

32o) StA Wiesbaden 131 Ic:6a, Verordnung über die Geschäftsverteilung bei den usingischen Oberkollegien vom 1o.4.1737 im Original.

321) StA Koblenz 22/2848, Bl. 1o ff, Verfügung der usingischen Geheimen Kanzlei vom 6.6.1735 im Original:
" ... daß, weilen durch denenselben (Anm.: dem gemeinschaftlichen Stadtgericht) zugestandene erste instanz in vorigen sowohl als letzteren zeiten der regierung die hände nicht gebunden, die justiz sofort, auch mit vorbeigehung des stadtgerichts zu administrieren, es um so mehr dabei zu be-

brücken präsidirende erste Regierungsrat die Amtsbezeichnung " Oberamtmann " (322).

Neben diesen Gemeinsamkeiten mit den übrigen Amtssitzen des Fürstentums wies die Saarbrücker Regierung aber in vielerlei Beziehung eine bedeutend höherrangige Stellung auf als ein Amt oder Oberamt.
Die Regierung war die Appellationsinstanz für die Ämter Ottweiler, Homburg und Harskirchen; in Verwaltungsangelegenheiten war sie diesen Ämtern gegenüber weisungsbefugt (323). Erst gegen die Rechtssprüche der Regierung zu Saarbrücken konnte weiter an das Regierungskollegium zu Usingen appelliert werden, während von den anderen Ämtern des Fürstentums der Rechtsweg unmittelbar zu der obersten Justizbehörde in Usingen lief (324).

---

lassen, als den ordinairen gerichtstagen dadurch kein eintrag geschieht, die extraordinaire gerichtsgebott hingegen denen parteien mehrmalen zu kosten fallen und deswegen einem jeden freistehet, sich allenfalls an die regierung zu wenden. "

Vgl. auch ENNEN, S. 1o3, Anm. 8

322) Vgl. StA Koblenz 22/3364, Urteil der Saarbrücker Regierung vom 3.3.1732

Vgl. StA Koblenz 22/3365, Schreiben des Klosters Wadgassen an die Regierung zu Saarbrücken vom 24.1o.1734

323) StA Koblenz 22/4573, S. 72 ff, Bestallungsurkunde des Ottweiler Amtmanns Albert Johann Schultz vom 1.7.1728 mit den entsprechenden Anweisungen

324) Vgl. GECK, S. 24

Bis etwa Ende des Jahres 1732 war die Saarbrücker Regierung sogar oberste landesherrliche Gerichtsinstanz für die Grafschaften Saarbrücken und Ottweiler gewesen. Appellationen gegen Urteile der Saarbrücker Regierung gingen zu jener Zeit noch nicht an das usingische Regierungskollegium, sondern an das Reichskammergericht. Die Akten wurden lediglich vor der Übersendung nach Wetzlar dem Kollegium in Usingen zur Kenntnisnahme und Begutachtung übersandt und dann nach Rückgabe an Saarbrücken von dort aus dem Reichskammergericht zugeleitet. Es kam zwar auch vor, daß Akten unmittelbar von Usingen nach Wetzlar weitergeschickt wurden, in der Sache selbst enthielt sich das Regierungskollegium zu Usingen jedoch jeglicher Stellungnahme und überließ die Entscheidung dem Reichskammergericht (325).

---

325) StA Koblenz 22/3364, Schreiben der Regierung in Saarbrücken an das Regierungskollegium zu Usingen vom 21.6.1732:
" Nachdem uns den 24.vorigen Monats hierbeygehende Compulsoriales samt ihren adjunctis insinuiret worden, so haben wir nicht ermangelt zu Einbringung hiesiger Nothdurft das auch hierbeigeschlossene Project nebst denen rationibus decidendi zu entwerfen, welches Euer wohlgeboren zu resp.Nachricht, revision und weiteren Besorgung hiermit überlassen und zugleich dieselbe ersuchen, da unpäßlichkeit wegen die describenda dermahlen nicht alle bestritten werden können, obberührte Compulsoriales mit ihrem anmerken demnächst hierher zu remittiren.
Regierung zu Saarbrücken "

StA Koblenz 22/3364, Extractus protocolli rerum resolutarum vom 13.9.1732:
"Weilen das Closter Wadgassen die Acta hujus Instantiae per Notarium gleich anfangs

Daß die Saarbrücker Regierung gegenüber den rechtsrheinischen Amtssitzen des Fürstentums eine Sonderstellung einnahm, zeigt auch ihre personelle Besetzung.
Während alle Ämter und Oberämter an ihrer Spitze mit höchstens einem Amtmann oder Oberamtmann besetzt waren (326), bestand die Saarbrücker Regierung aus einem Kollegium von 3 Räten (327).

---

requiriert und daß sie solche hernach nicht abholen lassen, solche von hier immediate über Usingen zu Wetzlar übergeben worden, ... "

StA Koblenz 22/3364, Anfrage der Saarbrücker Regierung bei dem Regierungskollegium zu Usingen vom 29.8.1732:
" ... den von der Saarbrücker Regierung begriffenen Bericht mit den beigefügten rationibus decidendi habe man remittiert gefunden, nicht eigentlich aber daraus ersehen können, ob die in copia zugleich mitgekommene exceptionsschrift in Camera bereits exhibiret seye oder nicht, und wollen sofurt umb in der Sache nichts zu verabsäumen uns hiermit der Gewißheit erkundigen, ob sothane exhibition allenfalls von dort oder hier aus geschehen solle. "

326) Vgl. GECK, Beilage 2

StA Koblenz 22/4573, S. 71 ff, Bestallungen der ottweilerischen Beamten vom 1.7.1728:
Rat und Amtmann Albert Johann Schultz
Oberschultheiß Sperber
Registrator und Fiscal Hildebrandt
Amtsschreiber Rodenberger
Amtskeller Schmalwaßen

327) In den Anfangsjahren der " Fürstlichen Regierung zu Saarbrücken " wurde das Kollegium durch die Regierungsräte Schreiber von Grafenfeld, Schmidt und Stutz gebildet (StA Wiesbaden 131 IIb:5; StA Koblenz 22/5233, Bl. 2-4)

Auch die Form, in der die beiden Behörden miteinander verkehrten, entsprach eher einem gleichgeordneten Verhältnis.
An die Bediensteten eines Amtssitzes hätten die usingischen Räte wohl nicht die Anrede gerichtet: " Unsern freundlichen Gruß und Dienst zuvor, Hochedelgeborene, Hochedele, wert und Hochgelährte, sonders Hoch- und vielgeehrte Herren und Freunde " und sie hätten ihnen nicht versichert, daß sie " denselben in Erweisung angenehmer Dienstgefälligkeiten bereit verbleiben " (328).

Die besondere Stellung, die die Saarbrücker Behörde neben der vormundschaftlichen Regierung in Usingen einnahm, dürfte in der damals wohl schon beabsichtigten Teilung der usingischen Lande unter die beiden Söhne Charlotte Amalies begründet gewesen sein, wodurch die Saarbrücker Regierung künftig wieder den Rang einer obersten Landesbehörde erhalten sollte.

---

328) StA Koblenz 22/3364, Appellation des Klosters Wadgassen an das Reichskammergericht gegen die Saarbrücker Regierung und das Forstamt wegen Eingriffs in die Nutzung des Ensheimer Waldes; 1732, 1733.

E. Fürst Wilhelm Heinrich (1741-1768) und Fürst Ludwig (1768-1793)

I. Die Oberkollegien

1. Die Regierung

Grundlegend für die Verwaltungsorganisation und die Gerichtsverfassung in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts sind die Kanzleiordnungen Fürst W i l h e l m H e i n r i c h s vom 15. April 1741 (329) und seines Sohnes Fürst

---

329) StA Koblenz 22/4338: " Reglement wonach sich Unsere Collegia zurichten, auch die Ober-Amts-Cantzley und den Consistorial-Convent hieselbst zu bedeuten haben " vom 15. April 1741.

Entgegen den Angaben bei van HAM S. 116 und HERRMANN, Zeitschrift für die Geschichte der Saargegend 1968, S. 48, ist dieses Reglement für die Oberkollegien nicht am 7.3.1941 erlassen worden, sondern datiert vom 15.4.1741.

Die von den oben genannten Autoren zitierte Ergänzungsverordnung vom 15.4.1742 ist archivalisch nicht zu fassen; dagegen ist im Bestand des Staatsarchivs Koblenz (StA Koblenz 22/4426 Stück Nr. 348) eine vom 11.8.1741 stammende Ergänzung zum Kanzleireglement vom 15.4.1741 vorhanden.

Das einzige erhaltene Exemplar des Kanzleireglements (StA Koblenz 22/4338) ist eine nicht unterzeichnete Abschrift; ein Schreibfehler bei der Wiedergabe des Ausstellungsdatums erscheint aber ausgeschlossen, da die Ergänzungsverordnung vom 11.8.1741 sich ausdrücklich auf das Reglement vom 15. April des gleichen Jahres bezieht.

Das Reglement enthält überwiegend Bestimmungen über den Dienstbetrieb und die Organisation der Oberbehörden, wie sie zur damaligen Zeit Gegenstand der Kanzleiordnungen waren; das Reglement wird daher im folgenden auch als " Kanzleiordnung " bezeichnet.

L u d w i g vom 3. Januar 1778 (330) , (331).

Die Kanzleiordnung von 1741 enthält nur Bestimmungen über die Oberkollegien, während die sehr viel umfangreichere Ordnung von 1778 - neben ihrem zivilprozessualen Teil, der nicht Gegenstand der vorliegenden Untersuchung ist - auch den Geschäftsgang der unteren Zentralbehörden regelt und sehr ins einzelne gehende Anordnungen über den Aufgabenbereich der Bediensteten trifft.

Die Kanzleiordnung Wilhelm Heinrichs kennt als Oberkollegien nur die Geheime Kanzlei, die Regierung und das Konsistorium; nach der Kanzleiordnung von 1778 dagegen zählen auch die Rent-

---

330) Stadtbibliothek Saarbrücken, Landeskundliche Abteilung HV 62.4 und HV 62.35: " Fürstlich Nassau-Saarbrück-Saarbrückische Kanzley- und Proceß-ordnung de anno 1778. "

331) In jene Jahre fällt noch ein weiteres Reformwerk, das sogenannte Project. Es beinhaltet im wesentlichen prozessuale Bestimmungen und ist gerichtsverfassungsrechtlich wenig ergiebig.
Auch bei dieser Prozeßordnung bestehen Unklarheiten hinsichtlich der Datierung. Bei van HAM, S. 118 ist zu lesen, Wilhelm Heinrich habe die Ausarbeirung des Projectes am 7.12.175o angeordnet; es sei daraufhin in der Zeit von 3 Wochen erstellt und im Januar 1751 erlassen worden.
Das stimmt aber nicht mit den heute noch vorhandenen beiden Exemplaren des Projects -StA Koblenz 22/3824 und 22/431o- überein, wovon das letztere durch den Fürsten eigenhändig unterzeichnet ist. Beide tragen als Ausstellungsdatum den 7.12.175o. Bereits unter dem 11.12.175o wurde auch ein Exemplar (StA Koblenz 22/3824) von der Saarbrücker Regierung an das Oberamt Ottweiler zum Zwecke der dortigen Publizierung übersandt.

Der Datierungsfehler bei van HAM rührt wohl daher, daß er den Zeitpunkt des von RUPPERSBERG, II, S. 278 zitierten fürstlichen Auftrags an die beiden Räte von Lüder und von Bodenhausen falsch wiedergibt; dieser Erlaß erging schon am 17. November 175o und nicht erst am 7. Dezember 175o.

kammer und das Oberforstamt zu den Oberbehörden, während in späteren Urkunden wieder nur von den drei vorgenannten Oberkollegien die Rede ist (332).

Die oberste zentrale Verwaltungsstelle der Grafschaft trug unter Wilhelm Heinrich die Bezeichnung " Geheime Kanzlei ", " Conseil " oder " Consilium " (333).
Unter Fürst Ludwig wurde sie in " Regierung " umbenannt (334), später aber wieder als " Consilium " bezeichnet (335).
Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit wird die oberste Verwaltungsbehörde im folgenden einheitlich als " Regierung " bezeichnet werden.

---

332) StA Koblenz 22/2296, S. 499, Ernennung des Candidati juris und Accessisten Wilhelm Heinrich Dern zum Regierungssecretariats Accessisten vom 30.4.1781: " ... dagegen er accessist alle übrige bey denen dreyen obern collegiis vorkommende, eines secretario incumbirende arbeit verrichten ... soll. "

333) StA Koblenz 22/4338, Kanzleireglement von 1741, Tit. VII

334) StA Koblenz 22/2353, S. 1051: Fürstliche Verordnung vom 18.7.1777, wonach mit Wirkung vom 1.8.1777 der Conseil die Bezeichnung "Regierung" und die bisherige Regierung die Bezeichnung "Hofgericht" tragen soll.

335) StA Koblenz 22/2296, S. 521 ff: Verordnung Fürst Ludwigs vom 18.12.1783 :
" ... wollen demnach und verordnen, daß von nun an Unsere Landesregierung, ... so wie vor einigen Jahren noch üblich geweßen, Consilium benannt wird. "

Die Regierung war zuständig für alle das Reich oder den Oberrheinischen Kreis (336), das Gesamthaus Nassau und alle fremden Landesherren betreffenden Angelegenheiten.
Ihre Kompetenz umfasste ferner das Verordnungsrecht, den Bereich der Gnadensachen und das Polizeirecht.
Die Regierung hatte auch die Prozesse des Fürsten an den höchsten Reichsgerichten und an den Gerichten auswärtiger Territorien zu führen. Ihr war ferner die Bestellung sämtlicher Zivilbediensteten vorbehalten (337).

Auch die Steuergesetzgebung fiel in die Zuständigkeit der Regierung. Der Bereich der Steuereinziehung und der Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben, der grundsätzlich der Rentkammer vorbehalten war, sowie die vom Oberforstamt wahrzunehmenden Forstsachen fielen ausnahmsweise dann in die Kompetenz der Regierung, wenn sie von großer Wichtigkeit waren, oder wenn es sich dabei nicht um reine Steuer- oder Forstsachen, sondern um mit anderen Sachbereichen vermischte Angelegenheiten handelte (338).

---

336) Die Grafschaft gehörte seit der Einteilung des Reiches in 1o Reichskreise dem Oberrheinischen Kreise an; vgl. StA Koblenz 22/46o8, Bl. 15: " Saarbrücken hat session uf reichs und craisstagen und uf denselben ein eigen absonderlichs votum " .... " in den oberrheinischen craisstagen drey absonderliche vota, eines wegen Saarbrücken, das andere wegen Nassau-Weilburg und das dritte wegen Idstein namhaft gehabt,... "

337) Kanzleiordnung von 1778, § 49

338) Kanzleiordnung von 1778, §§ 54, 55

Die oberste Verwaltungsbehörde stand unter Wilhelm Heinrich gleichrangig neben den anderen Oberkollegien.
Dies änderte sich mit der Kanzleiordnung des Fürsten Ludwig; von da an waren Hofgericht, Konsistorium, Rentkammer und Oberforstamt sowie sämtliche sonstigen Behörden des Landes der Regierung, welche die Person des Landesherrn repräsentierte, untergeordnet und hatten die von ihr ausgehenden Erlasse und Entscheidungen des Fürsten zu befolgen (339).

Die Regierung nahm damit auch alle die Funktionen wahr, die in anderen Territorien durch ein Geheimes Ratskollegium ausgeübt wurden (340).

Die Errichtung eines solchen Geheimen Rates war in Nassau-Saarbrücken jedoch nicht erforderlich, da der Umfang des Territoriums und seiner Behörden es dem Fürsten jederzeit noch erlaubte, in den Kollegien selbst den Vorsitz und die Leitung der Verhandlung zu übernehmen. Die Stellung des Landesherrn zu seinen Behörden war hier eine ganz andere als in den großen und mittleren Territorien jener Zeit, wo schon von der Fülle

---

339) Kanzleiordnung von 1778, § 8

340) § 49 der Kanzleiordnung von 1778: " Zur Cognition Unserer Regierung sollen, wie überhaupt alle eigentliche Regierungs- und solche Sachen, welche anderwärts von den Ministeriis und Geheimden-Raths-Collegiis oder den Landes-Regierungen pflegen tractiret zu werden, ...gehören. "

der Verwaltungsaufgaben her sich die Notwendigkeit ergab, Angelegenheiten vertraulicher Natur in einem eigens für diesen Zweck geschaffenen kleineren Kreise zu behandeln. In den größeren Ländern bildete sich daher im 16. und 17.Jahrhundert ein Geheimer Rat als zunächst nur beratende, dann aber bald auch beschließende oberste Behörde aus, deren Zuständigkeit sich auf alle wichtigen Landesangelegenheiten und die Oberaufsicht über die anderen Behörden erstreckte (341).
Die Ausbildung eines Geheimen Ratskollegiums geschah in den größeren Territorien auch als Abwehrmaßnahme der Landesherrn gegen den wachsenden Einfluß der Stände in den Regierungsbehörden (342).
Auch dieser Gesichtspunkt entfiel in Nassau-Saarbrücken, da die Grafschaft keine Landstände kannte.

Die Fürsten von Nassau-Saarbrücken hielten es

---

341) Vgl. CONRAD, II, S. 246; DÜLFER, S. 17o, 177 ff; PLANITZ-ECKHARDT, S. 276; DÖHRING, S. 4; HARTUNG, S. 76, 79: ein Geheimer Rat bildete sich aus in Österreich 1527, Sachsen 1574, Bayern 1582, Brandenburg 16o4, Hessen-Kassel 16o9 und Württemberg 1628.

342) Vgl. von SCHWERIN-THIEME, S. 3o2: " Als letztes Hauptstück der landesherrlichen Behördenorganisation entwickelte sich der Geheime Rat im Gegensatz zum Kollegialrat. Er wurde dadurch nötig, daß die Stände auf die Besetzung des bisherigen Rates Einfluß gewannen, insbesondere die Berufung landesfremder Räte verhinderten und damit die von den Fürsten erstrebte Unabhängigkeit des Rates in Frage gestellt wurde."

aus all diesen Gründen nicht für erforderlich, es den anderen Territorien gleichzutun und einen Geheimen Rat zu schaffen, was in § 1 der Kanzleiordnung von 1778 ausdrücklich klargestellt wurde: " Da es dermahlen weder Unsere Convenienz noch auch nöthig ist, ein würkliches Geheimde-Raths-Collegium zu errichten, und dadurch die jetzige Anzahl der von Uns und Unsern Vorfahren am Regiment aufgestellten Collegiorum zu vermehren, so lassen Wir es... noch zur Zeit dabey bewenden, daß Unsere Ober-Collegia aus der Regierung, dem Hof-Gericht dem Consistorio, der Renth-Cammer, und dem Ober-Forst-Amte bestehen,... " Hierbei verblieb es für den Rest des 18. Jahrhunderts.

Man beschränkte sich von seiten des Landesherrn darauf, bestimmte Räte der Regierung, deren Ratschlag man besonders schätzte, durch Verleihung des Titels " Geheimer Rath " vor den übrigen Räten besonders hervorzuheben.

Die Regierung tagte jeden Dienstag und Freitag (343) unter dem Vorsitz des Kanzleidirektors, der unter Wilhelm Heinrich auch den Titel " Geheimer Rath " (344) führte, während für die übrigen Räte die Amtsbezeichnung " Regierungsrath " üblich war.
Friedrich von Bode wurde 1750 " Premier Ministre, Geheimer Rath und Praeses bzw. Direktor in allen Collegiis " genannt (345).
Gegen Ende des 18. Jahrhunderts kam für den Vorsitzenden des Regierungskollegiums der Titel " Präsident " auf (346).

Der Kanzleidirektor führte unter Wilhelm Heinrich den Vorsitz und die Dienstaufsicht sowohl über die Regierung als auch über das Hofgericht und das Konsistorium sowie über die gesamte sonstige Zivildienerschaft (347).
Die allgemeine Dienstaufsicht dieses Amtsinhabers blieb auch unter Wilhelm Heinrichs Nachfolger erhalten (348), sein Vorsitz beschränkte sich jedoch auf die Regierung, da unter Fürst Ludwig jedes Kollegium einen eigenen Direktor erhielt (349). Dies

---

343) Kanzleiordnung von 1741, Tit. VII

344) Kanzleiordnung von 1741, Tit. VIII

345) Im evangelischen Kirchenbuch St. Arnual 17, S. 193 wird von Bode als " Premier Ministre, Geheimbder Rath und Praeses in allen Collegiis " bezeichnet, im evangelischen Kirchenbuch von Saarbrücken 4, S. 1175, Nr. 22 als " Geheimer Rath, Premier Ministre und Direktor in allen Collegiis ".

346) StA Koblenz 22/2296, S. 521: Unter dem 18.12.1783 wird mitgeteilt, daß der Geheime Rat von Hammerer zum Präsidenten bei der Regierung ernannt worden ist.

347) StA Koblenz 22/2296, S. 123, 124: Bestallung vom 31.3.1761 des Friedrich Wilhelm Lautz zum Direktor von Geheimer Kanzlei, Regierung und Konsistorium.

348) Kanzleiordnung von 1778, § 67

349) Kanzleiordnung von 1778, § 28

wurde aber nicht strikt eingehalten, denn es kamen Fälle von Personalunion im Direktorium mehrerer Kollegien vor (35o).

Die sonstige personelle Zusammensetzung der drei Kollegien Regierung, Hofgericht und Konsistorium war identisch (351); dasselbe Gremium von Räten tagte abwechselnd als oberste Verwaltungsbehörde, Justizkollegium oder kirchliche Instanz. Durch die Kanzleiordnung von 1778 wurde die Anzahl der Räte auf mindestens 3 und höchstens 5 festgelegt (352). Die Mindestzahl von 3 stimmberechtigten Kollegiumsmitgliedern dürfte aber selten überschritten worden sein und wurde zeitweise noch nicht einmal erreicht (353).

Auch die subalternen Beamten wurden nicht für jedes

35o) StA Koblenz 22/2296, S. 435 ff: der Geheime Rat Christian Lex erhält am 18.7.1777 als Kanzler das Präsidium sowohl des Hofgerichts als auch des Konsistoriums.

351) Vgl. StA Koblenz 22/2296, S. 415 ff: am 24.1.1777 Ernennung des 1.Regierungsrates und Oberamtmanns von Jossa zum wirklichen Regierungsrat mit Sitz und Stimme in den drei Oberkollegien;

StA Koblenz 22/2296, S. 449: am 16.8.1777 Ernennung des bisherigen nassau-usingischen Cabinetsekretärs Pfnor zum Regierungsrat mit Sitz und Stimme bei Regierung, Hofgericht und Konsistorium;

StA Koblenz 22/2296, S. 471: Ernennung des Rates und Amtmanns beim Oberamt St.Johann, Carl Ludwig Dern, zum wirklichen Regierungsrat cum voto et sessione bei Regierung, Hofgericht und Konsistorium vom 29.11.1779.

352) Kanzleiordnung von 1778, § 2

353) Vgl. StA Koblenz 22/2296, S. 484, 485: nach einer Besoldungsliste vom 6.12.1779 verblieben nach dem Ausscheiden von Regierungsrat Pfnor nur noch der Regierungsrat Dern und der Geheime Regierungsrat v. Hammerer im Amt.

Kollegium speziell und ausschließlich angestellt. Sekretär, Registrator und Kanzelisten der Regierung versahen ihren Arbeitsbereich auch beim Hofgericht und beim Konsistorium. Erst im Jahre 1783 wurde erstmals ein besonderer Hofgerichtssekretär erwähnt, der zugleich auch die Funktion eines Konsistorialsekretärs ausübte (354). Nur die Rentkammer und das Oberforstamt verfügten über eigene subalterne Beamte.

Eine Neuerung für Saarbrücken (355) war die von Fürst Wilhelm Heinrich eingeführte feste und dauernde Zuordnung bestimmter Sachgebiete an einzelne Mitglieder des Kollegiums, die die in ihr Departement fallenden Sachen ausschließlich vorzubereiten und vorzutragen hatten (356).

Die Aufteilung erfolgte überwiegend nach geographischen Gesichtspunkten, wobei dem Kanzleidirektor Friedrich von Bode nur diejenigen Angelegenheiten zukamen, die nicht in den Sachbereich eines der anderen Kollegiumsmitglieder fielen.
Hierzu gehörten vor allem auch die von fremden Regierungen stammenden Eingänge, sowie alle das Reich und den oberrheinischen Kreis betreffenden Angelegenheiten.
Den Kanzleidirektor von Bode hatten die Regierungsräte in der Rangfolge ihres Alters zu vertreten.

---

354) StA Koblenz 22/2296, S. 522: am 18.12.1783 wurde der Hofgerichtssekretär Bode auch zum Konsistorialsekretär ernannt.

355) Die Einteilung der Geschäftsbereiche nach geographischen Gesichtspunkten scheint aus Nassau-Usingen übernommen worden zu sein, wo die Mutter Wilhelm Heinrichs, die Fürstin Charlotte Amalia, durch die Kanzleiordnung vom 21.4.1729 (StA Wiesbaden 131 Ic:6a) jedem ihrer Räte bestimmte Ämter zur ständigen Bearbeitung aller von dort stammenden Eingänge zuwies; vgl. auch GECK, S. 31,33.

Hier stand nach der Kanzleiordnung von 1741 der Regierungsrat Schmidt an erster Stelle; da er aber in schlechter gesundheitlicher Verfassung war, weswegen er oft an Sitzungen nicht teilnehmen konnte, verzichtete die Kanzleiordnung darauf, ihm ein besonderes Sachgebiet zuzuweisen.
Die die Grafschaft Saarbrücken betreffenden Angelegenheiten waren ausschließlich durch den Regierungsrat Stutz zu bearbeiten.
Regierungsrat Schultz war zuständig für die Herrschaft Ottweiler, die Ämter Jugenheim und Wöllstein einschließlich der Kellereien Rosenthal und Tiefenthal.
Der Regierungsassessor Schmidt hatte die die Grafschaft Saarwerden, die Vogtei Herbitzheim und das Amt Homburg betreffenden Eingänge zu erledigen.

Diese Sachgebietseinteilung galt gemäß ausdrücklicher Bestimmung der Kanzleiordnung von 1741 gleichermaßen für alle drei Kollegien, Geheime Kanzlei, Hofgericht und Konsistorium.
Eine solche Einteilung in Departements war auch noch unter Fürst Ludwig üblich (357), jedoch ist nicht bekannt, ob die gleiche geographische Aufteilung beibehalten wurde. Eher scheint es, daß bei der Verteilung der zu bearbeitenden Eingänge vor allem auf eine gleichmäßige Belastung aller Mitglieder der Kollegien der größere Wert gelegt wurde (358).

---

357) Kanzleiordnung von 1778, § 19

358) Kanzleiordnung von 1778, § 363: " ...Diese Distribution hat das Directorium mit Rücksicht auf die Fähigkeit eines jeden Membri Collegii sowohl, als auf die Beschaffenheit und Wichtigkeit der Sache selbst, doch also zu bewürken, daß kein Mitglied vor dem andern beschwehrt und einem zu viel zugetheilt werde,... "

Der Verfahrensablauf vom Eintreffen einer Eingabe bis zu deren Erledigung war bei der Regierung und gleichermaßen beim Hofgericht und dem Konsistorium sowohl unter Fürst Wilhelm Heinrich als auch unter Fürst Ludwig der folgende:

Die Eingaben mußten bei dem Kollegium eingereicht werden, vor das die Angelegenheit ihrer Natur nach gehörte (359); dort wurden sie auch geöffnet.
Eine Ausnahme hiervon machten die an den Landesherrn gerichteten Schreiben mit französischer Anschrift; der Landesherr hatte sich vorbehalten, diese selbst zu öffnen (360).
Sodann trug der Registrator die Eingänge in chronologischer Reihenfolge in das bei jedem Kollegium getrennt zu führende protocollum rerum exhibitarum ein und fertigte für den Fürsten eine Abschrift an (361).
Etwa vorhandene frühere Akten in der gleichen oder einer ähnlich gelagerten Sache wurden beigefügt und dann alles den Räten, und zwar dem jüngsten zuerst, zum Studium des Akteninhalts in ihre Wohnungen geschickt (362).

In der Sitzung hatte dann dasjenige Ratsmitglied, in

---

359) Kanzleiordnung von 1778, § 13

360) Kanzleiordnung von 1778, § 14

361) Kanzleiordnung von 1741, Tit. VI;
Kanzleiordnung von 1778, § 15

362) Kanzleiordnung von 1778, § 18

dessen Departement die Sache fiel, darüber zu referieren und einen Entscheidungsvorschlag zu machen.
Hierüber stimmten die Räte nacheinander in der Reihenfolge ihres Alters, beginnend bei dem Jüngsten, ab; es galt der Mehrheitsbeschluß. Der Direktor des Kollegiums hatte das gleiche Stimmrecht wie jeder der Räte, nur gab seine Stimme bei Stimmengleichheit den Ausschlag (363).
In bedeutsamen Angelegenheiten brauchten die überstimmten Ratsmitglieder den Beschluß nicht zu unterschreiben, sie mußten ihre abweichende Meinung jedoch schriftlich begründen (364). In solchen Fällen war dann dem Fürsten zu berichten und seine Entschließung einzuholen.
In bestimmten Angelegenheiten hatte sich der Landesherr die Entscheidung grundsätzlich vorbehalten. Dies galt vor allem für den Erlaß von Verordnungen, für den Bereich des Polizeirechts, die Einstellung und Absetzung von Bediensteten, Begnadigungen, Erlaßsachen über 1o, später 2o Gulden und in allen Steuerangelegenheiten; hier konnte die Regierung die Entscheidung des Fürsten nur vorbereiten (365).

---

363) Kanzleiordnung von 1778, §§ 2o, 28

364) Kanzleiordnung von 1778, § 31

365) Kanzleiordnung von 1741, Tit. X;
Kanzleiordnung von 1778, §§ 56, 58
SITTEL, I, S. 432, Nr. 168, fürstliche Verordnung vom 14.3.1771: " ... Wollen und befehlen hiermit, daß von nun an und künftighin alle und jede Verordnungen, welche Wir in Unsere fürstlichen Lande oder sonsten ergehen zu lassen, nöthig erachten, sie mögen betreffen, was sie wollen, von Unserer Regierung allein entworfen und Uns zur Unterschrift vorgelegt werden, folglich auch selbst diejenigen hiervon nicht ausgenommen seyn sollen, welche auf Unsern Befehl ohnmittelbar in das Land emaniren oder an ein oder anderes Departement gelangen. "

Alle Beschlüsse ergingen in seinem Namen; er unterzeichnete jedoch nur diejenigen selbst, deren Entscheidung er sich vorbehalten hatte. Alles andere wurde von dem Direktor des Kollegiums oder von dem ihm im Rang nachfolgenden ersten Regierungsrat unterschrieben und von dem Sekretär des betreffenden Kollegiums zum Zeichen der ordnungsgemäßen Ausfertigung gegengezeichnet (366).

SITTEL, I, S. 434, Nr. 171, Regierungsresolut vom 19.3.1771, die Auslegung der Verordnung vom 14.3.1771 wegen Entwerfung der herrschaftlichen Verordnungen durch die Regierung betreffend: " Die fürstliche Regierung theilt die relatirte Verordnung sämtlichen Oberämtern und Ämtern mit dem Beifügen mit, daß, wenn dennoch der Landesherr für nöthig finden sollte, die eine oder die andere Verordnung unmittelbar zu erlassen, welche keinen Aufschub leiden würde, sie solches zwar befolgen, doch aber ohne den geringsten Aufschub den desfallsigen Bericht an die fürstliche Regierung zu erstatten hätten. "

366) Kanzleiordnung von 1741, Tit. X;
Kanzleiordnung von 1778, § 37

2. Das Hofgericht

Das gleiche Kollegium von Räten unter Leitung des Direktors, das als Geheime Kanzlei oder Regierung die oberste zentrale Verwaltungsinstanz bildete, trat jeden Montag (367) und später jeden Donnerstag (368) als Hofgericht (369) zur Abhandlung der Justizsachen zusammen.

Dieses Hofgericht war in 1. Instanz zuständig für Zivilprozeßsachen eines bestimmten Personenkreises (37o).
Hierunter zählten vor allem die fest besoldete fürstliche Zivildienerschaft bis hinab zum Kanzelisten nebst Angehörigen, die in den fürstlichen Landen wohnenden Adeligen, die Oberoffiziere des fürstlichen Militärs und die Hofgerichtsprokuratoren und Hofgerichtsadvokaten, nicht jedoch die Oberamtsprokuratoren und -Advokaten und geringe Bedienstete, wie die Kanzlei- und Oberamtsdiener, die herrschaftlichen Meier und die Forstbediensteten unter dem Rang eines Oberförsters, sowie auch nicht die protestantischen und katholischen Geistlichen und die Schulmeister (371).

---

367) StA Koblenz 22/4338: Kanzleireglement von 1741, Tit. VII

368) Kanzleiordnung von 1778, § 24

369) Bis 1777 trug das Hofgericht die Bezeichnung " Regierung "

37o) Kanzleiordnung von 1778, §§ 82, 83

371) Kanzleiordnung von 1778, § 84

Diese erstinstanzliche Zuständigkeit des Hofgerichts war nur bei Zivilrechtsstreitigkeiten schuldrechtlicher Art gegeben, nicht aber bei Kirchen- und Ehesachen, bei Klagen in Lehnsangelegenheiten oder in dinglichen Klagen (372).
Eine Ausnahme hiervon galt für solche Personen katholischen Glaubens, die wegen ihrer Zugehörigkeit zu einem privilegierten Personenkreis ihren allgemeinen Gerichtsstand 1. Instanz vor dem Hofgericht hatten: für diese Personen war das Hofgericht auch in Ehesachen und in causae ecclesiasticae zuständig (372).

Einer langjährigen Übung in den fürstlichen Landen folgend ist in der Kanzlei- und Prozeßordnung von 1778 zum ersten Mal ausdrücklich festgelegt worden, daß der Staatsfiskus, also insbesondere die fürstlichen Kammergüter, die General- und Speziallandkassen, sodann auch die Ämter, Oberämter und sonstigen Untergerichte, alle Körperschaften - mit Ausnahme der Zünfte, der Stadt- und Landgemeinden -- und schließlich die Rentkammer, das Oberforstamt und das Konsistorium vor dem Hofgericht erstinstanzlich belangt werden konnten wegen schuldrechtlicher Ansprüche, auch solchen aus Amtspflichtverletzungen.
Lediglich die Regierung konnte nicht vor das Hof-

---

372) Kanzleiordnung von 1778, § 89

gericht zitiert werden, sie mußte vor dem Landesherrn oder den Reichsgerichten verklagt werden (373).
Diese Praxis folgte der in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts aufgekommenen Fiskuslehre, die dem Staat eine zweifache Rechtspersönlichkeit zusprach und ihn als Vermögensträger den ordentlichen Gerichten unterstellte (374).

Das Hofgericht befand in 2. Instanz über die Appellationen gegen die Rechtssprüche der Ämter, Oberämter und sonstigen Untergerichte (375), in 3. Instanz über diejenigen der Stadtgerichte Saarbrücken, St. Johann und Ottweiler (376).

Gegen die Urteilssprüche, die das Hofgericht auf Appellation hin in 2. oder 3. Instanz fällte, gab es das Rechtsmittel der weiteren Appellation zum Reichskammergericht oder Reichshofrat als den obersten Reichsgerichten (377).

---

373) Kanzleiordnung von 1778, §§ 85-88

374) Vgl. ERLER-KAUFMANN, S. 1138;
O.LINDNER, S. 23

375) Kanzleiordnung von 1778, §§ 82, 90

376) Kanzleiordnung von 1778, §§ 82, 91

377) StA Koblenz 22/4310: Prozeßordnung vom 7. Dezember 1750, § 52;
Kanzleiordnung von 1778, § 406

Die Zulassungsvoraussetzungen für diese Appellationen waren reichseinheitlich die gleichen. Das Rechtsmittel an die höchsten Reichsgerichte war zulässig, wenn es innerhalb von 1o Tagen ab Urteilsverkündung eingelegt wurde und die Appellationssumme von 4oo Gulden erreicht war (378) (379). In Streitsachen nichtvermögensrechtlicher Art, in denen keine solche Appellationssumme errechnet werden konnte, war die Appellation in jedem Fall gegeben, und zwar wahlweise neben der Revision (38o).

Auch gegen die erstinstanzlichen Urteile des Hofgerichts war eine Appellation an die Reichsgerichte zulässig, jedoch nur unter der weiteren Voraussetzung, daß vorher das Rechtsmittel der Revision stattgehabt hatte. Für diese Revision war als Beschwerdewert 75 Gulden festgesetzt (381).

In den Fällen, in denen die Appellationssumme von 4oo Gulden nicht erreicht wurde, gab es gegen die Entscheidungen des Hofgerichts in Appellationssachen, also gegen Erkenntnisse 2. oder 3. Instanz, das Rechts-

---

378) Vgl. EICHHORN, S. 376, Anm.h; ERLER - KAUFMANN, S. 198: Die Summa appellabilis betrug seit dem Jüngsten Reichsabschied von 1654 4oo Reichstaler.

379) Als Appellationssumme galt dabei nicht der ursprünglich eingeklagte Betrag, der Streitwert (summa libelli), sondern der Wert des Beschwerdegegenstandes (summa condemnationis); das war der Betrag, um den die angefochtene Entscheidung hinter dem in der unteren Instanz gestellten Antrag zurückblieb; vgl. Kanzleiordnung von 1778, § 395.

38o) Kanzleiordnung von 1778, § 4o9

381) Kanzleiordnung von 1778, § 4o8

mittel der Revision (382).
Die Revisionssumme betrug ursprünglich 1oo (383), später 15o (384) und schließlich 3oo Gulden (385). Außerdem waren 5 % des Beschwerdewertes, der sich wie bei der Appellation errechnete, als Succumbanzgelder zu erbringen, die bei einer Bestätigung des angefochtenen Urteils durch die Revision zugunsten der Regierungsbibliothek verfielen (386).
Die Revision war innerhalb von 1o Tagen beim Hofgericht einzulegen (interpositio), eine Verlängerung dieser Frist gab es grundsätzlich nicht. Binnen weiterer 14 Tage war sie beim Fürsten selbst einzuführen (introductio) und zu begründen; die Begründungsfrist sollte höchstens um weitere 14 Tage verlängert werden (387).

---

382) Kanzleiordnung von 1778, § 4o7
Diese Revisionsmöglichkeit stand in Übereinstimmung mit § 16 des Deputationsabschiedes von 16oo: " Es soll aber den Unterthanen frey stehen, da sie unter benannter Summa der 3oo Reichsguldener (ab 1654 4oo Gulden), davon nicht appellirt werden mag, sich beschwert zu seyn befinden, ihre Beschwerde -per viam supplicationis- an ihre ordentliche Obrigkeit anzubringen, welche schuldig seyn solle, dieselbe anzunehmen und per modum Revisionis endlich zu entscheiden, oder aber nach Gelegenheit der Sachen und da es von einer Partei begehrt wird und erhebliche Ursachen vorhanden wären, auf eine Universität oder aber zweien oder dreien Rechtsgelehrten ad revidendum zu überschicken. " vgl. EICHHORN, S. 375 Anm.g

383) StA Koblenz 22/431o: Prozeßordnung vom 7.12.175o, § 53

384) StA Koblenz 22/2557: Verordnung vom 18.1.1762

385) Kanzleiordnung von 1778, § 4o9; StA Koblenz 22/2557, Verordnung vom 18.1.1762

386) StA Koblenz 22/431o: Prozeßordnung vom 7.12.175o, § 53, Kanzleiordnung von 1778, §§ 4o9, 41o

387) Kanzleiordnung von 1778, § 411

Das Rechtsmittel der Revision hatte Suspensiveffekt (388).
Neuer Sachvortrag war zulässig; eine mündliche Verhandlung fand nicht statt und jeder Partei war nur ein Schriftsatz gestattet (389).
Das Hofgericht als Revisionsgericht führte den Prozeß von neuem bis zur Spruchreife durch. Sodann konnte der Revisionsführer wählen zwischen einem Urteilsspruch durch das Hofgericht selbst nach Bestellung eines anderen Referenten als in der Vorinstanz und der Einholung eines Urteils durch eine auswärtige juristische Fakultät (39o).

Wenn das Revisionsurteil eines der vorangegangenen Urteile bestätigte, dann war es endgültig und ein neues Rechtsmittel hiergegen nicht mehr gegeben.

Wurde jedoch keines der früheren Urteile bestätigt, dann war eine erneute Revision möglich; die Revisionssumme blieb die gleiche (391).

---

388) StA Koblenz 22/431o: Prozeßordnung vom 7.12.175o, § 53

389) StA Koblenz 22/431o: Prozeßordnung vom 7.12.175o, §§ 53, 54
Kanzleiordnung von 1778, §§ 412-415; § 413: Die Begrenzung auf 1 Schriftsatz galt nicht bei Revisionen gegen ein erstinstanzliches Urteil des Hofgerichts

39o) StA Koblenz 22/431o: Prozeßordnung vom 7.12.175o, § 54;
Kanzleiordnung von 1778, §§ 9o, 4o7, 4o8, 416

391) Eine Ausnahme galt nur für das auf ein erstinstanzliches Urteil des Hofgerichts hin ergangene Revisionsurteil. Dieses konnte auch dann, wenn es das Urteil 1.Instanz bestätigte, mit einer weiteren Revision angefochten werden, sofern eine Revisionssumme von 35o Gulden gegeben war; vgl. § 418 der Kanzleiordnung von 1778

Stimmte auch dieses zweite Revisionsurteil mit keinem der vorigen Urteile, also weder mit dem Urteil 1. Instanz noch dem Appellations- oder Revisionsurteil überein, dann war eine dritte Revision möglich, deren Urteilsspruch aber dann in jedem Fall endgültig war (392).

Beim Hofgericht lag auch die Leitung der Kriminalprozesse, während die praktische Durchführung der Inquisition durch die Ämter und Oberämter erfolgte (393). Eine Ausnahme hiervon galt für den Personenkreis, für den in Zivilsachen die erstinstanzliche Zuständigkeit des Hofgerichts begründet war. Straftaten solcher Personen wurden ausschließlich durch das Hofgericht ermittelt und untersucht (394).
Für den Fall, daß sich Direktoren der Oberkollegien oder adelige Personen eines Verbrechens schuldig machen sollten, behielt sich der Fürst vor, zur Durchführung der Untersuchung ein besonderes Gericht oder eine Kommission zu bestimmen (394).

Die Urteilsfällung in Kriminalsachen erfolgte ausschließlich durch das Hofgericht (395).
Wenn das Urteil auf Todesstrafe oder auf

---

392) Kanzleiordnung von 1778, § 417

393) Kanzleiordnung von 1778, §§ 92, 93

394) Kanzleiordnung von 1778, § 94

395) Kanzleiordnung von 1778, § 82, 1oo

eine lebenslange Strafe wie Zuchthaus,' Galeere, Gefängnis, Schanzarbeit oder Landesverweisung lauten sollte, ferner bei Verbrechen der Majestätsbeleidigung, bei Wilddiebstählen und in den Strafsachen, in die Oberoffiziere, Geistliche oder fürstliche Zivilbedienstete über dem Rang eines Sekretärs verwickelt waren, hatte das Hofgericht vor dem Urteilsspruch dem Fürsten gutachtlich zu berichten und seine Entscheidung abzuwarten (396).
Das Strafurteil war endgültig, eine Appellation hiergegen gab es nicht (397).

In die Zuständigkeit des Hofgerichts fielen auch verschiedene, im einzelnen aufgeführte Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit von Personen, deren erst-

---

396) Kanzleiordnung von 1778, §§ 98, 99
StA Koblenz 22/4338 Kanzleireglement von 1741, Tit. IV.

397) Vgl. CONRAD, II, S. 432: " Gegen die Urteile des Inquisitionsverfahrens gab es keine Appellation (anders beim Anklageverfahren), weil Inquisitionssachen an sich summarisch sind und schleunige Erkenntnis erfordern. Das Appellationsverbot in peinlichen Sachen beruhte auf der Vorschrift des Augsburger Abschieds von 1530 (§ 95), die die Appellation in peinlichen Sachen von einem Territorialgericht an das Reichskammergericht ausschloß. Doch wurde diese Vorschrift auch auf den Rechtszug innerhalb der Territorien zur Anwendung gebracht. "
Vgl. WIGGENHORN, S. 67: " Kriminalsachen konnten nicht durch Appellation, wohl aber wie andere Streitsachen durch Nichtigkeitsklage dem Reichskammergericht unterbreitet werden, damit es nachprüfte, ob tatsächlich ' nichtiglich oder sonst wider natürliche Vernunfft und Billigkeit... procedirt, gehandelt und geurtheilt ' worden war. "

instanzlicher Gerichtsstand hier begründet war (398).

---

398) Kanzleiordnung von 1778, §§ 82, 95, 5o;

§ 95: " In Ansehung der Sachen, welche gemeiniglich zur Jurisdictione voluntaria gerechnet werden, wollen Wir...pro Regula festgesetzt haben, daß die daselbst nicht benahmten Causae voluntariae jurisdictionis der dem Hofgericht in erster Instanz unterworffenen Personen vor dasselbe gehörig seyn sollen, wohin Wir zum Beyspiel, die Ertheilung und respective Legalisation allerley Attestaten, die Obsignationes bey Sterbfällen Geist- und weltlicher Bedienten, und andere dem Foro des Hofgerichts und des Consistorii in prima Instantia unterworffener Personen, exceptis personis miserabilibus, die Inventarisationes und Constitutiones Tutorum bey Todesfällen Geist- und weltlicher Bedienten, die Abhörung der Vormundschaftlichen Rechnungen der vom Hofgericht constituirten Vormünder, die Depositiones & Publicationes Testamentorum Herrschaftlicher Bedienten und anderer Personen, die Confirmationes Pactorum dotalium, Donationum 5oo solidos excedentium unter dergleichen Personen etc. billig rechnen, doch in dem Maaße, daß einem jeden, welcher dem Hofgericht oder Consistorio in erster Instanz untergeben ist, unbenommen seyn und frey stehen solle, die jenigen Actus voluntariae jurisdictionis, welche keine Causae Cognitionem erfordern, nach der Disposition der gemeinen Rechte, auch coram Incompetente vornehmen zu lassen. "

3. Das Konsistorium

Das Konsistorium war die oberste kirchliche Verwaltungsbehörde und zugleich das höchste geistliche Gericht der fürstlichen Lande (399).

Die personelle Besetzung dieser Behörde war mit der des Hofgerichts identisch, nur trat bei dem Konsistorium noch ein Superintendent oder Generalispektor hinzu; die Anzahl der geistlichen Räte konnte auf zwei erhöht werden (399).

Als oberstem geistlichen Verwaltungskollegium oblag dem Konsistorium die Verwaltung aller protestantischen (4oo) Kirchen- und Schulangelegenheiten, speziell die Anstellung der protestantischen Geistlichen und Lehrer nach deren vorheriger Auswahl und Bestimmung durch den Fürsten.
Dem Konsistorium unterstand auch der Bau und die Unterhaltung der Schul-, Hospital-, Waisen- und Armenhäuser sowie der Kirchhöfe (4o1).
Sodann unterlagen die aus protestantischen kirchlichen Gütern fließenden Einkünfte, wie die Stifts-, General-, Kirchenschaffnerei- und Hospitalgefälle dergestalt der Aufsicht des Konsistoriums, daß dieses die betreffenden Jahresrechnungen abhörte und die Auszahlungs-

---

399) Kanzleiordnung von 1778, § 1o5

4oo) Die Ehe- und Verlöbnissachen und die kirchlichen Angelegenheiten der Untertanen katholischen Glaubens gehörten vor die weltlichen Gerichte; §§ 1o5, 89, 186 der Kanzleiordnung von 1778.

4o1) StA Koblenz 22/4338, Kanzleireglement von 1741, Tit. V
Kanzleiordnung von 1778, §§ 1o6, 11o

anweisungen an die Rechner erließ (402).

Ganz allgemein hatte das Konsistorium über die Einhaltung der Kirchenordnung und der hierzu ergangenen Verordnungen zu wachen (403) und dafür Sorge zu tragen, daß " die Augspurgische Confession in Unsern protestantischen Kirchen und Schulen erhalten, das Wort Gottes rein und unverfälscht vorgetragen, die heiligen Sacramenta, nach Ordnung und Einsetzung ihres Stifters, zu rechter Zeit administrirt, das wahre und thätige Christenthum immer mehr und mehr gepflanzt, zu solchem Ende treue und rechtschaffene Lehrer in Kirchen und Schulen angestellt, somit die Ehre Gottes befördert und das Seelenheil Unserer protestantischen Unterthanen geschaffet, sodann aber auch die milden Stiftungen, nach der Absicht ihrer Stifter, und dem wahren Endzweck derselben, verwaltet werden " (404).

Zur Kompetenz des Konsistoriums gehörten auch die Ehe- und Verlöbnissachen derjenigen Personen protestantischen Bekenntnisses, die allgemein ihren erstinstanzlichen Gerichtsstand vor dem Hofgericht hatten. Für die nichtprivilegierten protestantischen Untertanen waren hierfür die Konsistorialkonvente als die geistlichen Untergerichte zuständig; das Konsistorium sprach hier erst in 2.Instanz (405).

---

402) Kanzleiordnung von 1778, § 107

403) Kanzleiordnung von 1778, § 111

404) Kanzleiordnung von 1778, § 124

405) Kanzleiordnung von 1778, § 109

Höhere Geistliche und Schulbedienstete hatten nebst ihren Angehörigen in Zivilrechtssachen ihre 1.Instanz vor dem Konsistorium (406); dieses führte auch die Untersuchung bei Straftaten jenes Personenkreises und fällte das Urteil, das aber nur auf Entfernung aus dem Amt lauten konnte; kamen Leibes- oder Lebensstrafen in Frage, so war ausschließlich das Hofgericht zuständig (407).

Für die rangniedere protestantische Geistlichkeit und deren Familienmitglieder hingegen war die 1.Instanz in Zivilsachen bei den Konsistorialkonventen begründet, der zweite Rechtszug jedoch ging zum Konsistorium (408).
Schließlich konnte auch das Konsistorium selbst verklagt werden, was vor dem Hofgericht zu geschehen hatte (409).

Gegen die Erkenntnisse des Konsistoriums war eine Appellation an die höchsten Reichsgerichte nicht

---

406) Kanzleiordnung von 1778, § 113: "... der Superintendent, die General- und Specialinspectoren, die Oberpfarrer, Stadtgeistlichen und Präceptoren des hiesigen Gymnasii ... "

407) Kanzleiordnung von 1778, § 114

408) Kanzleiordnung von 1778, § 113:" ...die Landgeistlichen, deutsche Schulmeister, Organisten und Glöckner... "

409) Kanzleiordnung von 1778, § 87

zulässig (41o). Jedoch konnte Revision eingelegt werden, die bei erstinstanzlichen Urteilen entweder durch das Konsistorium selbst nach Bestellung eines anderen Referenten oder durch unparteiische Rechtsgelehrte oder eine juristische und theologische Fakultät entschieden wurde (41o).
Auf zweitinstanzliche Urteile des Konsistoriums hin erfolgte die Revision nur durch Aktenversendung. Hinsichtlich eines weiteren Rechtsmittels gegen dieses Revisionsurteil galt das gleiche wie schon für das Hofgericht dargestellt: die Aktenversendung wurde fortgesetzt, bis eines der früheren Urteile bestätigt wurde; geschah dies nicht, so verblieb es in jedem Fall bei dem dritten Revisionsurteil (411).

41o) Kanzleiordnung von 1778, § 122

411) Kanzleiordnung von 1778, §§ 122, 417

4. Das Kammerkollegium

Da eine spezielle Kammerordnung im 18. Jahrhundert nicht mehr erlassen worden ist (412), müssen sich die Untersuchungen über die Organisation der Finanzverwaltung in jener Zeit vor allem auf die überlieferten Bestallungsurkunden von Kammerbediensteten sowie auf die Kanzleiordnung von 1778 stützen.

Hinweise auf das Bestehen eines besonderen Kammerkollegiums in Nassau-Saarbrücken gibt es erstmals im ersten Drittel des 17. Jahrhunderts (413). Diese Kammerbehörde fiel dann aber in den nachfolgenden Jahrzehnten der Verkleinerung der Verwaltung zum Opfer. Erst in der Zeit Charlotte Amalias trat sie unter der Bezeichnung " Landkammer " wieder in Erscheinung und bestand von da an durchgehend während des ganzen 18. Jahrhunderts.

Die Hauptaufgabe des Kammerkollegiums, das schon unter Wilhelm Heinrich die Bezeichnung " Rentkammer " erhielt, bestand darin, die von der Rentei und Hofkellerei Saarbrücken, dem Forstamt, den Ämtern und den übrigen Renteien und Kellereien des Landes eingehenden Vierteljahres- und Jahresabrechnungen zu überprüfen (414).

---

412) Kanzleiordnung von 1778, § 133: " In so lange, bis Wir Unserer Rent-Cammer, so wie einem jeden Unserer höhern Collegiorum, eine eigene und speciellere Ordnung vorschreiben werden, hat dieselbe sich nach demjenigen zu achten, was Tit. I verordnet worden ist. "

413) Vgl. Seite 26 ff.

414) Kanzleiordnung von 1778, § 127: " Unserer

Neben der Abhörung der von den Rezepturen eingehenden Abrechnungen war es ganz allgemein die Aufgabe des Kammerkollegiums, sich mit allen Angelegenheiten vertraut zu machen, die die herrschaftlichen Finanzen direkt oder indirekt betrafen, wozu vor allem auch ein gründliches Studium der einschlägigen Verträge und Urkunden gehörte. Die Mitglieder des Kollegiums sollten nicht nur darüber wachen, daß nichts von den Gefällen und Renten in Abgang geriet, sondern auch Vorschläge unterbreiten, wie das Aufkommen der herrschaftlichen Revenuen vergrößert werden konnte und welche Einsparungsmöglichkeiten gegeben waren (415).

Rent-Cammer ist die Administration aller Unserer Renten und Gefälle, ständiger und unständiger, der sämtlichen Domanial-Höfe und Güter, der Bergwerke, und überhaupt alles deßen, was in Unsere verschiedenen Herrschaftlichen Recepturen einfließt, dergestalt überlaßen, daß die verschiedenen Rentey-Amts-Kellerey-Forst-Frohnd-Hofamts-Zoll-Ohmgelds- und andere dergleichen Rechnungen bey der Rent-Cammer abgelegt und daselbst abgehört werden sollen. "

415) Kanzleiordnung von 1778, § 13o: " Dieweilen, wo nicht die meisten, doch sehr viele Renten und Gefälle Unserer Lande einer Vermehrung und Verbeßerung fähig sind, und eines Cammer-Collegii vornehmste Obliegenheit darin besteht, theils auf die Vermehrung und beßere Administration der bereits existirenden Revenüen bedacht zu seyn und theils neue Renten ausfindig zu machen... Es soll jedoch die Rent-Cammer die Abgaben der Unterthanen, ohne deren Einwilligung, weder erhöhen, noch in eine andere Form verwandeln... "

§ 142: " Die Cammer-Räthe und Aßeßoren sollen gleichergestalt Uns treu, hold und gewärtig seyn, Unsern und Unsers Fürstlichen Hauses Nutzen und Interesse nach Möglichkeit befördern, Schaden und Nachtheil hingegen abzuwenden suchen, weniger nicht das Wohl Unserer Unterthanen sich mit angelegen seyn lassen, und

Das Kammerkollegium überprüfte auch sämtliche an die fürstliche Kammer gerichteten Forderungen und Rechnungen und wies die zur Auszahlung kommenden Beträge an (416).
Auch das Bauwesen unterstand seiner Beaufsichtigung, sofern die betreffenden Bauten auf Kosten der Kammer ausgeführt wurden (417).
Schließlich oblag dem Kammerkollegium die Dienstaufsicht über alle Bediensteten der Steuererhebungsbehörden sowie der herrschaftlichen Wirtschaftsbetriebe einschließlich der Bergwerke (418).

Die umfassende Zuständigkeit der Rentkammer in Finanzsachen unterlag jedoch gewissen Einschränkungen.
Für die Kreditaufnahme ganz gleich welcher Höhe und für jede Ausgabe über 5o Gulden hatte sich Fürst Ludwig seine Zustimmung vorbehalten (419).

---

diesemnach alle und jede Documenta, Rechnungen und dergleichen sich wohl bekannt machen, woraus Unsere und Unsers Fürstlichen Hauses Immunitäten und Freyheiten, Renten und Gefälle, samt deren wahren Beschaffenheit näher ersehen werden können. Desgleichen sollen sie mit allem Ernst bemühet seyn, daß keine Gattung Unserer Einkünfte in Abgang gerathen vielmehr die eingeführte Renten und Gefälle von der Behörde ordentlich und zu gehöriger Zeit erhoben, zu den nothwendigsten Ausgaben vorzüglich verwendet und demnächst behörig verrechnet, weniger nicht auf der einen Seite Unsere jährlichen Einkünfte nach Möglichkeit, doch ohne Schaden und Nachtheil des Unterthans und Schmälerung des Rechts eines jeden andern, verbessert und vermehrt, auf der anderen Seite aber die Depensen, Unserer Fürstlichen Würde ohnnachtheilig, vermindert, fort in einem und dem andern Stück Uns nützliche Vorschläge gethan werden mögen. "

416) Kanzleiordnung von 1778, §§ 141, 144

417) Kanzleiordnung von 1778, § 131

418) Kanzleiordnung von 1778, § 131

419) Kanzleiordnung von 1778, § 132

Schon Wilhelm Heinrich hatte generell alle Finanzangelegenheiten von Bedeutung zu seiner eigenen Entscheidung vor die Geheime Kanzlei (=Regierung) verwiesen (420).

Nicht zur Kompetenz der Rentkammer, sondern der Regierung gehörte auch die Verwaltung der sogenannten Landgelder (421).
Im Gegensatz zu den von den Rezepturen eingenommenen Domanialeinkünften (422) konnte der Landesherr über die zweckgebundenen Landgelder nicht frei verfügen.
Sie setzten sich aus Reichs- und Kreissteuern sowie solchen Abgaben zusammen, die zur Bestreitung bestimmter öffentlicher Ausgaben der Landesregierung bestimmt waren und jährlich neu festgesetzt wurden.
Die von dem Fürstentum eingezogenen Reichs- und Kreissteuern, die sich vor allem aus Beiträgen zur oberrheinischen Kreiskasse und für die Erhaltung

---

420) Kanzleiordnung von 1741, Tit.II: " Zur Geheimbden Cantzley insonderheit gehörig seyn, was...Cammersachen..., worinnen es auf unsere selbsteigene gnädigste Resolution ankömmt,..."

421) Kanzleiordnung von 1778, § 127: ... Da aber allschon vor mehreren Jahren die Verwaltung der Land-Gelder oder derjenigen, welche alljährlich zu Bestreitung der Reichs- und Crays- Praestandorum auch gemeiner Landeskosten von den Unterthanen erhoben werden, Unserm Cammer-Collegio abgenommen und Unserer nachgesetzten Regierung übertragen worden ist, so laßen Wir es wiederholt und vor alle Zeit hierbey bewenden. "

422) Bei den Domanialeinkünften handelte es sich um privatrechtliche Erträge aus dem landesherrlichen Grundbesitz; diese Einkünfte wie auch die öffentlich-rechtlichen Einnahmen aus Regalien, Zöllen und allen sonstigen ständigen und unständigen Renten und Gefällen standen im persönlichen Eigentum des Fürsten; vgl. BAMBERGER, S. 184, Anm. 1.

des Reichskammergerichts zusammensetzten, flossen in die Generallandkasse (423).
Eine solche Landkasse war in den rechtsrheinischen nassauischen Territorien nicht bekannt; dort wurden die Reichs- und Kreisprästationen von der Kammerkasse erhoben (424). Die übrigen Landgelder, aus denen die Kosten für den Unterhalt der Landstraßen, die Renovaturkosten sowie die Besoldungen des Landphysikus, des Landchirurgus und des Landbaumeisters zu bestreiten waren, wurden durch die drei Speziallandkassen der Grafschaft Saarbrücken und der Ämter bzw. späteren Oberämter Ottweiler und Harskirchen vereinnahmt (425) (426).

Die Rentkammer war also ausschließlich Kontrollbehörde und nicht etwa Zentralkasse; eine solche bestand in Nassau-Saarbrücken zu jener Zeit nicht und wurde auch nie eingerichtet. Die Einnahmen wurden vielmehr von den verschiedenen Rezepturen erhoben (427) und auch die Ausgaben auf diese

---

423) Vgl. GERHARD, S. 144

424) Vgl. GERHARD, S. 143

425) Vgl. GERHARD, S. 144

426) Die Landkasse ist nicht zu verwechseln mit der in anderen Territorien vorkommenden landständischen Kasse, in die die von den Landständen bewilligten Steuern flossen; vgl. SCHRÖDER-KÜNSSBERG, S. 952

427) Die ständigen, d.h. regelmäßig erhobenen landesherrlichen Abgaben und Steuern wurden beispielsweise im Jahre 1782 von den folgenden Rezepturen eingezogen; in Klammern der Betrag der Einnahmen der betreffenden Kasse in Rheinischen Gulden:

angewiesen (428). Die Steuererhebungsbehörden standen jeweils unter Leitung eines Rentmeisters, Kellers oder Kammermeisters.

Rentei Saarbrücken (77.878), Hofkellerei Saarbrücken (13 647), Forstkasse Saarbrücken (38.911), Bergkasse (46.184), Amtskellerei Ottweiler (35.284), Ottweiler Forstkasse (29.504), Rentei Harskirchen (66.153 in Geld, 15.143 in Geldwert an Naturalien), Harskircher Forstkasse (16.693), Jugenheimer Amtsrezeptur (2.272 in Geld, 1.932 in Geldwert an Naturalien), Rezeptur der Gemeinschaft Wöllstein (1.435 in Geld, 193 in Geldwert an Naturalien).

In die Rentei Saarbrücken flossen die in Geld erbrachten Steuern und Abgaben, während die Hofkellerei die Naturalien bzw. deren Geldwert vereinnahmte.
Die bedeutendsten Einnahmequellen waren für die Rentei die Steuern aus dem Verkauf von Salz, die Abgaben der Eisen- und Glashütten, die Frohndgelder, die Abgaben auf den Verkauf von Tabak, die Land- und Wasserzölle, die Sporteln und Taxen sowie die Getränkesteuern (Ohm-, Uffschlag- und Pfenniggeld).
Bei der Hofkellerei fielen vor allem die Einnahmen von verlehnten Höfen, Wiesen und Gärten, von verkauftem Heu und Grummet, die Mühlenpacht und der Kartoffelzehnte ins Gewicht.
vgl. den gemeinjährigen Rentenstatus des Fürstentums Nassau-Saarbrücken für das Jahr 1782, abgedruckt in den Mitteilungen des Historischen Vereins für die Saargegend, Heft 7, Jahrgang 1900, S. 124 ff.

Die unständigen, d.h. die nicht regelmäßig erhobenen Gelder, zu denen vor allem die Geldbußen und -strafen, die Verwaltungsgebühren und die Abgaben für die Befreiung der Untertanen von bestimmten persönlichen Beschränkungen (Dispensationsgelder) zu zählen waren, flossen zum größten Teil als herrschaftliche Gelder in die Rentei; der Rest wurde vor allem von der Hospitalkasse vereinnahmt; vgl. Kanzleiordnung von 1778, §§ 543 ff.

Die Landgelder wurden, wie schon erwähnt, von der Generallandkasse und den drei Speziallandkassen erhoben.

428) Als Besoldung des Kammerrates und Rechnungsrevisors Georg Andreas Dern wurden beispiels-

Dieses Einnahme- Ausgabewesen mit Anweisung auf die verschiedenen örtlichen Rezepturen war die ursprüngliche Form der Finanzverwaltung (429).
In den meisten -auch kleineren- Territorien hatte sie schon Anfang des 16. Jahrhunderts dem zentralisierten Kassenwesen Platz gemacht, wo alle Einnahmen bei einer Kasse zusammenflossen und von der aus auch alle Ausgaben zentral geleistet wurden.
In dieser Hinsicht muß die Ausgestaltung der Finanzverwaltung in Nassau-Saarbrücken als ausgesprochen rückständig gegenüber dem Entwicklungsstand in anderen Territorien bezeichnet werden (43o).

---

weise 234 Gulden auf die Rentei, 365 Gulden und die Hälfte des Holzfuhrlohns in Höhe von 5 Gulden auf die Landkasse, auf die Hofkellerei die andere Hälfte des Holzfuhrlohns sowie 1 Fuder Wein, 6 Malter Weizen, 16 Malter Korn, 14 Malter Hafer und auf das Forstamt 2o Klafter Holz, davon 2/3 Buchen und 1/3 Eichen angewiesen; StA Koblenz 22/2296, S. 61 ff, Ernennung des Kammerrates Georg Andreas Dern zum Rechnungsrevisor vom 2.12.1757.

429) HAUSSHERR, S. 35: " Es blieb die Eigentümlichkeit des älteren Staates, jede Ausgabe auf bestimmte Einnahmequellen zu verweisen und für jede Hauptgruppe von Einnahmen und Ausgaben eine eigene Verwaltungsbehörde einzurichten. "

43o) Die Kasseneinheit war in H e s s e n und B r a n d e n b u r g bereits Ende des 14. Jahrhunderts erreicht, in W ü r t t e m b e r g spätestens seit 1453 (vgl. KOTHE, S. 11, 12, 23); für C l e v e - M a r k vgl. SCHOTTMÜLLER, S. 64: " Auch das Kassenwesen erhielt damals (Ende des 16. Jahrhunderts) eine Centralisation, da hinfort die Vereinnahmung aller Einkünfte und die Bestreitung aller Ausgaben allein der Centralkasse am Hofe obliegen sollte. "
In N a s s a u - W e i l b u r g entstand eine Zentralkasse nach dem dreißigjährigen Krieg (vgl. FRITZEMEYER, S. 81), in N a s s a u - U s i n g e n jedoch erst 1736 und auch dann erst unvollkommen, da ~~es~~ neben dem Geldverkehr über die Zentralkasse noch Anweisungen des Fürsten erfolgten, die direkt aus den Ämtern gezogen wurden, vgl. GECK, S. 39.

Aus dem Jahre 1757 ist überliefert (431), daß das Kammerkollegium viermal wöchentlich zusammentrat.

Auf fürstliche Anordnung von 1767 hin (432) wurde die Anzahl der Sessionen auf einmal wöchentlich dienstags beschränkt und durch die Kanzleiordnung von 1778 wieder auf zwei erhöht,und zwar mittwochs und samstags (433).

Besetzt war das Kammerkollegium an der Spitze mit einem Kammerdirektor, der zeitweise auch die Bezeichnung Kammerpräsident führte (434).
Diesem Direktor oblag neben der Dienstaufsicht über die übrigen Mitglieder des Kollegiums die Überwachung der Ordnungsmäßigkeit der Amtsführung der Rechner in den Renteien und Kellereien. Zu diesem Zweck sollte er hin und wieder unangemeldet bei einzelnen Rezepturen einen Kassensturz vornehmen und die Aufzeichnungsbücher überprüfen. Auch auf den pünktlichen Eingang der Vierteljahresabrechnungen bis spätestens 14 Tage nach Quartalsende sowie der Jahresrechnungen bis zum 1. April des folgenden Jahres hatte er sein Augenmerk zu richten (435).

---

431) StA Koblenz 22/2296, S. 61 ff, Bestallungsurkunde des Kammerrates und Rechnungsrevisors Georg Andreas Dern vom 2.12.1757.

432) StA Koblenz 22/2353, S. 827, fürstliche Anordnung vom 1.4.1767.

433) Kanzleiordnung von 1778, § 24

434) Vgl. StA Koblenz 22/2296, S. 141; a.a.O. S. 329, 392: vom 2.1.1772 bis zum 2.4.1774 war Freiherr von Günderode Kammerpräsident.

435) Kanzleiordnung von 1778, §§ 138, 139

Im Kollegium hatte seine Stimme kein größeres Gewicht als die der übrigen Mitglieder, doch gab sein Votum bei Stimmengleichheit den Ausschlag (436). Bei vota paria oblag es ihm, dem Fürsten den betreffenden Fall vorzutragen (437).

Im Range unter dem Kammerdirektor stand der sogenannte " erste Kammerrat ". Er war rangmäßig insofern über die anderen Räte herausgehoben, als er den Kammerdirektor bei dessen Abwesenheit vertrat (438).

Die Tätigkeit der Kammerräte und der unter ihnen stehenden, aber auch mit Sitz und Stimme im Kollegium ausgestatteten Kammerassessoren war durch den oben geschilderten Aufgabenbereich des Kammerkollegiums umrissen.

Eine feste Anzahl von stimmberechtigten Kammermitgliedern hat es nie gegeben, ihre Zahl unterlag starken Schwankungen. Aus einer Besoldungsliste des Jahres 1753 sind vier Kammerräte bekannt (439), für das Jahr 1761 werden aber nur zwei Kammerräte erwähnt (44o); während für das Jahr 1771 mehrere

---

436) Kanzleiordnung von 1778, § 28

437) Kanzleiordnung von 1778, § 138

438) StA Koblenz 22/2296, S. 141, Bestallung des Kammerrates Georg Andreas Dern zum ersten Kammerrat vom 25.7.1761.

439) StA Koblenz 22/2296, S. 29: die Kammerräte Spahr, Heuse und Hoffherbert, der Kammer- und Baurat Stengel sowie der Kammerassessor Hildt.

44o) StA Koblenz 22/2296, S. 119: der Kammerrat Dern und der Kammer- und Baurat Stengel.

Kammerräte und Kammerassessoren aufgeführt sind (441), war Ende 1776 die Rentkammer gar nur mit einem einzigen fürstlichen Kammerrat besetzt (442); für das Jahr 1797 wird dagegen wieder eine erhöhte Personalstärke gemeldet (443).
Unter diesen Schwankungen litt die Funktionsfähigkeit des Kollegiums jedoch nicht, da im Bedarfsfalle auch Mitglieder der zentralen Verwaltungsbehörde, also der Geheimen Kanzlei bzw. Regierung, zu den Kammersitzungen hinzugezogen wurden (444).

Eine wichtige Aufgabe innerhalb der Kammer erfüllte der Revisor. Ihm oblag die Vorbereitung und Vorprüfung der in den Sitzungen erfolgenden Abhörung

---

441) Verzeichnis aller Besoldungen der fürstlich Nassau-Saarbrückischen Civil-Bedienten, Mitteilungen des Historischen Vereins für die Saargegend, Heft 7, Jahrgang 1900, S. 141: für das Jahr 1771 werden die Kammerräte Ehrenpfort und Graeser, die Kammerassessoren Bartels und Beltzer und der Rechnungsrevisor Wirth genannt; daneben noch an Subalternen der Kammersekretär Vogt, der Kammerschreiber Haldy, der Kanzlist, Früchtecontroleur und Bauschreiber Kranz sowie der Kammerbote Schneider; der Kammerrat Ehrenpfort stand nicht in nassauischen Diensten.

442) StA Koblenz 22/4708, Anfrage der Regierung beim Fürsten vom 28.10.1776: es wird darin darauf hingewiesen, daß es nur einen Kammerrat cum votum et sessionem bei der Rentkammer gebe und daher das Votum des kaiserlichen Kommissionskammerrates Ehrenpfort das Übergewicht habe. Es wird angefragt, ob dieser nicht in nassauische Dienste übernommen werden könne.

443) Liste der fürstlichen Bediensteten aus dem Jahre 1797, Mitteilungen des Historischen Vereins für die Saargegend, Heft 7, Jahrgang 1900, S. 157; als Mitglieder der Rentkammer werden erwähnt: Geheimer Kammerrat Gräser, die Kammerräte Roechling und Bartels, der Revisor Nies, Sekretär Dodel, Registrator Nies, Kammerschreiber Dern, Kammerbote Neu, und der Konsulent und Procurator fisci Lanz.

444) StA Koblenz 22/9353, S. 827, fürstliche Anordnung vom 1.4.1767.

der Quartals- und Jahresrechnungen. Er hatte die von den Rezepturen, also den Renteien und Kellereien eingehenden Vierteljahres- und Ganzjahresabrechnungen an Hand der Einnahmen- und Ausgabenbelege zu überprüfen und nachzurechnen. Sein Prüfungsergebnis und eventuelle Anmerkungen legte er dann dem Kammerkollegium zur Billigung vor (445).
Der Rechnungsrevisor war Mitglied des Kollegiums; es kam sogar auch vor, daß sich das Amt des Revisors und das eines Kammerrates in seiner Person vereinigten (446).

An sonstigen Bediensteten der Kammer ist noch der Kammersekretär zu erwähnen, mit dessen Amt ständig der Aufgabenbereich eines Registrators verbunden war (447).
Schließlich beschäftigte die Kammer einen oder mehrere Kammerkanzelisten oder Kammerschreiber sowie Kammerboten (448).
Unter Fürst Ludwig entstand das Amt des Kammerkonsulenten; dieser hatte als procurator fisci die Kammer in Aktiv- und Passivprozessen zu beraten und zu vertreten (449).

---

445) Kanzleiordnung von 1778, §§ 145, 146

446) StA Koblenz 22/2296, S. 64 ff, Bestallungsurkunde des Kammerrates und Rechnungsrevisors Georg Andreas Dern vom 2.12.1757

447) Kanzleiordnung von 1778, § 149

448) Kanzleiordnung von 1778, § 15o

449) Kanzleiordnung von 1778, § 148

Erwähnenswert ist noch, daß das Finanzwesen Fürst Ludwigs lange Jahre unter der Oberaufsicht einer kaiserlichen Schuldentilgungskommission gestanden hat.

Da sein Vater Wilhelm Heinrich bei seinem Tode eine für das kleine Territorium sehr hohe Schuldenlast von etwa 1,8 Millionen Gulden hinterlassen hatte, wurde im Jahre 177o eine kaiserliche Kommission unter dem Vorsitz des Fürsten Karl von Nassau-Usingen und der Geschäftsleitung des Wiesbadener Regierungspräsidenten von Kruse eingesetzt.

Diese Schuldentilgungskommission nahm am 1o.1.1771 ihre Arbeit auf. Sie entzog dem Fürsten das Verfügungsrecht über seine Landeseinkünfte und übertrug es auf sich; sämtliche Rent- und Rechnungsbeamten mußten der Kommission den Eid leisten. Für die fürstliche Hofhaltung wurde ein bestimmter Betrag festgesetzt, darüber hinausgehende Ausgaben mußten besonders beantragt werden, was aber meistens abschlägig beschieden wurde.

Auf Grund dieser rigorosen Zwangsverwaltung waren die Schulden im Jahre 1782 fast ganz getilgt, so daß Fürst Ludwig die Finanzsouveränität wieder zurückgegeben werden konnte. Aufgelöst wurde die Schuldentilgungskommission aber erst nach völliger Begleichung aller Verbindlichkeiten; das war am 3.7.1787 (45o).

45o) Vgl. A. KÖLLNER, I, S. 398; F. KÖLLNER, S. 466; RUPPERSBERG, II, S. 296, 299; COLLET, S. 86 ff.

5. Das Oberforstamt

Zu den Oberkollegien zählte auch das Oberforstamt (451). Es war keiner der anderen Oberbehörden unterstellt, sondern allein dem Landesherrn verantwortlich (452).

Das Oberforstamt wachte über den Holzschlag und -verkauf, über die Hegung und Aufforstung der Waldungen, die hohe und niedre Jagd sowie die Fischerei (452).
Einmal wöchentlich traten seine Mitglieder zur Sitzung zusammen (453).

Nicht zuständig war das Oberforstamt zur Ahndung von Holz- und sonstigen Forstfreveln.
Zu deren summarischen Verhandlung und Aburteilung wurden von dem zuständigen Amt oder Oberamt unter Mitwirkung der Bediensteten des Oberforstamtes jährlich zwei besondere Forstfreveltage abgehalten.
Auf diesen wurden die von der Forstbehörde zur Anzeige gebrachten Personen, falls sie geständig waren, mit Strafe belegt. Leugneten sie aber die ihnen zur Last gelegte Freveltat, oder traten sie gar Gegenbeweis für ihre Unschuld an, so wurde die Sache zur weiteren Untersuchung und ordentlichen Verhandlung an das örtlich zuständige Amt

---

451) Kanzleiordnung von 1778, § 1

452) Kanzleiordnung von 1778, § 155

453) Kanzleiordnung von 1778, § 176

oder Oberamt verwiesen (454).

Wild- und Krebsdiebstähle, die als besonders schwere Vergehen gegen herrschaftliche Rechte galten, waren bei dem Oberforstamt anzuzeigen; die Untersuchung führte jedoch das örtlich zuständige Amt oder Oberamt, das die Sache nach Abschluß der Ermittlungen an das Hofgericht zur Aburteilung überwies (455).

Die personelle Besetzung des Oberforstamtes bestand aus dem Oberjägermeister als dem Direktor der Behörde, dem Oberforstmeister, zwei Kammerräten und einem Sekretär (456).

Für den Oberjägermeister und den Oberforstmeister sind in der Kanzleiordnung von 1778 sehr ausführliche Dienstanweisungen für den Jagd- und Forstbetrieb enthalten (457).

Die Aufgabe der an das Oberforstamt abgeordneten beiden Kammerräte bestand darin, " daß sie die jährlichen Forst-Revenüen Unserer sämtlichen Fürstlichen Lande gehörig administriren und nützlich verwenden helfen, somit erforderliche Sorge tragen, daß alle Unsere Forst- und Jagdeinkünfte

---

454) Kanzleiordnung von 1778, §§ 156, 157, 176

455) Kanzleiordnung von 1778, § 159

456) Kanzleiordnung von 1778, § 154

457) Kanzleiordnung von 1778, §§ 166-173

von der Behörde getreulich in Einnahme gebracht, davon die nothwendigen Ausgaben auf Oberforstamtliche Anweisung bestritten, der jährliche Überschuß zu Unserer Haupt-Casse (458) quartaliter eingeliefert, und die Forst-Rechnungen in der generaliter bestimmten Frist an Unsere Rent-Cammer zur Revision und Justification abgegeben, und nach dem allgemeinen Rechnungs-Reglement (§ 151) eingerichtet werden " (459).

Die eigentliche Erhebung und Verrechnung der Forsteinkünfte erfolgte durch den Forstsekretär (46o).

---

458) Bei dieser Hauptkasse handelte es sich nicht um eine Zentralkasse der Grafschaft, sondern um die Hofkammerkasse, in die die herrschaftlichen Domanialeinkünfte flossen.

459) Kanzleiordnung von 1778, § 174

46o) Kanzleiordnung von 1778, §§ 175, 177

II. Die Untergerichte

1) Die Ämter und Oberämter

Nach der Kanzleiordnung von 1778 sind die Ämter und Oberämter die "eigentlichen Untergerichte" (461). Die Bezeichnung als " Gerichte " ist jedoch mißverständlich, da diese Behörden sowohl justizielle als auch verwaltungsmäßige Funktionen ausübten. Das galt auch für das Saarbrücker Oberamt, das anders als das Amt des 17. Jahrhunderts nun nicht mehr nur Gerichtsinstanz war, sondern auch Verwaltungsbehörde.

Die Begriffe " Amt " und " Oberamt " bezeichneten keine instanzenmäßige Über- und Unterordnung. In den verschiedenen Gebietsteilen des Fürstentums wurde die untere zentrale Gerichts- und Verwaltungsbehörde teils als Amt, teils als Oberamt bezeichnet, und zwar jeweils verschieden gemäß der Bedeutung der Dienststelle, gemessen an Bevölkerungszahl, geographischer Ausdehnung sowie Wirtschafts- und Finanzkraft des von ihr verwalteten Gebietes.

Untere landesherrliche Gerichts- und Verwaltungsinstanz im Bereich der eigentlichen Grafschaft Saarbrücken war unter Wilhelm Heinrich zunächst das 1741 gegründete Oberamt Saarbrücken (462).

---

461) Kanzleiordnung von 1778, § 183

462) SITTEL, I, S. 28

Der vermehrte Arbeitsanfall und die schon bisher schleppend erfolgte Erledigung der anhängigen Sachen machten es in der Folgezeit notwendig, dieses Oberamt in ein " Oberamtsdepartement diesseits der Saar " für Saarbrücken und in ein solches " jenseits der Saar " für St. Johann zu teilen.
SITTEL nennt als Datum hierfür das Jahr 1759 (463). Diese Angabe dürfte aber nicht richtig sein, da noch aus den Jahren 1759 bis 1763 Bestallungsurkunden von Beamten überliefert sind, welche bei " dem Oberamt der Grafschaft " und nicht bei einer der beiden Unterabteilungen angestellt waren (464). Von einer Teilung des Oberamts in zwei verschiedene Departements wird erstmals im Jahre 1764 gesprochen (465), weshalb ich diesen Zeitpunkt für zutreffend halte.

---

463) SITTEL, I, S. 28

464) StA Koblenz 22/2296, S. 69 ff, am 27.7.1759 wird Johann Gottlob Erdmann Lucke zum Amtmann bestellt und ihm die Verwaltung des Oberamts der Grafschaft übertragen.

StA Koblenz 22/2296, S. 129 ff, Oberamtssekretär Henrich Erich Wilhelm Schmidt wird 1761 zum Assessor cum voto bei der Oberamtskanzlei bestellt; das Präsidium des Oberamts hat weiterhin der Amtmann Lucke.

StA Koblenz 22/2296, S. 181 ff, am 12.12.1763 wird der Assessor Friedrich Erich Wilhelm Schmidt zum Amtmann ernannt und ihm die zu jener Zeit vakante Leitung des Oberamts der Grafschaft anvertraut.

465) StA Koblenz 22/3560, Erlaß der fürstliche Regierung vom 13.2.1764: " ... Ihro hochfürstliche Durchlaucht das hiesige als das stärkste Oberamt in zwey verschiedene

Beide Oberamtsdepartements standen jeweils unter der Leitung eines Amtmanns. Sie waren keine unselbständigen Unterabteilungen des bisherigen Saarbrücker Oberamts (466), sondern voneinander unabhängige Behörden, obwohl sie ihren Sitz zusammen in Saarbrücken hatten (467).

Das Oberamtsdepartement für Saarbrücken, also dasjenige diesseits der Saar, war lediglich das bedeutendere von beiden und stand in höherem Ansehen als dasjenige für St. Johann. Darauf läßt schon die Tatsache schließen, daß Amtmann beim Oberamtsdepartement diesseits der Saar in der Regel nur derjenige wurde, der bereits vorher Leiter des anderen Oberamtsdepartements gewesen war.

Departements verteilt haben, damit fürohin mehrere Partien vorkommen und in einem Tage abgefertigt...werden können."

466) Diese Ansicht wird von SCHERER (S.11) vertreten, ist aber nicht für den ganzen Zeitraum ab 1764 zutreffend. Zu unterscheiden sind die Jahre 1764-1773, während denen zwei gleichrangige Oberamtsdepartements bestanden; erst ab 1773 können die weiter bestehenden Oberamtsdepartements diesseits und jenseits der Saar, die seit 1778 sogar als Oberamt Saarbrücken bzw. St. Johann bezeichnet wurden, als eine einheitliche Behörde mit zwei unselbständigen Unterabteilungen angesehen werden; sie standen unter der Leitung des jeweiligen Oberamtmannes des Saarbrücker Oberamts.

467) A. KÖLLNER, I, S. 408

Die gewichtigere Stellung des Saarbrücker Amtes ist verständlich, da Saarbrücken die größere der beiden Städte und überdies die Residenz des Landesherrn war.

Das zunächst gleichrangige Verhältnis der beiden Ämter zueinander veränderte sich jedoch im Jahre 1773 mit der Amtseinsetzung des Oberamtmanns Carl Friedrich von Jossa. Dieser erhielt die Oberleitung und Dienstaufsicht über beide Oberamtdepartements und führte alleine die dort anhängigen Kriminalprozesse; daneben hatte er auch den Vorsitz in dem Saarbrücker Polizeiamt (468).
Daß sich mit der Ernennung von Jossas zum Oberamtmann die Stellung der beiden Ämter zueinander gegenüber dem früheren Zustand der Gleichrangigkeit veränderte, läßt sich schon einer Eingabe des bis dahin beim Oberamtsdepartement diesseits der Saar tätigen Amtmanns Christian Heinrich Thomä vom 1.4.1773 an den Landesherrn entnehmen. Mit der Bestellung von Jossas war für Thomä die Versetzung an das andere Amt verbunden (469), was abgesehen von seiner künftigen Unter-

---

468) StA Koblenz 22/2296, S. 349 ff, Bestallungsurkunde für Oberamtmann Carl Friedrich von Jossa vom 2.4.1773:
" ...Nachdem Wir Uns gnädigst bewogen gefunden, dem anhero berufenen Oberamtmann Carl Friedrich von Jossa das Directorium über beyde hiesig Saarbrückische Oberamtsdepartemente dieß- und jenseits Saar, benebst der Verwaltung des ersteren, der alleinigen Instruirung derer in dießen Zweyen Oberämtern vorfallenden Criminalproceße und dem Directorio bey dem Policey. Amt hieselbst dergestalt zu übertragen,...daß sowohl der Amtmann Thomae als sämtliche übrige an ersagten beyden Departements befindliche Bediente, ohne Ausnahme, ihme Oberamtmann von Jossa subordiniret seyn und schuldige Folge leisten... "

469) StA Koblenz 22/2296, S. 35o

ordnung unter von Jossa auch insofern eine dienstliche Rückstufung bedeutete, als das Oberamtsdepartement jenseits der Saar seiner Bedeutung nach das geringere Amt war. Amtmann Thomä beklagte sich daher auch recht deutlich bei seinem Fürsten und hielt diesem vor, daß " ... in hiesig fürstlichen Landen noch niemahlen ein solcher Oberamtmann sich befunden, welchem ein anderer ordentlich bestellter und auf die bisher gewöhnliche Weise instruirter Beamter subordiniret gewesen..." (47o).
Schließlich ist auch einem landesherrlichen Erlaß vom 1.4.1773 (471) zu entnehmen, daß bis zu diesem Zeitpunkt zwei selbständige und gleichrangige Ämter diesseits und jenseits der Saar bestanden hatten, die in Zukunft wieder zu einem Amt zusammengelegt werden sollten.

Von 1764-1773 gab es also je ein selbständiges Amt für Saarbrücken und St.Johann, die ab 1773 wieder vereinigt wurden, obwohl sie die bisherigen Bezeichnungen als Oberamtsdepartements diesseits und jenseits der Saar beibehielten. Ab dem 1.4.1778 hießen sie sogar Oberamt Saarbrücken bzw. St. Johann (472), blieben aber trotzdem Unterabteilungen eines seit 1773 einheitlichen Amtes unter der Oberleitung des jeweiligen Oberamtmannes.

47o) StA Koblenz 22/2296, S. 347

471) StA Koblenz 22/2296, S. 343, fürstlicher Erlaß vom 1.4.1773, die Zusammenlegung der beiden Ämter und die Ernennung v. Jossas zum Oberamtmann betreffend: " Nachdem Wir Uns bewegenden ursachen wegen gnädigst entschlossen haben, die bisherige Ämter der Grafschaft Saarbrücken dieß- und jenseits der Saar dergestalten, wie es ehedeßen geweßen, wiederum miteinander zu combiniren und aus diesen beyden eines zu machen,..."

472) A. KÖLLNER, I, S. 4o8

Die Ämter und Oberämter bildeten die untere Stufe der ausschließlich landesherrlichen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden.
Unter ihnen standen auf der Ebene der Landgemeindeverwaltung die Meiereien und Schultheißereien (473). Diese waren zugleich Kommunalverbände und staatliche Verwaltungsbezirke.
Auch die ihnen vorstehenden Meier und Schultheiße in Stadt und Land nahmen diese Doppelstellung als Wahrer von zugleich kommunalen und staatlichen Aufgaben ein, blieben aber herrschaftliche Bediente (474) und unterstanden in dieser Eigenschaft als Hilfsorgane der Ämter und Oberämter deren Dienstaufsicht und Weisungsrecht (475).

---

473) Schultheißereien waren in der Grafschaft Saarbrücken, d.h. im Bereich der beiden Oberamtsdepartements von Saarbrücken und St. Johann im Jahre 1789 teilweise an Stelle von Meiereien eingeführt worden. Auf verwaltungsmäßigen Bereich deckten sich die Befugnisse der Schultheiße mit denen der Meier, lediglich die richterlichen Kompetenzen der Schultheiße waren gegenüber denen der Meier erweitert. Sie konnten geringfügige Privatstreitigkeiten bis zu 1o Gulden in einem Schiedsurteilsverfahren entscheiden und trugen somit zur Entlastung der Ämter und Oberämter bei, vgl. SCHERER, S. 7o ff, S. 147 ff

474) Kanzleiordnung von 1778, §§ 84, 222, 347

475) Vgl. SCHERER, S. 46 ff, S. 111 ff

Die ländlichen Meiereien und Schultheißereien der Grafschaft Saarbrücken verteilten sich im Jahre 1789 wie folgt (476):

Der Saarbrücker Abteilung des Oberamtes unterstanden die

Schultheißerei	Warndt
Schultheißerei	Bischmisheim
Meierei	Gersweiler
Meierei	Klarenthal
Meierei	Güdingen
Meierei	Bliesransbach
Meierei	Zettingen
Meierei	Eschringen

Zur St. Johanner Abteilung des Oberamtes gehörten die

Schultheißerei	Völklingen
Schultheißerei	Köllertal
Meierei	Dudweiler
Meierei	Malstatt

476) Vgl. SCHERER, S. 73 ff

Für die personelle Besetzung der Ämter und Oberämter sah die Kanzleiordnung von 1778 (477) grundsätzlich nur ein einziges membrum votans, den Amtmann, vor (478). Nur bei längerer Krankheit oder aus anderen Gründen bedingter langer und öfterer Abwesenheit dieses Beamten sollte ihm ein Assessor beigegeben werden (479). In der Praxis war bei den Oberämtern Saarbrücken und St. Johann neben dem Amtmann meistens ein Oberamtsassessor bestellt, dem vor allem die Inquisition in Strafsachen oblag (480).
An sonstigen Bedienten waren an den Oberämtern je ein Land- oder Waisenschreiber, Sekretär, Registrator, Oberamtsdiener und Turmbote (481) sowie ein bis zwei Oberamtsexequenten angestellt; bei den Ämtern stand neben dem Amtsleiter nur ein Actuarius als Protokollbeamter und ein Amtsdiener sowie ein Turmbote (482).

Hinsichtlich der Zuständigkeit des Oberamts wurden folgende Bereiche unterschieden (483)

a) Justizsachen
   aa) streitige Zivilgerichtsbarkeit
   bb) freiwillige Gerichtsbarkeit
b) Kriminalsachen
c) Polizeisachen
d) Landsachen

---

477) Kanzleiordnung von 1778, §§ 181, 227

478) s. Tabelle

479) Kanzleiordnung von 1778, § 240

480) Vgl. StA Koblenz 22/2296, S. 129 ff (131), Bestellung des Oberamtssekretärs Henrich Erich Wilhelm Schmidt zum Assessor cum votum beim Oberamt, 1761.

481) Der Turmbote war als Gefängniswärter tätig, §§ 265-268 Kanzleiordnung von 1778

482) Kanzleiordnung von 1778, § 181

483) Vgl. StA Koblenz 22/2296, S. 47 ff, Bestallungsurkunde des Amtmanns Christian Lex vom 4.7.1755.

Für die 2. Hälfte de. 18. Jahrhunderts lassen sich folgende Leiter des Oberamts Saarbrücken bzw. der beiden Oberamtsdepartements nachweisen, vgl. StA Koblenz 22/2296, S. 69-587.

Oberamt Saarbrücken

1755 Christian Lex, Amtmann
1759 Johann Gottlob Erdmann Lucke, Amtmann
1763 Henrich Erich Wilhelm Schmidt, Amtmann

Oberamtsdepartement jenseits der Saar

1766/67 Anton Friedrich Handel, Amtmann
1768 Christian Gottlieb Schoell, Amtmann
[illegible] vormals ottweilerischer Amtmann Röder
1770 Christian Heinrich Thomä, Amtmann
1773 Christian Heinrich Thomä, Amtmann
25.10.1774-79 Carl Ludwig Dern, Amtmann

Oberamtsdepartement diesseits der Saar

1766/67 Friedrich Gottlieb Simon, Amtmann
1768 Anton Friedrich Handel, Amtmann
1769 Christian Gottlieb Schoell, Amtmann
30.11.1770-73 Christian Heinrich Thomä, Amtmann
1.4.1773/74 Carl Friedrich von Jossa, Oberamtmann

Oberamt St. Johann

1779 Carl Ludwig Dern, Amtmann
6.12.1779 Johann Christian Gastner, Amtmann
1789 Christian Benz, Amtmann

Oberamt Saarbrücken

1775-81 Johann Friedrich Rollé, Oberamtmann
24.12.1781-89 Carl Ludwig Dern, Oberamtmann
22.9.1789 Wilhelm Ludwig Lex, Amtmann

a) Justizsachen

aa) streitige Zivilgerichtsbarkeit

Die Ämter und Oberämter erkannten erstinstanzlich in allen zivilrechtlichen Streitigkeiten, katholischen Kirchensachen und Zunftangelegenheiten der in dem betreffenden Amtsbezirk wohnenden Personen (484), soweit für diese nicht ein besonderer erstinstanzlicher Gerichtsstand vor einem speziellen Untergericht oder dem Hofgericht begründet war (485).

Den Stadt- und Dorfgerichten kam neben dieser allumfassenden Zuständigkeit der Oberämter grundsätzlich keine Rechtsprechungskompetenz zu. Eine Ausnahme hiervon galt lediglich für die Stadtgerichte zu Saarbrücken, St. Johann und Ottweiler, die neben der unteren landesherrlichen Rechtsprechungsinstanz eine sich auf Herkommen gründende konkurrierende Zuständigkeit für Zivilsachen ihrer Bürger besaßen.
Dieses Privileg wurde den genannten Stadtgerichten durch § 289 der Kanzleiordnung von 1778 ausdrücklich weiterhin zugestanden. Berufungsinstanz für die einen Streitwert von 15 Gulden übersteigenden Erkenntnisse der Stadtgerichte war aber nicht mehr wie vor dem Jahre 1762 das Hofgericht, sondern das örtlich jeweils zuständige Oberamt (486).

---

484) Vgl. Kanzleiordnung von 1778, § 289; van HAM, S. 141 ff; ENNEN, S. 1o5 ff, 193

485) Für Schuldklagen war maßgeblich der Wohnsitz des Beklagten oder der Erfüllungsort, für dingliche Klagen der Amtsbezirk der belegenen Sache, §§ 19o, 191 Kanzleiordnung von 1778.

486) Kanzleiordnung von 1778, § 185

Jede sonstige gerichtliche Betätigung wie etwa in Inquisitions- oder Denunziationssachen oder auf dem Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit war den drei genannten wie den übrigen Stadt- und Dorfgerichten jedoch untersagt (487).

Gegen Zivilurteile der Ämter und Oberämter, gleichgültig ob erster oder zweiter Instanz, konnte zum Hofgericht appelliert werden (488).
Diese Appellation war innerhalb von 1o Tagen mündlich zu Protokoll oder schriftlich bei dem erkennenden Amt oder Oberamt einzulegen; von dort aus wurde sie zusammen mit einem Bericht über die Zulässigkeit der Appellation, der sog. Apostel, sowie den Prozeßakten dem Hofgericht vorgelegt (489).

Der Appellant hatte dann die Berufungsklage vor dem Hofgericht anhängig zu machen und sie gleichzeitig zu begründen. Die Frist hierfür betrug für Appellationen gegen Erkenntnisse des Oberamts Saarbrücken 14 Tage, bei Urteilssprüchen der auswärtigen Untergerichte der Grafschaft dagegen vier Wochen, und zwar jeweils gerechnet ab dem Tage der Einlegung der Berufung bei dem Untergericht (49o).

Die fristgerecht eingelegte Appellation hatte

---

487) Vgl. Kanzleiordnung von 1778, §§ 289, 291; den Stadt- und Dorfgerichten war aber erlaubt, in geringfügen Sachen auf Anweisung der Ämter und Oberämter die Parteien gütlich zu vergleichen oder auf Ansuchen eines oder beider Teile, den Parteien eine gütliche Auskunft zu erteilen; als geringfügig galten Sachen bis 1o Gulden Streitwert, vgl. SCHERER, S. 1o4

488) Kanzleiordnung von 1778, §§ 235, 385

489) Prozeßordnung von 175o, § 42;
Kanzleiordnung von 1778, §§ 387, 389

49o) StA Koblenz 22/3557, Decretum der Regierung an die Oberamtskanzlei vom 8.8.1743, die Appellationen betreffend.
Prozeßordnung von 175o, § 42
Kanzleiordnung von 1778, § 39o

Suspensiveffekt (491).
Die Berufungssumme betrug zunächst 2o Gulden und wurde im Jahre 1762 auf 5o Gulden heraufgesetzt (492).

---

491) StA Koblenz 22/3557, Regierungsdekret vom 8.8.1743

492) StA Koblenz 22/3557, Regierungsdekret vom 8.8.1743; Kanzleiordnung von 1778, § 394

bb) freiwillige Gerichtsbarkeit

Zu den durch die Ämter und Oberämter zu erledigenden Justizsachen zählten auch die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit sie nicht ausnahmsweise dem Hofgericht oder der Regierung vorbehalten waren.

Letzteres galt beispielsweise für Adoptionen mündiger und unmündiger Personen und Volljährigkeitserklärungen, für die die Regierung zuständig war, während das Hofgericht die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit derjenigen Personen vornahm, die auch in Zivilsachen ihren erstinstanzlichen Gerichtsstand vor diesem Forum hatten (493).
Zu Beginn des 18. Jahrhunderts war auch dem gemeinsamen Stadtgericht von Saarbrücken und St. Johann noch ein gewisser Zuständigkeitsbereich auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit geblieben, der jedoch in den folgenden Jahrzehnten immer stärker eingeengt wurde. Durch Regierungsreskript vom 3o.9.1739 (494) wurde dem gemeinsamen Stadtgericht und allen Meiern der Grafschaft die Befugnis zur Errichtung von Testamenten und Eheverträgen zu Gunsten der Waisenschreibereien entzogen, und § 289 der Kanzleiordnung von 1778 untersagte schließlich den Stadtgerichten jegliche Betätigung im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

In das Beurkundungswesen und die vorsorgende Rechts-

---

493) Kanzleiordnung von 1778, § 5o

494) SITTEL, I, S. 238, Anm. zu Nr. 34

pflege teilten sich vor allem das Propsteiamt und die Waisenschreiberei.

Das P r o p s t e i a m t war eine unselbständige Abteilung des Oberamtes (495) (496). Vor ihm wurden alle Kauf-, Tausch- und sonstigen Verträge, auch Pfandverschreibungen über Grundeigentum geschlossen, in das Auftragsprotokoll eingetragen und sogenannte Propsteibriefe darüber ausgestellt (497). Die Verbriefung der Verträge war

---

495) Vgl. SITTEL, I, S. 302 Nr. 65, Regierungs-Resolut vom 13.1.1756, die Ausfertigung der Contracte und Probsteybriefe betreffend: " Die fürstliche Regierung macht den Oberämtern zu Saarbrücken und Ottweiler bekannt, daß die ausgefertigten Contracte und Probsteybriefe, nach dem Befehle des Landesherrn hinführo nebst der Besiegelung von den Oberämtern gewöhnlicher Maaßen unterschrieben werden sollen. "

496) Im 17. Jahrhundert waren die Propsteigeschäfte auf der Kanzlei vorgenommen worden, in deren Funktion insoweit später das Oberamt eintrat.
Ab dem Jahre 1462, zu welchem Datum dem gemeinsamen Stadtgericht Saarbrücken und St.Johann ein eigenes Propsteisiegel verliehen wurde, schlossen die Bürger der beiden Städte ihre beurkundungspflichtigen Verträge vor diesem Stadtgericht ab; vgl. CULLMANN, S. 58

497) StA Koblenz 22/2351, S. 71, Edikt vom 15.4.1633: "...alle und jede kauf-, tausch-, pfand- und andere contracten, so liegende güter halber in der grafschafft Saarbrücken fürgehen, in der Saarbrücker cantzley müssen verschrieben (werden) ..., wo dasselbe nicht beschiehet, solche contracte...vor nichtig zu halten. " -In den Jahren 1679, 1699, 1710 ist dieses Edict renoviert worden.

SITTEL, I, S. 222, Nr. 29, Regierungsbefehl, die Errichtung von Güterkäufen und Pfandschaften betreffend vom 14.5.1732:
"... Gleichwie man in Erfahrung gebracht, daß sich Leuthe unterfingen, Gütherkauffe und Pfandschafften und andere offentliche accorden so zum Probstei-Protocoll gehören, vor Meyern oder auswärtigen Personen zu errichten, dieses aber dem herrschaftlichen Interesse und der Ordnung schnurstracks zuwider ist..."

Aufgabe des Oberamtssekretärs (498).

Anders als die Propsteiämter waren die L a n d- **oder** W a i s e n s c h r e i b e r e i e n **keine unselbständigen Abteilungen der Ämter und Oberämter** (499). **Wohl bestand in jedem Amtsbezirk eine**

SITTEL, I, S. 29o, Nr. 52, Verordnung, die Aufträge Pfandschaften, Donationen, Cessionen etc. bei dem Probsteyprotokolle betreffend vom 19.8.1758: " Nachdem sich bis anhero verschiedentlich geäussert, daß Unsere Bürger und Unterthanen in dahiesigen beyden Städten nach sträflicher Unterlassung derer schon vor undenklicher Zeit eingeführten Aufträge bey dem Probstey-Protocollo, aller Käufe, Pfandschaften, Donationen, Cessionen und anderen Contracten, wie sie Nahmen haben mögen, sich mit Unwissentheit zu entschuldigen gesuchet, so haben Wir,... Uns bewogen gefunden, daß...alle heimliche dem Probstey-Protocollo uneinverleibte Käufe und Contracten sofort annulirt, die verkauft, versetzt oder geschenkten Grund- und andere Stücken, samt dem Kauf oder Pfandschillinge jedesmal confiscirt und die Verbrecher zugleich mit willkürlicher Strafe angesehen werden sollen. "

Vgl. auch A.KÖLLNER, S, S. 71, Anm. 95; CULLMANN, S. 55 ff

498) Kanzleiordnung von 1778, § 25o:
" Eine weitere Obliegenheit der Oberamts-Secretarien ist es, daß sie die Kauf- Tausch- und Steigungs-Contracte, auch Schuld- und Pfandverschreibungen und sonstige Verträge, welche gerichtlich verbrieft zu werden pflegen,... in das gerichtliche Auftrags-Protokoll eintragen,...und endlich aus den Auftrags-Protokollen die gewöhnlichen Expeditionen...zur Abgabe an die Contrahenten fertig halten... Hiervon nehmen Wir nur den Oberamts-Secretarium zu Harßkirchen aus, als woselbst die vorerwehnten Contracte durch den Landschreiber verbriefet werden. "

499) Anderer Ansicht sind SITTEL, I, S. 29 und ENNEN, S. 1o2; sie sehen die Waisenschreibereien als bloße Abteilungen der Ämter bzw. Oberämter an.

Waisenschreiberei (5oo), sie stellte sich aber organisatorisch nicht als Teil des betreffenden Amtes dar, sondern war eine eigenständige Behörde (5o1), die dem Amt bzw. Oberamt unterstellt war

---

5oo) SITTEL, I, S. 457, Nr. 2o2, Verordnung, das Verbot an Geistliche zur Errichtung von Testamenten betreffend vom 21.6.1775: " ... wird ihnen Geistlichen und Pfarrern insgesamt hierdurch gnädigst aufgegeben, in solchen Fällen die bei ihnen sich meldende Personen an ihre ordentliche Obrigkeit oder die in jedem Amtsbezirk angestellte Waisenschreiberey ... zu verweisen. "

SITTEL, I, S. 29: " Mit jedem Oberamte war eine Landesschreiberey verbunden, welche das Rechnungswesen in Gemeinde- und Pupillarsachen, die Vormundschaften, die Stellung der vormundtschaftlichen Rechnungen, die Siegelanlegungen, Inventarisationen und Theilungen, sowie viele andere Acten der freiwilligen Gerichtsbarkeit besorgten. "

5o1) Nur so ist es verständlich, daß Verordnungen, die an Ämter oder Oberämter ergingen, von dort aus in Abschrift weiter an die Land- und Waisenschreibereien weitergeleitet werden mußten (SITTEL, I, S. 463, Nr. 21o; S. 5o5, Nr. 246); das wäre nicht erforderlich gewesen, wenn die Waisenschreibereien lediglich eine Abteilung der Ämter gewesen wären.

und von dort oder sogar dem Hofgericht Dienstanweisungen einholen konnte (502).
Disziplinarrechtlich unterstanden die Waisenschreiber nicht dem Oberamt sondern der Regierung (503).

---

502) SITTEL, I, S. 408 ff, Nr. 134, Verordnung vom 1.5.1765, die Functionen eines Waisenschreibers betreffend: " Unter Anweisung und Befehl Unserer nachgesetzten Regierung (=späteres Hofgericht) und des hiesigen Oberamtes jenseits der Saar... "

" ... soll er Waisenschreiber ... in Sachen von Bedenklichkeit aber bei dem Oberamt nöthigenfalls auch bey Unserer nachgesetzten Regierung durch jedesmalige schriftliche Anfrage Verhaltungsinstruction einzuholen und zu gewärtigen hat. "

Kanzleiordnung von 1778, § 243: " ... in Sachen von Bedenklichkeit hingegen bey den vorgesetzten Ober- und Ämtern und nöthigen Falles bey Unserm Hofgericht mittelst schriftlicher Anfrage Verwaltungsbefehl einholen. "

503) StA Koblenz 701/458, Nr. 700, Regierungsreskript vom 11.9.1767, das Verhältnis der Waisenschreiber zu dem Oberamt betreffend: " Die Regierung instruiert die Oberämter dahin, daß ein fürstlich Nassau-Saarbrückerscher Waisenschreiber und Landschreiber, in Betracht dieselben wirkliche herrschaftliche Bedienten sind, in personalibus weder unter einem noch dem anderen Oberamt stehen, sondern ein forum primae instantiae privilegiatum gleichwie andere herrschaftliche Bedienten immediate bei fürstlicher Regierung haben. "

Die Waisenschreibereien traten in Nassau-Saarbrücken erstmals Anfang des 18. Jahrhunderts in Erscheinung (5o4). Ihre Aufgaben waren früher durch die Pfarrer wahrgenommen worden; diesen wurde aber mit der Einrichtung von Waisenschreibereien die Errichtung von Testamenten und sonstigen letztwilligen Verfügungen mehr und mehr entzogen (5o5).

5o4) Vgl. RUDNICK, Zeitschrift für die Geschichte der Saargegend, Jg. 1968, S. 153 ff.

5o5) SITTEL, I, S. 238, Nr. 34, Regierungs-Rescript, die Errichtung von Testamenten und anderen öffentlichen Acten betreffend vom 4.9.1738:
" Die Regierung erinnert die Ehrengeistlichen der Grafschaft Saarbrücken, sich der Aufnahme von Eheverschreibungen wo nicht ganz zu enthalten, doch wenigstens solche, so wie testamentarische Dispositionen nicht anders als mit Zuziehung der Ortsmeyern und Gerichte, und zwar das letztere mit Beobachtung der bei Testamenten vorgeschriebenen Formalitäten, vorzunehmen. "

Hierzu Anmerkung: " Unterm 3o.9.1739 wurden die versammelten Meyer der Grafschaft von der Regierung angewiesen, inskünftig darauf zu sehen, daß alle Heirathsverschreibungen, Testamente etc. durch den Waisenschreiber oder allenfalls bei der Regierung gefertigt werden. "

SITTEL, I, S. 457, Nr. 2o2, Verordnung vom 21.6.1775, das Verbot an Geistliche zur Errichtung von Testamenten betreffend:
"...verordnen und befehlen Wir auch hiermit, daß keiner von allen darinnen befindlichen Geistlichen und Pfarrern, wes Standes und Religion sie seyen, von nun an sich weiter unterfangen solle, einigerley Testamente oder sonstige Dispositiones mortis causa vor jemanden, ohne Ausnahme, bey unvermeidlicher Strafe und besonders sub poena nullitatis, zu errichten und zu fertigen, vielmehr wird ihnen Geistlichen und Pfarrern insgesamt hierdurch gnädigst aufgegeben, in solchen Fällen die bey ihnen sich meldende Personen an ihre ordentliche Obrigkeit, oder die in jedem Amtsbezirck angestellte Waisenschreiberey...zu verweisen. "

Über den speziellen Aufgabenbereich der Waisenschreiber innerhalb der freiwilligen Gerichtsbarkeit geben Verordnungen vom 1.4.1754 (506) und 1.5.1765 (507) sowie die Kanzleiordnung von 1778 (508) Auskunft.

Dem Waisenschreiber oblag es, den Ämtern und Oberämtern solche Personen vorzuschlagen, die als Vormünder für Witwen, Waisen und abwesende Erben geeignet waren; ihre Bestellung erfolgte dann durch das betreffende Amt oder Oberamt.

Auch hatte der Waisenschreiber seiner vorgesetzten Behörde von solchen Sterbefällen Meldung zu machen, die eine Bestandsaufnahme des Vermögens erforderlich werden ließen. Der Waisenschreiber hatte das Inventar zu erstellen und der vorgesetzten Dienststelle einzureichen; eine Abschrift davon verblieb in der Registratur der Waisenschreiberei.

Der Waisenschreiber wirkte auch bei Güterteilung unter Erben mit.

Ferner hatte er zu überwachen, daß die Vormünder jährlich durch ihn eine Vormundschaftsrechnung über ihre belegten Ein- und Ausgaben erstellen ließen, welche dann dem Amt oder Oberamt zur Überprüfung eingereicht wurde.

Über die Mündel hatte der Waisenschreiber ein Protokoll oder Waisenbuch zu führen, in welchem Name, Alter und Eltern des Mündels, der Umfang des Vermögens, die Personalien der Vormünder sowie Angaben

---

506) StA Koblenz 22/4417, Verordnung und Instruktion für den Waisenschreiber Hildebrand vom 1.4.1754.

507) SITTEL, I, S. 408 ff, Nr. 134

508) Kanzleiordnung von 1778, §§ 241, 243, 244, 245

über die erstellten Vormundschaftsrechnungen und erfolgten Güterteilungen aufgenommen wurden.
Er hatte weiterhin sein Augenmerk darauf zu richten, daß Erben, die vor dem Erbfall sich bereits außer Landes befanden, sich aus der Leibeigenschaft freikauften und die Nachsteuer oder die Zehendpfennigsgelder (5o9) entrichteten.

5o9) Vgl. GERHARD, S. 1o6 ff: " Die Nachsteuer im weiteren Sinne war eine mittelalterliche Abgabe, die einen natürlichen Ersatz dafür bilden sollte, daß dem Landesherrn Steuereinkünfte verloren gingen, welche mit den abgezogenen Vermögensteilen zusammenhingen. Sie war eine auf den Export von Vermögen gelegte Vermögensverkehrssteuer eigener Art, die in der Regel 1o % (das ist der 1o.Pfennig) des außerhalb des Gemeinwesens gebrachten Vermögens ausmachte. "

b) Kriminalsachen

Auf dem Gebiet der Kriminalgerichtsbarkeit, und zwar in Sachen " an Hals und Hand ", oblag den Ämtern und Oberämtern das Ermittlungsverfahren sowie die Vollstreckung des Urteils (510). Ausgenommen von dieser Zuständigkeit der Ämter waren diejenigen privilegierten Personen, die in Zivilsachen ihren erstinstanzlichen Gerichtsstand beim Hofgericht, Konsistorium oder Militärgericht hatten; gegen solche Personen führte das Hofgericht die Kriminalinquisition durch (511).

Für den Fall, daß sich die Leiter der drei oberen Kollegien oder hohe Adelige eines Verbrechens schuldig machen sollten, behielt sich der Fürst vor, ein besonderes Gericht oder eine Kommission zur Durchführung der Untersuchung zu bestimmen (512).

Örtlich zuständig für die Inquisition war das jeweilige Amt oder Oberamt, in dessen Bezirk die Tat begangen worden war(513).
Die Durchführung oblag [illegible] Amtmann (514); bei Ober-

---

510) Kanzleiordnung von 1778, § 92

511) Kanzleiordnung von 1778, §§ 92, 192

512) Kanzleiordnung von 1778, § 94

513) Kanzleiordnung von 1778, § 194

514) " Amtmann " war die Bezeichnung der Behördenleiter der Oberämter Saarbrücken, Ottweiler und Harskirchen; der Titel " Oberamtmann " erscheint im 18. Jahrhundert erst wieder in Verbindung mit [illegible] über eine Zusammenlegung der Oberamtsdepartements Saarbrücken und St. Johann zu einem Oberamt.

ämtern, bei denen auch ein Oberamtsassessor bestellt war, war die Untersuchung regelmäßig dessen besondere Aufgabe (515).

Das Ermittlungsverfahren zerfiel in General- und Spezialinquisition.
Ziel der Generalinquisition, die sich noch nicht gegen eine bestimmte Person richtete, war es, zunächst einmal die Tat und den Kreis der Tatverdächtigen festzustellen (516). Der Übergang zur Spezialinquisition, die der Überführung des Täters diente, bedurfte der Genehmigung durch das Hofgericht (517). Eine solche war auch vor Anwendung der scharfen Frage einzuholen (518), bis die Folter durch die Kanzlei- und Prozeßordnung von 1778 abgeschafft wurde (519). Daneben stand ganz allgemein das gesamte Inquisitionsverfahren unter der ständigen Aufsicht des Hofgerichts,und die Ämter und Oberämter hatten in allen Zweifelsfragen von dort Instruktionen einzuholen (52o).

---

515) Kanzleiordnung von 1741, Tit. IV

516) Kanzleiordnung von 1778, §§ 463 ff; vgl. auch DÖHRING, S. 15

517) StA Koblenz 22/3558, allgemeine Verordnungen in Strafsachen 1764-1775, hier: Erlaß vom 25.1.1764.

518) Vgl. StA Koblenz 22/2296, S. 5o, Dienstinstruktion des Rates und Verwalters des Oberamtes Saarbrücken, Christian Lex, vom 15.7.1755; StA Koblenz 22/2296, S. 361, Dienstinstruktion des 1. Regierungsrates und Oberamtmannes, Carl Friedrich von Jossa, als Verwalter beider Oberämter diesseits und jenseits der Saar vom 2.4.1773.

519) Kanzleiordnung von 1778, § 477

52o) Kanzleiordnung von 1778, §§ 92, 475

Nach Durchführung der Inquisition sandten die Ämter die Akten zur Urteilsfindung an das Hofgericht.

Dieses fällte das Urteil entweder selbst oder schickte die Akten mit Genehmigung des Fürsten an eine Juris'enfakultät oder einen auswärtigen Schöffenstuhl (521). Ein solches von einem auswärtigen Kollegium gesprochenes Urteil durfte aber nur mit Genehmigung des Fürsten und nach evtl. Abänderung durch ihn verkündet werden (522).
Die landesherrliche Billigung hatte das Hofgericht auch einzuholen, wenn es auf Todesstrafe, auf lebenslängliche Schanzarbeit, Gefängnis oder Galeerenstrafe oder auf Landesverweisung erkennen wollte, sowie grundsätzlich bei allen Wilddiebstählen und Urteilen gegen fürstliche Bedienstete über dem Rang eines Sekretärs (523).
Schließlich hatte sich der Landesfürst das Recht zur Begnadigung oder zur Umwandlung von Strafen ausschließlich vorbehalten (524).

Zur Urteilsfällung war also grundsätzlich das Hofgericht zuständig, und zwar mitunter erst nach Einholung der fürstlichen Genehmigung.
Das Urteil selbst sprechen konnten die Ämter und Oberämter dagegen nur bei Verstößen gegen Polizeiverordnungen, bei Zollvergehen und Chausséefreveln wie überhaupt generell bei geringen Delikten, die man mehr den Freveltatbeständen als den Kriminalstrafen zurechnete und die nur Geldbußen oder kurze Gefängnisstrafen nach sich zogen.

---

521) Kanzleiordnung von 1778, §§ 93, 484
522) Kanzleiordnung von 1778, § 484
523) Kanzleiordnung von 1778, § 98
524) Kanzleiordnung von 1778, § 100

Die Verkündung des Urteils und dessen Vollstreckung waren wiederum Aufgabe des örtlich zuständigen Amtes oder Oberamtes (525).
Anders jedoch bei Todesurteilen. Hier wurden dem Verurteilten nach der Urteilsfindung zunächst nur der Tod, aber noch nicht die Todesart eröffnet. Die Verkündung des Todesurteils und dessen Vollstreckung erfolgte 3 Tage später bei Hegung des hochnotpeinlichen Halsgerichts unter Vorsitz des Oberamtmanns (526).
Ab 1782 hörte die Beteiligung des hochnotpeinlichen Halsgerichts an der Urteilsvollstreckung ganz auf; sie lag hinfort allein in der Hand des Oberamtmannes (527).

---

525) Kanzleiordnung von 1778, § 485

526) Kanzleiordnung von 1778, § 483
Das hochnotpeinliche Halsgericht setzte sich aus 21 Schöffen, und zwar aus den städtischen Gerichtsschöffen und weiteren Schöffen dörflicher Gerichte zusammen; es stand unter dem Vorsitz des Schultheißen, dessen Funktion beim Stadtgericht später der Oberamtmann ausübte; vgl. RUPPERSBERG, III, S. 84; van HAM, S. 35; ENNEN, S. 21,112.

527) StA Koblenz 22/2353, S. 1143-1145: Vorschrift derer bey Publicir- und Exequirung eines Todesurtel in denen Fürstlich Nassau Saarbrückischen Landen regulariter zu beobachtenden formalitaeten, undatiert, wahrscheinlich um 1782.

StA Koblenz 22/3562, betr. Kriminaljurisdiktion 1764-81, hier speziell die vom Landesherrn genehmigte Regierungsresolution vom 1.2.1774, wonach der Oberamtmann von Jossa der alleinige Kriminalrichter ist.

StA Koblenz 701/458^{10} Stück 980: Modus Procedendi bey Hinrichtung eines armen Sünders und des Hochnothpeinlichen Halsgerichts, undatiert.

StA Koblenz 701/458^{10} Stück 981: Regierungsbefehl, die Vorschrift der bei Publikation und Vollziehung eines Todesurteils zu beobachtenden Formalitäten betreffend, 1782.

Nach Vollziehung des Urteils hatte der Oberamtmann schließlich einen Bericht hierüber an das Hofgericht zu erstatten und darin auch über die entstandenen Kosten abzurechnen. Sofern diese nicht aus dem Vermögen des Verurteilten oder von dessen Angehörigen gedeckt werden konnten, wurden die Kosten von der Regierung der Speziallandkasse desjenigen Oberamtes belastet, in dessen Amtsbereich der Delinquent verurteilt worden war (528).

Eine Appellation war in Strafsachen -wie auch sonst reichseinheitlich in Inquisitionsverfahren- nicht zulässig; ein mehrgliedriger Instanzenaufbau bildete sich daher in Strafsachen nicht aus (529).

In den die Förmlichkeiten der Hinrichtung betreffenden Vorschriften folgte man in Nassau-Saarbrücken dem Beispiel des benachbarten Fürstentums Zweibrücken, wie einem Bericht vom 1o.1o.1781 zu entnehmen ist, der sich in Abschrift in StA Koblenz 22/3562, S. 19-21 findet. Hier berichtet ein nicht namentlich genanntes Mitglied der Saarbrücker Regierung, daß in Zweibrücken die förmliche Gerichtshegung bei Vollstreckung eines Todesurteils schon seit vielen Jahren abgeschafft sei. Dem Delinquenten werde nur das Todesurteil öffentlich unter freiem Himmel vorgelesen, dann der Stab gebrochen und der Verurteilte sogleich auf den Richtplatz abgeführt. -Der Berichterstatter regte bei der Regierung zu Saarbrücken an, diesem Beispiel Zweibrückens zu folgen und die bis dahin übliche feierliche Hegung des hochnotpeinlichen Halsgerichts abzuschaffen.

528) Kanzleiordnung von 1778, § 488

529) Kanzleiordnung von 1778, § 392; vgl. auch ERLER-KAUFMANN, S. 198; DÖHRING, S. 14

c) Polizeisachen

In ihrer weiteren Eigenschaft als untere landesherrliche Verwaltungsbehörden oblag den Ämtern und Oberämtern die Verwaltung der polizeilichen Angelegenheiten, sofern diese Aufgaben nicht durch die besonderen Polizeiämter Saarbrücken - St. Johann und Ottweiler wahrgenommen wurden.
Die Ämter und Oberämter hatten für öffentliche Sicherheit und Ordnung und das materielle Wohl der Untertanen zu sorgen, zu welchem Zweck sie vor allem die Befolgung der Stadt- und Landpolizeiordnungen zu überwachen hatten (530).
In den polizeilichen Aufgabenbereich der Ämter fiel auch die Beaufsichtigung des Bauwesens. Sie erteilten die Baugenehmigungen nach Maßgabe der Bau-, Feuer- und Forstordnungen und überprüften auch, ob die Durchführung des Baues finanziell gesichert war (531).
In Saarbrücken hatte das Oberamt bei einem beabsichtigten Neubau innerhalb der Stadtmauern die Genehmigung der Regierung bzw. des Fürsten einzuholen, womit die bauliche Geschlossenheit und Einheitlichkeit der Residenzstadt gewährleistet werden sollte (532).

Bei der Erfüllung all dieser polizeilichen Aufgaben in den ländlichen Gegenden bedienten sich die Ämter und Oberämter der Meier bzw. Landschultheißen und

---

530) Kanzleiordnung von 1741, Tit. IV
Kanzleiordnung von 1778, §§ 226, 234

531) Kanzleiordnung von 1778, § 211

532) Kanzleiordnung von 1778, § 212

Landhusaren, die unter ihrer Weisungsbefugnis standen (533).

Ein förmliches Rechtsmittel war gegen Anordnungen im Bereich des Polizeiwesens nicht gegeben (534); der Fürst hatte sich aber das Recht vorbehalten, solche Verfügungen der Ämter, Oberämter oder speziellen Polizeiämter abzuändern oder ganz aufzuheben (535).

d) Landsachen

Die sonstigen von den Ämtern und Oberämtern wahrzunehmenden Aufgaben wurden unter der Bezeichnung " Landsachen " zusammengefaßt.
Hierunter waren alle Anliegen nichtjustizieller oder polizeilicher Art der Grafschaft und ihrer Untertanen zu verstehen; sie stellten die eigentlichen Verwaltungssachen dar.
Der Rahmen dieser Verwaltungsangelegenheiten spannte sich von der Sorge für die ungeschmälerte Erhaltung

---

533) Vgl. SCHERER, S. 111 ff, 146 ff

534) Vgl. FEHR, S. 259

535) Kanzleiordnung von 1778, § 392

der Regalien, Zehnten, Zöllen und "sonstigen fürstlichen Juribus" über die Beaufsichtigung der Grenzen und die Kontaktpflege mit den benachbarten Herrschaften bis hin zur Kontrolle der Gemeinden in vielfältiger Weise (536).
So oblag beispielsweise den Ämtern und Oberämtern die Führung der Renovatur- und Steuerbücher sowie der Heberegister, obwohl sie mit der Einziehung und Verwaltung der Renten und Gefälle nicht befaßt waren. Sie prüften auch die Abrechnungen der Städte und Dörfer über deren Einnahmen und Ausgaben, und sie hatten darauf zu achten, daß außer Landes ziehende Untertanen die Manumissions- und Zehendpfennigsgelder entrichteten (537). Die Ämter und Oberämter wirkten u.a. mit bei der Bestellung der Gemeindeorgane, bei der Aufnahme neuer Gemeindeleute und Hintersassen; sie genehmigten Verträge über 5 Gulden Wert sowie alle Verfügungen über Grundvermögen (538).

---

536) Vgl. StA Koblenz 22/2296, S. 69 ff, Bestallung des Amtmanns Johann Gottlob Erdmann Lucke vom 27.7.1759; SCHERER, S. 146 ff

537) Kanzleiordnung von 1778, §§ 214-216

538) Vgl. SCHERER, S. 146 ff

2. Das Merkantilgericht

Neben den Ämtern und Oberämtern, als den ordentlichen landesherrlichen Verwaltungs- und Justizbehörden, bestanden für einzelne Sachbereiche noch spezielle Untergerichte.

Hierzu ist besonders das 1778 geschaffene Merkantilgericht zu zählen; es hatte zwei Funktionen zu erfüllen:
Einmal war das Merkantilgericht für die Saarbrücker und St. Johanner Kaufleute besonderer erstinstanzlicher Gerichtsstand in Handelssachen (539), zum anderen bestand seine Aufgabe darin, sich um eine Verstärkung des heimischen Handels zu bemühen und zu diesem Zweck den Absatz der Landeserzeugnisse sowie die Ansiedlung neuer Industrien zu fördern (54o).

In seiner Funktion als Rechtsprechungsorgan unterstand das Merkantilgericht dem Hofgericht; in seinem Aufgabenbereich als Wirtschaftsförderungsstelle dagegen dem Fürsten und dessen Regierung (541).

Vor dem Merkantilgericht konnten die Mitglieder

---

539) Kanzleiordnung von 1778, §§ 28o, 281

54o) Die Krahengesellschaft war 176o auf Anregung des Fürsten Wilhelm Heinrich von einigen Saarbrücker Kaufleuten zum Zwecke der Finanzierung und des Betriebs eines Krans für das Be- und Entladen von Saarschiffen gegründet worden; in den Folgejahren formierte sich die Kaufmannschaft der beiden Saarstädte in dieser Krahengesellschaft, vgl. RUPPERSBERG, III/1 S. 267.

541) Kanzleiordnung von 1778, § 279

der Krahengesellschaft (542), die einen Groß- oder Einzelhandel betrieben, wegen schuldrechtlicher Forderungen im Zusammenhang mit ihrem Handelsgewerbe verklagt werden. Für dingliche Klagen gegen solche Kaufleute und für Strafverfahren gegen sie war hingegen das ordentliche Gericht, also das Oberamt, zuständig.

Auch alle Wechselprozesse wurden vor dem Merkantilgericht geführt. Erklärte ein vor dem Merkantilgericht verklagtes Mitglied der Krahengesellschaft seine Zahlungsunfähigkeit, so ging der besondere Gerichtsstand verloren und die anhängige Prozeßsache wurde an das Oberamt abgegeben (543).

Richtete sich eine Klage gegen die Krahengesellschaft als solche, also gegen die Kaufmannschaft der beiden Städte in ihrer Gesamtheit, so war diese vor dem Hofgericht zu erheben (544).

Das Verfahren vor dem Merkantilgericht war ein beschleunigtes, summarisches mit grundsätzlich nur mündlicher Verhandlung.
Gegen seine Entscheidungen konnte Appellation ans Hofgericht eingelegt werden (545).

Personell setzte sich das Gericht zusammen aus einem Mitglied der Regierung, welches den Vorsitz führte, sowie 4 Kommerzienräten, die aus der Kaufmannschaft von Saarbrücken und St. Johann zu wählen waren; hinzu kam noch ein Actuarius als Protokollbeamter (545).

---

542) Kanzleiordnung von 1778, §§ 284, 285

543) Kanzleiordnung von 1778, § 285

544) Kanzleiordnung von 1778, § 286

545) Kanzleiordnung von 1778, § 278

3. Das Hofmarschallamt

Zu den Untergerichten gehörte auch das Hofmarschallamt.
Sein Aufgabenbereich war die Verwaltung der Hofhaltung und des Marsstalles sowie die Führung des damit verbundenen Rechnungswesens; es unterstand bei dieser Tätigkeit der Regierung (546).

Daneben übte das Hofmarschallamt die Dienstaufsicht über die niederen Hofbediensteten aus und war 1. Instanz für Klagen gegen Livreebedienstete und das Schloßgesinde. Die höher gestellten Hofleute dagegen hatten ihren besonderen Gerichtsstand vor dem Hofgericht (547).

Das Hofmarschallamt befaßte sich nur mit Klagesachen, bei denen es sich um geringe Beträge handelte und überdies die Forderung unstreitig war. Weitläufige Schuldsachen, dingliche Klagen und Strafsachen gehörten dagegen vor das Oberamt (547).

---

546) Kanzleiordnung von 1778, § 273; die Hof- und Stallrechnungen wurden durch die Rentkammer geprüft.

547) Kanzleiordnung von 1778, § 274

4. Das Militärgericht

Ein besonderes Untergericht war auch das Militärgericht.
Seiner Gerichtsbarkeit unterstanden die Militärpersonen der unteren Dienstgrade bis hinauf zum Hauptmann und Leutnant sowie deren Familienangehörige (548).

Das Militärgericht hatte für diesen Personenkreis erstinstanzliche Zuständigkeit in Zivil- und Strafsachen; dingliche Klagen gehörten jedoch vor das ordentliche Zivilgericht der belegenen Sache, also vor das betreffende Amt oder Oberamt.
In die Kompetenz des Militärgerichts fielen auch die dienstlichen Angelegenheiten der Soldaten und unteren Offiziersohargen (549).
Ergab eine in Kriminalsachen geführte Untersuchung, daß eine ehrenrührige, insbesondere Leibes- oder Lebensstrafe verwirkt war, dann hatte das Militärgericht die Sache an die Regierung (55o) zur weiteren Verhandlung und Urteilsfällung abzugeben (551).

Von den erstinstanzlichen Urteilen des Militärgerichts

---

548) StA Koblenz 7o1/458[8] Nr. 77o, S. 179 ff, Militärgerichtsordnung vom 27.7.1772, § 3; in § 275 der Kanzleiordnung von 1778 wird als Datum der Militärgerichtsordnung der 4.8.1772 angegeben.

549) Militärgerichtsordnung von 1772, §§ 4, 5

55o) Die oberste Justizbehörde wurde erst im Jahre 1777 in " Hofgericht " umbenannt.

551) Militärgerichtsordnung von 1772, § 4

in Zivilsachen konnte innerhalb von 1o Tagen Berufung an die Regierung eingelegt werden, bzw. an das Konsistorium, sofern es sich um Ehesachen protestantischer Militärpersonen handelte. Die Appellationssumme betrug 5o Gulden (552).
Auch die weitere Appellation an die höchsten Reichsgerichte war zulässig, wenn die hierfür vorgeschriebene Berufungssumme gegeben war (553). Falls diese nicht erreicht wurde, verblieb noch die Möglichkeit, von dem Rechtsmittel der Revision an den Landesherrn Gebrauch zu machen (554); die Revisionssumme betrug seit 1762 3oo Gulden (555).
Bei Strafurteilen, welche auf Strafen erkannten, durch die die Ehre oder gar das Leben berührt wurde, hatte sich der Fürst deren Überprüfung und Bestätigung vor der Verkündung vorbehalten (556). Auf Begehren des Verurteilten war auch eine Aktenversendung zwecks Einholung eines neuen Urteilspruchs möglich (557).

Nach der Ordnung von 1772 sollte das Militärgericht

---

552) Militärgerichtsordnung von 1772, § 1o

553) Seit 1654 galt für eine Appellation zu den Reichsgerichten eine Berufungssumme von 4oo Gulden; die in § 17 der Militärgerichtsordnung vorgesehene Appellationssumme von 15o Gulden entsprach somit nicht der reichseinheitlichen Regelung.

554) Militärgerichtsordnung von 1772, § 18

555) StA Koblenz 22/3557, Verordnung vom 1o.9.1762.

556) Militärgerichtsordnung von 1772, §§ 17, 19

557) Militärgerichtsordnung von 1772, § 19

besetzt sein mit einem Offizier als Vorsitzenden (558), einem sogenannten Auditeur als zivilem Justizbeamten (559), einem Actuarius (560), welcher zugleich die Registratur und die Verrechnung der Sporteln besorgen mußte, einem Klein-Major und dem jeweiligen Hauptmann der Kompagnie desjenigen Soldaten, der als Kläger oder Beklagter zu erscheinen hatte (561).

Für die Errichtung von Testamenten und andere Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit sorgte bei dem Militärgericht ein besonderer dort angestellter Waisenschreiber (562).

---

558) Dies war nach der Militärgerichtsordnung zunächst der Obrist-Lieutenant Baron v. Maldiß; er wurde durch den Groß-Major Kleber vertreten.
In den Folgejahren war ein ziviler Beamter Vorsitzender des Gerichts; es ist für die Jahre 1774 und 1789 überliefert, daß der Amtmann und spätere Geheime Regierungsrat Carl Ludwig Dern das Präsidium des Militärgerichts innehatte (StA Koblenz 22/2296, S. 401 ff, 583).

559) Der Landrat Posth wurde 1772 hierzu ernannt mit dem Titel eines Hofrates.

560) Diesen Posten besetzte zunächst der Regierungsaccessist Carl Ludwig Lex.

561) Militärgerichtsordnung von 1772, § 2

562) Militärgerichtsordnung von 1772, § 8

5. Das Saarbrücker Polizeiamt

Zu den speziellen Untergerichten zählte schließlich auch das Polizeiamt für die beiden Städte Saarbrücken und St. Johann.
Es war 1745 errichtet worden " zu genauerer Beobachtung derer zum Aufnehmen des gemeinen Besten erlassenen heilsamen Verordnungen als auch zu derselben künftigen Verbesserung " und hatte die Aufgabe, " die wider die bereits emanirte und publicirte Verordnung begehende Excesse der Gebühr nach zu ahnden und die muthwillige Verächter solcher herrschaftlicher Verordnungen ernstlich zu bestrafen " (563).
Diesem Polizeiamt unterstanden alle Einwohner der Städte Saarbrücken und St. Johann, unabhängig davon, ob sie aus der Leibeigenschaft befreit waren oder nicht (564).
Die in Verbindung mit der Gründung des Polizeiamtes 1745 ergangene Polizeiverordnung wurde am 8.1.1762 in veränderter Form neu erlassen (565). Danach reichte die Kompetenz des Polizeiamtes von der Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, Zucht und Ordnung bis zur Reinhaltung von Straßen und Brunnen.
Das Polizeiamt hatte unter anderem darauf zu sehen, daß während des Gottesdienstes keine alkoholischen Getränke ausgeschänkt oder Kartenspiele veranstaltet wurden. Es hatte die Einhaltung der Sonntagsruhe zu überwachen und Trunkenheit, Schlägereien, unziemliche Reden, Fluchen und Lästern zu bestrafen. Auch wer

---

563) StA Koblenz 22/2353, S. 499, Vorschläge (wahrscheinlich der Regierung) vom 23.1.1745, die Organisation des Polizeiamtes betreffend.

564) Kanzleiordnung von 1778, § 276

565) SITTEL, I, S. 347 ff, Nr. 92

nach 22^{00} Uhr in einem Gasthaus oder nach 23^{00} Uhr auf der Straße angetroffen wurde, war mit einer Geldbuße zu belegen. Eine wichtige Aufgabe des Polizeiamtes war die Überwachung der Einhaltung der Feuerordnung sowie der Marktordnung mit ihren Bestimmungen über die Marktzeiten, Maße und Gewichte.
Die Polizeiordnung enthielt für das Polizeiamt auch eine Generalklausel, die es befugte, über Polizeiangelegenheiten, die in der Polizeiverordnung oder den verschiedenen anderen Ordnungen nicht ausdrücklich geregelt waren, Verfügungen zu erlassen (566).

Die Bestrafung erfolgte nach summarischer Untersuchung; das Polizeiamt war befugt, im Einzelfall die in der Verordnung für die einzelnen Übertretungen angegebene Höhe der Geldbußen zu überschreiten; nicht beitreibbare Geldbußen konnten in Leibesstrafen umgewandelt werden (566).

Über die personelle Besetzung des Saarbrücker Polizeiamtes ist wenig überliefert. Erst der Kanzleiordnung vom Jahre 1778 ist zu entnehmen, daß das Polizeiamt mit insgesamt drei stimmberechtigten Mitgliedern und dem Stadtschreiber besetzt war, wobei der jeweilige Vorsitzende des Oberamtes Saarbrücken auch dem Polizeiamt vorstand (567).

Welchem Kollegium die beiden anderen Beisitzer entnommen waren, ist nicht sicher. Es wird hierzu die

---

566) SITTEL, I, S. 354, § 44 der Polizeiverordnung vom 8.1.1762

567) Kanzleiordnung von 1778, § 276

Meinung vertreten (568), daß diese aus dem Kreis der Gerichtsschöffen beider Städte stammten, wobei für diese Ansicht auf das Ottweiler Polizeiamt verwiesen wird, das mit Oberschultheiß und den 6 Stadtgerichtsmitgliedern besetzt war (569).

Das Saarbrücker Polizeiamt läßt sich jedoch in dieser Beziehung nicht mit dem Ottweiler Polizeiamt vergleichen, da letzteres kein besonderes Kollegium darstellte. Es war vielmehr das normale Stadtgericht, das unter dem Vorsitz des Oberschultheißen neben seinen Selbstverwaltungsangelegenheiten das Polizeiwesen als Auftragsangelegenheit unter der Aufsicht des Oberamtes ausführte (57o).
Auch die Überlegung, daß das Saarbrücker Polizeiamt die Funktion der speziellen Saarbrücker und St. Johanner Stadtgerichte und des gemeinsamen Stadtgerichts (571), die bis dahin das Polizeiwesen ausgeübt hatten, übernommen habe und daher die personelle Verbindung des Polizeiamtes mit den Stadtgerichten naheliege, ist nicht zwingend. Als Folge einer von Frankreich seit dem Anfang des 18. Jahrhunderts ausgehenden Bewegung bezweckte die Übertragung des Polizeiwesens auf das besondere Polizeiamt vielmehr gerade eine Verstaatlichung der

---

568) A.KÖLLNER, II, S.51; ENNEN, S. 1o8

569) StA Koblenz 22/2782, Bl. 93, Rescriptum Serenissimi vom 22.9.1788

57o) Kanzleiordnung von 1778, § 277: "...und sothanes Stadt- und Feld-Policeywesen der Cognition des dortigen Stadt-Gerichts unter Direction des Ober-Amts, überlassen haben; "

571) Die polizeilichen Aufgaben waren bis dahin auf das gemeinsame Stadtgericht und die speziellen Stadtgerichte von Saarbrücken und St. Johann wie folgt verteilt:

Polizeigewalt (572); es wäre daher einleuchtender, wenn man das Polizeiamt auch mit landesherrlichen Beamten besetzt hätte.
Das scheint zumindest auch beabsichtigt gewesen zu sein, denn ein aus dem Jahre 1745 -dem Jahr der Errichtung des Saarbrücker Polizeiamtes- datiertes unsigniertes, aber wohl von der Regierung stammendes Schriftstück mit Vorschlägen,die Organisation des soeben errichteten Polizeiamtes betreffend, bezeichnet die Mitglieder dieses Amtes als Mitglieder von Kammer und Oberamt (573).

Der These SCHERERS (574), daß das Polizeiamt mit den beiden Leitern der Oberämter Saarbrücken und St. Johann, dem für beide Städte zuständigen Stadtamtmann und dem Stadtschreiber als Aktuar oder Protokollführer besetzt war, vermag ich mich nicht anzuschließen, da dies meines Erachtens aus dem Hinweis A. KÖLLNERS (575), die Mitglieder des Poli-

---

Gemeinsames Stadtgericht:
Sorge für die öffentliche Sicherheit und die Verteidigung der Städte, Marktangelegenheiten, Aufsicht über Lebensmittelpreise, richtige Maße und Gewichte.

Spezielle Stadtgerichte:
Bestrafung von Garten-, Feld- und Waldfreveln, kleineren Zänkereien und Schlägereien; Beaufsichtigung der Bestimmungen über das Feuerlöschwesen, die Sauberkeit der Straßen und Brunnen und die Sonntagsruhe; vgl. ENNEN, S. 43 ff

572) Vgl. ENNEN, S. 106

573) StA Koblenz 22/2353, S. 500, Vorschläge (wahrscheinlich der Regierung) vom 23.1.1745, die Organisation des Polizeiamtes betreffend: "... daß...nicht weniger wer hierbey das Directorium zu führen, auch wie die übrige membra von der Cammer als (auch dem) Oberamt ihren Platz zu nehmen haben, bekannt gemacht werde... "

574) Vgl. SCHERER, S. 159

575) Vgl. A. KÖLLNER, I, S. 427

zeiamtes seien im Jahre 1791 die Beamten Lex, Benz und Schmidt gewesen, nicht entnommen werden kann.
Entgegen der Ansicht SCHERERS stand im Jahre 1791 weder Carl Ludwig Lex (576) noch Christian Lex (577), sondern ein gewisser Georg Philipp Lex dem Oberamt Saarbrücken vor (578).

Bei dem von A. KÖLLNER erwähnten Polizeiamtsmit-

---

576) Der Werdegang von Carl Ludwig Lex (StA Koblenz 22/2296):

S. 393 ff: am 26.3.1774 wird er vom Oberamtsregistrator zum Regierungssekretär befördert;

S. 459: am 9.10.1774 Assessor cum voto decisivo beim Hofgericht und Konsistorium;

S. 497: am 23.4.1781 zusätzlich auch Assessor cum voto decisivo bei der Regierung;

S. 565: am 5.1.1789 zum Regierungsrat.

577) Die Karriere von Christian Lex (StA Koblenz 22/2296):

S. 273 ff: am 1.3.1769 vom Regierungsrat zum Geheimen Regierungsrat befördert;

S. 303: am 1.10.1770 zum Kanzleidirektor;

S. 435 ff: am 18.7.1777 zum Vorsitzenden bei Hofgericht und Konsistorium;

S. 519: am 8.12.1783 zum Hofgerichtspräsidenten.

578) Der berufliche Werdegang von Georg Philipp Lex (StA Koblenz 22/2296):

S. 423 ff: am 24.1.1777 vom Registrator zum Archivarius;

S. 529: am 3.1.1785 zum Leutnant (=Vorsitzenden) beim Oberamt St. Johann;

S. 583: am 1.10.1789 mit dem Titel Rat zum Leiter des Oberamtes Saarbrücken; sein Nachfolger im Vorsitz des Oberamtes St. Johann wird der Oberamtssekretär Benz.

glied Schmidt muß es sich um Johann Christian Schmidt gehandelt haben, der im Jahre 1771 als Stadtamtmann, Polizeiamtsassessor und Oberschultheiß (579), 1772 als Rat und Vorsitzender des St. Johanner Stadtgerichts (58o) und 1785 als Stadtamtmann (58o) Erwähnung findet.

Das weiter für 1791 zitierte Polizeiamtsmitglied Benz war nicht mit dem früheren Oberamtssekretär Johann Christian Benz identisch. Dieser war, wie SCHERER richtig vermutet, zur damaligen Zeit zwar Leiter des Oberamtes St. Johann (581); aber nicht er, sondern ein gewisser Georg Philipp Benz gehörte dem Polizeiamt an. Letzterer war vom Jahre 1742 bis 1797 Zunftschreiber, Polizeiaktuar und Registrator und Stadtschreiber beider Städte; er starb im Jahre 1799 (582).
SCHERER geht bei seiner Vermutung, der von A. KÖLLNER als Polizeiamtsmitglied bezeichnete Benz sei nicht dieser Polizeiaktuar Georg Philipp Benz, sondern dessen Sohn und damaliger Leiter des Oberamtes

---

579) Vgl. Verzeichnis der Nassau-Saarbrückischen Bediensteten im Jahre 1771, abgedruckt in den Mitteilungen des Historischen Vereins für die Saargegend, Heft 7, Jahrgang 19oo, S. 142.

58o) Vgl. das von A. KÖLLNER im Jahre 1852 aufgestellte Verzeichnis Nassau-Saarbrück'scher Beamten von 17oo-1793, Stadtbücherei-Saarbrücken H 28.

581) StA Koblenz 22/2296, S. 589, der Oberamtssekretär Johann Christian Benz wurde am 22.9.1789 zum Amtmann und Vorsitzenden des Oberamtes St. Johann ernannt.

582) A KÖLLNER, II, S. 68

St. Johann, Christian Benz, gewesen, von der Hypothese aus, daß es sich bei diesen von A. KÖLLNER genannten Beamten um die drei stimmberechtigten Mitglieder des Polizeiamtes gehandelt hat, der Aktuar demnach in dem Kreis der erwähnten Personen nicht eingeschlossen war.
Das ist aber nicht zwingend, da es zu jener Zeit nicht ungewöhnlich war, vielmehr häufig vorkam, daß eine Behörde nicht mit der vollen Zahl der vorgesehenen Beamten besetzt war.
Auch der Hinweis auf § 234 der Kanzleiordnung von 1778 geht meines Erachtens fehl. Dort heißt es: " Da auch Unsere Beamten entweder in dieser Qualität (als Leiter der Oberämter), oder als Directores der in einigen Unserer Städte niedergesetzten besonderen Policey-Gerichte das Polizeiwesen zu respiciren haben,... " Bei den als " Beamte " Bezeichneten handelt es sich um die Amtmänner bzw. Oberamtmänner als Leiter der Oberämter; man kann aus der zitierten Bestimmung aber nicht herleiten, daß beide Vorsitzende der Oberämter von Saarbrücken und St. Johann gleichzeitig dem Polizeiamt angehörten, also auch der Direktor des St. Johanner Oberamtes ständiges Mitglied des Polizeiamtes war; diese Annahme verbietet schon die in § 234 gewählte Alternativform " entweder... oder ".
§ 234 der Kanzleiordnung von 1778 steht aber auch nicht mit § 276 in Widerspruch, durch den ausdrücklich bestimmt wurde, daß der jeweilige Leiter des Oberamtes Saarbrücken auch Vorsitzender des Polizeiamtes sein solle.

Hinsichtlich der personellen Besetzung des Polizeiamtes steht nur fest, daß zumindest seit dem Jahre 1773 der jeweilige Oberamtmann beim Oberamt Saar-

brücken den Vorsitz führte (583).
Für die Zeit vor 1773 ist nicht sicher, wer diese Funktion innehatte. Sekundärquellen (584) nennen für diese Zeit als Vorsitzenden den Oberschultheißen, der seit Beginn des 18. Jahrhunderts das städtische Polizeiwesen geleitet hatte.
Außerdem kann sicher belegt werden, daß der jeweilige Stadtschreiber die Funktion des Protokollbeamten beim Polizeiamt versah (585).

---

583) StA Koblenz 22/2296, S. 354: am 2.4.1773 erhielt Oberamtmann Carl Friedrich von Jossa neben dem Direktorium über beide Oberamtsdepartements dies- und jenseits der Saar auch das Direktorium bei dem Polizeiamt.

StA Koblenz 22/2296, S. 501: am 24.12.1781 wurde Regierungsrat Carl Ludwig Dern zum Oberamtmann bestellt und übte auch das Direktorium beim Polizeiamt aus.

StA Koblenz 22/2296, S. 587: am 22.9.1789 erhielt der Amtmann Lex unter Verleihung des Titels eines Rates den Vorsitz beim Oberamt Saarbrücken und zugleich beim Polizeiamt. Vgl. auch Kanzleiordnung von 1778, § 276

584) Vgl. Verzeichnis aller Besoldungen der fürstlich Nassau-Saarbrückischen Herren Civil-Bedienten, wie auch Pensionen 1771: beim Polizeiamt der Stadthauptmann, Polizeiamtsassessor, Oberschultheiß, Hospital-, Waisen- und Zuchthausverwalter Schmidt...; abgedruckt in Mitteilungen des Historischen Vereins für die Saargegend, Heft 7, Jahrgang 1900, S. 142. Vgl. auch ENNEN, S. 107, 108

585) A. KÖLLNER, II, S. 68; Kanzleiordnung von 1778, § 276

Bekannt ist auch die Anstellung eines Polizeidieners oder Fiskals, dem u.a. die Aufgabe oblag, nach Übertretungsfällen gegen Polizeiverordnungen zu fahnden und sie zur Anzeige zu bringen (586). Die Existenz dieses Polizeidieners ist für verschiedene Jahre überliefert (587).

---

586) StA Koblenz 22/2353, S. 5oo, Vorschläge (wahrscheinlich der Regierung) vom 23.1.1745, die Organisation des Polizeiamtes betreffend.

587) In den Verzeichnissen der Besoldungen der fürstlich Nassau-Saarbrückischen Bediensteten der Jahre 1771 und 1797, abgedruckt in den Mitteilungen des Historischen Vereins für die Saargegend, Heft 7, Jahrgang 19oo, werden auf S. 142 der Polizeidiener Stoll für das Jahr 1771 und auf S. 166 die Polizeidiener Gros und Haldy für 1797 erwähnt, wovon letzterer in diesem Jahr verstorben war.

III. Herkunft der Kanzleiordnungen des 18.Jahrhunderts

1. Kanzleiordnung Fürst Wilhelm Heinrichs von 1741

Dieses Kanzleireglement läßt ganz eindeutig Merkmale der unter Charlotte Amalie in Usingen entwickelten Behördenverfassung erkennen (588).
Da ist einmal die Benennung der Oberkollegien und ihre Dreiteilung in Geheime Kanzlei,Regierung und Konsistorium.Sodann die in Saarbrücken bislang unbekannt gewesene feste Verteilung der Aufgaben auf bestimmte Mitglieder der Kollegien;sie wurde,wie in Usingen,nach geographischen Gesichtspunkten vorgenommen.Neu war für Saarbrücken auch die aus Usingen bekannte Bezeichnung "Geheimer Rath" für den Direktor aller Oberbehörden.

Es spricht die Vermutung dafür,in diesem Geheimen Rat, Friedrich von Bode,den Verfasser des Kanzleireglements zu sehen.Er hatte ab 1734 die Dienstgeschäfte in Saarbrücken beaufsichtigt und geleitet,bis Wilhelm Heinrich am 1.3.1741 die Herrschaft in den ihm zugefallenen Landen antrat.
Wilhelm Heinrich hatte die letzten Jahre vor seiner Regierungsübernahme am französischen Hof in Paris verbracht,und auch nach seiner Volljährigkeitserklärung widmete er sich nicht sofort der Verwaltung

---

588) StA Wiesbaden 131 Ic:6,Nassau-Usingische Kanzleiordnung vom 21.4.1729 und Reglement,die Abgrenzung der Kompetenzen der Oberkollegien betreffend,vom 1o.4.1737.

der Grafschaft, sondern nahm mit seinem ihm durch Frankreich verliehenen Regiment Royal-Allemand noch bis zum Winter 1741 an dem österreichischen Erbfolgekrieg teil. Während dieser Zeit leitete von Bode wieder die Regierungsgeschäfte; der Fürst überließ ihm für besondere Fälle je 12 unterschriebene Blankette in deutscher und französischer Sprache (589).

Man kann also davon ausgehen, daß der Fürst selbst als Verfasser des Kanzleireglements von 1741 ausscheidet, da dessen Autor eine gründlichere Regierungspraxis besessen haben muß, als sie der junge Regent wenige Wochen nach seiner Amtsübernahme haben konnte.

Eine solche genaue Kenntnis der Saarbrücker Verwaltungspraxis hatte sich aber Friedrich von Bode

---

589) StA Koblenz 22/4426, S. 15, Erlaß des Fürsten vom 11.8.1741: " Nachdem Wir vermög obhabender Kriegsdienste in procinctu stehen, Uns in die Campagne zu begeben, als lassen Wir es zuvörderist wegen Besorgung Unserer Regierungs-Geschäften bey dem vorgeschriebenen und unterm 15. April unsern sämtlichen Collegiis publicirten Reglement gnädigst bewenden, verordnen aber hierdurch ferner, daß weilen nicht wohl möglich seyn wird, wegen weiter Entfernung an Uns von allem und jeden das was vorfallen möchte, zuvorhero unterthänigst zu referiren, Unsere zur Geheimen Regierungs-Cantzley bestellte Räthe unter der Direction Unsers Geheimbden Raths von Bode in Angelegenheiten die zumahl keinen Aufschub leyden, auch in Gnaden-Sachen, wo es auf einen Erlaß von 2o bis 3o Gulden ankömmt, ... also fortfahren, daß das Protocollum rerum resolutarum... von obgedachtem Unsern Geheimbden Rath ex resolutione consilii in absentia Unserer und darzu kraft dieses zurückgelaßenen mandati unterschrieben werden solle... "

seit 1734 erworben.
Letztlich fällt auf, daß in dem Reglement von 1741 alle Mitglieder der Saarbrücker Kollegien namentlich aufgeführt sind mit Ausnahme des dirigierenden Geheimen Rates; das läßt den Gedanken aufkommen, daß, obwohl Friedrich von Bode für diesen Posten wohl schon bereits ausersehen war, er es aus Gründen der Bescheidenheit unterlassen hat, seinen Namen in die von ihm entworfene und dem Landesherrn vorgeschlagene Kanzleiordnung einzusetzen und sich damit gewissermaßen selbst zu ernennen.

In Ergänzung der über von Bode bisher veröffentlichten biographischen Daten (59o) ist noch erwähnenswert, daß der im Jahre 1687 als Sohn eines Universitätsprofessors in Rinteln geborene Friedrich von Bode schon mit jungen Jahren etwa von 1699 bis 1716 Dienste am württembergischen Hof geleistet hat (591). Welches Amt er dort zuletzt bekleidete, ist nicht bekannt, man kann aber davon ausgehen, daß es keine gehobene Funktion gewesen ist, da sein Name in den Listen der württembergischen Räte und höheren Beamten aus den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts nicht

---

59o) Vgl. BLEYMEHL, Stand und Probleme der Forschungen über den aufgeklärten Absolutismus in der Grafschaft Nassau-Saarbrücken, Zeitschrift für die Geschichte der Saargegend, 16. Jahrgang, 1968, S. 74, Anm. 18; HOPPSTÄDTER, Der Saarbrücker Hofadel im 18. Jahrhundert, a.a.O., S. 1oo.

591) Die ungefähre Zeitbestimmung der württembergischen Dienste läßt sich dem Gesuch v.Bodes um Entlassung aus den idsteinischen Diensten vom 2o.12.1727 entnehmen; v.Bode gibt darin selbst an, daß er zu diesem Zeitpunkt bereits 12 Jahre lang nassauischer Beamter gewesen und vorher 17 Jahre im Dienste Württembergs gestanden habe, vgl. StA Wiesbaden 131 Ic:9, Bl. 16 ff. Friedrich von Bode begründete seine Bitte um Entlassung damit, daß ihm ein anderer in der Beförderung habe vorgezogen werden sollen. Die Demission wurde ihm von Graf Friedrich Ludwig mit Schreiben vom 28.12.1727 erteilt.

erwähnt ist (592). Es ist auch möglich und sogar wahrscheinlich, daß Friedrich von Bode, da sein Onkel, der spätere Reichshofrat Justus Volrad von Bode (1667-1727), nach 1709 zeitweilig Kanzler in Oels war, in Württemberg - Oelsischen Diensten in Schlesien gestanden hat (592 a).
1716 kam von Bode als Hof- und Regierungsrat in idsteinische Dienste (593); 1722 wurde er in der gleichen Eigenschaft von den Grafen Karl Ludwig von Nassau-Saarbrücken und Friedrich Ludwig von Nassau-Ottweiler übernommen (594), denen die idsteinischen Lande nach dem Tode ihres Vetters, des Fürsten Georg August, zur gemeinsamen Verwaltung zugefallen waren.

Am 2.1.1728 wurde von Bode zum Geheimen usingischen Revisionsrat ernannt (595). Welche besonderen Aufgaben mit diesem Titel verbunden waren, ist nicht ersichtlich. GECK (596) vertritt die Ansicht, diese Bezeichnung weise daraufhin, daß Friedrich von Bode speziell zur Ausarbeitung und Einführung neuer Verwaltungsformen berufen worden sei. Dies findet sich in der Bestallungsurkunde von Bodes jedoch nicht

---

592) Vgl. KOTHE, S. 60 ff; SEIGEL, S. 14 ff

592 a) Nach einem Hinweis von Wilhelm Wegener auf Grund einer Genealogie der Familie von Bode (Mskr.), aufgestellt von einem Nachkommen des Justus Volrad von Bode, dem Herrn Henry Feune de Colombi in Buenos Aires.

593) StA Wiesbaden 131 Ic:9, Bl. 1 ff, Bestallung Friedrich von Bodes zum idsteinischen Hof- und Regierungsrat vom 1.7.1716.

594) StA Wiesbaden 131 Ic:9, Bl. 10 ff, Ernennung Friedrich von Bodes zum Hof- und Regierungsrat durch die Grafen Karl Ludwig und Friedrich Ludwig vom 23.10.1722.

595) StA Wiesbaden 131 Ic:9, Bl. 21 ff, Bestallung v. Bodes zum Geheimen usingischen Revisionsrate vom 2.1.1728

596) GECK, S. 24, Anm. 1

bestätigt. Die darin enthaltene Dienstinstruktion stimmt zum größten Teil wörtlich mit den früheren aus den Jahren 1716 und 1722 überein und enthält die üblichen allumfassenden Pflichten und Aufgaben gegenüber dem Fürsten und dem Lande; auch 1728 stand von Bode noch rangmäßig unter dem Leiter der Kollegien, dem ersten Geheimen Rat von Ziegesar.
Am 1.1o.173o rückte Friedrich von Bode zum Geheimen Rat und Oberamtmann zu Wiesbaden auf, unter gleichzeitiger Beibehaltung seiner Stellung als Rat in den obersten Kollegien (597).

Ab März 1734 wurde von Bode die Leitung der gesamten Saarbrücker Regierungsgeschäfte anvertraut.
Die Gründe hierfür waren vielfältiger Natur. Einmal sollte er seine Fürstin in den im Jahre 1728 an Usingen gefallenen Ländern links des Rheins vertreten. Charlotte Amalie hatte sich bereits durch ihre Abgesandten Schmoll und Henke einen Bericht über die in Saarbrücken herrschenden Verhältnisse geben lassen; die durch die polnische Thronfolgefrage bedingten politisch unruhigen Zeiten und ihr schlechter Gesundheitszustand hatten die Fürstin aber bisher davon abgehalten, die linksrheinischen Gebiete selbst zu besuchen (598).

---

597) StA Wiesbaden 131 Ic:9, Bl. 28 ff, Ernennung des bisherigen vormundschaftlichen Geheimen Revisionsrates Friedrich von Bode zum Geheimen Rat und Oberamtmann von Wiesbaden vom 1.1o.173o.

598) StA Koblenz 22/4454, Instruction wonach unser Geheimer Rath und Oberamtmann von Bode bey seiner dermahligen abschickung nach Saarbrücken sich zu achten, 9. März 1734, Bl. 1 Vorderseite: " Ob Wir zwar aus landesmütterlicher Liebe und Vorsorge vor Unsere unterthanen bey diesen sehr mißlich aussehenden Zeiten und Kriegsläufen gnädigst intentionirt gewesen, Uns selbsten in die überrheinischen Lande zu begeben und durch Unsere Gegenwart die Aufrechterhaltung und derselben Wohlstand auf alle nur mögliche Weise befördern zu

Sodann diente die Entsendung von Bodes der Vorbereitung einer späteren Regierungsübernahme durch den damals noch nicht volljährigen Wilhelm Heinrich (599). Das kommt in der erteilten Dienstinstruktion deutlich zum Ausdruck, nach deren ursprünglicher Fassung von Bode das " Direktorium in Regierungs- und Konsistorialgeschäften, bei Forstamt und Landkammer " übertragen war; die Bezeichnung " Direktorium " wurde dann aber noch vor Aushändigung der Bestallungsurkunde durch den Begriff " interimsdirektion " ersetzt, wodurch der nur vorübergehende Charakter dieser Amtsstellung klarer zum Ausdruck kam.
Einer der Hauptgründe für die Entsendung von Bodes zum damaligen Zeitpunkt dürfte aber politischer Natur gewesen sein. Seine Abordnung nach Saarbrücken fiel zeitlich fast auf den Tag genau zusammen mit dem Ausbruch des polnischen Erbfolgekrieges (600).

---

helfen, so haben jedoch viele Bedencklichkeiten und ohnvermeidliche beschwehrliche folgen auch Unser eigener Gesundheitsstand...dieses Unser wohlgemeintes Vorhaben nicht zugeben wollen. Damit aber doch Unsere unterthanen von Unserer großen Zuneigung und Sorgfalt überzeugt werden möchten, so haben Wir gnädigst entschlossen, Unsern Geheimen Rath und Oberamtmann von Bode, um ihnen bei allen und jeden vorfallenheiten mit rath und that nach vermögen an Hand zu gehen, nach Saarbrücken abzusenden. "

599) Die Verteilung der usingischen Lande unter die beiden Söhne Charlotte Amalies, Karl und Wilhelm Heinrich, erfolgte am 23.12.1735, vgl. SCHLIEPHAKE-MENZEL, VII, S. 425

600) Der Kaiser erklärte am 13.3.1734 Frankreich den Reichskrieg.

Was die Fürstin in diesem Zusammenhang befürchtet hatte, trat schon sehr bald danach ein; bereits am 29.3.1734 wurden die Städte Saarbrücken und St. Johann von französischen Truppen besetzt (601). Die an von Bode erteilte Dienstinstruktion enthielt daher auch den Auftrag, " besonders aber die Kriegsangelegenheiten in conformität der bishero dorthin erlassenen und abschriftlich hier angeführten Rescripts und Reglements (602) äußersten Fleißes zu besorgen und in gefolg dieses Auftrags sich dieser obliegenheit nicht nur in ansehung der Grafschaft Saarbrücken sondern auch wegen Saarwerden, Ottweiler und Homburg...zu unterziehen... Sodann in specie zu invigiliren, daß wann bey erfolgenden würcklichen ausbruchs des Krieges, sothane Lande in contribution sollten gesetzt oder fouragelieferung und andere geldbeyträge gefordert werden, die accords mit möglichster menage...eingegangen werden mögen. " (603).
In Ausführung dieses Auftrages leitete von Bode an der Spitze der Saarbrücker Regierungsräte dann auch die langwierigen Verhandlungen mit Frankreich über die durch die Grafschaft aufzubringenden Kriegskontributionen; diese Gespräche wurden durch den am französischen Hof weilenden Prinzen Wilhelm Heinrich und den nach Paris entsandten Hofmeister Wernicke politisch vorbereitet und unterstützt (604).

---

601) Vgl. RUPPERSBERG, II, S. 232

602) Diese in Bezug genommenen Reglements sind nicht überliefert.

603) StA Koblenz 22/4454, Bl. 2 Vorderseite.

604) Die Berichte des Hofmeisters Wernicke und die an ihn aus Saarbrücken ergangenen Weisungen sind in StA Koblenz 22/4454 gesammelt.

1737 begannen territoriale Austauschverhandlungen mit Frankreich, die ebenfalls von v.Bode geführt wurden (605).

Neben all diesen Diensten für die Grafschaft Saarbrücken war von Bode auch weiterhin für Usingen tätig. In dem Reglement vom 10.4.1737 (606), in welchem Charlotte Amalie eine genaue Abgrenzung der Kompetenzbereiche zwischen Regierungskollegium und Geheimer Kanzlei vornahm, erhielt Friedrich von Bode zwar kein besonderes Departement mehr zugewiesen, er sollte aber einen Teil der beim Reichskammergericht anhängigen Prozesse übernehmen. Nach einer auf Weisung der Fürstin ergangenen Anordnung des vorsitzenden Geheimen Rates von Nischwitz vom 14.7.1738 (606) sollte " in vorkommenden wichtigen, besonders das hochfürstliche Hauß betreffenden Angelegenheiten, der Herr Geheimbde Rath von Bode mit seinem Gutachten ebenfalls vernommen...werden. " Diese Anordnung wiederholte Charlotte Amalie am 9.9.1738 noch einmal persönlich (606).

Dieser umfassende Tätigkeitsbereich von Bodes erklärt es auch, warum er beispielsweise in Saarbrücker Prozeßakten aus den Jahren 1736 und 1737 keine Erwähnung als Regierungsmitglied findet und nur die Räte Stutz und Schmidt für die Regierung gezeichnet haben (607). Schon in seiner Dienstinstruktion aus dem Jahre 1734 war einschränkend bestimmt worden, daß von Bode den Sitzungen der Saarbrücker Behörden nur beiwohnen sollte, " insofern es Zeit und Umstände leiden ".

---

605) Vgl. HERRMANN, Beiträge zu den nassauischen Austauschverhandlungen mit Frankreich 1737-1768, Zeitschrift für die Geschichte der Saargegend,16. Jahrgang 1968, S. 313-380.

606) StA Wiesbaden 131Ic:6a

607) StA Koblenz 22/4228 a, Bl. 50, 51; 22/3324, Bl. 16, 17

2. Kanzleiordnung Fürst Ludwigs von 1778

Nach der Meinung van HAMS (608) und BLEYMEHLS(609) ist der Saarbrücker Geheime Rat Anton Friedrich H a n d e l der Verfasser der Kanzleiordnung von 1778, und zwar soll ein Vermerk auf der sich in Abt. 701/458 Nr. 915 des Staatsarchivs Koblenz befindlichen handgeschriebenen, auszugsweisen Abschrift dieser Kanzleiordnung auf die Urheberschaft Handels hinweisen.
Dies ist jedoch nicht zutreffend; an der angegebenen Quelle findet sich kein Vermerk, der sich auf den Geheimen Rat Handel bezieht. Auch an anderer Stelle hat sich keinerlei Hinweis gefunden, wonach die Kanzleiordnung ein Werk Handels sein könnte.

Es trifft zwar zu, daß Anton Friedrich Handel in nassau-saarbrückischen Diensten eine kurze, aber steile Laufbahn hinter sich gebracht hat, und daß er eine recht bedeutende Persönlichkeit gewesen sein muß. Den bisher über ihn bekannten biographischen Daten (610) kann zur Ergänzung noch hinzugefügt werden, daß Handel im Jahre 1766 vom Sekretär beim Oberamt Ottweiler zum Amtmann beim Oberamtsdepartement

---

608) van HAM, S. 128

609) Zeitschrift des Historischen Vereins für die Saargegend, Jahrgang 1968, S. 69 ff, " Stand und Probleme der Forschungen über den aufgeklärten Absolutismus in der Grafschaft Saarbrücken. " S. 72, Anm. 10

610) Vgl. BLEYMEHL, a.a.O.; BLEYMEHL, Die Aufklärung in Nassau-Saarbrücken, S. 74 ff

jenseits der Saar (St. Johann) befördert wurde und schon am 2o.1.1768 zum Amtmann des bedeutenderen Oberamts diesseits der Saar, also Saarbrücken, aufrückte (611).
Diesen Posten scheint Handel indess auch nicht lange besetzt gehabt zu haben, da schon für das Ende des Jahres 177o ein anderer Leiter des Saarbrücker Oberamtes genannt wird (612)
In einem Besoldungsverzeichnis aus dem Jahre 1771 taucht Handel wieder auf als " Geheimer Rat " und Leiter des Amtes Jugenheim (613).
Auch diese neue Stelle muß eine Beförderung für ihn gewesen sein, denn seine dort bezogene Besoldung von 97o Gulden jährlich zeigt im Vergleich zu den Gehältern anderer höherer Beamten (614), daß die Stelle des Amtsleiters jener Außenbesitzung des Fürstentums im Range sehr hoch eingeschätzt wurde.

---

611) StA Koblenz 22/2296, S. 2o5 ff, S. 271 ff

612) StA Koblenz 22/2296, S. 3o7 ff: am 1.1o.177o wurde der Amtmann des Oberamts St. Johann, Christian Heinrich Thomä, zum Leiter des Oberamts Saarbrücken bestellt. Diese Amtmannstelle ist durch die Beförderung des Rates Schoell freigeworden; letzterer muß also der Nachfolger Handels auf diesem Posten gewesen sein.

613) Mitteilungen des Historischen Vereins für die Saargegend, Jahrgang 19oo, Heft VI, S. 141

614) Zum Vergleich einige Besoldungen aus dem gleichen Jahr,

Regierung zu Saarbrücken:	
Kanzler und Geheimer Rat Lex	1 35o Gulden
Geheimer Rat von Hammerer	1 1oo Gulden
Regierungsrat Dern	7oo Gulden
Regierungsrat Gerlach	388 Gulden
Oberamt Saarbrücken:	
Regierungsrat Rollé	7oo Gulden
Oberamt St. Johann:	
Amtmann Haffner	6oo Gulden

Handel ist danach Mitglied der Regierung zu Saarbrücken geworden (615) und erhielt schließlich am 18.7.1777 als Kanzleidirektor und Geheimer Rat das Regierungspräsidium übertragen (616).
Die Angaben BLEYMEHLS, daß Handel 1779 wegen seiner Kritik an der Heirat des Erbprinzen Heinrich mit der Tochter des französischen Kriegsministers in Ungnade fiel und nach Jugenheim strafversetzt wurde, finden ihre Bestätigung in dem Fehlen seines Namens auf einer Besoldungsliste der Saarbrücker Regierung vom 6.12.1779 (617).

Nach seinem steilen beruflichen Werdegang und seiner zweifellos vorhandenen fachlichen Eignung zu urteilen, könnte Handel durchaus als Verfasser der umfangreichen Kanzlei- und Prozeßordnung von 1778 in Frage kommen; erwiesen ist dies meines Erachtens jedoch keineswegs.

Ganz gleich, welcher der Saarbrücker Beamten als Verfasser in Frage kommt, ist es jedoch kaum vorstellbar, daß es sich bei der Ordnung um eine originäre Neuschöpfung handelt.

Oberamt Saarwerden: Regierungsrat Schmidt	897 Gulden
Oberamt Ottweiler Amtmann Thomä	642 Gulden

615) Für das Jahr 1775 ist er neben den Regierungsmitgliedern Lex, Rollé und von Hammerer erwähnt, vgl. StA Koblenz 22/2296, S. 4o7

616) StA Koblenz 22/2296, S. 435 ff

617) StA Koblenz 22/2296, S. 484, 485

Sie hebt sich zwar nicht nur im Umfang, sondern auch in Aufbau und Anordnung sehr von allen vorausgegangenen Kanzleiordnungen ab, mit denen sie kaum Gemeinsamkeiten hat. Es sind aber andererseits keine Entwürfe, Vorschläge, Denkschriften und dergleichen Vorarbeiten für die Kanzleiordnung überliefert. In den vorhandenen Archivalien gibt es auch keine sonstigen Hinweise darauf, woher der Verfasser seine Anregungen bezogen haben könnte.
In der Kanzleiordnung selbst sind lediglich gewisse Anlehnungen an das nassau-usingische Kanzleireglement von 1770 (618) erkennbar, was zumindest den Schluß zuläßt, daß jene Ordnung dem Verfasser der Saarbrücker Kanzleiordnung bekannt gewesen sein muß.

Die Übereinstimmungen und Ähnlichkeiten sind jedoch nur sehr vereinzelt. Beispielsweise waren nach beiden Ordnungen die Oberkollegien mit mindestens drei und höchstens fünf Räten zu besetzen (619); übereinstimmend war auch die Umbenennung von Geheimer Kanzlei in Regierung und von Regierung in Hofgericht (620). Nach beiden Kanzleiordnungen tagte die Regierung dienstags und freitags, das Hofgericht donnerstags; abweichend dagegen waren die Sitzungstage der Rentkammer (621).
Eine gewisse Ähnlichkeit ist auch bei der Behandlung der Eingänge zu erkennen. Beide Ordnungen kannten solche mit französischer Aufschrift; sie waren den fürstlichen Privatsachen vorbehalten und durften nur vom Landesherrn eröffnet werden. Eingänge mit deutscher Titulatur hingegen konnten bei Abwesenheit des Fürsten

---

618) Fürstlich-nassau-saarbrück-usingisch Kanzley-reglement de anno 1770, 20.1.1770, H.V. 55.91

619) Kanzleiordnung von 1770, § 5
Kanzleiordnung von 1778, § 2

620) Kanzleiordnung von 1770, § 4
Kanzleiordnung von 1778, § 1

621) Kanzleiordnung von 1770, § 27
Kanzleiordnung von 1778, § 24

auch von dem Direktor des Regierungskollegiums erbrochen werden (622).
Schließlich ist eine zwar nicht wörtliche, aber doch dem Inhalt nach bestehende, weitgehende Übereinstimmung der Vorschriften festzustellen, nach denen bestimmte Sachbereiche der alleinigen Entscheidungsgewalt der Regierung übertragen waren, während andere grundsätzlich der persönlichen Entschließung des Fürsten vorbehalten blieben (623).

Dagegen waren so wichtige Bestimmungen wie die über das Verhältnis der Oberbehörden untereinander unterschiedlich geregelt; in Usingen standen sie gleichrangig nebeneinander (624), in Saarbrücken dagegen war die Regierung den anderen Kollegien übergeordnet (625). Abweichend von Usingen (626) war in Saarbrücken (627) die Regierung und nicht das Hofgericht zur Führung der vor den Reichsgerichten und sonstigen auswärtigen Gerichten anhängigen Prozesse des Fürsten zuständig.

Das sind nur einige Beispiele, die zeigen sollen,

---

622) Kanzleiordnung von 177o, §§ 15 ff
Kanzleiordnung von 1778, §§ 14 ff

623) Kanzleiordnung von 177o, §§ 67, 68
Kanzleiordnung von 1778, §§ 56-59

624) Kanzleiordnung von 177o, § 11

625) Kanzleiordnung von 1778, § 8

626) Kanzleiordnung von 177o, § 84

627) Kanzleiordnung von 1778, § 49

daß zwar in einzelnen Punkten bei beiden Kanzleiordnungen eine gewisse inhaltliche Gleichartigkeit der Regelung festzustellen ist, die aber doch nicht so weit geht, daß usingische Bestimmungen wörtlich in die Saarbrücker Kanzleiordnung von 1778 übernommen worden wären.

Aus alle dem kann gefolgert werden, daß dem Verfasser der Ordnung von 1778 das einige Jahre zuvor ergangene usingische Kanzleireglement sehr wohl bekannt war, und daß er es sich in einigen Punkten zum Vorbild genommen hat, ohne es aber wörtlich zu übernehmen.
Abgesehen davon, daß die Saarbrücker Ordnung in dem Teil, welcher die Organisation von Gerichtsbarkeit und Verwaltung behandelt, wesentlich ausführlicher ist als die usingische Vorlage, ist an vielen Stellen eine völlig abweichende Regelung festzustellen. Soweit einzelne Artikel inhaltlich übereinstimmen, wurden sie doch redaktionell völlig neu konzipiert.

Der unbekannte Verfasser der Saarbrücker Kanzleiordnung von 1778 hat also sehr vorsichtig und zurückhaltend von der usingischen Vorlage Gebrauch gemacht, was für die Umsicht und Sorgfalt spricht, mit denen er sein Werk bearbeitet hat.

F. Das Ende des Hauses Nassau-Saarbrücken

Das Ende der von Wilhelm Heinrich begründeten neueren Linie Nassau-Saarbrücken kündigte sich bereits in den letzten Regierungsjahren Fürst Ludwigs an. Auslösendes Ereignis für den Untergang der nassauischen Herrschaft waren schließlich die französische Revolution und die dieser nachfolgende Besetzung Saarbrückens durch das Revolutionsheer.

Zwar hatte sich schon vor dem Bastillesturm vom 14. Juli 1789 in Saarbrücken eine starke Unzufriedenheit der Untertanen mit der Regierungspraxis des Fürsten breitgemacht, der -selbst kränklich und leidend- die Geschicke des Landes weitgehend in die Hand seines Regierungspräsidenten v. Hammerer gelegt hatte. Gegen letzteren richtete sich daher auch in erster Linie der Volkszorn. Man warf ihm vor, die Untertanen in despotischer, eigenmächtiger und ungerechter Weise unter Umgehung des Fürsten zu drangsalieren. v. Hammerer mißbrauchte die ihm gegebene Befugnis, abschlägige Bescheide im Namen des Landesherrn erlassen zu können (628), indem er solche mit " ad mandatum Serenissimi " unterzeichnete, ohne dem Fürsten davon Kenntnis zu geben.

---

628) Kanzleiordnung von 1778, § 62:
... die abschlägigen Decreta aber und übrige Ausfertigungen, welche,...gleich jenem Unserer Unterschrift vorbehaltenen Expeditionen, ebenfalls auf Unsern Nahmen zu faßen sind, sollen von dem Directorio Regiminis ad Mandatum Nostrum unterschrieben werden, es mag auf vorgängige Relation oder ohne solche decretiret worden seyn. ... Es sollen auch hinführo die an Unsere übrigen Collegia, Ober- und Aemter, an Unsere Gesandten und sonsten ergehende Rescripta

Es waren anfänglich ausschließlich materielle Dinge, die am 5.9.1789 zunächst die Bürger der beiden Städte Saarbrücken und St. Johann in einer Beschwerdeschrift von 28 Punkten verlangten (629); am 19.9.1789 erfolgte eine weitere Vorstellung der Städte beim Fürsten, welcher sich nunmehr auch die Landgemeinden angeschlossen hatten. Der Katalog der Forderungen enthielt neben der sofortigen Entlassung des verhaßten Regierungspräsidenten v. Hammerer u.a. folgende Punkte von Bedeutung (630).

1. freier Handel mit Tabak und Branntwein
2. Abschaffung aller Monopole
3. Aufhebung des Kartoffelzehnten
4. Vorlage der seit dem Jahr 1768 nicht mehr überprüften Landkassenrechnung
5. Ermäßigung der Landgelder
6. Milderung der Strafgelder
7. Aufhebung des Papier- und Lederstempels
8. Verringerung des die Bauern schädigenden allzu hohen Wildbestandes

Der Fürst entließ den Regierungspräsidenten v. Hammerer am 5.1o.1789. Den übrigen Forderungen seiner Untertanen kam er aber nur sehr zögernd nach; er machte zunächst nur kleine Zugeständnisse, wie etwa die Aufhebung der Geißensteuer, die Herabsetzung des Preises für Steinkohlen als Hausbrand, die Freigabe des Tabak- und Branntweinhandels unter gleichzeitiger Einführung einer Verbrauchssteuer hierauf, oder die Aufhebung des Strafgeldes in Höhe von 3 Gulden, das bisher auf

---

in Unserem Nahmen ausgefertigt und ad Mandantum Nostrum unterschrieben werden.

629) A. KÖLLNER, I, S. 42o; RUPPERSBERG, II, S. 344; SCHLIEPHAKE-MENZEL, VII, S. 548

630) A. KÖLLNER, I, S. 42o ff; RUPPERSBERG, II, S. 344 ff; III/1, S. 3o3 ff

die Unkenntnis im Schreiben zu Gunsten der Hospitalkasse erhoben worden war (631).
Es mutet fast wie Hohn an, daß der Fürst auch darin eine Erleichterung für seine Untertanen sah, daß beispielsweise die bei Feld- und Gartendiebstählen bisher verhängte Strafe des Prangerstehens abgeschafft und für Schüler durch Prügelstrafe, für Erwachsene aber durch Zwangsarbeit und Turm ersetzt wurde (632).

Fürst Ludwig und seine Regierung waren den Zeichen der Zeit gegenüber blind. Statt rechtzeitig und großzügig die die Untertanen arg bedrückenden vielfältigen materiellen Lasten abzubauen und mehr persönliche Freiheiten zu gewähren, reagierten sie auf die demütig und untertänigst vorgebrachten Bitten der Bürger in teilweise herrischer und anmaßender Weise und zeigten damit, daß sie trotz der in Frankreich gesetzten warnenden Beispiele nicht daran dachten, den bisher geübten absolutistischen Regierungsstil in seiner schlechtesten Ausprägung aufzugeben (633). Es ist heutzutage geradezu unfaßbar, daß es noch 1791, also 2 Jahre nach dem Bastillesturm möglich war, daß der Fürst die Bitte der St. Johanner Bürger um Verlängerung der Polizeistunde, deren Übertretung mit Arrest geahndet zu werden pflegte, mit den Worten beschied: " Es ist nicht an der Bürgerschaft, den klaren Inhalt der Verordnungen zu interpretieren. Die Herrschaft macht sie zum Besten der Untertanen und verantwortet sie bei den Reichsgerichten. Den Donner denen auf den Kopf, die dagegen murren! Es ist einmal Zeit,

---

631) RUPPERSBERG, II, S. 345

632) RUPPERSBERG, II, S. 347

633) Die französische Nationalversammlung hatte schon am 4.8.1789 die Aufhebung aller Privilegien Adelsvorrechte und Feudallasten sowie die Einführung gleicher Abgaben beschlossen und am 26.8. die unveräußerlichen Menschen- und

diesen Lumpen zu weisen, wer Herr ist. Und dazu ermahne ich die Regierung um so mehr, als man keinen Dank von diesem schlechten Volk hat und Militärhilfe immer parat ist " (634).

Um so erstaunlicher ist es, daß die Untertanen in ihrer überwiegenden Mehrheit treu zu dem Landesherrn standen und bereits bei kleinen Zugeständnissen dankbar und glücklich waren (635).
Aufrührerische Umtriebe wie in Frankreich gab es nur vereinzelt, und zwar in der Grafschaft Saarwerden und der Herrschaft Püttlingen; hier sagten sich Ende des Jahres 1792 die Bewohner von dem Landesherrn los und schlossen sich der französischen Republik an (636). Saarwerden hatte schon seit langem unter starkem französischem bzw. lothringischen Einfluß gestanden, was durch die vielen Jahre unklarer Herrschaftsverhältnisse begünstigt wurde, und Püttlingen war erst 1766 von Frankreich an Nassau-Saarbrücken abgetreten worden; insofern ist der dort erfolgte Umschwung nicht verwunderlich.
Auch auf dem Gebiet der eigentlichen Grafschaft Saarbrücken traten revolutionäre Sendboten auf, weshalb als Abwehrmaßnahme u.a. die Verordnung erging, daß französische Bürger sich nicht länger als drei Tage

---

634) RUPPERSBERG, III/1, S. 309

635) Die Bürger der beiden Städte Saarbrücken und St. Johann dankten dem Landesherrn für die oben erwähnten kleinen Vergünstigungen mit einem Gedicht und veranstalteten am 28.11.1789 zu seinen Ehren eine große Festlichkeit, vgl. RUPPERSBERG, III/1, S. 307

636) Vgl. A. KÖLLNER, I, S. 428; RUPPERSBERG, II, S. 347 ff; III/1, S. 310

im Land aufhalten durften (637).

Der Herrschaft des Hauses Nassau-Saarbrücken wurde in der Folgezeit nicht etwa durch die Untertanen selbst in Form eines revolutionären Aktes ein Ende gesetzt, dies geschah vielmehr durch französische republikanische Truppen.
Am 31. Oktober 1792 wurde Saarbrücken erstmals in der Revolutionszeit von den Franzosen besetzt.
Es waren reguläre Einheiten der Armee und in deren Gefolge revolutionäre Mannschaften aller Schattierungen, die sogleich versuchten die Untertanen gegen das Fürstenhaus aufzuwiegeln und für die französische Republik einzunehmen (638).
Wenn diesen Bemühungen auch wenig Erfolg beschieden war, so mußte Fürst Ludwig doch langsam erkennen, daß seine Regierungsgewalt im Schwinden war. Er verließ seine Residenz und zog sich nach Neunkirchen auf sein Jagdschloß Jägersburg zurück. Von dort aus machte er nun seinen Untertanen Zugeständnisse, die er ihnen noch vor kurzem rundweg abgeschlagen hatte oder die von diesen noch gar nicht gefordert worden waren.

Am 2o.1.1793 hob Ludwig in seinem 2. Generaldekret die Leibeigenschaft teilweise auf, ermäßigte die Frongelder auf die Hälfte, schaffte den Kartoffelzehnten ab und willigte in eine Verminderung des schädlichen Wildbestandes ein. Schon am 15.2.1793 wurde die Leibeigenschaft gänzlich aufgehoben und die Jagdfronden erlassen und einen Tag später gestand der Fürst eine Verminderung der Auftragsgebühren um ein Viertel zu und schaffte in den Städten

---

637) Vgl. RUPPERSBERG, II, S. 347

638) Vgl. A. KÖLLNER, I, S. 429

den Bannwein und die Markttagsgelder ab (639).
Dies sind nur einige der wichtigsten Zugeständnisse, die der Landesherr seinen Untertanen machte. Die Hektik, mit der er nun das gewährte, wogegen er sich so lange gesträubt hatte, zeigt, daß es ihm offenbar wurde, wie unter dem Druck der Ereignisse in seiner Residenzstadt Saarbrücken seine Herrschaftsgewalt buchstäblich von Tag zu Tag mehr dahinschwand.

In Saarbrücken hatte seit Anfang März 1793 der Volksrepräsentant Citoyen Blaux damit begonnen, offen für eine Reunion des Fürstentums mit Frankreich zu werben und gegen den Landesherrn Stimmung zu machen.
Da letzterer wußte, daß er bei einer Flucht über die Landesgrenzen mit Sicherheit seines Fürstentums für verlustig erklärt werden würde, aber auch in Neunkirchen die Situation für ihn ständig bedrohlicher wurde, erbat der Fürst von der französischen Generalität die Erlaubnis zu einer Badereise, was ihm bei seinem schlechten Gesundheitszustand auch ohne Argwohn bewilligt wurde.
Am 11.5.1793, zwei Tage vor seiner festgesetzten Abreise, hatten die zur französischen Moselarmee abkommandierten Volksrepräsentanten jedoch einen Befehl unterzeichnet, der den Fürsten und seine Beamten zu Feinden der Republik erklärte, die Auflösung der fürstlichen Regierung anordnete und den Beamten bei Todesstrafe untersagte, irgendwelche Regierungshandlungen vorzunehmen. Sofort wurde unter Leitung des Citoyen Président du District de Sarreguemines namens Abbé Commerell die fürstlichen Kassen beschlagnahmt, die meisten Räume des Schlosses und die Dienstzimmer der Regierung versiegelt und die fürstlichen Beamten

---

639) Vgl. F. KÖLLNER, S. 430; A. KÖLLNER, I, S. 431 ff; RUPPERSBERG, II, S. 354 ff

unter Hausarrest gestellt. Der Befehl zur Verhaftung des Fürsten selbst konnte nicht mehr ausgeführt werden, da dieser bereits einen Tag früher als vorgesehen abgereist war; der Erbprinz Heinrich, der in Neunkirchen zurückgeblieben war, konnte sich nur mit knapper Not der Festnahme entziehen (640).
In den folgenden Tagen wurden die Geheimen Räte Eichberg und Dern, der Regierungsrat Karl Lex und die Kammerräte Bartels und Röchling sowie der Hofkavalier v. Bertel gefangengesetzt und als Geiseln nach Metz geschafft (641). Auch etwa vierzig Mann Forstpersonal wurden in Metz gefangengehalten; die übrige Beamtenschaft blieb in Saarbrücken unter Hausarrest (642).

Am 1o.8.1793 wurde der bisherige Kommissar Commerell durch den berüchtigten Volksrepräsentanten Ehrmann abgelöst, neben dem die Kommissare Archier, Ladoucette und Gruyell auftraten.
Sie übten bis Anfang des Jahres 1795 in der Grafschaft ein Schreckensregime mit unumschränkter Macht-

---

640) Vgl. A. KÖLLNER, I, S. 435 ff; RUPPERSBERG, II, S. 36o ff

641) Es waren zunächst auch der Kanzler und Regierungspräsident Lex, die Regierungsräte Rolle und Reusch sowie die Kammerräte Gräser und Nieß verhaftet worden. Auch sie sollten nach Metz gebracht werden; auf halbem Wege dorthin schickte man sie jedoch wieder nach Saarbrücken zurück, da man dort einige sachkundige Beamte benötigte, die über Lage, Natur und Ertrag der sequestierten fürstlichen Renten, Güter und Domänen Auskunft geben konnten, A. KÖLLNER, I, S. 437.

642) Vgl. A. KÖLLNER, I, S. 435 ff; RUPPERSBERG, II, S. 36o ff

fülle aus. Die Bekanntmachung und Ausführung der Befehle des Nationalkonvents in Paris erfolgte durch den Volksrepräsentanten, er erhob willkürlich hohe Abgaben und Kriegskontributionen und beschlagnahmte an beweglichen Gütern, was ihm beliebte.
Ehrmann unterstanden auch die örtlichen Befehlshaber der in der Grafschaft stationierten Truppen der republikanischen Armee, und er hatte die Macht, nach eigenem Gutdünken Standgerichte einzusetzen und ließ sogar zwei durch diese gefällte Todesurteile vollstrecken (643).

Die zentrale nassauische Gerichtsbarkeit und Verwaltung ruhte seit dem ersten Auftreten der Volkskommissare vollkommen. Nur die zu einer einzigen örtlichen Verwaltung zusammengefaßten Stadträte von Saarbrücken und St. Johann arbeiteten in dem beschränkten Rahmen weiter, der ihnen neben der Tätigkeit der Kommissare verblieb (644).

Erst Ende des Jahres 1794 begann der zaghafte Versuch einer teilweisen Wiedereinsetzung der alten Landesbehörden.
Um diese Zeit kehrten die bis dahin in Metz inhaftiert gewesenen nassauischen Beamten nach Saarbrücken zurück.
Die Oberämter von Saarbrücken und St. Johann nahmen als einzige zentrale Behörden in begrenztem Umfang ihre Tätigkeit wieder auf. In Zivilprozeßsachen sprachen sie in erster und letzter Instanz und versahen daneben den Bereich der freiwilligen Gerichtbarkeit wie früher.

---

643) Vgl. A. KÖLLNER, I, S. 447 ff

644) A. KÖLLNER, I, S. 475

Sonst aber hatten die Oberämter keinerlei Kompetenzen; alles übrige versah der Volkskommissar (645).

Die Verwaltung der herrschaftlichen Güter und Domänen, der Renten und Gefälle wurde seit Mitte 1793 von der Distriktsverwaltung von Saarlouis - Comité de surveillance de la ville de Sarre-libre - ausgeübt (646).
Im August 1795 wurden die Saarbrücker Domänen der Verwaltung des Distrikts Sarre-libre wieder entzogen und einer eigenen Domänendirektion unter dem Generaldirektor Bella unterstellt (647).
Der Generaldirektor der Domänen hatte neben der Leitung des Finanz- und Abgabewesens ganz allgemein die Aufgabe, die Ausführung der republikanischen Gesetze und die Beschlüsse der Volksrepräsentanten auf dem Gebiet der Zivilverwaltung zu überwachen. Eine besondere weitere Kontrollkommission bestand nicht (648).

Als einziges Oberkollegium konstituierte sich im Jahre 1795 wieder das Konsistorium und dies erstaunlicherweise sogar unter der alten Bezeichnung " Fürstlich Nassau-Saarbrückisches Consistorium "; es war besetzt mit dem Regierungspräsidenten Lex und den Regierungsräten Rollé, Reusch und Carl Lex (649).

---

645) Als Nachfolger Ehrmanns trat Anfang 1795 der Kommissar Bertrand in Erscheinung, A. KÖLLNER, I, S. 475

646) A. KÖLLNER, I, S. 443; RUPPERSBERG, II, S. 387

647) RUPPERSBERG, II, S. 388

648) StA Koblenz 701/458^{11} Nr. 1169, Beschluß des Volksrepräsentanten vom 10.1.1796 betr. die Aufsicht der Generaldirektion der Domänen.

649) Vgl. A. KÖLLNER, I, S. 475 ff; RUPPERSBERG, II S. 388; III/1, S. 366

Hierin ist aber keineswegs ein Zeichen für eine beginnende Restauration der nassauischen Landesherrschaft zu sehen. Vom Direktorium in Paris erging vielmehr schon im April 1796 ein Erlaß, wonach alle bisher noch bestehenden Spezialregierungen oder -verwaltungen in den besetzten Ländern aufgehoben und die Gebiete in Generaldirektorien eingeteilt werden sollten.

Die Verwaltungsspitze des besetzten Gebietes bis zum Rhein nahmen nun die Bürger Bella, Pfender und Kehringer ein.
Bella war " Directeur général des pays conquis entre Rhin et Moselle " und sorgte als solcher für die Ausführung der Gesetze und die polizeiliche Überwachung des Landes.
Pfender versah das Amt eines " Vérificateur des Domaines et des Contributions " und Kehringer das eines " Receveur des Domaines "; alle drei residierten zeitweilig auch in Saarbrücken, nachdem sie den zunächst eingenommenen Sitz Kirchheimbolanden auf Grund des Vorrückens der Österreicher hatten aufgeben müssen (65o).

In Ausführung dieses Erlasses, der die teilweise noch bestehenden früheren Gerichts- und Verwaltungsbehörden aufhob, wurde am 28.9.1796 die Einrichtung von Kantonsgerichten für Zivil- und Strafsachen 1. Instanz mit Wirkung vom 1.1.1797 befohlen. Zu besetzen waren diese Gerichte mit von den Einwohnern gewählten Richtern. Das Verfahren sollte mündlich, summarisch und unentgeltlich sein.
Gegen Entscheidungen der Kantonsgerichte war innerhalb von 1o Tagen Berufung bei den Appellationsgerichten in Trier, Zweibrücken und Kreuznach möglich ; für Saar-

---

65o) Vgl. A. KÖLLNER, I, S. 477; RUPPERSBERG, III/1, S. 367

brücken war das Gericht in Trier zuständig.
Die Besetzung der Appellationsgerichte bestand aus sechs Kantonsrichtern, einem Gerichtsschreiber und einem Nationalkommissar. Die neuen Berufungsgerichte sollten auch in allen bei den bisherigen Appellationsinstanzen anhängigen Rechtsmittelverfahren entscheiden, sogar in solchen, die vor dem Reichskammergericht in Wetzlar schwebten (651).

Hierdurch wurde den Oberämtern in Saarbrücken und St. Johann die ihnen im Jahre 1794 wiedergegebene Kompetenz in Zivilsachen wieder entzogen, so daß ihnen nur noch die Zuständigkeit im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit verblieb.
Als Leiter beider Oberämter fungierte zu jener Zeit der Amtmann Wilhelm Ludwig Lex; Christian Benz war Oberamtssekretär zu Saarbrücken und Zink Oberamtssekretär beim Oberamt St. Johann (652).

Mit dieser Einengung des Kompetenzbereiches der beiden Oberämter hatte der verbliebene Rest zentraler Behörden praktisch aufgehört zu bestehen; eine zentrale landesherrliche Gerichtsbarkeit oder Verwaltung sollte in der Folgezeit auch nicht mehr neu aufleben.

Am 18.3.1797 erließ der Obergeneral Hoche einen Befehl, wonach alle bisher noch tätigen Gerichts- und Verwaltungseinrichtungen in den besetzten Gebieten ihre Tätigkeit einstellen sollten; an ihre Stelle trat eine Mittelkommission, bestehend aus fünf Mitgliedern mit Sitz in Bonn. Als Untereinteilung waren die sechs

---

651) StA Koblenz 701/458[11] Nr. 1174, Beschluß des Regierungskommissars Bella vom 28.9.1796, betreffend die Verwaltung der eroberten Länder zwischen Rhein und Mosel.
StA Koblenz 701/458[11] Nr. 1175, Erlaß des Nationalkommissars Sturz zu Zweibrücken vom 14.12.1796, die Gerichtsverfassung betreffend.

652) A. KÖLLNER, I, S. 478

Bezirke Kreuznach, Trier, Köln, Jülich, Geldern und Zweibrücken vorgesehen; zu letzterem sollte das Gebiet der Grafschaft Saarbrücken gehören (653).

Da die vorgesehene französische Verwaltung sich jedoch nicht so schnell auf allen Ebenen einführen ließ, verfügte Hoche schon am 1.4.1797, daß entgegen seiner erst kürzlich getroffenen Anordnung die alten Regierungen und Beamten, die Kriminal- und Zivilgerichtshöfe und Handelsgerichte wieder in Funktion treten sollten. An der Einsetzung der Mittelkommission in Bonn wurde jedoch nichts geändert; durch sie sollte wie in jedem der besetzten Territorien, so auch in der Grafschaft Saarbrücken ein zweisprachiger Kommissar eingesetzt werden, der für die Vollziehung der Befehle, die Erhebung und gerechte Einteilung der Abgaben, die Erhaltung der Domänen und die Entgegennahme der Vorstellungen der Behörden und Bürger zuständig war (654).

Zu der angeordneten Wiederherstellung der alten Behörden kam es jedoch nicht mehr, denn inzwischen hatte auch Österreich am 17.10.1797 im Friedensschluß von Campo Formio darin eingewilligt, die französischen Annexionsabsichten hinsichtlich des linken Rheinufers zu unterstützen.
Frankreich ging nun daran, in den besetzten Territorien ein neues Gerichts- und Verwaltungssystem aufzubauen. Die Grafschaft Saarbrücken wurde ein Kanton des aus 31 Kantonen bestehenden Saar-Departements und im November 1797 mußten alle bisherigen Gerichts- und Verwaltungsbehörden ihre Tätigkeit

---

653) StA Koblenz 7o1/458[11] Nr. 1177

654) StA Koblenz 7o1/458[11] Nr. 1179, Proklamation des Obergenerals Hoche vom 1.4.1797; von der NAHMER, III, S. 178, wo die Proklamation in vollem Wortlaut wiedergegeben ist, jedoch unter dem falschen Datum vom 21.3.1797

endgültig einstellen (655).

Diese politische Entwicklung fiel zeitlich zusammen mit dem Aussterben des Hauses Nassau-Saarbrücken.

Der Erbprinz Heinrich hatte sich, nachdem er Mitte 1793 die Grafschaft vor dem französischen Revolutionsheer hatte verlassen müssen, zunächst den preußischen Truppen angeschlossen. Nach dem Tode seines Vaters am 2.3.1794 nahm er den Fürstentitel an. Im Jahre 1796 versuchte er noch, den König von Preußen zur Fürsprache zu Gunsten Nassau-Saarbrückens bei den bevorstehenden Friedensverhandlungen mit Frankreich zu bewegen. Er erlebte den Friedensschluß jedoch nicht mehr, denn er zog sich bei einem Sturz vom Pferde Verletzungen zu, denen er am 27.4.1797 erlag (656).

Mit Fürst Heinrich, dem einzigen Sohn Ludwigs, war die jüngere Linie Nassau-Saarbrücken, die sein Großvater Wilhelm Heinrich begründet hatte, erloschen. Die Rechte an den Saarbrücker Landen gingen auf den Bruder seines Vaters, den Fürsten Karl Wilhelm von Nassau-Usingen über, der diese Erbschaft jedoch nicht antreten konnte. Durch die Friedensschlüsse zu Basel (5.4.1795) mit Preußen und Campo Formio (17.10.1797) mit Österreich hatte Frankreich nämlich erreicht, daß ihm in geheimen Zusatzprotokollen die deutschen Länder links des Rheins zugesprochen wurden. Dadurch setzte sich die französische Besatzungsmacht auf Jahre hinaus in den linksrheinischen Gebieten

---

655) von der NAHMER, III, S. 185 ff

656) RUPPERSBERG, II, S. 373 ff

fest und kein Nassauer hat jemals mehr diese Länder in Besitz genommen.
Mit dem zeitlich dicht aufeinanderfolgenden Tod Fürst Heinrichs und den beiden Friedensschlüssen hatte somit die nassauische Herrschaft über Saarbrücken endgültig und für immer ein Ende gefunden.

G. Schlußbetrachtung

Die Verfassungsgeschichte Nassau-Saarbrückens hat während des 17. und 18. Jahrhunderts keine kontinuierliche Entwicklung durchlaufen können, da sie wiederholt für längere Zeitabschnitte durch gewaltsame Einflüsse von außen unterbrochen wurde.

Dies geschah zunächst durch die langjährige lothringische Besetzung während der zweiten Hälfte des 3o-jährigen Krieges und dann vor allem durch die französische Verwaltung während der Reunionszeit.
Auch die nur kurze Regierungsdauer vieler nassau-saarbrückischer Landesherrn, die mehrmaligen Regentschaften und der wiederholte dynastische Wechsel auf eine andere Linie des walramischen Hauses (657) waren für eine Ausbildung bodenständiger Verwaltungsformen nicht förderlich.

Bemerkenswerterweise haben die beiden Epochen fremdländischer Herrschaft keine Spuren in den Gerichts- und Verwaltungsformen Nassau-Saarbrückens hinterlassen (658). Dafür hatten die durch die lothringische und französische Besatzung eingesetzten Behörden einen zu provisorischen, unorganisierten Charakter, und ihr Gewaltregime war überdies nicht dazu angetan, einen Anreiz zur Fortführung oder Nachahmung zu geben.

---

657) 16o2 auf das Haus Nassau-Ottweiler
1723 auf die neue ottweilerische Linie
1728 auf das Haus Nassau-Usingen

658) Vgl. van HAM, S. loo ff

Geprägt wurde die Behördenentwicklung in der Grafschaft Saarbrücken im 17. und 18. Jahrhundert vielmehr vor allem durch zwei Kanzleiordnungen; jene von Graf Ludwig II. zu Anfang des behandelten Zeitabschnitts erlassene Ordnung von 1599 und diejenige Fürst Ludwigs aus dem Jahre 1778.

Während die Kanzleiordnung von 1599, die sich vor allem auf die Konsolidierung und Verbesserung des inneren Dienstbetriebes beschränkte, kein Vorbild außerhalb der Grenzen der Grafschaft gehabt zu haben scheint, läßt die sehr umfangreiche und sorgfältig ausgearbeitete Ordnung von 1778 zumindest eine Anlehnung an usingische Einrichtungen erkennen. Schon ab 1728 war unter der Regentschaft Charlotte Amalies die Entwicklung der Saarbrücker Behörden von Usingen aus beeinflußt worden, welcher Einfluß sich dann unter Wilhelm Heinrich fortsetzte. Dessen Kanzleiordnung aus dem Jahre 1741 führte in den Grundzügen bereits die bis zum Ende des 18. Jahrhunderts bestehende Organisation von Gerichtsbarkeit und Verwaltung ein, sie trat jedoch hinter derjenigen Fürst Ludwigs hinsichtlich Umfang und Perfektion der Regelung ganz eindeutig zurück.

Der Wandel im Aufbau der Behörden in der Grafschaft Saarbrücken während des 17. und 18. Jahrhunderts läßt trotz der Unterbrechungen und langjährigen Stagnation während der zweimaligen Fremdherrschaft eine Parallelentwicklung zu der Verfassungsgeschichte in anderen deutschen Klein- und Mittelstaaten jener Zeit erkennen.
Allerdings ist zu bemerken, daß diese Entwicklung in der Grafschaft mit einer zeitlichen Verzögerung von fast einem Jahrhundert erfolgte. Während bei-

spielsweise eine zentrale Finanzverwaltungsbehörde sich in den meisten vergleichbaren Territorien bereits in der Mitte des 16. Jahrhunderts herausgebildet hatte, sind Ansätze hierzu in Saarbrücken erst um das Jahr 1623 festzustellen.
Das Vorhandensein eines Konsistoriums kann in der Grafschaft erstmals für den Beginn des 18. Jahrhunderts belegt werden, zu einer Zeit also, als in anderen deutschen Ländern diese kirchliche Gerichts- und Verwaltungsbehörde bereits über 100 Jahre bestand (659).

Dieser zeitliche Rückstand ist wiederum mit der zweimaligen gewaltsamen Unterbrechung der Entwicklung zu erklären. Außerdem kannte Nassau-Saarbrücken nur jeweils am Anfang und gegen Ende des behandelten Zeitraumes Herrscherpersönlichkeiten, die organisatorisch schöpferisch tätig waren.

In groben Zügen zeigt sich für jedes der beiden hier behandelten Jahrhunderte in Nassau-Saarbrücken eine charakteristische verfassungsgeschichtliche Entwicklung: das 17. Jahrhundert ist durch die Nachwirkungen der Rezeption und speziell durch das Vordringen der rechtskundigen Richter und Beamten geprägt, das 18. Jahrhundert hingegen durch die für den Absolutismus kennzeichnende Tendenz zur Konzentration von Gerichtsbarkeit und Verwaltung beim Fürsten und den ihm treu ergebenen zentralen Landesbehörden.

---

659) Konsistorien wurden begründet in Sachsen 1539, Brandenburg 1549, Württemberg 1553, Braunschweig-Wolfenbüttel 1569, Lippe 1571, Baden-Durlach 1575 und Hessen 1610, vgl. CONRAD, II, S. 296; PLANITZ-ECKHARDT, S. 276; ZIMMERMANN, I, S. 85.

I. 17. Jahrhundert - Nachrezeptionszeit in Nassau-Saarbrücken

Die Impulse für eine Entwicklung in Richtung auf eine Verstärkung der Zahl der rechtsgelehrten Beamten bei den Gerichten kamen anfangs des 17. Jahrhunderts aus Hessen. Während in Saarbrücken bis dahin noch der rechtsunkundige Oberamtmann den Vorsitz in Kanzlei und Hofgericht innegehabt hatte, fand zu Beginn des 17. Jahrhunderts das Amt des gelehrten Kanzlers von Hessen aus auf dem Umweg über die Grafschaft Ottweiler Eingang in der Saarbrücker Zentralbehörde. Seit dieser Zeit traten in Kanzlei und Hofgericht auch mehr doctores iuris in Erscheinung als in früheren Jahren.

Eine Folge der sich mit der Rezeption verstärkenden Autorität der Rechtsgelehrten und Universitäten war auch die Praxis der Einholung von Rechtsgutachten bei auswärtigen Juristen oder juristischen Fakultäten. Diese Übung führte schließlich dahin, daß von der angegangenen Stelle nicht mehr nur ein bloßes Gutachten, sondern ein vollständiges Urteil erbeten wurde(66o). Die Spruchtätigkeit des erkennenden Gerichts beschränkte sich dann darauf, das Urteil in Gegenwart der Parteien zu " exrotulieren ", d.h. nach vorheriger Prüfung der Unversehrtheit des Verschlußsiegels zu öffnen und dann den Urteilsspruch zu verkünden.
Diese Praxis ist auch in Nassau-Saarbrücken nachweisbar. Das früheste, mir bekannt gewordene Rechtsgutachten, datiert aus dem Jahre 1726. Ein Rat

---

66o) Vgl. SCHRÖDER-KÜNSSBERG, S. 95o

namens Geibel von Dhaun hat darin in der vor der Saarbrücker Kanzlei anhängigen Prozeßsache der Gemeinde Fechingen gegen Heinrich Hoffmann einen zur Verkündung geeigneten Urteilsentwurf gefertigt (661).

In späteren Jahren wurde eine solche Aktenversendung beim Vorliegen schwieriger Rechtsfragen allgemein üblich, wobei die lutherischen Universitäten Altdorf, Gießen und Straßburg bevorzugt angegangen wurden (662). Nachforschungen nach Saarbrücker Rechtsquellen, die in Verbindung mit der Erstellung von Rechtsgutachten an solche Rechtsfakultäten gelangt sind, haben nur für Gießen zu einem positiven Ergebnis geführt; dort ist eine Abschrift des Saarbrücker Landrechts erhalten geblieben (663).

II. 18. Jahrhundert - Zeitalter des Absolutismus in Nassau-Saarbrücken

Das 18. Jahrhundert brachte auch in Nassau-Saarbrücken

---

661) StA Koblenz 22/3317, Bl. 38 ff: " Sententia... In Sachen...die vindicirung des unteren Fechinger allmuths betreffend, erkennen Wir zur Hochgräflich Nassau Saarbrückischen Cantzley verordnete Räthe und Beamte nach reiflicher Überlegung der Sach, auch eingehohlten unpartheyischen Gutachten vor Recht: Daß die klagende Gemeinde mit ihrer instituirten actio abzuweisen... "
Auf Appellation gegen dieses Urteil hin wurde im Jahre 1752(!) durch die Universität Gießen das Urteil aus dem Jahre 1726 bestätigt, StA Koblenz 22/3317, Bl. 2o5 ff

662) Vgl. StA Koblenz 22/3324, 22/4228 a,b,c: Prozeßsache der Erben Hans Fürst gegen die Stadt Saarbrücken wegen des Eigentums an 2oo Morgen Landes auf dem Heidenhübel aus den Jahren 1736 bis 1746.

663) Freundl. Mitteilung von Dr. Hans-Walter Herrmann, Saarbrücken, im Februar 1972.

entsprechend den allgemeinen absolutistischen Tendenzen jener Zeit eine Verstärkung und Ausweitung der landesherrlichen Einflußnahme in allen Lebensbereichen der Untertanen.
Kennzeichnend hierfür war eine Flut herrschaftlicher Verordnungen, die zum Zwecke der Daseinsvorsorge erlassen wurden, sich aber nicht auf die öffentliche Sicherheit und Wohlfahrt beschränkten, sondern auch das religiöse und sittliche Leben des Einzelnen zu regeln suchten.
Hand in Hand mit dieser allumfassenden Reglementierung ging ein Ausbau der Polizeiverwaltung in Stadt und Land sowie eine verstärkte Einflußnahme der Obrigkeit auf die lokalen Gerichts- und Verwaltungsinstanzen.

In den ländlichen Gegenden führte dies zu einer teilweisen Ersetzung des Meiers als Selbstverwaltungsbeamten durch den Schultheißen, der in erster Linie herrschaftlicher Amtsträger war.

In den Städten Saarbrücken und St. Johann wirkte sich diese Einengung der Selbstverwaltung dahingehend aus, daß dem gemeinsamen Stadtgericht zunehmend mehr Kompetenzen zugunsten des herrschaftlichen Oberamtes genommen wurden.
Das begann mit der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die an die bei dem Oberamt bestehende Waisenschreiberei fiel; die Kriminalsachen gingen ebenfalls an das Oberamt und für die polizeilichen Angelegenheiten war das 1741 gegründete besondere Polizeiamt zuständig.
Dem gemeinsamen Stadtgericht verblieb an gerichtlicher Kompetenz nur mehr die mit dem Oberamt konkurrierende Zuständigkeit in Zivilsachen, die aber gegen Ende des 18. Jahrhunderts auf die beiden speziellen Stadtgerichte von Saarbrücken und St. Johann übertragen wurde.

Auch die Schaffung des Merkantilgerichts für den einheimischen Kaufmannsstand konnte der Bedeutung des Stadtgerichts nur Abbruch tun.

Ihm verblieben gegen Ende des Jahrhunderts schließlich nur noch Verwaltungszuständigkeiten (664).

Die rangmäßige Stellung des Stadtgerichts verschlechterte sich ebenfalls. Während es im 17. Jahrhundert mit dem Amt im Instanzenzug auf einer Stufe stand und Appellationen gegen seine Rechtssprüche vor das Hofgericht zu bringen waren, sank das gemeinsame Stadtgericht im 18. Jahrhundert im Rang unter das Oberamt, das hinfort an Stelle des Hofgerichts die zuständige Berufungsinstanz bildete. Das Stadtgericht stand somit auf einer Ebene mit den Dorfgerichten der Grafschaft, während es noch im 17. Jahrhundert selbst Oberhof für einige Dorfgerichte der Umgebung von Saarbrücken gewesen war.
Schließlich ging auch der Vorsitz beim Stadtgericht schon zu Beginn des 18. Jahrhunderts auf einen herrschaftlichen Beamten, den Stadtschultheißen oder Stadtamtmann, über.

Es wird die Meinung (665) vertreten, in das 18. Jahrhundert sei auch der Beginn einer Trennung von Justiz und Verwaltung zu datieren. Das scheint jedoch nicht zutreffend.
Zunächst einmal kann in jener Zeit von einer solchen Trennung im Sinne einer Gewaltenteilung noch nicht gesprochen werden, da die Ideen Lockes und Montesquieus erst nach der französischen Revolution in Deutschland Eingang fanden.

---

664) Wegen der Entwicklung des gemeinsamen Stadtgerichts vgl. ENNEN, S. 101 ff

665) SITTEL, I, S. 28; van HAM, S. 116; SCHERER, S. 10

Eine rein organisatorische Trennung von Justiz und Verwaltung wäre aber andererseits nichts Neues gewesen, da eine solche in der Grafschaft bereits seit dem 17. Jahrhundert bekannt war. Besonders im Zusammenhang mit dem außergerichtlichen Güteverfahren war der Gegensatz zwischen gerichtsförmigen und extrajudiziellem Verfahren seit dem Ausgang des 16. Jahrhunderts geläufig, und auch eine organisatorische Trennung bestand bereits durch die Unterscheidung zwischen Hofgericht und Untergerichten einerseits und Kanzlei und Amt andererseits.

Eher als von einer Trennung zwischen Justiz und Verwaltung im organisatorischen Bereich kann für das 18. Jahrhundert von einer entgegengesetzten Tendenz, nämlich der Zusammenfassung von justiziellen und verwaltungsmäßigen Befugnissen bei ein und derselben Behörde, dem Oberamt, gesprochen werden.

Gegen Ende des 16. Jahrhunderts war das Amt als Extrajudizialinstanz zur Verhandlung der an Zahl ständig zunehmenden Güteverfahren in streitigen Parteisachen entstanden. Ursprünglich als Teil der Kanzlei begründet, verselbständigte sich das Amt mehr und mehr und gewann zunehmend an Bedeutung, worauf schon die im Laufe des 17. Jahrhunderts mehrfach erhöhte Zahl der Sitzungstage hinweist. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts verdrängte das Amt die Kanzlei in deren Eigenschaft als untere zentrale Verwaltungsbehörde für Polizeisachen und allgemeine Landesangelegenheiten und übernahm den Kompetenzbereich der Kanzlei unter Beibehaltung des eigenen.
Das extrajudizielle und das gerichtsförmige Verfahren

hatten sich in jener Zeit zu dem summarischen Prozeß mit obligatorischem Güteversuch verschmolzen (666). Das Amt war nun untere zentrale Gerichts- und Verwaltungsinstanz geworden und nahm in der Grafschaft Saarbrücken im Jahre 1741 die Bezeichnung Oberamt an. Es hatte die Tendenz, mehr und mehr gerichtliche Befugnisse in seiner Hand zu vereinigen, was sich auf Kosten der Stadt- und Dorfgerichte auswirkte.

Von einer beginnenden Trennung von Justiz und Verwaltung kann also im Hinblick auf das neu entstandene und mit doppelter Kompetenz -justizieller und verwaltungsmäßiger- ausgestattete Oberamt nicht gesprochen werden.
Was möglicherweise den Eindruck einer solchen Trennung hervorgerufen hat, ist der durch die Entwicklung des extrajudiziellen Güteverfahrens zum summarischen Prozeß bedingte Funktionswandel aller nassau-saarbrückischen Behörden im 18. Jahrhundert, der bei flüchtiger Betrachtung den Eindruck einer Gewaltentrennung vermitteln mag.

---

666) STÖLZEL, Gelehrtes Richtertum, I, S. 341:
" Der jüngste Reichsabschied (1654) und zahlreiche partikularrechtliche Normen schreiben die Vornahme eines Güterversuchs vor der Entscheidung einer streitigen Sache vor, nur erfolgt i.S. der neuern Zeit Güteversuch und Entscheidung vor der nämlichen Stelle, vor dem gelehrten Richter, nicht mehr jener vor dem Beamten, diese vor dem Gerichte. "
Für Nassau-Saarbrücken: Kanzlei- und Prozeßordnung von 1778, § 318: " Wann nun eine Sache... zur Urthel präparirt und hinlänglich instruirt worden, so soll, ehe hierzu geschritten wird, in allen Fällen die Güte versucht...werden. "
§ 383: " ... so ist dennoch Unser gnädigster Wille, daß die Obergerichte, in zweifelhaften und intricaten Sachen, die Güte angelegentlich versuchen... "

Neben dem Amt haben auch die anderen Behörden ihren Charakter geändert.
Die Kanzlei war im 17. Jahrhundert die einzige zentrale Verwaltungsbehörde und Beschwerdeinstanz für Gütesachen. Sie gab um die Mitte des folgenden Jahrhunderts ihre Verwaltungskompetenz an das Amt bzw. Oberamt ab. Ihre zweitinstanzliche extrajudizielle Zuständigkeit ging auf das Hofgericht über, und zwar in der Weise, daß nunmehr vor jedem ordentlichen Prozeßverfahren durch das erkennende Gericht ein Güteversuch unternommen wurde.
Das früher in der Kanzlei vereinigte Rätekollegium, das im 18. Jahrhundert zunächst als Geheime Kanzlei und später als Regierung bezeichnet wurde, war hinfort nicht mehr für die allgemeinen Verwaltungssachen des Landes zuständig, sondern beschränkte sich auf die auswärtige Politik, die Angelegenheiten des fürstlichen Hauses und den Bereich der Gesetz- und Verordnungsgebung. Die Regierung, die des Landesherrn " selbst eigene Person repräsentiret " (667), stand zu diesem in einem engeren Verhältnis als die Kanzlei des vorigen Jahrhunderts. Sie nahm alle diejenigen Funktionen wahr, die in anderen Territorien zu jener Zeit durch den Geheimen Rat versehen zu werden pflegten (668). Die Ansicht des Fürsten, daß es nicht nötig sei, ein " würklich Geheimde-Raths-Collegium zu errichten " (669), erklärt sich aus dem Umstand, daß im Unterschied zu dem Geheimen Rat anderer Territorien die Saarbrücker Geheime Kanzlei oder Re-

---

667) Kanzleiordnung von 1778, § 8

668) Kanzleiordnung von 1778, § 49: " Zur Cognition Unserer Regierung sollen, wie überhaupt alle eigentliche Regierungs- und solche Sachen, welche anderwärts von den Ministeriis und Geheimden-Raths-Collegiis oder den Landes-Regierungen pflegen tractiret zu werden... gehören. "

669) Kanzleiordnung von 1778, § 1

gierung nicht als Gegengewicht zu dem Einfluß von Landständen in der Ratsversammlung des Fürsten zu wirken brauchte. Aus dieser Situation heraus hatten sich die Landesherrn anderer Territorien einen Geheimen Rat geschaffen (67o). Da Nassau-Saarbrücken aber keine Landstände kannte, ergab sich für den Fürsten nicht das Bedürfnis, sich von der einheimischen Ratsversammlung durch ein beratendes und später auch ausführendes Gremium von meist landfremden Räten abschirmen zu lassen. Er beschränkte sich lediglich darauf, einzelnen seiner Räte den Titel " Geheimer Rat " zu verleihen zum Zeichen dafür, daß sie zum Kreis seiner engsten Berater gehörten.

Am reinsten hat sich der Kompetenzbereich des Hofgerichts während der beiden Jahrhunderte bewahrt. Es behielt seine zweitinstanzliche -und für einen gewissen Personenkreis erstinstanzliche- Zuständigkeit in Zivilprozeßsachen mit dem nun zwingend gewordenen Güteversuch; neu war die Stellung des Hofgerichts als 3. Instanz für Zivilurteile der Stadtgerichte Saarbrücken, St. Johann und Ottweiler.

Auch die Leitung der Kriminalprozesse und die Fällung von Strafurteilen hatte dem Hofgericht im vorigen Jahrhundert noch nicht oblegen; beides hatte damals noch in der Zuständigkeit des erweiterten Stadtgerichts von Saarbrücken und St. Johann gelegen, das als hochnotpeinliches Halsgericht fungierte.

Zusammenfassend stellt sich die Entwicklung von Gerichtsverfassung und Verwaltungsorganisation in der

---

67o) Vgl. v.SCHWERIN-THIEME, S. 3o2

Grafschaft Saarbrücken vom 17. zum 18. Jahrhundert schematisiert und vereinfacht wie folgt dar:

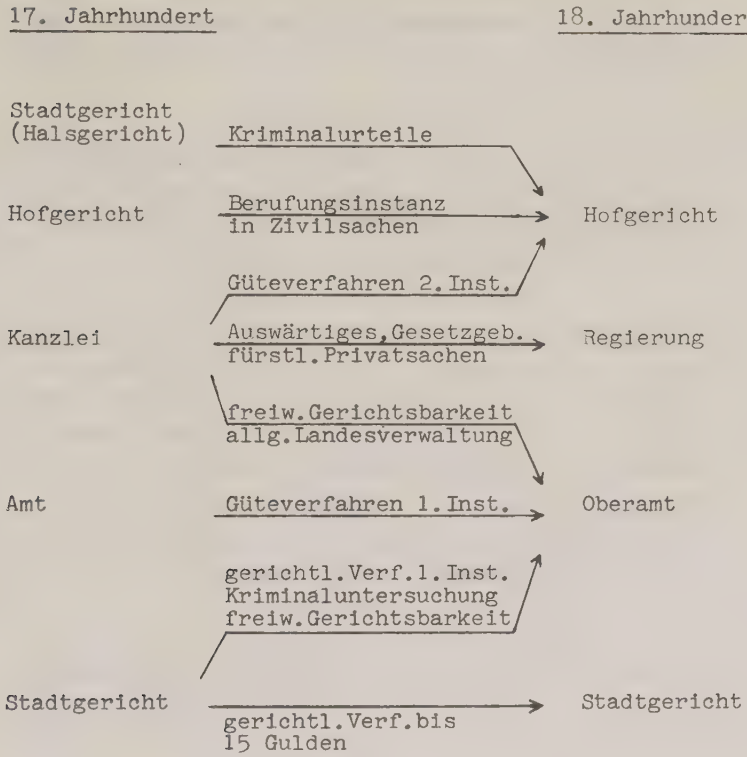

Die Entwicklung in beiden Jahrhunderten führte demnach im Bereich von Gerichtsbarkeit und Verwaltung zu einer Zusammenfassung der Zuständigkeiten bei den zentralen landesherrlichen Behörden unter gleichzeitiger Aufteilung der Kompetenzen der Kanzlei auf Hofgericht und Oberamt; das frühere Amt ging dabei im Oberamt auf.
Parallel zu dieser Konzentrationsbewegung erfolgte eine Einschränkung der Funktionen des gemeinsamen Stadtgerichts.

Lebenslauf

Am 29. Juli 1936 wurde ich, Gerd Walter Rumschöttel, als Sohn des Bankkaufmanns Walter Rumschöttel und seiner Ehefrau Christa geb. Weigel in Saarbrücken geboren.

Von Herbst 1942 bis 1947 besuchte ich die Volksschule in Saarbrücken, anschließend die dortige Staatliche Oberrealschule -Zweig Realgymnasium-, wo ich am 14. April 1956 mit dem Abitur abschloß.

Nach einem halbjährigen Besuch der Anglo-Continental School in Bournemouth, England, und anschließender Tätigkeit in einem französischen Handelsunternehmen begann ich im Sommersemester 1957 an der Universität Freiburg i.Bg. das Studium der Rechtswissenschaft, setzte es in München, Heidelberg und Saarbrücken fort und schloß es am 2.6.1962 in Saarbrücken mit der I. juristischen Staatsprüfung ab.

Nach dreieinhalbjährigem Vorbereitungsdienst legte ich am 31.1.1967 die II. juristische Staatsprüfung ebenfalls in Saarbrücken beim saarländischen Justizprüfungsamt ab.

Anschließend studierte ich an der Universität des Saarlandes Betriebswirtschaftslehre und absolvierte das einjährige Studium am Europa-Institut derselben Universität.

Von Anfang 1969 bis Herbst 1971 war ich in der saarländischen Finanzverwaltung tätig, zuletzt als Regierungsrat. Seit November 1971 bin ich Notarassessor in Saarbrücken.

Grafschaft Saarbrücken vom 17. zum 18. Jahrhundert schematisiert und vereinfacht wie folgt dar:

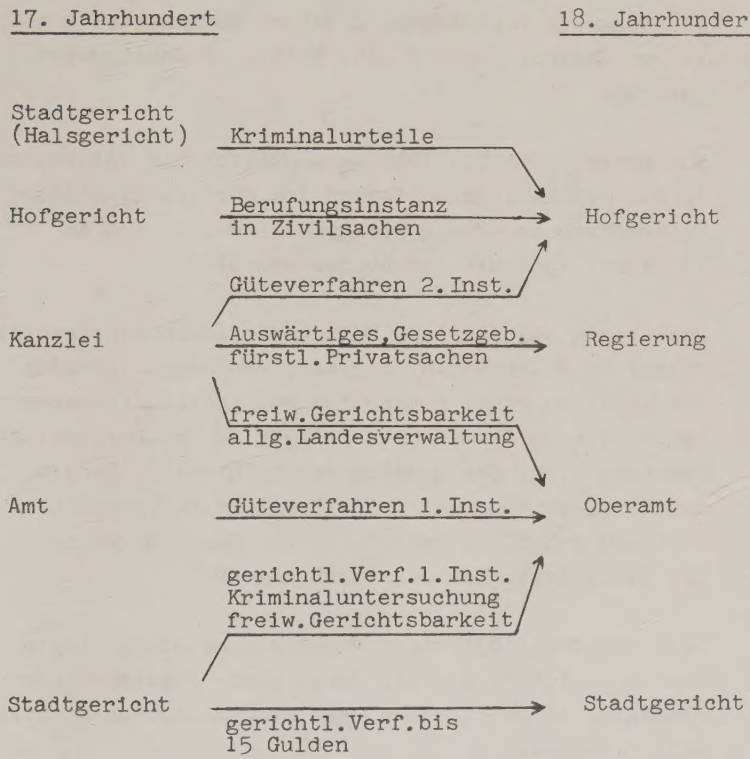

Die Entwicklung in beiden Jahrhunderten führte demnach im Bereich von Gerichtsbarkeit und Verwaltung zu einer Zusammenfassung der Zuständigkeiten bei den zentralen landesherrlichen Behörden unter gleichzeitiger Aufteilung der Kompetenzen der Kanzlei auf Hofgericht und Oberamt; das frühere Amt ging dabei im Oberamt auf.
Parallel zu dieser Konzentrationsbewegung erfolgte eine Einschränkung der Funktionen des gemeinsamen Stadtgerichts.

Lebenslauf

Am 29. Juli 1936 wurde ich, Gerd Walter Rumschöttel, als Sohn des Bankkaufmanns Walter Rumschöttel und seiner Ehefrau Christa geb. Weigel in Saarbrücken geboren.

Von Herbst 1942 bis 1947 besuchte ich die Volksschule in Saarbrücken, anschließend die dortige Staatliche Oberrealschule -Zweig Realgymnasium-, wo ich am 14. April 1956 mit dem Abitur abschloß.

Nach einem halbjährigen Besuch der Anglo-Continental School in Bournemouth, England, und anschließender Tätigkeit in einem französischen Handelsunternehmen begann ich im Sommersemester 1957 an der Universität Freiburg i.Bg. das Studium der Rechtswissenschaft, setzte es in München, Heidelberg und Saarbrücken fort und schloß es am 2.6.1962 in Saarbrücken mit der I. juristischen Staatsprüfung ab.

Nach dreieinhalbjährigem Vorbereitungsdienst legte ich am 31.1.1967 die II. juristische Staatsprüfung ebenfalls in Saarbrücken beim saarländischen Justizprüfungsamt ab.

Anschließend studierte ich an der Universität des Saarlandes Betriebswirtschaftslehre und absolvierte das einjährige Studium am Europa-Institut derselben Universität.

Von Anfang 1969 bis Herbst 1971 war ich in der saarländischen Finanzverwaltung tätig, zuletzt als Regierungsrat. Seit November 1971 bin ich Notarassessor in Saarbrücken.